

[HANDBUCH]

# Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes

Ausgabe 2022



COUNCIL OF EUROPE



Das Manuskript für dieses Handbuch wurde im Februar 2022 fertiggestellt.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Foto (Umschlag und Innenseiten): © iStockphoto

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat, 2024

Weder die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte/der Europarat noch Personen, die in deren/dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte oder des Europarates unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024

Europarat: ISBN 978-92-871-9759-7

FRA – Print: ISBN 978-92-9461-462-9    doi:10.2811/410185    TK-09-21-398-DE-C

FRA – PDF: ISBN 978-92-9461-458-2    doi:10.2811/655433    TK-09-21-398-DE-N

Dieses Handbuch wurde in englischer Sprache verfasst. Der Europarat und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) übernehmen keine Verantwortung für die Qualität der Übersetzungen in andere Sprachen. Die in diesem Handbuch zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind für den Europarat und den EGMR nicht verbindlich. Das Handbuch bezieht sich auf ausgewählte Kommentare und Handbücher. Der Europarat und der EGMR übernehmen keine Verantwortung für deren Inhalt; des Weiteren stellt deren Aufnahme in diese Liste keine Billigung dieser Veröffentlichungen dar. Weitere Veröffentlichungen sind auf den Webseiten der Bibliothek des EGMR aufgeführt ([echr.coe.int](http://echr.coe.int)). Zusätzliche Informationen sind unter [coe.int/children](http://coe.int/children) abrufbar.

# Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes

Ausgabe 2022



## Vorwort

Diese zweite Ausgabe des *Handbuchs zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes* wurde gemeinsam von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und dem Europarat (Abteilung Kinderrechte, Abteilung Europäische Sozialcharta und Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) erstellt. Es ist das fünfte in einer Reihe von Handbüchern zum Europarecht, die die Agentur für Grundrechte und der Europarat gemeinsam verfasst haben. Die vorherigen Handbücher behandeln das europäische Antidiskriminierungsrecht, die europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, das europäische Datenschutzrecht und die europarechtlichen Grundlagen im Bereich Zugang zur Justiz.

Seit der Veröffentlichung der ersten Ausgabe im Jahr 2015 hat es eine Reihe von Gesetzesänderungen sowie wichtige Urteile im Bereich der Rechte des Kindes gegeben. So hat die Europäische Union erstmals Rechtsvorschriften zu Verfahrensgarantien für Kinder erlassen, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat rechtliche Fragen in Bereichen wie der Rückführung von Kindern aus Drittstaaten geklärt, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat eine Reihe wichtiger Urteile erlassen, insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder und der Inhaftierung von minderjährigen Migrantinnen und Migranten.

Kinder sind eigenständige Inhaberinnen und Inhaber von Menschenrechten. Deshalb soll dieses Handbuch die Kenntnis der Rechtsnormen zum Schutz und zur Förderung dieser Rechte in Europa verbessern. Der Vertrag über die Europäische Union legt die Verpflichtung der Union fest, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. Die EU-Charta der Grundrechte, diverse Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie die Rechtsprechung des EuGH haben dazu beigetragen, den Schutz dieser Rechte näher zu bestimmen.

Zahlreiche Übereinkommen des Europarates und ihre jeweiligen Vertragsorgane befassen sich mit spezifischen Aspekten des Schutzes der Rechte des Kindes, insbesondere in Bezug auf sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, Cyberkriminalität, Menschenhandel, geschlechtsspezifische Gewalt sowie Datenschutz. Diese Übereinkommen tragen zur Stärkung des Schutzes bei, der Kindern im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta einschließlich der Rechtsprechung des EGMR und der Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte gewährt wird.

Das vorliegende Handbuch richtet sich an juristische Fachleute, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Kinderschutzbehörden und sonstige Fachkräfte und Organisationen, die für die Wahrung des rechtlichen Schutzes der Rechte des Kindes zuständig sind. Wir sind zuversichtlich, dass dieses Handbuch ihnen das nötige Fachwissen vermittelt, um die Perspektive der Rechte des Kindes bei all ihren Entscheidungen in allen Situationen einzubeziehen.

**Snežana Samardžić-Marković**

Generaldirektorin für Demokratie  
Europarat

**Michael O’Flaherty**

Direktor der Agentur  
der Europäischen Union  
für Grundrechte

# Inhalt

VORWORT .....	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	11
ZUR ANWENDUNG DIESES HANDBUCHS .....	13
<b>1 EINFÜHRUNG IN DIE EUROPARECHTLICHEN GRUNDLAGEN IM BEREICH DER RECHTE DES KINDES: KONTEXT UND ZENTRALE GRUNDSÄTZE .....</b>	<b>17</b>
1.1. Grundlegende Aspekte .....	21
Kernpunkte .....	21
1.1.1. Umfang der europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes .....	21
1.1.2. Kinder als Inhaberinnen und Inhaber von Rechten .....	22
1.2. Hintergrund zu den Rechten des Kindes in Europa .....	24
Kernpunkte .....	24
1.2.1. Europäische Union: Entwicklung der Rechte des Kindes und Umfang des Schutzes .....	25
1.2.2. Europarat: Entwicklung der Rechte des Kindes und Umfang des Schutzes .....	28
1.3. Europarechtliche Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes und die UN-Kinderrechtskonvention .....	32
Kernpunkt .....	32
1.4. Rolle der europäischen Gerichte bei der Auslegung und Durchsetzung der Rechte des Kindes .....	35
Kernpunkte .....	35
1.4.1. Gerichtshof der Europäischen Union .....	35
1.4.2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte .....	36
1.5. Europäischer Ausschuss für soziale Rechte .....	37
Kernpunkt .....	37
<b>2 BÜRGERRECHTE UND FREIHEITEN .....</b>	<b>41</b>
2.1. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit .....	43
Kernpunkt .....	43
2.2. Rechte der Eltern und Religionsfreiheit ihrer Kinder .....	45
Kernpunkte .....	45

2.3.	Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit .....	48
	Kernpunkt .....	48
2.4.	Recht auf Anhörung .....	51
	Kernpunkte .....	51
2.5.	Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit .....	56
	Kernpunkte .....	56
3	<b>GLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG .....</b>	<b>59</b>
3.1.	Europäisches Antidiskriminierungsrecht .....	63
	Kernpunkte .....	63
3.2.	Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft .....	67
	Kernpunkte .....	67
3.3.	Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Einwanderungsstatus .....	72
	Kernpunkte .....	72
3.4.	Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung .....	75
	Kernpunkte .....	75
3.5.	Verbot der Diskriminierung aufgrund anderer Schutzgründe .....	79
	Kernpunkte .....	79
4	<b>FRAGEN DER PERSÖNLICHEN IDENTITÄT .....</b>	<b>85</b>
4.1.	Registrierung der Geburt und das Recht auf einen Namen .....	87
	Kernpunkt .....	87
4.2.	Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft .....	90
	Kernpunkte .....	90
	4.2.1. Feststellung der Vaterschaft .....	91
	4.2.2. Feststellung der eigenen Herkunft: Adoption .....	95
4.3.	Staatsangehörigkeit .....	96
	Kernpunkte .....	96
5	<b>FAMILIENLEBEN .....</b>	<b>101</b>
5.1.	Recht auf Achtung des Familienlebens .....	104
	Kernpunkte .....	104
5.2.	Recht des Kindes, von seinen Eltern betreut zu werden .....	105
	Kernpunkte .....	105
5.3.	Recht auf Aufrechterhaltung des Kontakts .....	109
	Kernpunkte .....	109

5.4.	Widerrechtliches grenzüberschreitendes Verbringen von Kindern – Kindesentführung .....	120
	Kernpunkte .....	120
6	ALTERNATIVE FORMEN DER BETREUUNG AUSSERHALB DER FAMILIE UND ADOPTION .....	129
6.1.	Alternative Formen der Betreuung: Allgemeine Grundsätze .....	132
	Kernpunkte .....	132
6.2.	Alternative Formen der Betreuung von Kindern .....	136
	Kernpunkte .....	136
6.3.	Adoption .....	143
	Kernpunkte .....	143
7	SCHUTZ VON KINDERN VOR GEWALT UND AUSBEUTUNG .....	151
7.1.	Gewalt im häuslichen Umfeld, an Schulen, im Internet sowie in anderen Bereichen .....	155
	Kernpunkte .....	155
	7.1.1. Umfang der staatlichen Verantwortung .....	156
	7.1.2. Übergriffe in der Schule .....	161
	7.1.3. Sexueller Missbrauch .....	163
	7.1.4. Häusliche Gewalt und Vernachlässigung von Kindern .....	170
7.2.	Ausbeutung von Kindern .....	174
	Kernpunkt .....	174
	7.2.1. Zwangsarbeit .....	174
	7.2.2. Kinderhandel .....	177
	7.2.3. Sexuelle Ausbeutung .....	183
7.3.	Besonders gefährdete Gruppen .....	187
	Kernpunkt .....	187
7.4.	Vermisste Kinder .....	190
	Kernpunkt .....	190
8	WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE SOWIE ANGEMESSENER LEBENSSTANDARD .....	193
8.1.	Ansätze für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	197
	Kernpunkte .....	197
8.2.	Recht auf Bildung .....	199
	Kernpunkte .....	199

8.2.1. Recht minderjähriger Migrantinnen und Migranten auf Bildung .....	203
8.3. Recht auf Gesundheit .....	208
Kernpunkte .....	208
8.4. Recht auf Wohnung .....	216
Kernpunkte .....	216
8.5. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Recht auf soziale Sicherheit .....	222
Kernpunkte .....	222
<b>9 MIGRATION UND ASYL .....</b>	<b>227</b>
9.1. Einreise und Aufenthalt .....	231
Kernpunkte .....	231
9.2. Altersbestimmung .....	237
Kernpunkte .....	237
9.3. Familienzusammenführung bei unbegleiteten Kindern .....	240
Kernpunkte .....	240
9.4. Inhaftnahme .....	245
Kernpunkte .....	245
9.5. Ausweisung .....	250
Kernpunkte .....	250
9.6. Zugang zur Justiz .....	256
Kernpunkt .....	256
<b>10 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ .....</b>	<b>261</b>
10.1. Kinder und Schutz personenbezogener Daten .....	263
Kernpunkte .....	263
10.1.1. Europäisches Datenschutzrecht .....	263
10.2. Schutz von Kindern als Verbraucherinnen und Verbraucher .....	272
Kernpunkte .....	272
10.2.1. Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher .....	272
10.2.2. Unlautere Geschäftspraktiken mit Kindern als Zielgruppe ..	274
10.2.3. Produktsicherheit .....	275
10.2.4. Klinische Prüfungen, an denen Kinder beteiligt sind .....	276
10.2.5. Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder .....	277
10.2.6. Sicherheit von Spielzeug .....	278
10.2.7. Kinder und Werbung .....	279

11 RECHTE VON KINDERN IN STRAFVERFAHREN UND ALTERNATIVEN (AUSSERGERICHTLICHEN) VERFAHREN .....	281
11.1. Garantie eines fairen Verfahrens .....	284
Kernpunkte .....	284
11.1.1. Wirksame Teilnahme .....	290
11.1.2. Zugang zu einem Rechtsbeistand .....	292
11.2. Rechte jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter bei einer Inhaftnahme .....	294
Kernpunkte .....	294
11.2.1. Formen der Inhaftnahme (materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Garantien) .....	295
11.2.2. Haftbedingungen .....	300
11.2.3. Schutz vor Missbrauch und Misshandlung .....	302
11.3. Schutz minderjähriger Opfer und Zeuginnen bzw. Zeugen .....	304
Kernpunkt .....	304
WEITERFÜHRENDE LITERATUR .....	313
RECHTSPRECHUNG .....	325
WIE RECHTSPRECHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GERICHTE ZU SUCHE SIND .....	337
RECHTSINSTRUMENTE, AUF DIE VERWIESEN WIRD .....	343
UN-Rechtsinstrumente .....	343
Rechtsinstrumente des Europarates .....	343
EU-Rechtsinstrumente .....	346



# Abkürzungsverzeichnis

<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>BRK</b>	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)
<b>CRD</b>	Richtlinie über die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher
<b>DSGVO</b>	Datenschutz-Grundverordnung
<b>ECSR</b>	Europäischer Ausschuss für soziale Rechte
<b>EDSA</b>	Europäischer Datenschutzausschuss
<b>EGMR</b>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<b>EMRK</b>	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (gewöhnlich bezeichnet als Europäische Menschenrechtskonvention)
<b>ESC</b>	Europäische Sozialcharta
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EuGH</b>	Gerichtshof der Europäischen Union (bis Dezember 2009 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)
<b>EUV</b>	Vertrag über die Europäische Union
<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum
<b>FCNM</b>	Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten
<b>FRA</b>	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
<b>GK</b>	Große Kammer (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte)
<b>GRETA</b>	Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels
<b>IAO</b>	Internationale Arbeitsorganisation
<b>KRK</b>	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
<b>LGBTIQ</b>	Lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender-, intersexuelle und queere Personen

**NRO** Nichtregierungsorganisation

**UN** Vereinte Nationen

## Zur Anwendung dieses Handbuchs

Dieses Handbuch bietet eine Übersicht über die Grundrechte von Kindern in der Europäischen Union (EU) und in den Mitgliedstaaten des Europarates. Es ist inhaltlich sehr breit gefächert und stellt eine aktualisierte Fassung der 2015 erschienenen **ersten Ausgabe** dar. Die Rechte von Kindern sind ein sektorübergreifender Rechtsbereich. Dieses Handbuch trägt der Tatsache Rechnung, dass Kinder sämtliche Menschen- und Grundrechte genießen und dass für sie aufgrund ihrer spezifischen Merkmale auch besondere Bestimmungen gelten. Der Schwerpunkt liegt auf den Rechtsgebieten, die für Kinder besonders relevant sind.

Dieses Handbuch soll Angehörige der Rechtsberufe, die nicht auf den Bereich der Kinderrechte spezialisiert sind, bei ihrer Arbeit unterstützen, einschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und anderen Personen, die mit nationalen Behörden zusammenarbeiten, sowie Nichtregierungsorganisationen (NRO) und anderen Einrichtungen, die mit entsprechenden rechtlichen Fragen befasst sind. Das Handbuch dient als Informationsquelle sowohl zum Unionsrecht als auch zum Recht des Europarates auf diesem Gebiet und legt dar, wie die einzelnen Aspekte gemäß Unionsrecht bzw. im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Europäischen Sozialcharta (ESC) und anderer Instrumente des Europarates geregelt sind. Zu Beginn jedes Kapitels wird das nach den beiden unterschiedlichen europäischen Rechtssystemen anzuwendende Recht aufgeführt. Anschließend werden die einzelnen Rechtsbereiche mit Blick auf das jeweils behandelte Thema näher erläutert, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den beiden Rechtssystemen aufzuzeigen. Gegebenenfalls wird auch auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) und andere internationale Instrumente verwiesen.

Angehörige der Rechtsberufe in Nicht-EU-Staaten, die Mitgliedstaaten des Europarates und damit Vertragsparteien der EMRK sind, können die für ihr Land relevanten Informationen direkt dem Abschnitt zum Europarat entnehmen. Für Juristinnen und Juristen in den EU-Mitgliedstaaten hingegen sind beide Abschnitte relevant, da diese Länder an beide Rechtsordnungen gebunden sind. Werden weitere Informationen zu einem bestimmten Thema benötigt, ist der Abschnitt „Weiterführende Literatur“ in diesem Handbuch hilfreich.

Die Anwendung des Rechts der EMRK wird anhand von ausgewählten Rechts-sachen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erläutert, die sich mit dem jeweiligen Thema des Kapitels befassen. Diese Rechts-sachen wurden aus den vorhandenen Urteilen und Entscheidungen des EGMR zu den Rechten von Kindern ausgewählt. Die Rechtsprechung wird durch Verweise auf andere einschlägige Instrumente und Standards des Europarates ergänzt.

Das Unionsrecht wird anhand von bereits verabschiedeten Rechtsvorschriften sowie einschlägigen Bestimmungen der Verträge und insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in ihrer Auslegung gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, bis Dezember 2009 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften) erläutert.

Die für dieses Handbuch ausgewählten Rechtssachen oder Zitate daraus liefern Beispiele der umfangreichen Rechtsprechung sowohl seitens des EGMR als auch des EuGH. Das Handbuch deckt, soweit dies angesichts seines begrenzten Umfangs und seines einführenden Charakters möglich ist, die rechtlichen Entwicklungen bis zum September 2021 ab.

Nach einem einleitenden Kapitel zur Rolle der beiden Rechtssysteme, die auf dem Recht des Europarates bzw. dem Unionsrecht gründen, folgen zehn Kapitel zu folgenden Themenbereichen:

- Bürgerrechte und Freiheiten;
- Gleichheit und Nichtdiskriminierung;
- Fragen der persönlichen Identität;
- Familienleben;
- alternative Betreuung und Adoption;
- Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung;
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Migration und Asyl;

- Daten- und Verbraucherschutz;
- Rechte von Kindern in Strafverfahren und alternativen Verfahren.

Jedes Kapitel enthält Querverweise auf andere Themen und Kapitel, die ein umfassenderes Verständnis des jeweils geltenden Rechtsrahmens ermöglichen. Die wichtigsten Punkte (Kernpunkte) werden zu Beginn eines jeden Abschnitts zusammengefasst.



# 1

## Einführung in die europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes: Kontext und zentrale Grundsätze



EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte, Artikel 24 und 32 Vertrag über die Europäische Union (EUV), Artikel 3 Absatz 3	Kinder als Inhaberinnen und Inhaber von Rechten	Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels, Artikel 4 Buchstabe d Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), Artikel 3 Buchstabe a
Charta der Grundrechte, Artikel 24 Absatz 2 EuGH, <i>Dynamic Medien Vertriebs GmbH gegen Avides Media AG</i> , C-244/06, 2008 EuGH, <i>M. A. gegen État belge</i> , C-112/20, 2021	Kindeswohl	Lanzarote-Konvention, Artikel 30 Absatz 1 ECSR, <i>Internationale Juristen-Kommission (ICJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) gegen Griechenland</i> , Beschwerde Nr. 173/2018, 2021
Charta der Grundrechte, Artikel 24 Absatz 1	Recht des Kindes auf Teilhabe und Anhörung	Lanzarote-Konvention, Artikel 9 Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (Oviedo-Konvention), Artikel 6
Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2011/93/EU)	Schutz vor Gewalt und/oder sexueller Gewalt	EMRK, Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) und Artikel 8 (körperliche Unversehrtheit) Lanzarote-Konvention

EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte, Artikel 14 Absatz 2 (Recht auf Bildung)	<b>Recht auf unentgeltliche Teilnahme am Pflichtschulunterricht</b>	ESC (revidiert), Artikel 17 Absatz 2 (Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) Protokoll Nr. 1 zur EMRK, Artikel 2
Charta der Grundrechte, Artikel 21 (Nichtdiskriminierung)	<b>Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters</b>	EMRK, Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) Protokoll Nr. 12 zur EMRK, Artikel 1
Charta der Grundrechte, Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 24 Absatz 3 (Kontakt zu den Eltern)	<b>Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</b>	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten EGMR, <i>Maslov gegen Österreich</i> [GK], Nr. 1638/03, 2008 (Abschiebung des Beschwerdeführers, der als Minderjähriger straffällig geworden war)

Dieses einleitende Kapitel widmet sich der Entwicklung der Rechte des Kindes auf europäischer Ebene und erläutert die wesentlichen Grundsätze, die bei deren Anwendung zum Tragen kommen. Darüber hinaus beleuchtet es die zentralen Aspekte der Rechte des Kindes im europäischen Recht und bildet somit die Grundlage für die thematische Analyse in den weiteren Kapiteln.

Der Europarat wurde nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet. Er brachte die europäischen Staaten zusammen, um Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa zu wahren. Heute hat der Europarat 47 Mitgliedsstaaten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten. Im Jahr 1950 nahm der Europarat die

EMRK an <sup>(1)</sup>. Die EMRK war das erste Instrument, mit dem die in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** verankerten Rechte konkretisiert und verbindlich gemacht wurden. Die EMRK gilt gleichermaßen für Erwachsene und Kinder. Sie legt absolute Rechte fest, die die Staaten unter keinen Umständen verletzen dürfen, wie das Recht auf Leben oder das Verbot von Folter. Darüber hinaus schützt sie bestimmte Rechte und Freiheiten, die nur dann gesetzlich eingeschränkt werden dürfen, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, wie etwa das Recht auf Freiheit und Sicherheit oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Mit Artikel 19 EMRK wurde der EGMR als ein justizieller Mechanismus eingerichtet, der sicherstellen soll, dass die Staaten ihren Verpflichtungen aus der EMRK nachkommen.

Der EGMR prüft Beschwerden von Einzelpersonen, Personengruppen oder juristischen Personen, die Verstöße gegen die EMRK geltend machen. Er kann auch im Rahmen einer Staatenbeschwerde angerufen werden, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten des Europarates gegen einen anderen Mitgliedstaat eingebracht wird. Darüber hinaus können die obersten Gerichte eines Vertragsstaats seit Inkrafttreten des **Protokolls Nr. 16 zur EMRK** am 1. August 2018 den Gerichtshof um die Erstellung von Gutachten zu Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung der in der EMRK oder ihren Protokollen verankerten Rechte und Freiheiten ersuchen.

Die Staaten haben die internationale Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass öffentlich Bedienstete die EMRK einhalten. Alle Mitgliedstaaten des Europarates haben die EMRK inzwischen in nationales Recht übernommen oder diese umgesetzt, was Richterinnen und Richter sowie öffentlich Bedienstete dazu verpflichtet, im Einklang mit den Bestimmungen der EMRK zu handeln.

Die **ESC** <sup>(2)</sup> (1996 revidiert <sup>(3)</sup>) ist ein weiterer wichtiger Menschenrechtsvertrag des Europarates zum Schutz der sozialen Rechte mit besonderen Bestimmungen zu den Rechten des Kindes. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Charta durch die Vertragsstaaten unterliegt der Kontrolle des Europäischen

---

<sup>(1)</sup> Europarat (1995), **Europäische Menschenrechtskonvention**, angenommen am 4. November 1950, in Kraft seit dem 3. September 1953.

<sup>(2)</sup> Europarat (1961), **Europäische Sozialcharta**, SEV Nr. 035, 18. Oktober 1961.

<sup>(3)</sup> Europarat (1996), **Europäische Sozialcharta (revidiert)**, SEV Nr. 163, 3. Mai 1996.

Ausschusses für soziale Rechte (ECSR). Dieser wurde vom Ministerkomitee des Europarats gewählt, um die Einhaltung der Charta durch zwei einander ergänzende Mechanismen zu überwachen: einerseits Kollektivbeschwerden von Sozialpartnern und NRO und andererseits nationale Berichte der Vertragsstaaten. Die Entscheidungen und Schlussfolgerungen des ECSR müssen von den Staaten auch dann eingehalten werden, wenn sie in den nationalen Rechtssystemen nicht unmittelbar durchsetzbar sind.

Die EU hat sich aus drei europäischen Organisationen entwickelt, die in den 1950er-Jahren gegründet wurden. Die ursprünglichen Verträge der Europäischen Gemeinschaften enthielten keinerlei Verweise auf die Menschenrechte oder deren Schutz. Als jedoch Ende der 1960er- und Anfang der 1970er-Jahre Fälle vor den EuGH gebracht worden waren, in denen Menschenrechtsverletzungen durch das Gemeinschaftsrecht geltend gemacht wurden, entwickelte der EuGH einen Korpus des Richterrechts, die sogenannten „allgemeinen Grundsätze“ des Gemeinschaftsrechts. Dem EuGH zufolge spiegeln diese allgemeinen Grundsätze den Wesensgehalt des Menschenrechtsschutzes wider, wie er in nationalen Verfassungen und Menschenrechtsverträgen, insbesondere in der EMRK, festgelegt ist, und der EuGH stellt sicher, dass das Gemeinschaftsrecht mit diesen Grundsätzen in Einklang steht.

Das EU-System zum Schutz der Menschenrechte hat sich von der Rechtsprechung des EuGH über entsprechende Änderungen der Verträge entwickelt, um den Schutz der Grundrechte in der EU zu verbessern. Der Vertrag von Maastricht verweist auf die EMRK und die gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des EU-Rechts, während der Vertrag von Amsterdam bekräftigt, dass die EU auf diesen Grundsätzen beruht (im Vertrag von Lissabon werden diese in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) als „Werte“ aufgeführt).

Die im Jahr 2000 angenommene Charta der Grundrechte der Europäischen Union legt eine Reihe von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten fest. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 erlangte die Charta denselben rechtlichen Status wie die Verträge, wodurch die EU-Organe zu ihrer Einhaltung verpflichtet sind. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Charta bei der Umsetzung von EU-Recht einhalten. Vergleicht man diese Verweise mit dem Wortlaut der entsprechenden

Bestimmungen in den nationalen Verfassungen, so zeigt sich, dass die Charta ein besonders umfassendes Paket an Kinderrechten enthält <sup>(4)</sup>.

Alle EU-Mitgliedstaaten sowie die Mitgliedstaaten des Europarates sind Vertragsparteien des **Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes** (Kinderrechtskonvention, KRK) <sup>(5)</sup>. Die Leitprinzipien der KRK, wie etwa der Grundsatz des Kindeswohls, das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Überleben, Leben und Entwicklung sowie das Recht des Kindes auf Anhörung, wurden in die Rechtsinstrumente der EU und des Europarates aufgenommen.

## 1.1. Grundlegende Aspekte

### Kernpunkte

- Als Kind gilt jede Person unter 18 Jahren.
- Kinder sind nicht nur Schutzberechtigte, sondern auch selbstständige Inhaberinnen und Inhaber von Rechten.

### 1.1.1. Umfang der europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes

Dieser Abschnitt behandelt die vom Europarat und der EU angenommenen rechtsverbindlichen Instrumente sowie die Rechtsprechung des EGMR, des EuGH und anderer einschlägiger Aufsichtsorgane. Sofern relevant, wird auf weitere europäische Quellen verwiesen, die die Entwicklung der europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes beeinflussen, einschließlich wichtiger politischer Dokumente, Leitlinien und anderer nicht rechtsverbindlicher/nicht zwingender Rechtsinstrumente.

<sup>(4)</sup> Siehe Toggenburg, G. N. (2019): „Die Rechte der Kinder und der Mehrwert der EU-Grundrechtecharta“, *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*, August 2019, S. 263-265.

<sup>(5)</sup> UN, **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, von der UN-Generalversammlung mit Resolution 44/25 vom 20. November 1989 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, gemäß Artikel 49 in Kraft seit 2. September 1990.

Als Inhaberinnen und Inhaber von Rechten kommen Kinder in den Genuss sämtlicher Menschen- und Grundrechte; aufgrund ihrer spezifischen Merkmale und Bedürfnisse gelten für sie besondere Bestimmungen. Angesichts der eingeschränkten Rechtsfähigkeit von Kindern beruht ein Großteil der europäischen Rechtsprechung auf Gerichtsverfahren, die von Eltern oder anderen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern von Kindern eingeleitet wurden. Das vorliegende Handbuch soll veranschaulichen, wie die besonderen Rechte von Kindern in den Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Gleichzeitig zeigt es die Bedeutung von Eltern, Vormunden und anderen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern auf und verweist gegebenenfalls auf Situationen, in denen Rechte und Pflichten am ehesten an Personen übertragen werden, denen die Betreuung des Kindes obliegt. In solchen Fällen wird der Ansatz der **KRK** verfolgt, wonach elterliche Pflichten vorrangig zum Wohl des Kindes und auf eine Weise ausgeübt werden müssen, die der Entwicklung des Kindes entsprechen.

## 1.1.2. Kinder als Inhaberinnen und Inhaber von Rechten

Nach internationalem Recht gilt nach Artikel 1 KRK, dass „ein Kind jeder Mensch [ist], der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“. Dies ist der aktuelle rechtliche Parameter, anhand dessen – auch in Europa – definiert wird, wer ein Kind ist.

**Im Unionsrecht** findet sich weder in den Verträgen noch im abgeleiteten Recht oder in der Rechtsprechung eine einheitliche formale Definition des Begriffs „Kind“. In den meisten EU-Rechtsinstrumenten werden Kinder als Personen unter 18 Jahren definiert. Einige andere verwenden jedoch eine weiter gefasste Definition. So definiert beispielsweise das Unionsrecht zur Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen Kinder als Verwandte „in gerader absteigender Linie [...], die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen [...] Unterhalt gewährt wird“<sup>(6)</sup>. Hier wird also anstatt der Minderjährigkeit ein biologischer und wirtschaftlicher Aspekt zugrunde gelegt.

<sup>(6)</sup> **Richtlinie 2004/38/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c.

Einige EU-Rechtsvorschriften gewähren Kindern abhängig von ihrem Alter unterschiedliche Rechte. Die [Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz](#) (7), die den Zugang von Kindern zu formeller Beschäftigung und deren Bedingungen in den EU-Mitgliedstaaten regelt, unterscheidet beispielsweise zwischen „jungen Menschen“ (ein Sammelbegriff für alle Personen unter 18 Jahren), „Jugendlichen“ (alle jungen Menschen, die mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind und nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen) und „Kindern“ (junge Menschen, die noch nicht 15 Jahre alt sind – ihnen ist die Aufnahme einer formellen Beschäftigung weitestgehend verboten).

In anderen Bereichen des Unionsrechts, insbesondere dort, wo Maßnahmen der EU jene der Mitgliedstaaten ergänzen (wie soziale Sicherheit, Zuwanderung und Bildung), wird die Definition des Kindes dem nationalen Recht überlassen. Hier wird im Allgemeinen die Definition der KRK angewandt.

**Im Recht des Europarates** wird für die meisten Instrumente, bei denen es um Kinder geht, die Definition des Kindes gemäß der KRK angewendet. Beispiele dafür sind u. a. Artikel 4 Buchstabe d der [Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) (8) und Artikel 3 Buchstabe a des [Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch](#) (Lanzarote-Konvention) (9).

Die [EMRK](#) enthält zwar keine Definition des Begriffs „Kind“, Artikel 1 jedoch verpflichtet die Staaten, „allen“ ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die Rechte der Konvention zuzusichern. Nach Artikel 14 EMRK ist der Genuss der in der Konvention festgelegten Rechte „ohne Diskriminierung“ zu gewährleisten; dazu zählt auch die Diskriminierung aufgrund des Alters (10). Der EGMR hat Beschwerden von Kindern oder im Namen von Kindern unabhängig von deren Alter angenommen (11). In seiner Rechtsprechung hat er die Definition

(7) [Richtlinie 94/33/EG](#) des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12, Artikel 3.

(8) Europarat, [Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels](#), SEV Nr. 197, 16. Mai 2005.

(9) Europarat, [Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch](#), SEV Nr. 201, 25. Oktober 2007.

(10) EGMR, [Schwizgebel/Schweiz](#), Nr. 25762/07, 10. Juni 2010. Siehe auch FRA und EGMR (2018), [Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht](#), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Amt für Veröffentlichungen), 21. März 2018, S. 120.

(11) Siehe zum Beispiel EGMR, [Marckx/Belgien](#), Nr. 6833/74, 13. Juni 1979; in diesem Fall war die minderjährige Beschwerdeführerin sechs Jahre alt, als der EGMR sein Urteil verkündete. Siehe auch EGMR, [C/Kroatien](#), Nr. 80117/17, 8. Oktober 2020.

eines Kindes gemäß der KRK angewandt <sup>(12)</sup> und somit den Aspekt „unter 18 Jahre“ aufgegriffen.

Die gleiche Definition gilt für die ESC und ihre Auslegung durch den ECSR <sup>(13)</sup>.

## 1.2. Hintergrund zu den Rechten des Kindes in Europa

### Kernpunkte

- Das EU-Recht schützt die Rechte des Kindes durch das Primär- und Sekundärrecht in verschiedenen Bereichen, darunter etwa Verbraucherschutz, Asyl und Migration, Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und Datenschutz.
- Das Recht des Europarates stützt sich auf mehrere Übereinkommen zu den Rechten des Kindes sowie auf nicht zwingende Rechtsinstrumente wie etwa Empfehlungen des Ministerkomitees.

Sowohl die EU als auch der Europarat haben in mehreren Bereichen Rechtsvorschriften zu den Rechten des Kindes erlassen. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der EU ist besonders eng. Die Entwicklung des europäischen Rechts wird auch durch wichtige Instrumente beeinflusst, die von internationalen Institutionen wie etwa der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht verabschiedet wurden <sup>(14)</sup>.

<sup>(12)</sup> Siehe zum Beispiel EGMR, *Güveç/Türkei*, Nr. 70337/01, 20. Januar 2009; EGMR, *Çoşelav/Türkei*, Nr. 1413/07, 9. Oktober 2012.

<sup>(13)</sup> ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009, Randnr. 25.

<sup>(14)</sup> Siehe zum Beispiel [Kapitel 5](#), das erläutert, wie das EU-Familienrecht zur grenzüberschreitenden Kindesentführung mit dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Kindesentführungsübereinkommen) verknüpft ist. Gemäß seinem [Mandat \(2020-2021\)](#) hat der Lenkungsausschuss für die Rechte des Kindes (CDENF) die Aufgabe, sowohl eine Zusammenarbeit als auch Synergien mit der EU zu gewährleisten.

## 1.2.1. Europäische Union: Entwicklung der Rechte des Kindes und Umfang des Schutzes

Anfänglich betrafen Verweise auf die Rechte des Kindes im EU-Recht in erster Linie spezielle kinderbezogene Aspekte allgemeiner wirtschaftlicher und politischer Initiativen, z. B. im Bereich des Verbraucherschutzes <sup>(15)</sup> und der Freizügigkeit von Personen <sup>(16)</sup>. Die Einführung der EU-**Charta der Grundrechte** im Jahr 2000, das Inkrafttreten des **Vertrags von Lissabon** im Jahr 2009 <sup>(17)</sup> sowie strategische politische Entwicklungen wie etwa die Annahme der EU-Kinderrechtsstrategie 2021-2024 haben den Kinderrechten in der EU neue Impulse verliehen.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 erhielt die Charta denselben rechtlichen Status wie die EU-Verträge (Artikel 6 EUV). Sie verpflichtet sowohl die EU-Organe bei all ihren Handlungen als auch die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Recht zum Schutz der darin verankerten Rechte. Die Charta enthält erstmals umfassende Verweise auf die Rechte des Kindes auf EU-Verfassungsebene; dazu zählen die Anerkennung des Rechts von Kindern, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen (Artikel 14 Absatz 2), ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters (Artikel 21) und ein Verbot der Kinderarbeit sowie der ausbeuterischen Kinderarbeit (Artikel 32). Darüber hinaus umfasst die Charta eine spezielle Bestimmung zu den Rechten des Kindes (Artikel 24), die zentrale Grundsätze der Kinderrechte festhält, darunter das Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind (Artikel 24 Absatz 1), das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und auf Berücksichtigung ihrer Meinung in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise (Artikel 24 Absatz 1), das Recht, dass ihr Wohl bei allen sie betreffenden Maßnahmen vorrangig berücksichtigt wird (Artikel 24 Absatz 2), das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und

<sup>(15)</sup> Zum Beispiel **Richtlinie 2009/48/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1, die Sicherheitsmaßnahmen für Kinderspielzeug festlegt.

<sup>(16)</sup> Zum Beispiel **Richtlinie 2004/38/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

<sup>(17)</sup> Artikel 3 des **Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 1.

direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, sofern dies ihrem Wohl nicht entgegensteht (Artikel 24 Absatz 3) sowie das Recht auf Privat- und Familienleben (Artikel 7). Verglichen mit dem Wortlaut entsprechender Bestimmungen in nationalen Verfassungen zeigt sich, dass die Charta ein besonders detailliertes Paket an Kinderrechten enthält <sup>(18)</sup>.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Charta und Artikel 6 Absatz 1 EUV kann die Charta die Zuständigkeiten der EU weder erweitern noch ändern und sie begründet auch keine neuen Befugnisse oder Aufgaben für die EU.

Der Vertrag von Lissabon erweiterte den Spielraum der EU, die Entwicklung der Rechte des Kindes voranzutreiben, nicht zuletzt dadurch, dass der „Schutz der Rechte des Kindes“ als allgemeines erklärtes Ziel der EU (Artikel 3 Absatz 3 EUV) und als wichtiger Aspekt der EU-Außenpolitik (Artikel 3 Absatz 5 EUV) festgelegt wurde. Konkretere Bezugnahmen auf das Kind sind im [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) <sup>(19)</sup> enthalten, der es der EU ermöglicht, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des Menschenhandels zu erlassen (Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 83 Absatz 1).

Dies hat zur Annahme der [Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie](#) <sup>(20)</sup> und der [Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer](#) <sup>(21)</sup> geführt, die auch Bestimmungen zu den besonderen Bedürfnissen von Opfern im Kindesalter enthalten. Ferner beziehen sich in der [Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten](#) <sup>(22)</sup> mehrere Bestimmungen auf Kinder. Zudem enthält eine kürzlich angenommene Richtlinie [Verfahrensgarantien](#)

---

<sup>(18)</sup> Siehe Toggenburg, G. N. (2019): „Die Rechte der Kinder und der Mehrwert der EU-Grundrechtecharta“, *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*, August 2019, S. 263-265.

<sup>(19)</sup> Siehe die konsolidierten Fassungen des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

<sup>(20)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/93/EU](#), ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

<sup>(21)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/36/EU](#), ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

<sup>(22)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2012), [Richtlinie 2012/29/EU](#), ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind <sup>(23)</sup>.

Parallel zu den rechtlichen Entwicklungen entstanden wichtige politische Instrumente zu den Rechten des Kindes, und zwar zunächst im Rahmen der EU-Agenda für die externe Zusammenarbeit und dann im Zusammenhang mit internen Fragen. Im Jahr 2021 wurden die **EU-Kinderrechtsstrategie** <sup>(24)</sup> sowie spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen der **Europäischen Garantie für Kinder** angenommen. In der EU-Kinderrechtsstrategie geht die Kommission auf bestehende und neue Herausforderungen ein und schlägt konkrete vorrangige Maßnahmen in sechs Schlüsselbereichen vor:

- Teilhabe von Kindern am politischen und demokratischen Leben;
- wirtschaftliche und soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung;
- Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder und Gewährleistung des Schutzes von Kindern;
- kindgerechte Justiz;
- digitale und Informationsgesellschaft;
- die globale Dimension.

Ein sicherer, geschützter und vertrauenswürdiger digitaler Raum ist ein Eckpfeiler der europäischen digitalen Gesellschaft. Insbesondere Kinder sollten die beispiellosen Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen können, um selbstbewusste, mündige und aktive digitale Bürgerinnen und Bürger zu werden. Mit der Aktualisierung der **Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder** <sup>(25)</sup> (BIK+-Strategie) im Jahr 2022 wurde die übergeordnete Kinderrechtsstrategie um den Aspekt „digitale Rechte“ ergänzt.

---

<sup>(23)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2016), **Richtlinie (EU) 2016/800**, ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1.

<sup>(24)</sup> EU, Europäische Kommission (2021), **Die EU-Kinderrechtsstrategie 2021-2024**.

<sup>(25)</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/strategy-better-internet-kids>

Mit der Europäischen Kindergarantie werden Kinderarmut und soziale Ausgrenzung durch Maßnahmen in den Bereichen frühkindliche Erziehung und Betreuung, Bildung, Gesundheitsversorgung, Ernährung und Wohnraum bekämpft <sup>(26)</sup>.

Die EU kann nur in jenen Bereichen Rechtsvorschriften erlassen, die nach den Verträgen in ihre Zuständigkeit fallen (Artikel 2 bis 4 AEUV). Da die Rechte des Kindes ein sektorübergreifender Bereich sind, muss die Zuständigkeit der EU von Fall zu Fall bestimmt werden. In folgenden kinderrechtlich relevanten Bereichen war die EU bislang in hohem Maße gesetzgeberisch tätig:

- Verbraucherschutz;
- Asyl und Migration;
- Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;
- Datenschutz.

## 1.2.2. Europarat: Entwicklung der Rechte des Kindes und Umfang des Schutzes

Der Europarat hat seit seiner Gründung den klaren Auftrag, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Sein wichtigster Menschenrechtsvertrag – die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und ihre Zusatzprotokolle – wurde von allen Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert und enthält spezifische Verweise auf Kinder. Zu den wichtigsten zählen hier Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, der die rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck der überwachten Erziehung vorsieht; Artikel 6 Absatz 1, der eine Einschränkung des Rechts auf öffentliche Anhörung vorsieht, wenn die Interessen von Jugendlichen dies verlangen; und Artikel 2 des Protokolls Nr. 1, der das Recht auf Bildung festlegt und die Staaten zur Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder verpflichtet. Darüber hinaus gelten alle anderen allgemeinen Bestimmungen der EMRK für alle Personen, einschließlich Kindern. Einige davon

<sup>(26)</sup> Rat der Europäischen Union (2021), [Empfehlung \(EU\) 2021/1004 vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder](#), ST/9106/2021/INIT, ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.

haben sich als für Kinder besonders relevant erwiesen, so etwa Artikel 8, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert, und Artikel 3, der Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verbietet. Indem der EGMR bei seiner Auslegung den Schwerpunkt auf die in den Bestimmungen der EMRK enthaltenen positiven Verpflichtungen legt, hat er eine umfangreiche Rechtsprechung zu den Rechten des Kindes geschaffen, die auch häufige Verweise auf die KRK enthält. Allerdings prüft der EGMR bei Beschwerden jeden Fall einzeln und bietet daher keine umfassende Übersicht über die Rechte von Kindern im Rahmen der EMRK.

Der zweite wichtige Menschenrechtsvertrag des Europarates ist die ESC (1996 revidiert), die den Schutz sozialer Rechte vorsieht und spezielle Bestimmungen zu entsprechenden Rechten des Kindes enthält. Zwei der darin enthaltenen Bestimmungen sind für die Rechte des Kindes von besonderer Bedeutung: Artikel 7 enthält die Verpflichtung, Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen; Artikel 17 verpflichtet die Staaten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Kindern und Jugendlichen die Betreuung, Unterstützung, Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten, derer sie bedürfen (einschließlich unentgeltlicher Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe), um Kinder und Jugendliche gegen Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung zu schützen und um Kindern, denen die Unterstützung durch die Familie fehlt, Schutz zu gewährleisten. Die Umsetzung der ESC wird vom ECSR überwacht, der sich aus 15 unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, die vom Ministerkomitee des Europarats gewählt werden. Der ECSR prüft, ob nationales Recht und nationale Praktiken mit der ESC in Einklang stehen.

Darüber hinaus hat der Europarat mehrere Verträge angenommen, die sich mit einer Reihe spezifischer Fragestellungen zu den Rechten des Kindes befassen. Dazu gehören:

- die Lanzarote-Konvention;
- das Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten <sup>(27)</sup>;
- das Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder <sup>(28)</sup>;

<sup>(27)</sup> Europarat (1996), *Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten*, SEV Nr. 160, 25. Januar 1996.

<sup>(28)</sup> Europarat (1975), *Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder*, SEV Nr. 085, 15. Oktober 1975.

- das [Übereinkommen über die Adoption von Kindern](#) (2008 revidiert) <sup>(29)</sup>;
- das [Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern](#) <sup>(30)</sup>;
- das [Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#) (Istanbul-Konvention) <sup>(31)</sup>.

Auf politischer Ebene hat der Europarat 2006 das Programm „Building a Europe for and with Children“ ins Leben gerufen – einen bereichsübergreifenden Aktionsplan, an dem nationale Regierungen, die Zivilgesellschaft, die EU und andere internationale Organisationen und Interessengruppen beteiligt sind. Der Lenkungsausschuss für die Rechte des Kindes (CDENF), der 2020 als Nachfolger des Ad-hoc-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2016-2019) eingerichtet wurde, leitet die zwischenstaatliche Arbeit in diesem Bereich. Das Programm fördert einen ganzheitlichen und integrierten Ansatz für die Rechte des Kindes, bei dem die Kinderrechte in allen relevanten Politikbereichen des Europarates durchgängig berücksichtigt werden <sup>(32)</sup>.

Im Rahmen dieses Programms hat das Ministerkomitee des Europarats mehrere nicht zwingende Rechtsinstrumente angenommen, die praktische Hilfestellung bieten und die für Kinder relevanten verbindlichen Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene ergänzen. Dazu gehören:

- die [Empfehlung über integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt](#) <sup>(33)</sup>;
- die [Leitlinien für eine kindgerechte Justiz](#) <sup>(34)</sup>;

---

<sup>(29)</sup> Europarat (2008), [Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern](#) (revidiert), SEV Nr. 202, 27. November 2008.

<sup>(30)</sup> Europarat (2003), [Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern](#), SEV Nr. 192, 15. Mai 2003.

<sup>(31)</sup> Europarat (2011), [Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#), SEV Nr. 210, 11. Mai 2011.

<sup>(32)</sup> Europarat, [Website zu den Rechten des Kindes](#).

<sup>(33)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2009), [Empfehlung CM/Rec\(2009\)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt](#), 18. November 2009.

<sup>(34)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2010), [Leitlinien für eine kindgerechte Justiz](#), 17. November 2010.

- die *Leitlinien für eine kindgerechte Gesundheitsfürsorge* <sup>(35)</sup>;
- die *Empfehlung über die Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste* <sup>(36)</sup>;
- die *Empfehlung über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen jünger als 18 Jahre* <sup>(37)</sup>;
- die *Empfehlung zu Kindern inhaftierter Eltern* <sup>(38)</sup>;
- die *Empfehlung zu einer wirksamen Vormundschaft für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder im Zusammenhang mit Migration* <sup>(39)</sup>;
- die *Empfehlung zu Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld* <sup>(40)</sup>.

Die zwischenstaatliche Arbeit des Europarates im Bereich der Rechte des Kindes stützt sich auf fortlaufende *Strategien für die Rechte des Kindes*. Die Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes wird im Zusammenspiel mit den Prioritäten und Maßnahmen anderer Strategien und Aktionspläne des Europarates umgesetzt, wie etwa der *Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (2017-2023)*, der *Strategie zur Terrorismusbekämpfung (2018-2022)*, der *Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter (2018-2023)*, dem *Strategischen Aktionsplan zur Inklusion von Roma und Fahrenden (2020-2025)*, dem *Strategischen Aktionsplan für Menschenrechte und Technologien in der Biomedizin (2020-2025)*, der *Strategie im Jugendbereich 2030* und

---

<sup>(35)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2011), *Guidelines on child-friendly health care*, 21. September 2011.

<sup>(36)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2011), *Empfehlung CM/Rec(2011)12 über die Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste*, 16. November 2011.

<sup>(37)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2012), *Empfehlung CM/Rec(2012)2 über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen jünger als 18 Jahre*, 28. März 2012.

<sup>(38)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2018), *Empfehlung CM/Rec(2018)5 zu Kindern inhaftierter Eltern*, 4. April 2018.

<sup>(39)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2018), *Empfehlung CM/Rec(2019)11 zu einer wirksamen Vormundschaft für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder im Zusammenhang mit Migration*, 11. Dezember 2019.

<sup>(40)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2018), *Empfehlung CM/Rec(2018)7 zu Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld*, 4. Juli 2018.

dem Aktionsplan zum Schutz gefährdeter Personen im Kontext von Migration und Asyl in Europa (2021-2025) <sup>(41)</sup>.

Die neue Strategie für die Rechte des Kindes (2022-2027) umfasst sechs Schwerpunktbereiche: Gewaltfreiheit, Chancengleichheit und soziale Inklusion, Zugang zu und sichere Nutzung von Technologien für alle Kinder, kinderfreundliche Justiz, Gehör für jedes Kind und die Rechte des Kindes in Krisen- und Notsituationen.

### 1.3. Europarechtliche Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes und die UN-Kinderrechtskonvention

#### Kernpunkt

- Die europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes basieren weitestgehend auf der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Da alle Mitgliedstaaten des Europarates Vertragsparteien des Übereinkommens sind, nimmt die KRK auf europäischer Ebene eine wichtige Stellung ein. Sie legt gemeinsame rechtliche Verpflichtungen für die Vertragsstaaten fest und ist maßgebend für die Entwicklung und Anwendung der Rechte des Kindes durch europäische Einrichtungen.

Somit ist die KRK zum Prüfstein für die Entwicklung der europarechtlichen Grundlagen der Rechte des Kindes geworden, was dazu geführt hat, dass sich der Europarat und die EU ihren Einfluss verstärkt zunutze machen. Insbesondere die Einbindung der Grundsätze und Bestimmungen der KRK in

<sup>(41)</sup> Europarat, [Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2017-2023](#), 30. November 2016; Europarat, [Strategie zur Terrorismusbekämpfung \(2018-2022\)](#), 4. Juli 2018; Europarat, [Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2018-2023](#), 7. März 2018; Europarat, Ausschuss für Bioethik (DH-BIO), [Strategischer Aktionsplan für Menschenrechte und Technologien in der Biomedizin \(2020-2025\)](#), 18. Dezember 2019; Europarat, Ministerkomitee, [Strategie im Jugendbereich 2030](#), 22. Januar 2020; Europarat, Ministerkomitee (2020), [Strategischer Aktionsplan des Europarates zur Inklusion von Roma und Fahrenden \(2020-2025\)](#), 22. Januar 2020; Europarat, Ministerkomitee (2021), [Aktionsplan zum Schutz gefährdeter Personen im Kontext von Migration und Asyl in Europa \(2021-2025\)](#), 5. Mai 2021.

rechtsverbindliche Instrumente und in die Rechtsprechung auf europäischer Ebene eröffnet für all jene, die sich in Europa auf die Rechte des Kindes berufen, wirksamere Durchsetzungsmöglichkeiten. Der **UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes**, der die Umsetzung des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle überwacht und mit seinen Allgemeinen Bemerkungen Hilfestellung bei der Auslegung der KRK gibt, ist für die EU und den Europarat von großer Bedeutung. In diesem Handbuch finden sich spezifische Verweise auf die wichtigsten Dokumente des UN-Ausschusses.

Die EU kann der KRK nicht beitreten, da der Vertrag lediglich den Beitritt von Staaten vorsieht und andere Einrichtungen ausgenommen sind. Die EU beruft sich neben den EU-Verträgen jedoch auf die „allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts“ (geschriebene und ungeschriebene Grundsätze, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben) als Quellen des Unionsrechts. Der EuGH hat bestätigt, dass eine aus der EU-Mitgliedschaft entstehende Verpflichtung nicht im Widerspruch zu Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus deren nationaler Verfassung ergeben, oder zu internationalen Menschenrechtsverpflichtungen stehen sollte<sup>(42)</sup>. Da alle EU-Mitgliedstaaten die KRK ratifiziert haben, ist die EU folglich zur Einhaltung der darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen verpflichtet, zumindest in Bezug auf jene Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Diese Verpflichtung wird durch weitere EU-Verträge und insbesondere durch die **EU-Charta der Grundrechte** bekräftigt. Artikel 24 der Charta ist direkt an die Bestimmungen der KRK angelehnt, darunter zwei „Grundprinzipien der KRK“<sup>(43)</sup>, nämlich der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3 KRK) und die Teilhabe von Kindern (Artikel 12 KRK)<sup>(44)</sup>. Auf EU-Ebene enthalten kinderbezogene Rechtsinstrumente nahezu ausnahmslos direkte Verweise auf die Artikel der KRK oder ihre Grundsätze, wie das Wohl des Kindes, das Recht des Kindes, an Entscheidungen mitzuwirken, die es betreffen, oder das Recht auf Schutz vor

<sup>(42)</sup> Zum Beispiel EuGH, *J. Nold, Kohlen- und Baustoffgroßhandlung/Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, 4/73, 14. Mai 1974.

<sup>(43)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2003), *General Comment No. 5 (2003), General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6)*, CRC/GC/2003/5, 27. November 2003, Absatz 12.

<sup>(44)</sup> EU, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (2007), *Erläuterungen zur Charta der Grundrechte*, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17.

Diskriminierung. Der EuGH hat sich ebenfalls häufig auf den Zusammenhang zwischen den EU-Verträgen und der KRK bezogen <sup>(45)</sup>.

Der Europarat ist als Organisation rechtlich nicht an die KRK oder ihre Fakultativprotokolle gebunden <sup>(46)</sup>, wenngleich alle Mitgliedstaaten des Europarates Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Da die EMRK im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts auszulegen ist, sollten alle einschlägigen Regeln des internationalen Rechts berücksichtigt werden, die auf die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien der EMRK anwendbar sind. Insbesondere müssen die Verpflichtungen, die die EMRK ihren Vertragsstaaten im Bereich der Rechte des Kindes auferlegt, vor dem Hintergrund der KRK ausgelegt werden <sup>(47)</sup>. Der ECSR hat in seinen Entscheidungen ebenfalls ausdrücklich auf die KRK verwiesen <sup>(48)</sup>. Darüber hinaus werden die Tätigkeiten des Europarates zur Standardisierung und zum Abschluss von Verträgen von den Grundsätzen und Bestimmungen der KRK beeinflusst. Beispielsweise sind eine Reihe von KRK-Bestimmungen und nicht zuletzt die dazugehörigen Allgemeinen Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes direkt in die *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz* eingeflossen <sup>(49)</sup>.

<sup>(45)</sup> Siehe zum Beispiel EuGH, *M. A./État belge*, C-112/20, 11. März 2021, Randnr. 37.

<sup>(46)</sup> UN (2000), *Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten*, Resolution A/RES/54/263 der Generalversammlung vom 25. Mai 2000; UN (2011), *Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren*, Resolution A/RES/66/138 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2011; UN (2000), *Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie*, Resolution A/RES/54/263 der Generalversammlung vom 25. Mai 2000.

<sup>(47)</sup> EGMR, *Harroudj/Frankreich*, Nr. 43631/09, 4. Oktober 2012, Randnr. 42.

<sup>(48)</sup> ECSR, *Internationale Juristenkommission (ICJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 173/2018, 26. Januar 2021, Randnr. 158; ECSR, *Weltorganisation gegen Folter (OMCT)/Irland*, Beschwerde Nr. 18/2003, 7. Dezember 2004, Randnrn. 61-63; ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009; ECSR, *International Federation of Human Rights Leagues (FIDH)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 14/2003, 8. November 2004.

<sup>(49)</sup> Siehe UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2007), *General Comment No. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice*, CRC/C/GC/10, 25. April 2007; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), *General Comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard*, CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), *General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interest taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)*, CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021), *General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment*, CRC/C/GC/25, 2. März 2021; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2019), *General comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system*, CRC/C/GC/24, 18. September 2019.

## 1.4. Rolle der europäischen Gerichte bei der Auslegung und Durchsetzung der Rechte des Kindes

### Kernpunkte

- Der EuGH, der sich häufig auf die KRK bezieht, hat Entscheidungen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes in Bereichen wie Migration, Freizügigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt und Nichtdiskriminierung erlassen.
- Der EGMR verfügt über eine umfassende Rechtsprechung zu den Rechten des Kindes. Die meisten dieser Rechtssachen fallen unter Artikel 8 EMRK, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert.

### 1.4.1. Gerichtshof der Europäischen Union

In Rechtssachen, die sich mit den Rechten des Kindes befassen, hat der EuGH bisher überwiegend sogenannte Ersuchen um eine Vorabentscheidung überprüft (Artikel 267 AEUV). Dabei handelt es sich um Verfahren, bei denen ein nationales Gericht den EuGH um eine Auslegung von Primärrecht (d. h. Verträge) oder Sekundärrecht (d. h. Beschlüsse und Gesetzgebung) ersucht, das für eine anhängige Rechtssache von Bedeutung ist.

Der EuGH erlässt zunehmend Urteile zu den Rechten von Kindern in Bereichen wie Freizügigkeit, Unionsbürgerschaft, Migration, Pflegeunterbringung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienleben und Nichtdiskriminierung.

Der EuGH hat sich beispielsweise in der Rechtssache *Dynamic Medien GmbH gegen Avides Media AG* <sup>(50)</sup> auf die KRK bezogen, um festzustellen, wie das EU-Recht in Bezug auf Kinder auszulegen ist. Der Gerichtshof verweist hier auf Artikel 17 KRK, der die Unterzeichnerstaaten auffordert, geeignete Leitlinien zum Schutz von Kindern vor mediengenerierten Informationen und Materialien, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, auszuarbeiten <sup>(51)</sup>. In der Rechtssache *M. A. gegen État belge* bezog sich der EuGH zudem auf Artikel 3 Absatz 1 KRK

<sup>(50)</sup> EuGH, *Dynamic Medien Vertriebs GmbH/Avides Media AG*, C-244/06, 14. Februar 2008.

<sup>(51)</sup> Ebd., Randnrn. 42 und 52.

über das Wohl des Kindes und seine Berücksichtigung in Artikel 24 der Charta der Grundrechte <sup>(52)</sup>.

In anderen Rechtssachen hat der EuGH auf allgemeine Grundsätze der Rechte des Kindes verwiesen, die auch in den Bestimmungen der KRK enthalten sind (z. B. das Wohl des Kindes und das Recht auf Anhörung), um seine Urteile zu untermauern, insbesondere im Zusammenhang mit Rechtssachen zur grenzüberschreitenden Kindesentführung <sup>(53)</sup>.

Allerdings ist die EU traditionell eher zurückhaltend, wenn es darum geht, der KRK entscheidende Bedeutung beizumessen, insbesondere in politisch sensiblen Bereichen wie der Einwanderungskontrolle <sup>(54)</sup>, wengleich sich dies in der jüngsten Rechtsprechung ändert, wie in den folgenden Kapiteln erörtert wird. Seit der Verabschiedung der EU-Charta der Grundrechte stehen die Verweise des EuGH auf Artikel der Charta zu den Rechten des Kindes aufgrund der Ähnlichkeit zwischen den Bestimmungen häufig im Einklang mit Verweisen auf die KRK.

## 1.4.2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der EGMR urteilt hauptsächlich zu Individualbeschwerden, die gemäß Artikel 34 und 35 EMRK erhoben werden. Die Zuständigkeit des EGMR umfasst Anlegenheiten, die die Auslegung und Anwendung der EMRK und ihrer Protokolle betrifft (Artikel 32 EMRK). Das 2018 in Kraft getretene [Protokoll Nr. 16 zur EMRK](#) ermöglicht es den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten, die den Text ratifiziert haben, den EGMR um Gutachten zu Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung der in der EMRK oder ihren Protokollen festgelegten Rechte und Freiheiten zu ersuchen.

Der EGMR verfügt über eine umfassende Rechtsprechung zu den Rechten des Kindes und hat insbesondere zahlreiche Fälle im Zusammenhang mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geprüft. Andere Rechtssachen, die sich mit den Rechten des Kindes befassen, wurden im

---

<sup>(52)</sup> EuGH, *M. A./État belge*, C-112/20, 11. März 2021, Randnr. 37.

<sup>(53)</sup> EuGH, *Joseba Andoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz*, C-491/10 PPU, 22. Dezember 2010. Siehe auch [Kapitel 5](#).

<sup>(54)</sup> EuGH, *Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union* [GK], C-540/03, 27. Juni 2006.

Rahmen verschiedener durch die EMRK geschützte Menschenrechtsgarantien geprüft, wie das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Artikel 3 EMRK) oder das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK).

Der EGMR bezieht sich regelmäßig auf die KRK, wenn er sich mit Forderungen von oder im Namen von Kindern befasst. In einigen Rechtssachen hatten die in der KRK formulierten Grundsätze die Rechte des Kindes betreffend starken Einfluss auf die Urteilsbegründung des EGMR, insbesondere was die Auslegung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) im Zusammenhang mit der Behandlung von Kindern betrifft, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind (vgl. [Kapitel 11](#)).

Beispiel: Die Rechtssache *Maslov gegen Österreich* <sup>(55)</sup> betrifft die Abschiebung des Beschwerdeführers, der als Kind für eine Reihe von Straftaten verurteilt worden war. Der EGMR befand, dass bei Ausweisungsmaßnahmen gegen einen jugendlichen Straftäter die Verpflichtung, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, die Verpflichtung einschließt, gemäß Artikel 40 KRK die Wiedereingliederung des Kindes zu fördern. Nach Ansicht des EGMR würde die Wiedereingliederung nicht erreicht, wenn die familiären oder sozialen Bindungen durch die Ausweisung getrennt werden <sup>(56)</sup>. Die KRK bildet somit eine der Grundlagen für die Feststellung, dass die Ausweisung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 8 EMRK (Achtung des Familienlebens) darstellt.

## 1.5. Europäischer Ausschuss für soziale Rechte

### Kernpunkt

- Der ECSR hat im Zuge von Kollektivbeschwerden in verschiedenen Bereichen der Rechte des Kindes Stellungnahmen abgegeben, unter anderem in Fällen im Zusammenhang mit Ausbeutung, Migration oder Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

<sup>(55)</sup> EGMR, *Maslov/Österreich* [GK], Nr. 1638/0323, 23. Juni 2008.

<sup>(56)</sup> Ebd., Randnr. 83.

Der ECSR entscheidet entweder im Rahmen des Kollektivbeschwerdeverfahrens oder durch das nationale Berichtsverfahren, ob die nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken mit der ESC in Einklang stehen<sup>(57)</sup>. Benannte nationale und internationale Organisationen können Kollektivbeschwerden gegen Staaten einreichen, die Vertragsstaaten der ESC sind und das Beschwerdeverfahren angenommen haben. Bislang haben sich Beschwerden mit folgenden Themen befasst: wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern<sup>(58)</sup>, körperliche Unversehrtheit von Kindern<sup>(59)</sup>, Gesundheitsrechte minderjähriger Migrantinnen und Migranten<sup>(60)</sup>, Zugang zu Bildung für Kinder mit Behinderungen<sup>(61)</sup>, Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen<sup>(62)</sup>, und die Rechte unbegleiteter Kinder<sup>(63)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Internationale Juristenkommission (IJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) gegen Griechenland*<sup>(64)</sup> machten der IJ und der ECRE geltend, dass Griechenland den Schutz unbegleiteter minderjähriger Migrantinnen und Migranten in Griechenland sowie begleiteter minderjähriger Migrantinnen und Migranten auf den nordöstlichen Ägäischen Inseln nicht gewährleistet habe, weil u. a. die Aufnahmeeinrichtungen überfüllt waren. Der ECSR stellte Verstöße gegen die ESC fest, die durch folgende Aspekte begründet wurden: keine angemessene und geeignete Unterbringung für minderjährige Flüchtlinge und Asylsuchende auf den Inseln, ein Mangel an ausreichenden langfristigen Unterkünften und Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylsuchende auf dem Festland, das Fehlen eines wirksamen Vormundschaftssystems für unbegleitete und von

<sup>(57)</sup> ECSR, *Internationale Juristenkommission (IJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 173/2018, 26. Januar 2021.

<sup>(58)</sup> ECSR, *Internationale Juristenkommission (IJ)/Portugal*, Beschwerde Nr. 1/1998, 9. September 1999.

<sup>(59)</sup> ECSR, *Weltorganisation gegen Folter (OMCT)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 17/2003, 7. Dezember 2004; ECSR, *Association for the Protection of All Children (APPROACH) Ltd./Irland*, Beschwerde Nr. 93/2013, 2. Dezember 2014.

<sup>(60)</sup> ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Belgien*, Beschwerde Nr. 69/2011, 23. Oktober 2012.

<sup>(61)</sup> ECSR, *Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008, Randnr. 35.

<sup>(62)</sup> ECSR, *Internationale Juristenkommission (IJ)/Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 148/2017, 20. März 2017.

<sup>(63)</sup> ECSR, *European Roma Rights Centre (ERRC) und Mental Disability Advocacy Centre (MDAC)/Tschechische Republik*, Nr. 157/2017, 17. Juni 2020.

<sup>(64)</sup> ECSR, *Internationale Juristenkommission (IJ) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)/Griechenland*, Nr. 173/2018, 26. Januar 2021.

ihren Familien getrennte minderjährige Migrantinnen und Migranten, die Inhaftierung unbegleiteter minderjähriger Migrantinnen und Migranten im Rahmen des „Schutzgewahrsams“, fehlender Zugang zu Bildung und keine ausreichende Gesundheitsversorgung von begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten auf den Inseln.



# 2

## Bürgerrechte und Freiheiten



EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte, Artikel 10 (Religionsfreiheit) und Artikel 14 (Recht auf Bildung)	<b>Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</b>	EMRK, Artikel 9 (Religionsfreiheit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 (Recht der Eltern, den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen) EGMR, <i>Dogru gegen Frankreich</i> , Nr. 27058/05, 2008 (Tragen eines islamischen Kopftuchs an einer staatlichen weiterführenden Schule) EGMR, <i>Kervanci gegen Frankreich</i> , Nr. 31645/04, 2008 (Tragen eines islamischen Kopftuchs an einer staatlichen weiterführenden Schule) EGMR, <i>Grzelak gegen Polen</i> , Nr. 7710/02, 2010 (Alternativen zum Religionsunterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen) EGMR, <i>Lautsi u. a. gegen Italien</i> [GK], Nr. 30814/06, 2011 (Vorhandensein von Kreuzen in staatlichen Schulen) EGMR, <i>Osmanoğlu und Kocabaş gegen Schweiz</i> , Nr. 29086/12, 2017 (Befreiung vom verpflichtenden gemischten Schwimmunterricht) EGMR, <i>Stavropoulos u. a. gegen Griechenland</i> , Nr. 52484/18, 2020 (Recht auf negative Bekenntnisfreiheit)

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 11 (Freiheit der Meinungsäußerung)</p>	<p><b>Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit</b></p>	<p>EMRK, Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung)</p> <p>EGMR, <i>Handyside gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 5493/72, 1976 (Verbot eines Kinderbuchs)</p> <p>EGMR, <i>Gaskin gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 10454/83, 1989 (Einsicht in Akte aus der Kindheit)</p>
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 24 (Rechte des Kindes)</p> <p>Brüssel-IIa-Verordnung (Neufassung) ((EU) 2019/1111)</p> <p>Richtlinie über Verfahrensgarantien ((EU) 2016/800)</p> <p>Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2011/93/EU)</p> <p>EuGH, <i>Joseba Andoni Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz</i>, C-491/10 PPU, 22. Dezember 2010 (Recht auf Anhörung, internationale Kindesentführung)</p>	<p><b>Recht auf Anhörung</b></p>	<p>EMRK, Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, Artikel 3, 4, 6 und 7</p> <p>Lanzarote-Konvention, Artikel 9 und 14</p> <p>EGMR, <i>M. und M. gegen Kroatien</i>, Nr. 10161/13, 3. September 2015 (Recht auf Anhörung in Sorgerechtsachen)</p> <p>EGMR, <i>Sahin gegen Deutschland</i> [GK], Nr. 30943/96, 2003 (Anhörung eines Kindes vor Gericht im Verfahren zur Umgangsregelung)</p>
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 12 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)</p>	<p><b>Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit</b></p>	<p>EMRK, Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)</p> <p>EGMR, <i>Christlich-demokratische Volkspartei gegen Moldau</i>, Nr. 28793/02, 2006 (Teilnahme an Versammlungen an öffentlichen Orten)</p>

Alle Personen, einschließlich Kinder, genießen die bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die in verschiedenen Rechtsinstrumenten verankert sind, insbesondere in der [EU-Charta der Grundrechte](#) und in der [EMRK](#) gemäß der Auslegung des EGMR. Dieses Kapitel bietet einen Überblick über die Rechte und Freiheiten, die sich auf die Rechte des Kindes auswirken. Es befasst sich mit dem Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ([Abschnitt 2.1](#)), den Rechten der Eltern und der Religionsfreiheit ihrer Kinder ([Abschnitt 2.2](#)), dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ([Abschnitt 2.3](#)), dem Recht auf Anhörung ([Abschnitt 2.4](#)) und dem Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ([Abschnitt 2.5](#)).

## 2.1. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

### Kernpunkt

- Die EMRK und die EU-Charta der Grundrechte garantieren die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dies umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

**Im Unionsrecht** garantiert Artikel 10 der [EU-Charta der Grundrechte](#) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen. Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird ebenfalls nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt (Artikel 10 Absatz 2 der Charta).

**Im Recht des Europarates** sieht Artikel 9 [EMRK](#) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit vor. Aus der Rechtsprechung des EGMR haben sich drei Dimensionen des Rechts auf Religionsfreiheit herauskristallisiert: die interne Dimension; die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln; und die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Die ersten beiden Dimensionen sind absolut und dürfen unter keinen Umständen von Staaten eingeschränkt werden <sup>(65)</sup>. Die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung zu bekennen, kann eingeschränkt werden, wenn solche Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, sie ein legitimes Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind (Artikel 9 Absatz 2 EMRK).

In seiner Rechtsprechung hat sich der EGMR mit der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit von Kindern hauptsächlich in Bezug auf das Recht auf Bildung und das öffentliche Schulsystem befasst.

<sup>(65)</sup> EGMR, *Darby/Schweden*, Nr. 11581/85, 23. Oktober 1990.

Beispiel: Die Rechtssachen *Dogru gegen Frankreich* und *Kervanci gegen Frankreich* <sup>(66)</sup> betreffen den Ausschluss zweier Mädchen im Alter von elf und zwölf Jahren von der ersten Klasse an einer staatlichen weiterführenden Schule in Frankreich. Sie hatten sich geweigert, während des Sportunterrichts ihr Kopftuch abzunehmen. Der EGMR stellte fest, dass die Einschränkung des Rechts der Beschwerdeführerinnen, ihre religiösen Überzeugungen zu bekennen, dazu diene, die Anforderungen an den Säkularismus an staatlichen Schulen zu erfüllen. Den nationalen Behörden zufolge war das Tragen eines Schleiers wie des islamischen Kopftuchs aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen nicht mit dem Sportunterricht vereinbar. Der EGMR hielt dies für berechtigt, da die Schule die religiösen Überzeugungen der Beschwerdeführerinnen gegen die Anforderungen abwog, die Rechte und Freiheiten von anderen sowie die öffentliche Ordnung zu schützen. Dementsprechend kam er zu dem Schluss, dass der Eingriff in die Freiheit der Schülerinnen, ihre Religion zu bekennen, gerechtfertigt und in Bezug auf das verfolgte Ziel angemessen war. Der EGMR stellte somit keine Verletzung von Artikel 9 EMRK fest.

Beispiel: Die Rechtssache *Grzelak gegen Polen* <sup>(67)</sup> befasst sich mit dem Versäumnis, einem vom Religionsunterricht befreiten Schüler alternativ Ethikunterricht anzubieten, sowie dem daraus resultierenden Fehlen einer Schulnote in diesem Fach. Während seiner gesamten Schulzeit in der Primar- und Sekundarstufe (zwischen sieben und 18 Jahren) erhielt der Beschwerdeführer gemäß den Wünschen seiner Eltern, die bekennende Agnostiker waren, keinen Religionsunterricht. Da zu wenige Schülerinnen und Schüler an Ethikunterricht interessiert waren, wurde dieser Unterricht nicht angeboten und der Beschwerdeführer erhielt somit Schulzeugnisse, in denen bei „Religion/Ethik“ anstatt einer Note ein Strich eingetragen worden war. Dem EGMR zufolge fiel das Fehlen einer Note für „Religion/Ethik“ in den Zeugnissen des Jungen in den Bereich des negativen Aspekts der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, da die Zeugnisse auf seine fehlende Religionszugehörigkeit hinweisen könnten. Dies kam somit einer Art ungerechtfertigter Stigmatisierung gleich. Die unterschiedliche Behandlung von Nichtgläubigen, die am Ethikunterricht teilnehmen wollten, und Schülerinnen und Schülern, die am Religionsunterricht teilnahmen, war daher

<sup>(66)</sup> EGMR, *Dogru/Frankreich*, Nr. 27058/05, 4. Dezember 2008; EGMR, *Kervanci/Frankreich*, Nr. 31645/04, 4. Dezember 2008.

<sup>(67)</sup> EGMR, *Grzelak/Polen*, Nr. 7710/02, 15. Juni 2010.

weder objektiv gerechtfertigt noch bestand eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den verwendeten Mitteln und dem verfolgten Ziel. Der Ermessensspielraum des Staates wurde in dieser Sache insofern überschritten, als der Wesensgehalt des Rechts des Beschwerdeführers, seine Religion oder Überzeugungen nicht zu bekennen, und damit Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 9 EMRK verletzt wurden.

## 2.2. Rechte der Eltern und Religionsfreiheit ihrer Kinder

### Kernpunkte

- Eltern haben das Recht, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen.
- Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihr Kind bei der Ausübung seines Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in einer Weise zu leiten, die der Entwicklung des Kindes entspricht.

Die Rechte von Eltern im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit ihrer Kinder werden im europäischen Recht und in der [KRK](#) unterschiedlich behandelt.

**Nach dem Unionsrecht** muss das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, geachtet werden (Artikel 14 Absatz 3 der [Charta der Grundrechte](#)).

**Nach dem Recht des Europarates**, insbesondere nach Artikel 2 des [Protokolls Nr. 1 zur EMRK](#), müssen die Staaten bei der Erziehung und beim Unterricht die (religiösen) Überzeugungen der Eltern achten. Dem EGMR zufolge ist diese Pflicht weit gefasst, da sie sich nicht nur auf den Inhalt und die Umsetzung von Lehrplänen bezieht, sondern auch auf die Ausführung sämtlicher Aufgaben, die

der Staat übernimmt <sup>(68)</sup>. Dies umfasst die Organisation und Finanzierung des öffentlichen Bildungswesens, die Konzeption und Ausarbeitung der Lehrpläne, die Vermittlung von in den Lehrplänen enthaltenen Informationen und Kenntnissen auf sachliche, kritische und pluralistische Weise (der Staat darf also keine Indoktrination betreiben, die die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern möglicherweise missachtet) sowie die Organisation des schulischen Umfelds, einschließlich des Vorhandenseins religiöser Symbole wie etwa Kreuzen in staatlichen Schulen. Der EGMR hat auch Fälle im schulischen Kontext geprüft, bei denen das Kindeswohl mit den religiösen Interessen ihrer Eltern in Konflikt stand.

Beispiel: Die Rechtssache *Lautsi u. a. gegen Italien* <sup>(69)</sup> befasst sich mit dem Anbringen von Kreuzen in den Klassenräumen staatlicher Schulen. Eine Mutter beschwerte sich, dass das Vorhandensein von Kreuzen in den Klassenräumen der staatlichen Schule, die ihre Kinder besuchten, gegen den Grundsatz des Säkularismus verstoße, nach dem ihre Kinder erzogen werden sollten. Die Große Kammer (GK) des EGMR befand, dass es dem Staat im Rahmen seiner Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben obliegt zu entscheiden, ob Kreuze in den Klassenräumen staatlicher Schulen vorhanden sein sollen oder nicht, und dass dies in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Satz 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK fällt. Der EGMR argumentierte, dass diese Entscheidung grundsätzlich in den Ermessensspielraum des beklagten Staates fällt und dass es keinen europäischen Konsens zum Vorhandensein von religiösen Symbolen in staatlichen Schulen gibt. Es treffe zu, dass das Vorhandensein von Kreuzen in den Klassenräumen staatlicher Schulen – ein Symbol, das sich zweifellos auf das Christentum bezieht – die Mehrheitsreligion eines Landes im schulischen Umfeld ins Blickfeld rückt. Dies an sich reiche jedoch nicht aus, um von einer Indoktrination seitens des beklagten Staates zu sprechen. Nach Ansicht des EGMR ist ein Kreuz an der Wand ein im Wesentlichen passives Symbol, dessen Einfluss auf die Schülerinnen und Schüler nicht mit einem Vortrag oder mit der Teilnahme an religiösen Aktivitäten verglichen werden kann. Dementsprechend kam die GK zu dem Schluss, dass die Behörden mit ihrer Entscheidung, die

<sup>(68)</sup> Siehe die einschlägige Rechtsprechung des EGMR: EGMR, *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen/Dänemark*, Nr. 5095/71, 5920/72 und 5926/72, 7. Dezember 1976; EGMR, *Valsamis/Griechenland*, Nr. 21787/93, 18. Dezember 1996; EGMR, *Folgerø u. a./Norwegen* [GK], Nr. 15472/02, 29. Juni 2007; EGMR, *Hasan und Eylem Zengin/Türkei*, Nr. 1448/04, 9. Oktober 2007; EGMR, *Lautsi u. a./Italien* [GK], Nr. 30814/06, 18. März 2011.

<sup>(69)</sup> EGMR, *Lautsi u. a./Italien* [GK], Nr. 30814/06, 18. März 2011.

Kreuze in den Klassenräumen der staatlichen Schule, die die Kinder der Beschwerdeführerin besuchten, nicht zu entfernen, innerhalb ihres Ermessensspielraums gehandelt und somit das Recht der Eltern geachtet hatten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Beispiel: Die Rechtssache *Osmanoğlu und Kocabaş gegen Schweiz* <sup>(70)</sup> betrifft muslimische Eltern, die mit einer Geldstrafe belegt wurden, nachdem sie ihren Töchtern die Teilnahme am verpflichtenden gemischten Schwimmunterricht an ihrer Grundschule untersagt hatten. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass dies eine Verletzung ihres Rechts gemäß Artikel 9, ihren Glauben zu bekennen, darstelle (Protokoll Nr. 1 zur EMRK war von der Schweiz nicht ratifiziert worden). Der EGMR trug der Tatsache Rechnung, dass die Behörden sehr flexible Regelungen vorgesehen hatten, um die Auswirkungen der Teilnahme der Kinder am Schwimmunterricht auf die religiösen Überzeugungen ihrer Eltern möglichst gering zu halten; unter anderem war den Töchtern das Tragen eines Burkinis gestattet worden und sie erhielten die Möglichkeit, sich in Abwesenheit der Jungen umzuziehen und zu duschen. Die nach entsprechenden Verwarnungen verhängten Geldstrafen erschienen nicht unverhältnismäßig; ferner hätten die Beschwerdeführer Zugang zu einem Verfahren zur Prüfung ihres Antrags auf Befreiung gehabt. Dementsprechend hätten die Behörden den ihnen im vorliegenden Fall eingeräumten erheblichen Ermessensspielraum nicht überschritten <sup>(71)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Stavropoulos u. a. gegen Griechenland* <sup>(72)</sup> machten die beschwerdeführenden Eltern und ihre Tochter geltend, dass die Geburtenregistrierung des Kindes eine Verletzung ihres Rechts auf Religionsfreiheit darstelle. Neben dem Namen des Kindes war ein handschriftlicher Vermerk (mit dem Wort „Namensgebung“) in das Dokument eingefügt worden, der Abschnitt zur Taufe war leer gelassen worden. Das Gericht pflichtete den Beschwerdeführern bei, dass der Vermerk eine besondere Konnotation hatte, nämlich, dass die Tochter nicht getauft worden war. Die Aufnahme derartiger Informationen in eine Geburtsurkunde – ein

<sup>(70)</sup> EGMR, *Osmanoğlu und Kocabaş/Schweiz*, Nr. 29086/12, 10. Januar 2017.

<sup>(71)</sup> Siehe auch EGMR, *Papageorgiou u. a./Griechenland*, Nr. 4762/18 und 6140/18, 31. Oktober 2019; EGMR, *Perovy/Russland*, Nr. 47429/09, 20. Oktober 2020.

<sup>(72)</sup> EGMR, *Stavropoulos u. a./Griechenland*, Nr. 52484/18, 25. Juni 2020.

öffentliches und häufig verwendetes Dokument – setzte die Inhaberin der Urkunde der Gefahr von Diskriminierung im Umgang mit Verwaltungsbehörden aus. Zudem war die Aufnahme des handschriftlichen Vermerks im vorliegenden Fall nicht gesetzlich vorgeschrieben. Somit musste nicht geprüft werden, ob der Eingriff ein legitimes Ziel verfolgte und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, um einen Verstoß gegen Artikel 9 EMRK festzustellen.

Nach internationalem Recht verpflichtet Artikel 14 Absatz 2 KRK die Vertragsstaaten zur Achtung der Rechte und Pflichten der Eltern, ihr Kind bei der Ausübung seines Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in einer Weise zu leiten, die der Entwicklung des Kindes entspricht. Der Wortlaut von Artikel 14 Absatz 2 KRK steht im Einklang mit dem allgemeinen Verständnis der KRK von elterlichen Pflichten, nämlich dass diese in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise (Artikel 5 KRK) und unter Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 18 Absatz 1 KRK) ausgeübt werden müssen. Artikel 14 Absatz 3 der EU-Charta der Grundrechte erkennt ebenfalls das Recht der Eltern an, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen.

## 2.3. Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

### Kernpunkt

- Sowohl die EU-Charta der Grundrechte als auch die EMRK garantieren das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit sowie die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben.

**Im Unionsrecht** schließt das Recht auf freie Meinungsäußerung die Meinungsfreiheit sowie die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben (Artikel 11 der [EU-Charta der Grundrechte](#)).

**Im Rechts des Europarates** wird die Freiheit der Meinungsäußerung in Artikel 10 EMRK garantiert und darf nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, eines der in Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten legitimen Ziele verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

In seiner Rechtsprechung betonte der EGMR, dass die Freiheit der Meinungsäußerung einen der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft sowie eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entfaltung jedes einzelnen Menschen darstelle. Sie gelte nicht nur für „Informationen“ oder „Ideen“, die positiv aufgenommen oder als unbedenklich oder belanglos angesehen werden, sondern auch für Meinungsäußerungen, die den Staat oder bestimmte Teile der Bevölkerung beleidigen, schockieren oder verstören <sup>(73)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Handyside gegen Vereinigtes Königreich* <sup>(74)</sup> urteilte der EGMR, dass ein von den Behörden erlassenes Verbot eines Buches mit dem Titel *Das kleine rote Schulbuch* (The Little Red School Book) im Einklang mit der in Artikel 10 Absatz 2 EMRK enthaltenen Ausnahme zum Schutz der Moral steht. Die Rechtssache befasste sich mit dem Recht, Informationen zu erhalten, die dem Alter und dem Reifegrad des Kindes entsprechen – ein für Kinder besonders relevanter Aspekt des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung. Das aus dem Dänischen übersetzte Buch richtete sich an Kinder im Schulalter und stellte eine Reihe gesellschaftlicher Normen infrage, unter anderem in Bezug auf Sexualität und Drogen. Junge Menschen könnten bestimmte Passagen des Buches in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung als Aufforderung verstehen, ihrem Alter unangemessene Dinge zu tun, die ihnen womöglich schaden, oder sogar bestimmte Straftaten zu begehen. Daher waren die zuständigen englischen Richter dem EGMR zufolge damals berechtigt, nach ihrem Ermessen davon auszugehen, dass sich das Buch negativ auf die Moral vieler Kinder und Jugendlicher, die es lesen, auswirken würde.

Andere einschlägige Rechtssachen im Zusammenhang mit Artikel 10 EMRK betreffen das Recht von Kindern, die in Obhut genommen wurden, auf Zugang zu Informationen.

<sup>(73)</sup> Siehe zum Beispiel EGMR, *Handyside/Vereinigtes Königreich*, Nr. 5493/72, 7. Dezember 1976, Randnr. 49.

<sup>(74)</sup> Ebd.

Beispiel: In der Rechtssache *Gaskin gegen Vereinigtes Königreich* <sup>(75)</sup> ging es um eine Person, die den größten Teil ihrer Kindheit in Pflege untergebracht war. Während dieser Zeit führte die lokale Behörde vertrauliche Akten. Dazu zählten verschiedene Berichte von Ärzten, Lehrpersonen, Polizeibehördeten und Bewährungshelfern, Mitarbeitenden im Sozialdienst und in der Gesundheitsfürsorge, Pflegeeltern sowie Internatspersonal. Als der Beschwerdeführer im Zuge eines Verfahrens gegen die lokale Behörde wegen Körperverletzung Einsicht in diese Akten beantragte, wurde ihm dies verweigert. Die Vertraulichkeit solcher Akten war im öffentlichen Interesse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Kinderbetreuungsdienste gerechtfertigt gewesen, das beeinträchtigt wäre, wenn die beteiligten Personen in Zukunft nicht mehr bereit wären, offen zu berichten. Der EGMR erkannte an, dass Personen, die als Kinder in staatlicher Obhut waren, ein großes Interesse am Zugang zu entsprechenden Informationen haben, um ihre frühkindliche Entwicklung nachverfolgen und verstehen zu können <sup>(76)</sup>. Die Vertraulichkeit behördlicher Akten muss zwar gewährleistet sein, ein System wie das britische, das die Akteneinsicht von der Zustimmung der beteiligten Personen abhängig macht, kann aber grundsätzlich mit Artikel 8 EMRK vereinbar sein, wenn die Interessen der Person, die Akteneinsicht beantragt, gewahrt werden, falls eine der beteiligten Personen nicht verfügbar ist oder ihre Zustimmung aus unangemessenen Gründen verweigert. In einem solchen Fall sollte letztlich eine unabhängige Behörde über die Akteneinsicht entscheiden. Ein solches Verfahren stand dem Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtssache nicht zur Verfügung. Folglich stellte der EGMR eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers gemäß Artikel 8 EMRK fest. Der Gerichtshof urteilte jedoch, dass keine Verletzung von Artikel 10 EMRK vorlag und wiederholte, dass ein Staat eine Person gemäß dem Auskunftsrecht nicht am Erhalt von Informationen hindern darf, die andere weitergeben wollen bzw. weitergeben würden. Der Staat sei aber nicht verpflichtet, die betreffenden Informationen an die Person weiterzugeben.

Artikel 13 Absatz 1 KRK erkennt das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung an. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

<sup>(75)</sup> EGMR, *Gaskin/Vereinigtes Königreich*, Nr. 10454/83, 7. Juli 1989.

<sup>(76)</sup> Ebd., Randnr. 49.

## 2.4. Recht auf Anhörung

### Kernpunkte

- Die KRK erkennt das Recht der Kinder, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern, als allgemeinen Grundsatz an.
- Gemäß der EU-Charta der Grundrechte haben Kinder das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- Gemäß der EMRK muss unter Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalls sowie in Abhängigkeit vom Alter und Reifegrad des Kindes beurteilt werden, ob ein nationales Gericht ein Kind anhören muss.

**Im Unionsrecht** sieht Artikel 24 Absatz 1 der [EU-Charta der Grundrechte](#) vor, dass Kinder ihre Meinung frei äußern können und ihre Meinung in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt wird. Diese Bestimmung ist allgemein gültig und nicht auf bestimmte Verfahren beschränkt. Der EuGH hat die Bedeutung dieser Bestimmung häufig in Verbindung mit der [Brüssel-IIa-Verordnung](#) ausgelegt.

Beispiel: Die Rechtssache *Joseba Andoni Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz* <sup>(77)</sup> betrifft das Verbringen eines minderjährigen Kindes von Spanien nach Deutschland, was einen Verstoß gegen die Sorgerechtsbestimmungen darstellte. Der EuGH wurde um Prüfung der Frage ersucht, ob das deutsche Gericht (d. h. das Gericht des Landes, in das das Kind verbracht wurde) dem Vollstreckungsbescheid durch das spanische Gericht (das Herkunftsländ) auf der Grundlage widersprechen könnte, dass das Kind nicht angehört wurde und somit Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel-IIa-Verordnung) und Artikel 24 der EU-Charta der Grundrechte verletzt wurden. Das Kind hatte bei der Anhörung vor dem deutschen Gericht der Rückkehr widersprochen. Der EuGH argumentierte, dass das Recht des Kindes auf Anhörung kein absolutes Recht sei; das Gericht müsse jedoch, wenn es die Anhörung für notwendig hält,

<sup>(77)</sup> EuGH, *Joseba Andoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz*, C-491/10 PPU, 22. Dezember 2010; siehe auch [Abschnitt 5.4](#), der sich näher mit diesem Urteil und der Anwendung der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung befasst.

dem Kind eine tatsächliche und wirksame Möglichkeit bieten, sich zu äußern. Er befand auch, dass das Recht des Kindes, gehört zu werden, gemäß der Charta und der Brüssel-IIa-Verordnung erfordert, dass rechtliche Verfahren und Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die es dem Kind ermöglichen, seine Meinung frei zu äußern, und dass das Gericht diese Meinung einholt. Das Gericht ist zudem dazu verpflichtet, nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalls alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf eine solche Anhörung zu treffen. Hat das Kind seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, so kann die Anhörung des Kindes, wie in Erwägungsgrund 20 der Brüssel-IIa-Verordnung angegeben, nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen erfolgen. Dem Urteil des EuGH zufolge können die Behörden des Landes, in das das Kind verbracht wurde (Deutschland), einer Rückkehr des Kindes jedoch nicht auf der Grundlage widersprechen, dass das Recht auf Anhörung im Herkunftsland (Spanien) verletzt wurde.

Das Recht auf Anhörung spiegelt sich in verschiedenen Rechtsakten wider. Nach Artikel 21 der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung muss Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit gegeben werden, diese Meinung direkt oder durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern <sup>(78)</sup>. Der Meinung des Kindes ist entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührendes Gewicht beizumessen. Dieses Recht gilt nicht nur für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, sondern auch für Rückkehrverfahren nach dem [Haager Übereinkommen von 1980](#) über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung <sup>(79)</sup>.

Gemäß der [EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien](#) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kinder das Recht haben, bei ihrer Verhandlung anwesend zu

<sup>(78)</sup> EU, Rat der Europäischen Union, [Verordnung \(EU\) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen \(Neufassung\)](#), ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1.

<sup>(79)</sup> Siehe auch Artikel 26 der [Verordnung \(EU\) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen \(Neufassung\)](#), ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1.

sein, und sie müssen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ihnen eine wirksame Teilnahme an der Verhandlung zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, gehört zu werden und ihre Meinung zu äußern <sup>(80)</sup>. Zudem enthält die [EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#) eine Reihe von Verfahrensgarantien, um den Schutz von Opfern im Kindesalter während der Vernehmungen im Strafverfahren zu gewährleisten <sup>(81)</sup>.

**Nach dem Recht des Europarates** legt der EGMR das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 [EMRK](#)) nicht derart aus, dass ein Kind in jedem Fall vor Gericht angehört werden muss <sup>(82)</sup>. Generell obliegt es den nationalen Gerichten, die ihnen vorliegenden Beweise zu beurteilen, einschließlich der zur Feststellung der relevanten Tatsachen verwendeten Mittel. Nationale Gerichte müssen das Kind nicht verpflichtend anhören, wenn es um den Kontakt zu einem Elternteil geht, der nicht das Sorgerecht hat. Diese Frage muss unter Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalls sowie unter gebührender Berücksichtigung des Alters und des Reifegrads des Kindes beurteilt werden. Darüber hinaus stellt der EGMR häufig unter dem verfahrensbezogenen Aspekt von Artikel 8 sicher, dass die Behörden geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Entscheidungen mit den entsprechenden Garantien zu stützen.

Beispiel: Die Rechtssache *M. und M. gegen Kroatien* <sup>(83)</sup> betrifft einen Sorgerechtsstreit, der unter anderem den Vorwurf des Kindesmissbrauchs durch den Vater behandelte. Der EGMR war insbesondere darüber erstaunt, dass das Kind, das zum betreffenden Zeitpunkt dreizehneinhalb Jahre alt war, noch immer nicht im bis dahin bereits mehr als vier Jahre dauernden Sorgerechtsverfahren angehört worden war, und somit nicht die Möglichkeit hatte, vor Gericht zu äußern, bei welchem Elternteil es

<sup>(80)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2016), [Richtlinie \(EU\) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind](#), ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1, Artikel 16.

<sup>(81)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates](#), ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, Artikel 20.

<sup>(82)</sup> Siehe auch EGMR, *N.Ts./Georgien*, Nr. 71776/12, 2. Februar 2016; EGMR, *Iglesias Casarrubios und Cantalapiedra Iglesias/Spanien*, Nr. 23298/12, 11. Oktober 2016; EGMR, *C/Kroatien*, Nr. 80117/17, 8. Oktober 2020; EGMR, *M.N. u. a./Belgien*, Nr. 3599/18, 5. März 2020; EGMR, *Petrov und X/Russland*, Nr. 23608/16, 23. Oktober 2018.

<sup>(83)</sup> EGMR, *M. und M./Kroatien*, Nr. 10161/13, 3. September 2015.

leben wollte. Es könne nicht behauptet werden, dass Kinder, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, ausreichend in den Entscheidungsprozess eingebunden wurden, wenn ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wurde, gehört zu werden und ihre Meinung zu äußern. Die begrenzte Autonomie von Kindern, die mit fortschreitender Reife allmählich zunimmt, wird durch ihr Recht auf Mitsprache und Anhörung ausgeübt. Unter den besonderen Umständen dieses Falles sei das Recht der Erstbeschwerdeführerin auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 verletzt worden, da nicht berücksichtigt worden sei, bei welchem Elternteil sie leben möchte.

Beispiel: In der Rechtssache *Sahin gegen Deutschland* <sup>(84)</sup> untersagte die Mutter jeglichen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner vierjährigen Tochter. Das Amtsgericht in Deutschland entschied, dass es dem Kind aufgrund der ernsthaften Spannungen zwischen den Eltern schaden würde, wenn dem Vater der Umgang mit seiner Tochter gewährt würde. Diese Entscheidung wurde getroffen, ohne das Kind zu befragen, ob es seinen Vater weiterhin sehen möchte. Zu der Frage der Anhörung des Kindes vor Gericht verwies der EGMR auf die Stellungnahme der Gutachterin vor dem Amtsgericht in Deutschland. Nach mehreren Treffen mit dem Kind, der Mutter und dem Beschwerdeführer war die Gutachterin der Ansicht, dass die Befragung des Kindes eine Gefahr berge, die nicht durch spezielle gerichtliche Vorkehrungen vermieden werden könne. Der EGMR befand, dass die sich aus Artikel 8 EMRK ergebenden Verfahrensanforderungen, ein Kind vor Gericht anzuhören, letztlich nicht dazu verpflichten, das Kind direkt zu seiner Beziehung mit dem Vater zu befragen.

Eine Reihe von verbindlichen und nicht zwingenden Rechtsinstrumenten des Europarates enthält Bestimmungen zum Recht des Kindes, in verschiedenen Zusammenhängen gehört zu werden. Das [Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten](#) befasst sich mit dem Recht von Kindern, ihre Meinung frei zu äußern <sup>(85)</sup>. Dieses Übereinkommen räumt Kindern spezielle prozessuale Rechte in familienrechtlichen Verfahren vor einer Justizbehörde

<sup>(84)</sup> EGMR, *Sahin/Deutschland* [GK], Nr. 30943/96, 8. Juli 2003, Randnr. 73. Zu dem besonderen Aspekt, dass nationale Gerichte die ihnen vorgelegten Nachweise sowie die Relevanz der Nachweise, die Beklagte anführen möchten, beurteilen müssen, siehe auch EGMR, *Vidal/Belgien*, Nr. 12351/86, 22. April 1992, Randnr. 33.

<sup>(85)</sup> Europarat (1996), [Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten](#), SEV Nr. 160, 25. Januar 1996.

ein, insbesondere in Verfahren betreffend die Ausübung der elterlichen Verantwortung, zum Beispiel die Bestimmung des Aufenthalts von Kindern und den persönlichen Umgang mit ihnen. Artikel 3 des Übereinkommens gewährt Kindern das Recht, unterrichtet zu werden und ihre Meinung in Verfahren zu äußern, als prozessuales Recht. Nach Artikel 4 haben Kinder das Recht, die Bestellung eines besonderen Vertreters in einem sie berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde zu beantragen. Gemäß Artikel 6 müssen Behörden sicherstellen, dass das Kind alle sachdienlichen Auskünfte erhalten hat, in geeigneten Fällen das Kind persönlich anhören und dem Kind erlauben, seine Meinung zu äußern. Ebenso betonen die *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz* die Bedeutung des Rechts von Kindern, in allen sie betreffenden Verfahren gehört zu werden <sup>(86)</sup>.

Artikel 9 der *Lanzarote-Konvention* befasst sich mit der Beteiligung von Kindern an der Ausarbeitung und Umsetzung von staatlichen Konzepten, Programmen oder sonstigen Initiativen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Artikel 14 Absatz 1 der Konvention sieht vor, dass bei der Unterstützung der Opfer den Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen des Kindes gebührend Rechnung zu tragen ist <sup>(87)</sup>.

Die *Empfehlung des Europarates über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen jünger als 18 Jahre* bezieht sich auf ihr Recht auf Anhörung auf allen Ebenen, auch in Schulen, in Gemeinschaften und in der Familie sowie auf nationaler und europäischer Ebene <sup>(88)</sup>. Sie enthält auch Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlung, wie etwa zum Schutz des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe, zur Förderung der Teilhabe und zur entsprechenden Information von Kindern und Jugendlichen sowie zur Schaffung von Raum für ihre Teilhabe. Das *Tool des Europarates zur Bewertung der Teilhabe von Kindern* bietet spezifische und messbare Indikatoren, um die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung zu erfassen <sup>(89)</sup>.

<sup>(86)</sup> Siehe auch Europarat, Ministerkomitee des Europarats (2010), *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010.

<sup>(87)</sup> Europarat (2007), *Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*, SEV Nr. 201, 25. Oktober 2007.

<sup>(88)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2012), *Empfehlung CM/Rec(2012)2 über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen jünger als 18 Jahre*, 28. März 2012.

<sup>(89)</sup> Europarat, Abteilung Kinderrechte und Jugendreferat (2016), *Child Participation Assessment Tool*, März 2016.

Im internationalen Recht bestätigt Artikel 12 Absatz 1 **KRK**, dass ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht hat, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Darüber hinaus schreibt Artikel 12 Absatz 2 **KRK** vor, dass dem Kind Gelegenheit zu geben ist, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

## 2.5. Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

### Kernpunkte

- Sowohl die EU-Charta der Grundrechte als auch die EMRK garantieren das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und zusammenzuschließen.
- Der EGMR hat ausdrücklich das Recht von Kindern bekräftigt, an öffentlichen Versammlungen teilzunehmen.

**Im Unionsrecht** legt Artikel 12 der **EU-Charta der Grundrechte** fest, dass jede Person das Recht hat, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und zusammenzuschließen. Dies umfasst das Recht jeder Person, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten.

**Im Recht des Europarates** garantiert Artikel 11 Absatz 1 **EMRK** das Recht, sich frei mit anderen zu versammeln und zusammenzuschließen, vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 11 Absatz 2.

Der EGMR hat ausdrücklich das Recht von Kindern bekräftigt, an Versammlungen an öffentlichen Orten teilzunehmen. Wie der Gerichtshof in der Rechtsache *Christlich-demokratische Volkspartei gegen Moldau* <sup>(90)</sup> festgestellt hat,

<sup>(90)</sup> EGMR, *Christlich-demokratische Volkspartei/Moldau*, Nr. 28793/02, 14. Februar 2006.

würde es gegen die Versammlungsfreiheit von Eltern und Kindern verstoßen, ihnen die Teilnahme an Veranstaltungen zu untersagen, insbesondere wenn es um Proteste gegen die Regierungspolitik zur Schulbildung geht.

Im internationalen Recht unterstehen sowohl einzelne Kinder als auch Kinderorganisationen dem Schutz von Artikel 15 [KRK](#), der das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, festlegt. Auf der Grundlage dieser Bestimmung wurde verschiedenen Vereinigungen, an denen Kinder beteiligt sind, internationaler Schutz gewährt.



# 3

## Gleichheit und Nichtdiskriminierung



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte, Titel III (Gleichheit), einschließlich Artikel 20 (Gleichheit vor dem Gesetz), Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) und Artikel 23 (Gleichheit von Frauen und Männern)</p> <p>AEUV, Artikel 19</p> <p>Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung (2000/78/EG)</p> <p>Richtlinie zur Rassengleichheit (2000/43/EG)</p> <p>Richtlinie 2006/54/EG (Neufassung) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen</p> <p>Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen</p>	<p><b>Gleichheit und Nichtdiskriminierung</b></p>	<p>EMRK, Artikel 14</p> <p>Protokoll Nr. 12 zur EMRK, Artikel 1 (Diskriminierungsverbot)</p> <p>ESC (revidiert), Artikel E (Diskriminierungsverbot)</p> <p>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM), Artikel 4</p> <p>Lanzarote-Konvention, Artikel 2</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Richtlinie zur Rassengleichheit (2000/43/EG)</p>	<p><b>Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse und der ethnischen Herkunft</b></p>	<p>EMRK, Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK</p> <p>FCNM, Artikel 4 und 12</p> <p>EGMR, <i>D.H. u. a. gegen Tschechische Republik [GK]</i>, Nr. 57325/00, 2006 (Unterbringung von Roma-Kindern an Sonderschulen)</p> <p>EGMR, <i>Oršuš u. a. gegen Kroatien</i>, Nr. 15766/03, 2010 (reine Roma-Klassen an Grundschulen)</p> <p>EGMR, <i>Catan u. a. gegen Moldau und Russland</i>, Nr. 43370/04 u. a., 2012 (separatistische Behördenpolitik)</p> <p>EGMR, <i>Ádám u. a. gegen Rumänien</i>, Nr. 81114/17 u. a., 2020 (zusätzliche Prüfungen für ethnische Gruppen)</p> <p>ECSR, <i>European Roma Rights Centre (ERRC) gegen Irland</i>, Nr. 100/2013, 2015</p>
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 21</p> <p>AEUV, Artikel 45</p> <p>Richtlinie über die Unionsbürgerschaft (2004/38/EG)</p> <p>Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörige (2003/109/EG)</p> <p>Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)</p> <p>Richtlinie über die kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (2011/98/EU)</p> <p>EuGH, <i>Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen gegen Secretary of State for the Home Department</i>, C-200/02, 19. Oktober 2004 (Aufenthaltsrechte von Eltern mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates)</p>	<p><b>Verbot der Diskriminierung wegen Staatsangehörigkeit und Einwanderungsstatus</b></p>	<p>EMRK, Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK</p> <p>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Artikel 4 und 12</p> <p>EGMR, <i>Ponomaryovi gegen Bulgarien</i>, Nr. 5335/05, 2011 (Schulgebühren für Personen mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 21</p> <p>Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung (2000/78/EG)</p> <p>EuGH, <i>S. Coleman gegen Attridge Law und Steve Law</i> [GK], C-303/06, 17. Juli 2008</p>	<p><b>Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung</b></p>	<p>EMRK, Artikel 14; Protokoll Nr. 12 zur EMRK, Artikel 1 (Diskriminierungsverbot)</p> <p>ESC, Artikel 17 Absatz 2</p> <p>EGMR, <i>Çam gegen Türkei</i>, Nr. 51500/08, 2016 (Nichtaufnahme in einer Musikschule aufgrund einer Sehbehinderung)</p> <p>EGMR, <i>G.L. gegen Italien</i>, Nr. 59751/15, 2020 (fehlende spezialisierte Lernunterstützung für autistische Schüler)</p>
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 21</p> <p>Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU)</p> <p>Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung (2000/78/EG)</p> <p>EuGH, <i>S. Coleman gegen Attridge Law und Steve Law</i> [GK], C-303/06, 17. Juli 2008</p>	<p><b>Verbot der Diskriminierung aufgrund anderer Schutzgründe</b></p>	<p>Lanzarote-Konvention, Artikel 2</p> <p>EMRK, Artikel 14</p> <p>Protokoll Nr. 12 zur EMRK, Artikel 1 (Diskriminierungsverbot)</p> <p>EGMR, <i>Bayev u. a. gegen Russland</i>, Nr. 67667/09, 2017 (willkürliche Gesetze gegen Homosexualität)</p> <p>EGMR, <i>P.V. gegen Spanien</i>, Nr. 35159/09, 2010 (Beschränkung des Kontakts aufgrund emotionaler Instabilität infolge einer Geschlechtsumwandlung)</p> <p>EGMR, <i>D.G. gegen Irland</i>, Nr. 39474/98, 2002 (Nichtbereitstellung altersgerechter Haftanstalten für jugendliche Straftäter)</p> <p>EGMR, <i>Bouamar gegen Belgien</i>, Nr. 9106/80, 1988 (Nichtbereitstellung altersgerechter Haftanstalten für jugendliche Straftäter)</p> <p>EGMR, <i>Fabris gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 16574/08, 2013 (Erbrechte unehelicher Kinder)</p> <p>EGMR, <i>Mazurek gegen Frankreich</i>, Nr. 34406/97, 2000 (Erbrechte unehelicher Kinder)</p>

Das Diskriminierungsverbot ist ein Grundprinzip jeder demokratischen Gesellschaft. Die EU-Organe haben eine Reihe von Richtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierung angenommen, die auch für Kinder relevant sind. Der EGMR hat eine umfassende Rechtsprechung zum Diskriminierungsverbot nach Artikel 14 EMRK in Verbindung mit anderen Artikeln der Konvention sowie – wenn auch in geringerem Umfang – zum Diskriminierungsverbot nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 geschaffen.

Der ECSR ist der Auffassung, dass die Funktion von Artikel E ESC zum Diskriminierungsverbot der von Artikel 14 EMRK ähnelt: Er kann nicht losgelöst von anderen Artikeln, sondern nur in Verbindung mit einer der wesentlichen Bestimmungen der ESC gesehen werden <sup>(91)</sup>.

Dieses Kapitel befasst sich mit den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wobei der Schwerpunkt auf den Gründen liegt, zu denen es eine Rechtsprechung in Bezug auf Kinder gibt. Zunächst werden allgemeine Informationen zum europäischen Antidiskriminierungsrecht dargelegt ([Abschnitt 3.1](#)). Anschließend wird auf die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Kindern aufgrund der ethnischen Herkunft ([Abschnitt 3.2](#)), der Staatsangehörigkeit und des Einwanderungsstatus ([Abschnitt 3.3](#)), einer Behinderung ([Abschnitt 3.4](#)) und anderer Schutzgründe, einschließlich Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexueller Ausrichtung, Sprache und persönlicher Identität ([Abschnitt 3.5](#)), eingegangen.

---

<sup>(91)</sup> ECSR, *Syndicat des Agrégés de l'Enseignement Supérieur (SAGES)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 26/2004, 15. Juni 2005, Randnr. 34.

## 3.1. Europäisches Antidiskriminierungsrecht

### Kernpunkte

- Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist in Europa generell verboten <sup>(92)</sup>.
- Nach der EU-Charta der Grundrechte ist jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in der EU verboten. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ebenfalls untersagt.
- Nach dem EU-Sekundärrecht ist die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Richtlinien zur Gleichstellung von Frauen und Männern), aufgrund der ethnischen Herkunft oder der Rasse in verschiedenen Lebensbereichen (Richtlinie zur Rassengleichheit) und aufgrund des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der Weltanschauung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung) verboten.
- Artikel 14 EMRK verbietet Diskriminierung im Hinblick auf die Ausübung eines anderen durch die Konvention garantierten Rechts. Mit dem Protokoll Nr. 12 wird ein eigenständiges Diskriminierungsverbot eingeführt.
- In einer Reihe von Instrumenten des Europarates wird die Notwendigkeit hervorgehoben, die Nichtdiskriminierung in Bezug auf besondere Umstände oder Gruppen zu gewährleisten.

**Im Unionsrecht** ist das in Artikel 21 der **EU-Charta der Grundrechte** festgelegte Diskriminierungsverbot ein eigenständiger Grundsatz, der auch auf Situationen anwendbar ist, die nicht unter andere Bestimmungen der Charta fallen. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Gründe, aus denen Diskriminierung

<sup>(92)</sup> Für eine Übersicht über das europäische Antidiskriminierungsrecht, wie es in den Antidiskriminierungsrichtlinien der EU und in Artikel 14 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK festgelegt ist, siehe FRA und EGMR (2018), *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Februar 2018.

ausdrücklich verboten ist, umfassen das Geschlecht, die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die Religion oder die Weltanschauung, die politische oder sonstige Anschauung, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung, das Alter und die sexuelle Ausrichtung. Artikel 2 EUV verweist auf Nichtdiskriminierung, Gleichheit, Menschenwürde, Gerechtigkeit und Toleranz zwischen Männern und Frauen als gemeinsame Werte aller Mitgliedstaaten. Die in Artikel 19 AEUV enthaltenen Gründe umfassen das Geschlecht, die Rasse, die ethnische Herkunft, die Religion oder die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter und die sexuelle Ausrichtung.

Mehrere EU-Richtlinien verbieten Diskriminierung in den Bereichen Beschäftigung, Sozialsystem sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die alle auch für Kinder von Bedeutung sein können. Die [Richtlinie 2000/78/EG des Rates](#) zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung) <sup>(93)</sup> verbietet die Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Die [Richtlinie 2000/43/EG des Rates](#) zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie zur Rassengleichheit) verbietet die Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft nicht nur im Zusammenhang mit Beschäftigung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, sondern auch bezogen auf das Sozialsystem (einschließlich Sozialschutz, sozialer Sicherheit und Gesundheitsdiensten) und Bildung <sup>(94)</sup>. Weitere Richtlinien zielen auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits-, Beschäftigungs- oder Selbstständigkeitsfragen (Richtlinien 2006/54/

---

<sup>(93)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2000), [Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf](#), ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

<sup>(94)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2000), [Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft](#), ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

EG<sup>(95)</sup> und 2010/41/EU<sup>(96)</sup>) sowie beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ([Richtlinie zur Gleichbehandlung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen](#))<sup>(97)</sup> ab. Die Richtlinie 79/7/EWG des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen gilt für den Bereich der sozialen Sicherheit<sup>(98)</sup>. Die von der Kommission 2008 vorgeschlagene Gleichbehandlungsrichtlinie zielt darauf ab, die Lücken in den Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung zu schließen<sup>(99)</sup>.

Nach Artikel 14 **EMRK** ist die Gleichbehandlung im Hinblick auf den „Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten“ garantiert. Somit ist der EGMR nur für die Prüfung von Beschwerden über Diskriminierungen zuständig, die in den Geltungsbereich eines der durch die EMRK geschützten Rechte fallen. Das Protokoll Nr. 12, das bislang von 20 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, verbietet die Diskriminierung im Hinblick auf den „Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes“ und „von einer Behörde“ und hat somit einen umfassenderen Geltungsbereich als Artikel 14, der sich lediglich auf die in der EMRK garantierten Rechte bezieht.

Die Bestimmungen in beiden Instrumenten enthalten eine nicht erschöpfende Liste der Gründe, aus denen Diskriminierung verboten ist: Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sonstiger Status. Stellt der EGMR fest, dass Personen in einer

<sup>(95)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2006), [Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen](#) (Neufassung), ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

<sup>(96)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2010), [Richtlinie 2010/41/EU vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates](#), ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1.

<sup>(97)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2004), [Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen](#), ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

<sup>(98)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (1978), [Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit](#), ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24.

<sup>(99)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2008), [Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung](#) {SEK(2008) 2180} {SEK(2008) 2181}, KOM(2008) 426, 2. Juli 2008.

ähnlichen Situation unterschiedlich behandelt werden, so untersucht er, ob dies sachlich und sinnvoll begründet werden kann <sup>(100)</sup>.

Artikel E [ESC](#) enthält ebenfalls eine nicht erschöpfende Liste der Gründe, aus denen Diskriminierung verboten ist: Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Gesundheit, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit und Geburt. Der für diesen Artikel relevante Anhang zur ESC legt fest, dass zu einer unterschiedlichen Behandlung, die sachlich und sinnvoll begründet ist, etwa der Umstand zählt, dass für den Zugang zu bestimmten Formen der Bildung ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Leistungsfähigkeit vorausgesetzt wird <sup>(101)</sup>.

Gemäß Artikel 4 [FCNM](#) <sup>(102)</sup> gewährleisten die Vertragsstaaten jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz und verbieten Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Sie verpflichten sich zudem, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ist ein einzigartiges Gremium zur Überwachung der Menschenrechte, das sich insbesondere mit Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz in Europa beschäftigt <sup>(103)</sup>. Im Rahmen ihrer Länderberichte untersucht die Kommission die Situation hinsichtlich der Erscheinungsformen von Rassismus und Intoleranz in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates.

Artikel 2 der [Lanzarote-Konvention](#) gewährleistet, dass die Anwendung ihrer Bestimmungen, insbesondere die Inanspruchnahme von Maßnahmen zum

---

<sup>(100)</sup> Für einen Überblick über die Rechtsprechung des EGMR siehe FRA und EGMR (2018), *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Februar 2018.

<sup>(101)</sup> Europarat (1996), Europäische Sozialcharta (revidiert), *Explanatory Report*, Randnr. 136.

<sup>(102)</sup> Europarat (1995), *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* (FCNM), SEV Nr. 157, 1. Februar 1995.

<sup>(103)</sup> Für weitere Informationen siehe die [Website der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz](#).

Schutz der Rechte der Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ohne Diskriminierung sichergestellt wird.

Von diskriminierender Behandlung Abstand zu nehmen reicht bisweilen nicht aus, um eine Gleichbehandlung zu bewirken. Unter bestimmten Umständen können Maßnahmen ergriffen werden, um bestehende und anhaltende Ungleichheiten auszuräumen. Die Vereinten Nationen bezeichnen diesbezügliche Schritte als „spezielle Maßnahmen“, während das Unionsrecht auf „spezifische Maßnahmen“ oder „positive Maßnahmen“ Bezug nimmt. Der EGMR wiederum spricht von „positiven Verpflichtungen“. Durch das Ergreifen solcher Maßnahmen sind die Behörden in der Lage, statt einer rein „formalen Gleichstellung“ eine „substantielle Gleichstellung“ zu gewährleisten, also den gleichberechtigten Genuss aller Chancen auf Zugang zu den in einer Gesellschaft verfügbaren Angeboten. Verabsäumen es Behörden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Dienstleister zu prüfen, ob spezielle Maßnahmen angebracht wären, erhöhen sie das Risiko, dass ihre Vorschriften und Verfahren auf eine indirekte Diskriminierung hinauslaufen.

Die folgenden Abschnitte behandeln spezifische Diskriminierungsgründe, die sich als besonders relevant für Kinder erwiesen haben.

## 3.2. Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft

### Kernpunkte

- Die Diskriminierung aufgrund der Rasse und der ethnischen Herkunft ist in Europa verboten.
- Die EU verfügt über ein spezifisches Rechtsinstrument (Richtlinie zur Rassengleichheit), das die direkte und indirekte Diskriminierung sowie unerwünschte Verhaltensweisen in allen Lebensbereichen verbietet.

**Im Unionsrecht** ist Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft nicht nur im Zusammenhang mit Beschäftigung, sondern auch im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, zum

Sozialsystem, zu Bildung und zu sozialer Sicherheit nach der [Richtlinie zur Rassengleichheit](#) verboten. Die Roma als besonders große und schutzbedürftige ethnische Gruppe fallen direkt in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Ein entscheidendes Element der Anstrengungen im Kampf gegen die Diskriminierung der Roma war die Annahme eines spezifischen EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma im Jahr 2011 <sup>(104)</sup>. Im Jahr 2020 folgte ein zweiter [Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma für den Zeitraum 2020-2030](#) <sup>(105)</sup>. Roma-Kinder sind in besonderem Maße von direkter und indirekter Diskriminierung sowie Schikanen in den Bereichen Bildung, Zugang zu Beschäftigung und Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Sensibilisierung und Zugang zur Justiz betroffen. Um eine vollständige Gleichstellung in der Praxis zu erreichen, können unter bestimmten Bedingungen positive Roma-spezifische Maßnahmen – insbesondere in den vorstehend erwähnten vier Kernbereichen – erforderlich sein <sup>(106)</sup>.

**Im Recht des Europarates** hat der EGMR in mehreren Rechtssachen zur unterschiedlichen Behandlung von Roma-Kindern im Bildungssystem richtungsweisende Urteile erlassen. Diese Rechtssachen wurden hinsichtlich Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 des [Protokolls Nr. 1 zur EMRK](#) untersucht. Der EGMR befand, dass die Überrepräsentation oder Segregation von Roma-Kindern in Sonderschulen oder -klassen nur dann objektiv gerechtfertigt werden kann, wenn geeignete Garantien für die Aufnahme von Kindern in diesen Schulen oder Klassen eingeführt werden, wie z. B. speziell auf die Bedürfnisse von Roma-Kindern zugeschnittene Tests, eine angemessene Bewertung und Überwachung der Fortschritte, damit die Integration in Regelklassen erfolgen kann, sobald Lernschwierigkeiten überwunden wurden, sowie positive Maßnahmen zur Bewältigung von Lernschwierigkeiten. Da keine wirksamen Maßnahmen gegen Segregation vorhanden waren, konnte die Aufrechterhaltung der Segregation von Roma-Kindern bei der Bildung in einer Regelschule

<sup>(104)</sup> EU, Europäische Kommission (2011), *EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020*, KOM(2011) 173 endgültig, 5. April 2011.

<sup>(105)</sup> EU, Europäische Kommission (2020), *Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma*, COM(2020) 620 final, 7. Oktober 2020.

<sup>(106)</sup> EU, Europäische Kommission (2014), *Gemeinsamer Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf*, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, COM(2014) 2 final, 17. Januar 2014.

mit normalem Unterrichtsprogramm nicht gerechtfertigt werden <sup>(107)</sup>. Darüber hinaus empfiehlt das Ministerkomitee des Europarats, die Geschichte der Roma und Fahrenden (Traveller) in Schullehrpläne und Unterrichtsmaterialien aufzunehmen <sup>(108)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *D.H. u. a. gegen Tschechische Republik* <sup>(109)</sup> befand der EGMR, dass unverhältnismäßig viele Roma-Kinder ohne Begründung in Sonderschulen für Kinder mit Lernschwierigkeiten untergebracht wurden. Der EGMR zeigte sich besorgt über den eher einfachen Lehrplan an diesen Schulen und die durch dieses System herbeigeführte Segregation. Roma-Kinder erhielten somit eine Bildung, die ihre Probleme verschärfte und ihre weitere persönliche Entwicklung beeinträchtigte, anstatt sie bei der Integration in das reguläre Bildungssystem und bei der Entwicklung von Fähigkeiten zu unterstützen, die ihnen das Leben unter der Mehrheitsbevölkerung erleichtern würden. Folglich stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK fest.

Beispiel: In der Rechtssache *Oršuš u. a. gegen Kroatien* <sup>(110)</sup> untersuchte der EGMR das Vorhandensein von reinen Roma-Klassen in regulären Grundschulen. Grundsätzlich stellt es keine Diskriminierung dar, Kinder vorübergehend in separaten Klassen unterzubringen, weil sie die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen. Eine solche Unterbringung kann als Anpassung des Bildungssystems an die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Sprachschwierigkeiten angesehen werden. Sobald diese Unterbringung jedoch unverhältnismäßig häufig oder ausschließlich Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe betrifft, müssen Garantien eingeführt werden. Der EGMR merkte an, dass die anfängliche Unterbringung in separaten Klassen nicht Teil einer allgemeinen Praxis war, um auf die Probleme von Kindern mit unzureichenden Sprachkenntnissen zu reagieren, und dass die Sprachkenntnisse der Kinder nicht gezielt getestet worden waren. Der Lehrplan der Kinder sah zudem kein spezifisches Angebot

<sup>(107)</sup> EGMR, *Lavida u. a./Griechenland*, Nr. 7973/10, 30. Mai 2013.

<sup>(108)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2020), [Empfehlung CM/Rec\(2020\)2 an die Mitgliedstaaten über die Aufnahme der Geschichte der Roma und Fahrenden in Schullehrpläne und Unterrichtsmaterialien](#), 1. Juli 2020.

<sup>(109)</sup> EGMR, *D.H. u. a./Tschechische Republik* [GK], Nr. 57325/00, 13. November 2007, Randnrn. 206-210.

<sup>(110)</sup> EGMR, *Oršuš u. a./Kroatien* [GK], Nr. 15766/03, 16. März 2010, Randnr. 157.

(d. h. speziellen Sprachunterricht) vor, um ihnen die erforderlichen Sprachkenntnisse schnellstmöglich zu vermitteln. Es gab weder ein Versetzungs- noch ein Überwachungsverfahren, um den sofortigen und automatischen Wechsel von Roma-Kindern in gemischte Klassen zu gewährleisten, sobald sie die Sprache ausreichend beherrschten. Daher stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 fest.

Der EGMR hat auch in anderen Rechtssachen betreffend die Diskriminierung von Kindern im schulischen Bereich geurteilt.

Beispiel: In der Rechtssache *Catan u. a. gegen Moldau und Russland* (<sup>111</sup>) befasste sich der EGMR mit der Sprachpolitik an Schulen, die von den separatistischen Behörden in Transnistrien eingeführt worden war und auf eine Russifizierung abzielte. Nach der Zwangsschließung und Verlegung moldauischsprachiger Schulen (in denen das lateinische Alphabet verwendet wurde), mussten die Eltern wählen, ob sie ihre Kinder auf Schulen schicken wollten, an denen in einer künstlichen Kombination aus moldauischer Sprache und kyrillischem Alphabet unterrichtet wurde und das Unterrichtsmaterial aus Sowjet-Zeiten stammte, oder ob sie ihre Kinder auf schlechter ausgestattete und ungünstiger gelegene Schulen schicken wollten, wo die Kinder auf dem Schulweg Belästigungen und Einschüchterungen ausgesetzt waren. Die Zwangsschließung von Schulen und die damit einhergehenden Belästigungen wurden als ungerechtfertigter Eingriff in das Recht von Kindern auf Bildung erachtet, der auf eine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK hinauslief (<sup>112</sup>).

Beispiel: In der Rechtssache *Ádám u. a. gegen Rumänien* (<sup>113</sup>) beschwerten sich Schüler ungarischer Abstammung, die in Rumänien zur Schule gingen und dort in ihrer Muttersprache unterrichtet wurden, darüber, dass sie in dem relativ kurzen landesweit für die Abiturprüfungen vorgesehenen Zeitraum zwei zusätzliche Prüfungen in ihrer Muttersprache ablegen mussten. Zunächst betonte der EGMR, dass in den einschlägigen Instrumenten des Europarates ausdrücklich anerkannt werde, dass der Schutz

(<sup>111</sup>) EGMR, *Catan u. a./Moldau und Russland* [GK], Nr. 43370/04, 8252/05 und 18454/06, 19. Oktober 2012.

(<sup>112</sup>) Ebd., Randnrn. 141-144.

(<sup>113</sup>) EGMR, *Ádám u. a./Rumänien*, Nr. 81114/17, 13. Oktober 2020.

und die Förderung von Minderheitensprachen nicht zulasten der Amtssprachen und der Notwendigkeit, sie zu erlernen, gehen darf. Zudem seien die beiden zusätzlichen Prüfungen, die die Beschwerdeführer absolvieren mussten, die unmittelbare und unvermeidliche Folge ihrer bewussten und freiwilligen Entscheidung für einen Schulunterricht in einer anderen Sprache und der ihnen hierzu vom Staat gebotenen Möglichkeit gewesen. Der EGMR stellte fest, dass sich die Beschwerdeführer nicht in einer anderen, im Hinblick auf Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 hinreichend bedeutsamen Lage befanden. Es wurde kein Verstoß gegen die Konvention festgestellt.

Der ECSR ist der Auffassung, dass Bildungsstrategien für Roma-Kinder zwar mit flexiblen Strukturen einhergehen können, um der Vielfalt der Gruppe gerecht zu werden und die Tatsache zu berücksichtigen, dass einige Gruppen eine nicht oder nur teilweise sesshafte Lebensweise haben. Es dürfe aber keine separaten Schulen für Roma-Kinder geben <sup>(114)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *European Roma Rights Centre (ERRC) gegen Irland* <sup>(115)</sup> geht es um die Einhaltung der ESC durch Irland im Hinblick auf die Unterbringung von *Travellern*, insbesondere in Bezug auf die Wohnbedingungen und die Verweisung von *Travellern* sowie, was minderjährige *Traveller* angeht, in Bezug auf den sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz. Das ERRC machte geltend, dass die Regierung gegen Artikel 17 verstoßen habe, da sie minderjährigen *Travellern* das Recht auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz verwehrte, was insbesondere für die Schulbildung gelte.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 und 3 FCNM werden spezielle Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichheit der Angehörigen einer nationalen Minderheit nicht als Diskriminierung angesehen. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 FCNM verpflichten sich die Vertragsstaaten zudem, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern. Der Beratende Ausschuss zum Schutz nationaler Minderheiten hat den

<sup>(114)</sup> ECSR, *Schlussfolgerungen 2003 – Bulgarien – Artikel 17 Absatz 2*, 2003/def/BGR/17/2/EN, 30. Juni 2003.

<sup>(115)</sup> ECSR, *European Roma Rights Centre (ERRC)/Irland*, Nr. 100/2013, 1. Dezember 2015.

gleichberechtigten Zugang von Roma-Kindern zur Bildung im Einklang mit dieser Bestimmung regelmäßig untersucht <sup>(116)</sup>.

### 3.3. Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Einwanderungsstatus

#### Kernpunkte

- Nach europäischem Recht ist die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verboten.
- Nach EU-Recht ist Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit im Rahmen der Freizügigkeit nach Artikel 45 AEUV (Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit) verboten. Im Anwendungsbereich des EU-Rechts ist jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit nach Artikel 21 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte untersagt. Die EMRK garantiert allen Personen, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedsstaats unterstehen, den Genuss ihrer Rechte.

**Nach Unionsrecht** ist die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich der Verträge nach Artikel 18 AEUV und Artikel 21 Absatz 2 der Charta der Grundrechte verboten. Diese Artikel sind für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger im Zusammenhang mit der Bestimmung zur Unionsbürgerschaft wie auch für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige relevant. Darüber hinaus verbietet das Unionsrecht Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit insbesondere im Zusammenhang mit der Freizügigkeit (Unionsbürgerrichtlinie <sup>(117)</sup>; Artikel 45 AEUV) <sup>(118)</sup>. Drittstaatsangehörige, d. h. Personen, die Bürgerinnen oder Bürger eines Staates sind, der nicht Mitgliedstaat der EU ist, genießen ein Recht auf Gleichbehandlung weitgehend in den gleichen Bereichen, die von den Antidiskriminierungsrichtlinien abgedeckt

<sup>(116)</sup> Siehe Europarat, Beratender Ausschuss zum Schutz nationaler Minderheiten (2006), *Commentary on Education under the Framework Convention for the Protection of National Minorities* (2006), ACFC/25DOC(2006)002.

<sup>(117)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2004), *Richtlinie 2004/38/EG* vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

<sup>(118)</sup> FRA (2018), *Making EU citizens' rights a reality: National courts enforcing freedom of movement and related rights*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

sind, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind. Um den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigte zu erhalten, ist gemäß der [Richtlinie zu Drittstaatsangehörigen](#) u. a. ein rechtmäßiger Aufenthalt für einen Zeitraum von fünf Jahren erforderlich <sup>(119)</sup>. Darüber hinaus erlaubt die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ([Familienzusammenführungsrichtlinie](#)) <sup>(120)</sup> Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, dass Familienangehörige ihnen unter bestimmten Voraussetzungen nachreisen dürfen (siehe auch [Abschnitt 9.5](#)) <sup>(121)</sup>. Darüber hinaus sichert die [Richtlinie über die kombinierte Aufenthalts- und Arbeiterlaubnis](#) das Recht auf Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen zu <sup>(122)</sup>.

Beispiel: Die Rechtssache *Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen gegen Secretary of State for the Home Department* <sup>(123)</sup> befasst sich mit der Frage, ob ein Kind einer Drittstaatsangehörigen das Recht hat, sich in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat aufzuhalten, wenn es in einem anderen Mitgliedstaat geboren wurde und dessen Staatsangehörigkeit besitzt. Die Mutter, von der das Kind abhängig war, war eine Drittstaatsangehörige. Der EuGH war der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat, wenn ein anderer Mitgliedstaat Anforderungen an Personen stellt, die die Staatsangehörigkeit erlangen möchten, und diese erfüllt werden, diesen Anspruch nicht infrage stellen kann, wenn die Mutter und das Kind eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Der EuGH bestätigte, dass ein Mitgliedstaat einem Elternteil, der für ein Kind sorgt, das Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, nicht das Recht auf Aufenthalt verweigern kann, da dies dem Aufenthaltsrecht des Kindes jeglichen Nutzen rauben würde.

<sup>(119)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2003), [Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen](#), ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

<sup>(120)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2003), [Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung](#), ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

<sup>(121)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/98/EU vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, mit der das Recht von Drittstaatsangehörigen auf ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten](#), ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1.

<sup>(122)</sup> Ebd., Artikel 12.

<sup>(123)</sup> EuGH, *Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department*, C-200/02, 19. Oktober 2004.

**Nach dem Recht des Europarates** garantiert die EMRK allen Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates leben, den Genuss ihrer Rechte, und zwar unabhängig davon, ob sie Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger des jeweiligen Staates sind. Dies schließt auch jene Personen ein, die außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets in Gebieten leben, die der tatsächlichen Kontrolle eines Mitgliedstaates unterliegen. Im Bereich der Bildung vertritt der EGMR die Auffassung, dass eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Einwanderungsstatus eine Diskriminierung darstellen könnte.

Beispiel: Die Rechtssache *Ponomaryovi gegen Bulgarien* <sup>(124)</sup> befasst sich mit der Frage, ob ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ohne unbefristete Aufenthaltserlaubnis Schulgebühren für die Sekundarstufe bezahlen müssen. Grundsätzlich musste der für gewöhnlich weit gefasste Ermessensspielraum, wie er bei allgemeinen Maßnahmen wirtschaftlicher oder sozialer Strategien im Bereich der Bildung gewährt wird, aus zwei Gründen eingeschränkt werden: a) das Recht auf Bildung ist direkt durch die EMRK geschützt und b) Bildung ist eine ganz spezielle Art der öffentlichen Dienstleistung, die umfassende gesellschaftliche Funktionen erfüllt. Dem EGMR zufolge erweitert sich der Ermessensspielraum mit der Bildungsstufe. Während also (höhere) Gebühren in der Primarstufe für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger nur schwer zu begründen sind, können sie bei der Hochschulbildung durchaus gerechtfertigt sein. Angesichts der Bedeutung der Sekundarbildung für die persönliche Entwicklung sowie die soziale und berufliche Integration gilt für diese Bildungsstufe eine strengere Prüfung der Verhältnismäßigkeit der unterschiedlichen Behandlung. Der EGMR erklärte, dass er sich nicht zu der Frage äußern werde, ob ein Staat allen irregulären Migrantinnen und Migranten die Vorteile der Bildung verweigern darf, die Staatsangehörigen und bestimmten eingeschränkten Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern gewährt werden. Bei der Beurteilung der besonderen Umstände der Rechtssache befand er, dass keine Erwägungen zur Notwendigkeit, den Strom der illegalen Einwanderung einzudämmen oder umzukehren, anwendbar waren. Die Beschwerdeführer hätten nicht versucht, das bulgarische Bildungssystem auszunutzen, da sie bereits in sehr jungem Alter aufgrund der Heirat ihrer Mutter mit einem Bulgaren nach Bulgarien gekommen waren und somit keine andere Wahl hatten, als in Bulgarien zur Schule zu gehen. Daher stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK fest.

<sup>(124)</sup> EGMR, *Ponomaryovi/Bulgarien*, Nr. 5335/05, 21. Juni 2011, Randnr. 60.

## 3.4. Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

### Kernpunkte

- Nach europäischem Recht ist jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verboten (Artikel 21 der EU-Charta der Grundrechte, Artikel 14 EMRK, Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK).
- Nach dem EU-Recht und dem Recht des Europarates schließt die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung auch Fälle von „Diskriminierung durch Assoziierung“ ein (z. B. wenn ein Kind diskriminiert wird, weil seine Eltern eine Behinderung haben).

Behinderung ist einer der Diskriminierungsgründe, die nach Artikel 21 der EU-Charta der Grundrechte ausdrücklich verboten sind. Die EU hat das [Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) (Behindertenrechtskonvention, BRK) <sup>(125)</sup> ratifiziert und eine [Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030](#) <sup>(126)</sup> ausgearbeitet. Die BRK dient inzwischen als Bezugsrahmen für die Auslegung des Unionsrechts im Zusammenhang mit Diskriminierung aufgrund einer Behinderung <sup>(127)</sup>. Nach Maßgabe des Unionsrechts müssen die Staaten angemessene Vorkehrungen treffen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können <sup>(128)</sup>.

Der EuGH hat zumindest für den Bereich der Behinderung – und teilweise auch darüber hinaus – anerkannt, dass das Unionsrecht auch gegen die sogenannte „Diskriminierung durch Assoziierung“ schützt, d. h. die Diskriminierung einer

<sup>(125)</sup> Die EU ist damit zum ersten Mal in der Geschichte einem internationalen Menschenrechtsvertrag beigetreten. UN, [Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#), 13. Dezember 2006.

<sup>(126)</sup> EU, Europäische Kommission (2021), [Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030](#), COM(2021) 101 final.

<sup>(127)</sup> EuGH, [Europäische Kommission/Italienische Republik](#), C-312/11, 4. Juli 2013; EuGH, [Z./A Government department and The Board of management of a community school](#) [GK], C-363/12, 18. März 2014; EuGH, [Wolfgang Glatzel/Freistaat Bayern](#), C-356/12, 22. Mai 2014; EuGH, [Mohamed Daoudi/Bootes Plus SL u. a.](#), C-395/15, 1. Dezember 2016; EuGH, [Petya Milkova/Izpalnitelen direktor na Agentsiata za privatizatsia i sledprivatizatsionen kontrol](#), C-406/15, 9. März 2017.

<sup>(128)</sup> Siehe zum Beispiel EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2012), [Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten \(Opferschutzrichtlinie\)](#), ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, Artikel 3 und 22.

Person, die mit einer anderen Person in einem Naheverhältnis steht, die die unter Schutz stehenden Merkmale aufweist (z. B. die Mutter eines Kindes mit Behinderungen), oder die Diskriminierung einer Person aufgrund einer Behinderung ihres Kindes (<sup>129</sup>).

Beispiel: In der Rechtssache *S. Coleman gegen Attridge Law und Steve Law* (<sup>130</sup>) merkte der EuGH an, dass die Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung einige Bestimmungen enthält, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind. Daraus resultiert jedoch nicht, dass der in der Richtlinie verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz strikt auszulegen ist, also nur die unmittelbare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbietet und sich ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen bezieht. Nach Ansicht des EuGH gilt die Richtlinie nicht für eine bestimmte Gruppe von Menschen, sondern für die Art der Diskriminierung selbst. Eine Auslegung, die ihre Anwendung auf Menschen mit Behinderungen beschränkt, würde die Richtlinie eines wichtigen Elements ihrer Wirksamkeit berauben und den Schutz verringern, den sie garantieren soll. Laut EuGH ist die Richtlinie dahin gehend auszulegen, dass das darin festgelegte Verbot der unmittelbaren Diskriminierung nicht auf Menschen mit Behinderungen beschränkt ist. Wenn somit ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin eine beschäftigte Person ohne Behinderung gegenüber einer anderen beschäftigten Person in einer vergleichbaren Situation benachteiligt, weil erstgenannte Person ein behindertes Kind hat und vorrangig für dessen Betreuung verantwortlich ist, widerspricht dies dem in der Richtlinie festgelegten Verbot der unmittelbaren Diskriminierung.

Im Rahmen der EMRK werden zunehmend Rechtssachen entschieden, in denen es um die Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen beim Zugang zu Bildung geht (<sup>131</sup>). In ihrer früheren Rechtsprechung zu diesem Thema betonten die Organe der EMRK die Notwendigkeit, Kinder mit Behinderungen nach Möglichkeit mit anderen gleichaltrigen Kindern zu unterrichten (<sup>132</sup>). In seiner jünge-

(<sup>129</sup>) EuGH, *S. Coleman/Attridge Law und Steve Law*, [GK], C-303/06, 17. Juli 2008.

(<sup>130</sup>) Ebd.

(<sup>131</sup>) Europarat, EGMR (2021), *Guide on Article 2 of Protocol No. 1 to the European Convention on Human Rights – Right to education*, 31. August 2021.

(<sup>132</sup>) EGMR, *Klerks/Niederlande*, Nr. 25212/94, 4. Juli 1995; EGMR, *McIntyre/Vereinigtes Königreich*, Nr. 29046/95, 21. Oktober 1998.

ren Rechtsprechung hat der EGMR die Bedeutung von angemessenen Vorkehrungen in der Bildung betont.

Beispiel: In der Rechtssache *Çam gegen Türkei* <sup>(133)</sup> hatte eine Musikakademie einer Studentin aufgrund ihrer Sehbehinderung die Aufnahme verweigert, obwohl sie die Zulassungskriterien erfüllte. Der EGMR stellte fest, dass von einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung auch dann auszugehen sei, wenn keine angemessenen Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs von Personen mit Behinderungen zur Bildung getroffen werden (beispielsweise durch Anpassung der Unterrichtsmethoden, um den Unterricht auch für sehbehinderte Studierende zugänglich zu machen) <sup>(134)</sup>. Im vorliegenden Fall hätten die zuständigen nationalen Behörden keine Anstrengungen unternommen, um die Bedürfnisse der Beschwerdeführerin zu ermitteln, und zudem nicht erläutert, wie und warum ihre Sehbehinderung ein Hindernis für den Zugang zur Musikausbildung darstellte. Somit sei der Beschwerdeführerin unter Verstoß gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 die Möglichkeit einer Ausbildung an der Musikakademie einzig aufgrund ihrer Sehbehinderung verwehrt worden, ohne dass hierfür eine sachliche und sinnvolle Rechtfertigung vorlag.

In der Rechtssache *G.L. gegen Italien* <sup>(135)</sup> wurde einer autistischen Schülerin in den ersten beiden Grundschuljahren die gesetzlich vorgeschriebene gezielte Lernunterstützung vorenthalten. Die Behörden hätten sich nicht darum bemüht, ihre tatsächlichen Bedürfnisse zu ermitteln oder eine individuelle Unterstützung bereitzustellen, damit sie ihre Grundschulbildung unter Bedingungen fortsetzen kann, die so weit wie möglich denen anderer Kinder an derselben Schule entsprechen. Der EGMR stellte zudem fest, dass die Diskriminierung der Beschwerdeführerin umso schwerwiegender war, da sie in der Grundschulzeit stattfand, in der die Grundlagen für Bildung und soziale Integration geschaffen und die ersten gemeinschaftlichen Lebenserfahrungen gemacht werden. Insofern lag eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 vor.

<sup>(133)</sup> EGMR, *Çam/Türkei*, Nr. 51500/08, 23. Februar 2016.

<sup>(134)</sup> Zum Recht autistischer Kinder auf Bildung siehe EGMR, *Dupin/Frankreich*, Nr. 2282/17, 18. Dezember 2018.

<sup>(135)</sup> EGMR, *G.L./Italien*, Nr. 59751/15, 10. September 2020.

Der EGMR hat auch Fälle geprüft, in denen die Behinderung eines Elternteils Einfluss auf die elterlichen Rechte oder den Umgang mit den Kindern hatte <sup>(136)</sup> und in denen ein Elternteil aufgrund der Behinderung seines Kindes durch Assoziierung diskriminiert wurde <sup>(137)</sup>.

Nach Auffassung des ECSR ist es vertretbar, bei der Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 ESC Unterschiede zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen zu machen. Allerdings sollte es die gängige Praxis sein, Kinder mit Behinderungen in Regelschulen zu integrieren, in denen entsprechende Vorkehrungen für ihre besonderen Bedürfnisse getroffen werden; Sonderschulen sollten die Ausnahme sein <sup>(138)</sup>. Darüber hinaus müssen Kinder, die eine mit Artikel 17 Absatz 2 ESC vereinbare Sonderschule besuchen, ausreichend unterrichtet und ausgebildet werden, sodass eine verhältnismäßig gleiche Anzahl von Kindern an Sonderschulen wie an Regelschulen ihre Schulbildung abschließt <sup>(139)</sup>. Die Staaten müssen ausreichende Anstrengungen unternehmen, um die Inklusion von Kindern mit geistiger Behinderung in die reguläre Primar- und Sekundarschulbildung zu fördern <sup>(140)</sup>.

Die BRK greift einige Grundsätze der KRK auf, wie die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls und das Recht auf Anhörung (Artikel 7 Absätze 2 und 3). Laut dem Übereinkommen müssen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können (Artikel 7 Absatz 1). Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ist der Auffassung, dass ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern, der oberste Grundsatz für die Umsetzung der KRK mit Blick auf Kinder mit Behinderungen ist <sup>(141)</sup>.

<sup>(136)</sup> Siehe EGMR, *Cînta/Rumänien*, Nr. 3891/19, 18. Februar 2020; EGMR, *Kocherov und Sergeyeva/Russland*, Nr. 16899/13, 29. März 2016.

<sup>(137)</sup> EGMR, *Guberina/Kroatien*, Nr. 23682/13, 22. März 2016.

<sup>(138)</sup> ECSR, *International Association Autism Europe (IAAE)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 13/2002, 4. November 2003.

<sup>(139)</sup> ECSR, *Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008.

<sup>(140)</sup> ECSR, *International Federation for Human Rights (FIDH) and Inclusion Europe/Belgien*, Beschwerde Nr. 141/2017, 9. Oktober 2020; siehe auch ECSR, *MDAC/Belgien*, Beschwerde Nr. 109/2014, 4. Juli 2018.

<sup>(141)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2006), *General Comment No. 9 (2006) – The rights of children with disabilities*, CRC/C/GC/9, 27. Februar 2007, Absatz 11.

## 3.5. Verbot der Diskriminierung aufgrund anderer Schutzgründe

### Kernpunkte

- Nach europäischem Recht ist die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität sowie der Geschlechtsmerkmale verboten. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung ist auch in allen jüngeren Übereinkommen und Standards des Europarates zum Schutz der Rechte des Kindes ausdrücklich verboten.
- Nach den EU-Rechtsvorschriften zur Nichtdiskriminierung gelten beim Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Alters bestimmte Einschränkungen.
- Der EGMR hat sich mit dem Alter als Grundlage für Diskriminierung auseinandergesetzt und sich auch mit anderen Diskriminierungsgründen wie Sprache, Abstammung oder Diskriminierung von unehelichen Kindern befasst.

Artikel 21 der [EU-Charta der Grundrechte](#) verbietet die Diskriminierung aus anderen Gründen, die für Kinder besonders relevant sind, z. B. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der genetischen Merkmale, der Sprache oder der sexuellen Ausrichtung.

Nach EU-Recht unterliegt der Schutz vor Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender-, intersexuellen und queeren Personen (LGBTIQ) unterschiedlichen Rechtsrahmen, je nachdem, ob die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung (Antidiskriminierungsrahmen) oder des Geschlechts einschließlich der Geschlechtsumwandlung (Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter) erfolgt. Gründe, aus denen Diskriminierung verboten ist, schließen die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität/geschlechtliche Ausdrucksform und die Geschlechtsmerkmale ein. Der EuGH hat entschieden, dass das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch im Fall einer Geschlechtsumwandlung gelten kann <sup>(142)</sup>.

Kinder können sich selbst als lesbisch, schwul, bisexuell, Transgender-Person, nichtbinär, intersexuell oder queer <sup>(143)</sup> verstehen, oder sie können Re-

<sup>(142)</sup> Siehe zum Beispiel EuGH, *P./S. und Cornwall County Council*, C-13/94, 30. April 1996; EuGH, *K.B./ National Health Service Pensions Agency*, C-117/01, 7. Januar 2004.

<sup>(143)</sup> EU, Europäische Kommission (2020), *Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025*, COM(2020) 698 final, 12. November 2020.

genbogenfamilien angehören, in denen die Eltern LGBTIQ sind. Die EU hat die [Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen](#) angenommen, in der die Diskriminierung von LGBTIQ-Kindern oder Kindern aus Regenbogenfamilien anerkannt wird <sup>(144)</sup>. Die unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten können dazu führen, dass der Familienstand in einem anderen Mitgliedstaat nicht immer anerkannt wird <sup>(145)</sup>. LGBTIQ-Kinder und -Jugendliche sowie Kinder aus Regenbogenfamilien werden oft von früher Kindheit an stigmatisiert und diskriminiert. Dies wirkt sich auf ihre schulischen Leistungen und ihre Beschäftigungsaussichten sowie auf ihr tägliches Leben, ihr Wohlbefinden und ihre psychische Gesundheit aus <sup>(146)</sup>.

Gemäß der [EU-Opferschutzrichtlinie](#) müssen Opfer von Hassverbrechen, einschließlich LGBTIQ-Kinder, angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können <sup>(147)</sup>. Die Richtlinie sieht zudem vor, dass Opfer von Straftaten anerkannt werden und eine respektvolle, einfühlsame und professionelle Behandlung ohne Diskriminierung aufgrund u. a. der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der geschlechtlichen Ausdrucksformen erfahren.

Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung ist nach den Übereinkommen und Standards des Europarates zum Schutz der Rechte des Kindes untersagt. So heißt es beispielsweise in Artikel 2 der [Lanzarote-Konvention](#) ausdrücklich, dass alle Opfer sexueller Gewalt ohne Diskriminierung gleich aus welchem Grund, einschließlich der sexuellen Ausrichtung, den Schutz der Konvention genießen. Die [Leitlinien für eine kindgerechte Justiz](#) verweisen auch auf das Grundprinzip, dass die Rechte des Kindes ohne Diskriminierung, beispielsweise aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität, zu gewährleisten sind.

Obwohl die EMRK die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität nicht ausdrücklich erwähnt, handelt es sich dabei um geschützte Merkmale, die

---

<sup>(144)</sup> Ebd.

<sup>(145)</sup> EU, Europäisches Parlament (2021), [Hindernisse für die Freizügigkeit von Regenbogenfamilien in der EU](#), PE 671.505, Dezember 2021.

<sup>(146)</sup> Siehe auch EU, FRA (2020), [A long way to go for LGBTI equality](#), 14. Mai 2020.

<sup>(147)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2012), [Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI](#), ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, Artikel 22.

in den einschlägigen Bestimmungen der EMRK unter „sonstiger Status“ fallen<sup>(148)</sup>. Der EGMR hat auch die Bedeutung von Schulen und Bildungsbehörden beim Schutz von Kindern vor Homophobie anerkannt<sup>(149)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Bayev u. a. gegen Russland* (150) reichten drei Aktivisten für die Rechte von Homosexuellen eine Beschwerde gegen russische Rechtsvorschriften zum Verbot der „Förderung von Homosexualität bei Minderjährigen“ ein, das auch als „Gesetz über homosexuelle Propaganda“ bekannt ist. In einer Reihe von Rechtsakten wurde die „Förderung nicht traditioneller sexueller Beziehungen“ bei Kindern zur Straftat erklärt, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Der Gerichtshof stellte fest, dass die fraglichen Gesetze zwar in erster Linie auf den Schutz von Kindern abzielten, die Grenzen dieser Gesetze jedoch nicht klar definiert waren und ihre Anwendung willkürlich war. Außerdem waren der eigentliche Zweck der Gesetze sowie ihre Formulierung und die Anwendung im Fall der Beschwerdeführer diskriminierend und dienten insgesamt keinem legitimen öffentlichen Interesse. Durch den Erlass solcher Gesetze hätten die Behörden die Stigmatisierung und Vorurteile verstärkt und Homophobie gefördert, was mit den Werten einer demokratischen Gesellschaft unvereinbar sei<sup>(151)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *A.M. u. a. gegen Russland* (152) ging es um die Einschränkung der elterlichen Rechte der Beschwerdeführerin sowie die Verweigerung des Kontakts zu ihren Kindern ohne die erforderliche Prüfung, weil sie sich zum fraglichen Zeitpunkt einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hatte. Der Gerichtshof fand keinerlei Hinweise für eine mögliche Beeinträchtigung der Kinder durch die Geschlechtsumwandlung der Mutter und stellte fest, dass die nationalen Gerichte die besondere Situation der Familie nicht ausreichend geprüft hatten. Außerdem sei die Entscheidung eindeutig auf die Geschlechtsidentität der Beschwerdeführerin zurückzuführen und daher diskriminierend gewesen. Somit liege ein

<sup>(148)</sup> Siehe zum Beispiel EGMR, *X u. a./Österreich* [GK], Nr. 19010/07, 19. Februar 2013.

<sup>(149)</sup> EGMR, *Bayev u. a./Russland*, Nr. 67667/09, 20. Juni 2017, Randnr. 82; siehe auch EGMR, *Vejdeland u. a./Schweden*, Nr. 1813/07, 9. Februar 2012.

<sup>(150)</sup> EGMR, *Bayev u. a./Russland*, Nr. 67667/09, 20. Juni 2017.

<sup>(151)</sup> Siehe auch Europarat, Ministerkomitee (2010), *Empfehlung an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität*, CM/Rec(2010)5.

<sup>(152)</sup> EGMR, *A.M. u. a./Russland*, Nr. 47220/19, 6. Juli 2021.

Verstoß gegen Artikel 8 EMRK allein sowie in Verbindung mit Artikel 14 EMRK vor.

Diskriminierung aufgrund des Alters ist eine weitere Form der Diskriminierung, der Kinder ausgesetzt sein können. Die geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Nichtdiskriminierung bieten nur begrenzten Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Alters, der derzeit nur im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeit und Beschäftigung gewährleistet ist.

Die [Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung](#) gilt für alle Kinder, die rechtmäßig arbeiten dürfen. Das von allen EU-Mitgliedstaaten ratifizierte [Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation \(IAO\) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung](#) <sup>(153)</sup> schreibt zwar ein Mindestalter von 15 Jahren vor, in den EU-Mitgliedstaaten bestehen aber weiterhin Unterschiede hinsichtlich des Mindestalters <sup>(154)</sup>. Nach Artikel 6 der Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung ist den Mitgliedstaaten eine gerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund des Alters gestattet. Diese Ungleichbehandlungen stellen keine Diskriminierung dar, sofern sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. In Bezug auf Kinder und Jugendliche können zu solchen Ungleichbehandlungen beispielsweise die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur beruflichen Bildung zählen sowie besondere Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, um ihre berufliche Eingliederung zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen.

In Artikel 14 [EMRK](#) und Artikel 1 des [Protokolls Nr. 12 zur EMRK](#) wird das „Alter“ in der Liste der Gründe, aus denen Diskriminierung verboten ist, nicht ausdrücklich erwähnt. Der EGMR hat jedoch Fragen der Diskriminierung aufgrund des Alters im Zusammenhang mit verschiedenen durch die EMRK geschützten Rechten geprüft und dabei das Alter dem „sonstigen Status“ zugeordnet. In den Rechtssachen *D.G. gegen Irland* <sup>(155)</sup> und *Bouamar gegen Belgien* <sup>(156)</sup> stellte der EGMR beispielsweise fest, dass eine für die Anwendung der EMRK relevante Ungleichbehandlung von Erwachsenen und Kindern im jeweiligen

<sup>(153)</sup> IAO (1973), [Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung](#), Nr. 138.

<sup>(154)</sup> Europäisches Netz unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Nichtdiskriminierung, O'Dempsey, D., und Beale, A. (2011), [Age and employment](#), Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

<sup>(155)</sup> EGMR, *D.G./Irland*, Nr. 39474/98, 16. Mai 2002.

<sup>(156)</sup> EGMR, *Bouamar/Belgien*, Nr. 9106/80, 29. Februar 1988.

Justizsystem des Landes in Bezug auf die Haft bestand. Diese Ungleichbehandlung war auf die Strafwirkung der Haft bei Erwachsenen einerseits und die präventive Wirkung bei Kindern andererseits zurückzuführen. Aus diesem Grund hat der Gerichtshof das „Alter“ als objektive und angemessene Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung anerkannt.

Der EGMR hat sich mit der Diskriminierung von Kindern in einer Reihe von anderen als den bereits erwähnten Situationen befasst, z. B. mit Diskriminierung aufgrund der Sprache <sup>(157)</sup> oder mit der Diskriminierung von unehelichen Kindern <sup>(158)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Fabris gegen Frankreich* <sup>(159)</sup> machte der Beschwerdeführer geltend, dass er nicht in den Genuss eines im Jahr 2001 eingeführten Gesetzes gekommen war, das unehelichen Kindern dieselben Erbrechte wie ehelichen Kindern einräumt. Dieses Gesetz wurde infolge des Urteils des EGMR in der Rechtssache *Mazurek gegen Frankreich* <sup>(160)</sup> aus dem Jahr 2000 erlassen. Der EGMR befand, dass das rechtmäßige Ziel, die Erbrechte des Halbbruders und der Halbschwester des Beschwerdeführers zu schützen, nicht schwerer wog als seine Forderung, einen Anteil am Vermögen seiner Mutter zu erhalten. In dieser Rechtssache stellte die Ungleichbehandlung eine Diskriminierung dar, da keine objektive und angemessene Rechtfertigung vorlag. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK fest <sup>(161)</sup>.

Artikel 2 KRK verbietet die Diskriminierung von Kindern aufgrund einer nicht erschöpfenden Reihe von Gründen, wobei insbesondere die „Geburt“ als einer dieser Gründe aufgeführt ist. Artikel 2 sieht Folgendes vor:

<sup>(157)</sup> EGMR, *Relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium/ Belgien*, Nr. 1474/62, 1677/62, 1691/62, 1769/63, 1994/63 und 2126/64, 23. Juli 1968.

<sup>(158)</sup> EGMR, *Fabris/Frankreich* [GK], Nr. 16574/08, 7. Februar 2013; EGMR, *Wolter und Sarfert/ Deutschland*, Nr. 59752/13 und 66277/13, 14. Dezember 2017; EGMR, *Mazurek/Frankreich*, Nr. 34406/97, 1. Februar 2000.

<sup>(159)</sup> EGMR, *Mazurek/Frankreich*, Nr. 34406/97, 1. Februar 2000; EGMR, *Fabris/Frankreich* [GK], Nr. 16574/08, 7. Februar 2013.

<sup>(160)</sup> EGMR, *Mazurek/Frankreich*, Nr. 34406/97, 1. Februar 2000.

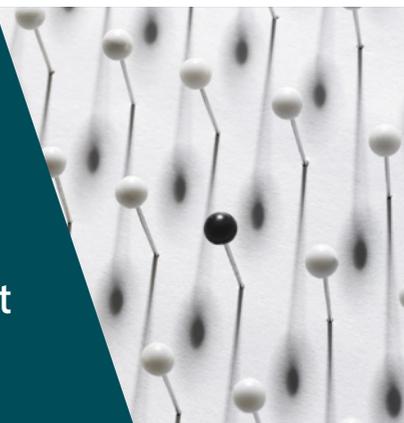
<sup>(161)</sup> EGMR, *Fabris/Frankreich* [GK], Nr. 16574/08, 7. Februar 2013.

1. *Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.*

2. *Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.*

# 4

## Fragen der persönlichen Identität



EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte, Artikel 7 (Achtung des Familienlebens)	<b>Registrierung der Geburt und das Recht auf einen Namen</b>	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) FCNM, Artikel 11 (Recht, den Familiennamen in der Originalsprache zu führen) Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), Artikel 11 Absatz 3 (Beibehaltung des ursprünglichen Namens eines adoptierten Kindes) EGMR, <i>Johansson gegen Finnland</i> , Nr. 10163/02, 2007 (Weigerung, einen Namen ins Register einzutragen, der zuvor anderen Personen gewährt worden war)

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 7 (Achtung des Familienlebens)</p>	<p><b>Recht auf persönliche Identität</b></p>	<p>EMRK, Artikel 6 (faïres Verfahren) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), Artikel 22 Absatz 3</p> <p>EGMR, <i>Mikulić gegen Kroatien</i>, Nr. 53176/99, 2002</p> <p>EGMR, <i>Mizzi gegen Malta</i>, Nr. 26111/02, 2006 (Unfähigkeit, die Vaterschaft anzufechten)</p> <p>EGMR, <i>Menesson gegen Frankreich</i>, Nr. 65192/11, 2014 (Leihmutterschaft, wobei der biologische Vater der Wunschvater ist)</p> <p>EGMR, <i>Valdis Fjölнисdóttir u. a. gegen Island</i>, Nr. 71552/17, 2021</p>
<p>EUV, Artikel 9 AEUV, Artikel 20</p> <p>EuGH, <i>Gerardo Ruiz Zambrano gegen Office national de l'emploi (ONEm)</i>, C-34/09, 2011 (Aufenthaltsrechte von Drittstaatsangehörigen mit minderjährigen Kindern, die Unionsbürger sind)</p> <p>EuGH, <i>Tjebbes u. a. gegen Minister van Buitenlandse Zaken</i>, C-221/17, 2019</p> <p>EuGH, <i>Alfredo Rendón Marín gegen Administración del Estado</i>, C-165/14, 2016</p> <p>Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG)</p>	<p><b>Staatsangehörigkeit</b></p>	<p>EMRK, Artikel 8</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit</p> <p>Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), Artikel 12</p> <p>EGMR, <i>Genovese gegen Malta</i>, Nr. 53124/09, 2011 (willkürliche Verweigerung der Staatsangehörigkeit für ein uneheliches Kind)</p>

Fragen zur persönlichen Identität wurden auf EU-Ebene angesichts der eingeschränkten Zuständigkeit der EU in diesem Bereich im Allgemeinen nicht behandelt. Der EuGH hat jedoch unter dem Gesichtspunkt der Freizügigkeit Urteile zum Recht erlassen, einen in einem EU-Mitgliedstaat anerkannten Namen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkennen zu lassen. Aspekte der Staatsangehörigkeit und des Aufenthalts wurden auch vor dem Hintergrund von Artikel 20 AEUV entschieden. Der Europarat hat, insbesondere durch die Rechtsprechung

des EGMR, die Anwendung mehrerer Grundrechte im Bereich der persönlichen Identität ausgelegt und weiterentwickelt. Die folgenden Abschnitte befassen sich daher vor allem mit dem Recht des Europarates.

Dieses Kapitel bezieht sich nicht auf ein einzelnes Grundrecht, sondern bietet vielmehr einen Querschnitt durch verschiedene Grundrechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Identität stehen, wie etwa die Registrierung der Geburt und das Recht auf einen Namen ([Abschnitt 4.1](#)), das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft ([Abschnitt 4.2](#)) und das Recht auf Staatsangehörigkeit ([Abschnitt 4.3](#)). Verschiedene verwandte Themen werden in anderen Kapiteln behandelt, insbesondere in Bezug auf sexuellen Missbrauch ([Kapitel 7.1.3](#)) und Datenschutz ([Kapitel 10](#)). Einige dieser Rechte, wie das Recht auf einen Namen, wurden in erster Linie als elterliche Rechte geltend gemacht, angesichts der Auswirkungen auf die Rechte von Kindern ließe sich der Ansatz jedoch problemlos auf die Kinder selbst übertragen.

## 4.1. Registrierung der Geburt und das Recht auf einen Namen

### Kernpunkt

- Die Weigerung, einen Vornamen einzutragen, der von der Familie anerkannt, aber als für ein Kind ungeeignet erachtet wird, kann gemäß Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) ein Problem darstellen.

Anders als die UN-Verträge (z. B. Artikel 24 Absatz 2 des [Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte](#) <sup>(162)</sup>, Artikel 7 Absatz 1 [KRK](#) und Artikel 18 [BRK](#)) sehen die europäischen Menschenrechtsinstrumente das Recht auf Geburtenregistrierung unverzüglich nach der Geburt oder das Recht auf einen Namen von Geburt an nicht ausdrücklich vor.

<sup>(162)</sup> UN (1996), [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#), von der UN-Generalversammlung mit Resolution 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, gemäß Artikel 49 in Kraft seit 23. März 1976.

**Nach EU-Recht** legt Artikel 7 der **Charta der Grundrechte** das Recht auf Privat- und Familienleben fest. In den Erläuterungen zur Charta heißt es: „Die Rechte nach Artikel 7 entsprechen den Rechten, die durch Artikel 8 **EMRK** garantiert sind.“ Der EuGH hat sich mit dem Recht auf einen Namen unter dem Gesichtspunkt der Freizügigkeit befasst. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass es aufgrund des Rechts auf Freizügigkeit einem EU-Mitgliedstaat nicht gestattet ist, einem Kind die Anerkennung seines Nachnamens zu verweigern, wenn dieser in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen wurde, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt oder in dem das Kind geboren wurde und seinen Wohnsitz hatte <sup>(163)</sup>.

**Nach dem Recht des Europarates** kann die Verweigerung der Geburtenregistrierung von Kindern möglicherweise Fragen im Zusammenhang mit Artikel 8 EMRK aufwerfen. Der EGMR befand, dass der Name als „Mittel zur Identifizierung von Personen innerhalb ihrer Familien und der Gemeinschaft“ in den Geltungsbereich des in Artikel 8 EMRK festgelegten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens fällt <sup>(164)</sup>. Die Wahl des Vornamens <sup>(165)</sup> und des Nachnamens <sup>(166)</sup> des Kindes durch seine Eltern ist Teil ihres Privatlebens. Nach Maßgabe des EGMR stellt es keine Verletzung von Artikel 8 EMRK dar, wenn staatliche Behörden die Eintragung eines Vornamens mit der Begründung ablehnen, der Name könne dem Kind womöglich Schaden zufügen oder Nachteile mit sich bringen <sup>(167)</sup>. Allerdings kann die Weigerung, einen Vornamen einzutragen, der sich bereits durchgesetzt hat und für ein Kind nicht ungeeignet ist, eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen.

Beispiel: In der Rechtssache *Johansson gegen Finnland* <sup>(168)</sup> weigerten sich die Behörden, den Vornamen „Axl Mick“ einzutragen, da die Schreibweise nicht den finnischen Namensgebungsgepflogenheiten entsprach. Der EGMR erkannte an, dass das Wohl des Kindes angemessen berücksichtigt werden müsse und die Beibehaltung der nationalen

<sup>(163)</sup> Siehe EuGH, *Carlos Garcia Avello/Belgischer Staat*, C-148/02, 2. Oktober 2003; EuGH, *Stefan Grunkin und Dorothee Regina Paul* [GK], C-353/06, 14. Oktober 2008.

<sup>(164)</sup> EGMR, *Guillot/Frankreich*, Nr. 22500/93, 24. Oktober 1993, Randnr. 21.

<sup>(165)</sup> EGMR, *Johansson/Finnland*, Nr. 10163/02, 6. September 2007, Randnr. 28; EGMR, *Guillot/Frankreich*, Nr. 22500/93, 24. Oktober 1993, Randnr. 22.

<sup>(166)</sup> EGMR, *Cusan und Fazzo/Italien*, Nr. 77/07, 7. Januar 2014, Randnr. 56.

<sup>(167)</sup> EGMR, *Guillot/Frankreich*, Nr. 22500/93, 24. Oktober 1993, Randnr. 27.

<sup>(168)</sup> EGMR, *Johansson/Finnland*, Nr. 10163/02, 6. September 2007.

Namensgebungsgepflogenheiten im öffentlichen Interesse sei. Er stellte allerdings fest, dass der Name in anderen Fällen zur amtlichen Eintragung zugelassen worden war und deshalb nicht als für ein Kind ungeeignet angesehen werden konnte. Da sich der Name in Finnland bereits durchgesetzt und die kulturelle und sprachliche Identität des Staates offenbar nicht beeinträchtigt hatte, kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Erwägungen zum öffentlichen Interesse nicht schwerer wogen als das Interesse, den gewählten Namen für das Kind eintragen zu lassen. Der EGMR stellte somit eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.

Der EGMR befand zudem, dass eine Regelung, nach der ehelichen Kindern bei der Eintragung der Geburt der Familiennamen des Mannes zu geben ist, an sich keine Verletzung der EMRK darstellt. Allerdings wurde die Tatsache, dass von dieser allgemeinen Regel nicht abgewichen werden konnte, als übermäßig starr und diskriminierend gegenüber Frauen und somit als Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK aufgefasst <sup>(169)</sup>.

Artikel 11 FCNM besagt, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

Artikel 11 Absatz 3 des [revidierten Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern](#) bietet den Vertragsstaaten die Möglichkeit, den ursprünglichen Familiennamen eines adoptierten Kindes beizubehalten <sup>(170)</sup>. Dies ist eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz, dass die rechtliche Beziehung zwischen dem adoptierten Kind und seiner leiblichen Familie getrennt wird.

<sup>(169)</sup> EGMR, *Cusan und Fazzo/Italien*, Nr. 77/07, 7. Januar 2014, Randnr. 67.

<sup>(170)</sup> Europarat (2008), [Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern \(revidiert\)](#), SEV Nr. 202, 27. November 2008.

## 4.2. Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft

### Kernpunkte

- Das Recht, seine eigene Herkunft zu kennen, fällt in den Bereich des Privatlebens eines Kindes.
- Die Feststellung der Vaterschaft erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Interesse des Kindes, seine Herkunft zu kennen, und dem Interesse des mutmaßlichen Vaters sowie dem allgemeinen Interesse.
- Ein adoptiertes Kind hat das Recht auf Zugang zu Informationen über seine Herkunft. Biologischen Eltern kann das Recht gewährt werden, ihre Identität nicht preiszugeben, was jedoch nicht einem absoluten Vetorecht gleichkommt.

**Nach dem Recht des Europarates** umfasst Artikel 8 **EMRK** dem EGMR zufolge das Recht auf Identität und persönliche Entwicklung. Einzelheiten zur Identität einer Person und der Wunsch, Informationen zu erhalten, um die Wahrheit über wesentliche Aspekte der eigenen Identität zu erfahren, wie z. B. die Identität der Eltern <sup>(171)</sup>, gelten als maßgeblich für die persönliche Entwicklung. Die Geburt sowie deren Umstände sind Teil des Privatlebens des Kindes. Informationen über sehr persönliche Aspekte der Kindheit, der Entwicklung und der Geschichte einer Person können eine wichtige Informationsquelle über die eigene Vergangenheit und die ersten Lebensjahre sein <sup>(172)</sup>, sodass der fehlende Zugang des Kindes zu diesen Informationen Fragen im Zusammenhang mit Artikel 8 EMRK aufwerfen kann.

Nach internationalem Recht sieht Artikel 8 **KRK** ein hohes und recht umfassendes Schutzniveau für das Recht auf Wahrung der Identität eines Kindes vor. Er schützt gegen rechtswidrige Eingriffe im Zusammenhang mit der Wahrung der Identität, einschließlich der Staatsangehörigkeit, des Namens und der gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen. Zudem werden angemessener Beistand und Schutz garantiert, wenn einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen werden, mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

<sup>(171)</sup> EGMR, *Odièvre/Frankreich* [GK], Nr. 42326/98, 13. Februar 2003, Randnr. 29.

<sup>(172)</sup> EGMR, *Gaskin/Vereinigtes Königreich*, Nr. 10454/83, 7. Juli 1989, Randnr. 36.

## 4.2.1. Feststellung der Vaterschaft

**Im Kontext des Rechts des Europarates** haben Kinder vor dem EGMR geklagt, weil sie keine Möglichkeit hatten, die Identität ihrer leiblichen Väter festzustellen. Der EGMR befand, dass die Feststellung der rechtlichen Beziehung zwischen einem Kind und dem mutmaßlichen leiblichen Vater in den Bereich des Privatlebens (Artikel 8 EMRK) fällt. Die Frage, wer die eigenen Eltern sind, ist ein grundlegender Aspekt der persönlichen Identität <sup>(173)</sup>. Das Interesse eines Kindes an der Feststellung der Vaterschaft muss jedoch gegen die Interessen des mutmaßlichen Vaters sowie das allgemeine Interesse abgewogen werden. Tatsächlich hat das Interesse des Kindes, Rechtssicherheit über seine väterliche Abstammung zu haben, keinen Vorrang gegenüber dem Interesse des Vaters, die rechtliche Vermutung der Vaterschaft zurückzuweisen.

Beispiel: In der Rechtssache *Mikulić gegen Kroatien* <sup>(174)</sup> hat die unehelich geborene Beschwerdeführerin ein Verfahren eingeleitet, um die Vaterschaft ihres mutmaßlichen Vaters festzustellen. Der Beklagte weigerte sich mehrmals, zu einem gerichtlich angeordneten DNA-Test zu erscheinen, was zu einer unnötigen Verzögerung des Vaterschaftsverfahrens über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren führte. Der EGMR befand, wenn mutmaßliche Väter nach nationalem Recht nicht zu einem medizinischen Test gezwungen werden können, müssten die Staaten alternative Möglichkeiten zur raschen Identifizierung der leiblichen Väter durch eine unabhängige Behörde vorsehen. Im vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.

Verweigert der mutmaßliche Vater einen Gentest, so können die nationalen Gerichte nach ihrem Ermessen die Vaterschaft auf der Grundlage anderer Erkenntnisse und Faktoren feststellen und damit dem Recht des Kindes auf Achtung seines Privatlebens und auf Kenntnis seiner Herkunft Vorrang einräumen <sup>(175)</sup>. In einem Fall, in dem ein Jugendlicher einen Gentest verweigerte, weil er den Nachnamen des Ehemanns seiner Mutter behalten wollte, erkannten die nationalen Gerichte dennoch die Vaterschaft zugunsten des biologischen Vaters an und waren der Auffassung, dass das Wohl des Kindes in erster Linie darin bestehe, die Wahrheit über seine Herkunft zu erfahren. Der EGMR

<sup>(173)</sup> EGMR, *Menesson/Frankreich*, Nr. 65192/11, 26. Juni 2014, Randnr. 96.

<sup>(174)</sup> EGMR, *Mikulić/Kroatien*, Nr. 53176/99, 7. Februar 2002, Randnrn. 64-65.

<sup>(175)</sup> EGMR, *Canonne/Frankreich*, Nr. 22037/13, 25. Juni 2015.

stellte folglich fest, dass die nationalen Gerichte ihren Ermessensspielraum nicht überschritten hatten, als sie den biologischen Vaters anerkannten und die Legitimierung des Kindes als Sohn des Ehemanns seiner Mutter außer Acht ließen. Somit wurde keine Verletzung von Artikel 8 festgestellt <sup>(176)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Mizzi gegen Malta* <sup>(177)</sup> konnte der mutmaßliche Vater die Vaterschaft eines von seiner Frau geborenen Kindes nicht anfechten, da die rechtlich vorgeschriebene Frist von sechs Monaten verstrichen war. Der EGMR untersuchte die Rechtssache sowohl im Zusammenhang mit Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) als auch mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK. Er wies darauf hin, dass die Einführung einer Frist, innerhalb derer ein mutmaßlicher Vater tätig werden muss, um die Vaterschaft eines Kindes anzufechten, das Ziel hat, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und das Interesse des Kindes, seine Identität zu kennen, zu schützen. Diese Ziele wiegen jedoch nicht schwerer als das Recht des Vaters, die Vaterschaft anzufechten. Die praktische Unmöglichkeit, die Vaterschaft ab der Geburt anfechten zu können, hatte den mutmaßlichen Vater im vorliegenden Fall stark belastet und das in Artikel 6 EMRK enthaltene Recht auf Zugang zu einem Gericht und einem fairen Verfahren verletzt. Zudem stellte dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Rechte gemäß Artikel 8 EMRK dar <sup>(178)</sup>.

Die Interessen des Kindes, das die Vaterschaft feststellen möchte, und die Interessen des biologischen Vaters können mitunter übereinstimmen. Dies war der Fall, als ein Vater aufgrund seiner fehlenden Handlungsfähigkeit nicht in der Lage war, ein Verfahren auf nationaler Ebene einzuleiten, um die Verwandtschaft zu seinem Kind festzustellen. Der EGMR befand, dass es nicht zum Wohl eines unehelichen Kindes war, dass sein biologischer Vater keine Möglichkeit hatte, ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft einzuleiten, und dass das Kind daher bei der Feststellung seiner Abstammung vollkommen vom Ermessen der staatlichen Behörden abhängig war <sup>(179)</sup>.

Die Behörden haben unter Umständen eine positive Verpflichtung, in Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft im Interesse des Kindes einzugreifen, wenn

<sup>(176)</sup> EGMR, *Mandet/Frankreich*, Nr. 30955/12, 14. Januar 2016.

<sup>(177)</sup> EGMR, *Mizzi/Malta*, Nr. 26111/02, 12. Januar 2006.

<sup>(178)</sup> Ebd., Randnrn. 112-114.

<sup>(179)</sup> EGMR, *Krušković/Kroatien*, Nr. 46185/08, 21. Juni 2011, Randnrn. 38-41.

der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des Kindes (in diesem Fall die Mutter) nicht in der Lage ist, das Kind angemessen zu vertreten, z. B. aufgrund einer schweren Behinderung <sup>(180)</sup>.

Im besonderen Fall der Anerkennung der Abstammung zwischen Wunscheltern und durch Leihmutterschaft geborenen Kindern hat der EGMR den weiten Ermessensspielraum der Staaten grundsätzlich anerkannt, da es keinen europäischen Konsens über die Zulässigkeit oder Anerkennung der Abstammung im Fall einer Leihmutterschaft gibt. Die Tatsache, dass die Abstammung ein grundlegender Aspekt der Identität eines Kindes ist, schränkt diesen Ermessensspielraum jedoch ein.

Beispiel: In der Rechtssache *Menesson gegen Frankreich* <sup>(181)</sup> haben die französischen Behörden aus Gründen der öffentlichen Ordnung Kindern, die von einer Leihmutter in den Vereinigten Staaten geboren wurden, die Eintragung in das französische Geburtsregister verweigert. Der EGMR stellte keine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung des Familienlebens fest und kam zu dem Schluss, dass sie in keiner Weise daran gehindert wurden, ein Familienleben in Frankreich zu führen, und dass etwaige administrative Hindernisse nicht überwindbar waren. In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens der Kinder hat der EGMR dem Wohl des Kindes große Bedeutung beigemessen. Er betonte insbesondere, dass der Mann, der in der Urkunde als Vater der Kinder eingetragen werden sollte, auch ihr biologischer Vater war. Einem Kind die rechtliche Abstammung zu verweigern, wenn eine biologische Abstammung festgestellt wurde und der betroffene Elternteil die vollständige Anerkennung fordert, kann nicht im Einklang mit dem Wohl des Kindes stehen. Der EGMR stellte somit eine Verletzung von Artikel 8 EMRK in Bezug auf die Beschwerde zum Privatleben der Kinder fest <sup>(182)</sup>.

Nach der Entscheidung in der Rechtssache *Menesson* wurde das französische Gesetz dahin gehend geändert, dass Kinder, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden, den Namen des Wunschvaters in eine Geburtsurkunde eintragen lassen können, sofern dieser auch der biologische Vater

<sup>(180)</sup> EGMR, *A.M.M./Rumänien*, Nr. 2151/10, 14. Februar 2012, Randnrn. 58-65.

<sup>(181)</sup> EGMR, *Menesson/Frankreich*, Nr. 65192/11, 26. Juni 2014.

<sup>(182)</sup> Ebd., Randnr. 100; siehe auch EGMR, *Labassee/Frankreich*, Nr. 65941/11, 26. Juni 2014, Randnr. 79; EGMR, *C und E/Frankreich*, Nr. 1462/18 und 17348/18, 12. Dezember 2019.

ist <sup>(183)</sup>. Im Februar 2018 gab das für die Überprüfung von zivilrechtlichen Urteilen zuständige französische Gericht dem Antrag auf erneute Prüfung der Berufung von Herrn und Frau Mennesson statt, was zu neuerlichen Verfahren vor dem Kassationsgerichtshof führte <sup>(184)</sup>. Im Laufe dieser Verfahren ersuchte der Kassationsgerichtshof erstmals den EGMR um ein Gutachten gemäß Protokoll Nr. 16 zur EMRK. In seinem Gutachten stellte der EGMR fest, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens eines durch Leihmutterschaft geborenen Kindes nicht verlangt, dass die Anerkennung einer rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung mit der Wunschmutter in Form einer Eintragung der Angaben der im Ausland rechtmäßig erstellen Geburtsurkunde in das Personenstandsregister erfolgt. Andere Möglichkeiten, wie die Adoption des Kindes durch die Wunschmutter, könnten in Betracht kommen, sofern das im innerstaatlichen Recht vorgesehene Verfahren eine rasche und wirksame Durchführung im Einklang mit dem Kindeswohl gewährleistet <sup>(185)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Valdís Fjölnisdóttir u. a. gegen Island* <sup>(186)</sup> waren der Erst- und der Zweitbeschwerdeführer, ein gleichgeschlechtliches Ehepaar, die Wunscheltern des Drittbeschwerdeführers, eines in den Vereinigten Staaten durch gestationelle Leihmutterschaft geborenen Kindes, das keine biologische Verbindung zu ihnen hatte. Die isländischen Behörden lehnten die Eintragung des Kindes in das nationale Register zunächst ab und übernahmen das Sorgerecht für das Kind, bevor sie es in die Obhut der ersten beiden Beschwerdeführer übergaben. Nach dem Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften wurde der Drittbeschwerdeführer in das nationale Register aufgenommen, die ersten beiden Beschwerdeführer wurden jedoch nicht als seine Eltern eingetragen. Der EGMR erkannte an, dass die Beschwerdeführer aufgrund der ununterbrochenen Betreuung des Kindes ein Familienleben geführt hatten, und kam zu dem Schluss, dass der Staat innerhalb seines Ermessensspielraums gehandelt hatte. Insbesondere habe es keine Unterbrechung des tatsächlichen Familienlebens der drei Beschwerdeführer gegeben; vielmehr habe der Staat Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass sie durch das Pflegeverhältnis und die

<sup>(183)</sup> EGMR, *Mennesson/Frankreich*, Nr. 65192/11, 26. Juni 2014.

<sup>(184)</sup> EGMR (2019), *Gutachten zur Anerkennung einer rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung zwischen einem Kind, das durch gestationelle Leihmutterschaft im Ausland geboren wurde, und der Wunschmutter im innerstaatlichen Recht, angefordert vom französischen Kassationsgerichtshof*, Nr. P16-2018-001, 10. April 2019.

<sup>(185)</sup> Ebd.

<sup>(186)</sup> EGMR, *Valdís Fjölnisdóttir u. a./Island*, Nr. 71552/17, 18. Mai 2021.

Verleihung der Staatsbürgerschaft an den dritten Beschwerdeführer weiterhin ein Familienleben führen konnten. Außerdem habe die Möglichkeit bestanden, dass einer der ersten beiden Beschwerdeführer die Adoption des Drittbeschwerdeführers beantragt. Die Nichtanerkennung einer formalen elterlichen Bindung habe somit einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht der Beschwerdeführer auf Achtung des Familienlebens und den allgemeinen Interessen geschaffen, die der Staat durch das Verbot der Leihmutterchaft wahren wollte.

Der EGMR stellte ferner fest, dass Staaten nicht verpflichtet werden können, Kindern von Leihmüttern die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu gestatten, ohne dass die nationalen Behörden zuvor die Möglichkeit haben, bestimmte rechtliche Überprüfungen durchzuführen <sup>(187)</sup>.

## 4.2.2. Feststellung der eigenen Herkunft: Adoption

Das Recht eines Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft hat im Zusammenhang mit der Adoption besonders an Bedeutung gewonnen. Die wesentlichen Garantien im Bereich der Adoption, mit Ausnahme des Rechts auf Kenntnis der eigenen Herkunft, werden in [Abschnitt 6.3](#) behandelt.

**Im Recht des Europarates** hat ein adoptiertes Kind nach Artikel 22 Absatz 3 des [Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern \(revidiert\)](#) das Recht auf Zugang zu im Besitz der Behörden befindlichen Informationen über seine Herkunft. Zudem können die Vertragsstaaten den leiblichen Eltern das Recht einräumen, ihre Identität nicht preiszugeben, solange dies nicht einem absoluten Vetorecht gleichkommt. Die zuständige Behörde hat zu entscheiden, ob sie sich über das Recht der leiblichen Eltern hinwegsetzt und in Anbetracht der Umstände und der infrage stehenden Rechte personenbezogene Informationen zur Identifizierung offenlegen kann. Im Fall einer Volladoption muss dem adoptierten Kind zumindest Zugang zu einem Dokument ermöglicht werden, das seinen Geburtsort und sein Geburtsdatum bescheinigt <sup>(188)</sup>.

Nach internationalem Recht sieht das [Haager Übereinkommen zur internationalen Adoption](#) die Möglichkeit vor, dass das adoptierte Kind „unter

<sup>(187)</sup> EGMR, *D/Frankreich*, Nr. 11288/18, 16. Juli 2020, EGMR, *Paradiso und Campanelli/Italien*, Nr. 25358/12, 27. Januar 2015.

<sup>(188)</sup> Europarat (2008), [Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern \(revidiert\)](#), SEV Nr. 202, 27. November 2008, Artikel 22.

angemessener Anleitung“ Zugang zu Angaben über die Identität seiner Eltern hat, es bleibt aber jedem Vertragsstaat überlassen, diesen Zugang zu gewähren oder nicht <sup>(189)</sup>.

## 4.3. Staatsangehörigkeit

### Kernpunkte

- Das Recht auf Aufenthalt innerhalb der EU von Kindern, die Unionsbürgerinnen oder -bürger sind, sollte nicht dadurch in seiner praktischen Wirksamkeit beeinträchtigt werden, dass einem oder beiden Elternteilen dieses Aufenthaltsrecht verweigert wird.
- Die EMRK garantiert nicht das Recht auf Staatsbürgerschaft; allerdings kann eine willkürliche Verweigerung der Staatsbürgerschaft aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Privatleben einer Person unter Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fallen.

**Nach Unionsrecht** gewähren Artikel 9 EUV und Artikel 20 AEUV jeder Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, die Unionsbürgerschaft. Der EuGH hat sich mit der Wirksamkeit des Aufenthaltsrechts von Kindern befasst, die zwar die Unionsbürgerschaft, aber nicht die Staatsangehörigkeit des EU-Mitgliedstaates besitzen, in dem sie sich aufhalten. Konkret ging es dabei um die Verweigerung des Aufenthaltsrechts innerhalb der EU für einen Elternteil, der ein Kind mit Unionsbürgerschaft betreut. Der EuGH befand, dass es dem Aufenthaltsrecht eines Kindes jegliche praktische Wirksamkeit raubt, wenn dem Elternteil, der die Hauptbetreungsperson des Kindes ist, das Aufenthaltsrecht verweigert wird. Daher hat der Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, das Recht, sich zusammen mit dem Kind im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten <sup>(190)</sup>. Der Status der Unionsbürgerschaft bringt bestimmte Rechte mit sich, die auch im Sekundärrecht enthalten sind. Dazu

<sup>(189)</sup> Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (1993), *Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption*, 29. Mai 1993, Artikel 30 Absatz 2.

<sup>(190)</sup> EuGH, *Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department*, C-200/02, 19. Oktober 2004, Randnrn. 45-46.

zählen etwa die [EU-Freizügigkeitsrichtlinie](#) <sup>(191)</sup> im Zusammenhang mit der Ausübung des Grundrechts auf Freizügigkeit der Unionsbürgerinnen und -bürger und ihrer Familien, Rechte von sekundären Begünstigten wie unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern und das Recht auf Familienzusammenführung. Diese Aspekte werden in [Abschnitt 9.5](#) näher erläutert.

Beispiel: Die Rechtssache *Zambrano* <sup>(192)</sup> betrifft zwei Kinder, die während des Asylverfahrens der Eltern (vor der Ablehnung ihres Asylantrags) in Belgien geboren wurden und die belgische Staatsangehörigkeit erhielten. Die Eltern beantragten eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der EU-Freizügigkeitsrichtlinie als Verwandte in aufsteigender Linie, die für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Ihr Antrag wurde abgelehnt. Der EuGH entschied, dass die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen mit unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern, die Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, eine Arbeitserlaubnis und ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat, in dem die Kinder ihren Wohnsitz haben und dessen Staatsangehörigkeit sie haben, nicht verweigern dürfen, da den Kindern damit der tatsächliche Genuss der mit dem Unionsbürgerstatus verbundenen wesentlichen Rechte verwehrt würde.

Beispiel: In der Rechtssache *Tjebbes u. a.* <sup>(193)</sup> stellte der EuGH fest, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und damit der Verlust der Unionsbürgerschaft nach dem EU-Recht nicht ausgeschlossen ist, wenn die tatsächliche Verbindung zwischen der betroffenen Person und diesem Mitgliedstaat dauerhaft unterbrochen wird. Der Fall betraf ein niederländisches Gesetz, das den automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit für niederländische Staatsangehörige vorsah, die sich seit mehr als zehn Jahren außerhalb der Niederlande aufhielten. Kinder ausgebürgerter Personen würden nach der 10-Jahre-Regel ebenfalls die niederländische Staatsangehörigkeit verlieren. Im Anschluss an die Rechtssache

<sup>(191)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2004), [Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten](#), zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

<sup>(192)</sup> EuGH, *Gerardo Ruiz Zambrano/Office national de l'emploi (ONEm)*, C-34/09, 8. März 2011.

<sup>(193)</sup> EuGH, *Tjebbes u. a./Minister van Buitenlandse Zaken*, C-221/17, 12. März 2019.

*Rottmann* <sup>(194)</sup> stellte der EuGH fest, dass die Entscheidung über den Entzug der Staatsangehörigkeit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss. Der EuGH entschied, dass die nationalen Behörden eine individuelle Prüfung durchführen müssen, um festzustellen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats, der den Verlust der Unionsbürgerschaft nach sich zieht, die normale Entwicklung des Familien- und Berufslebens der betreffenden Person unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Darüber hinaus müsse es die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit geben, wenn die Maßnahme als unverhältnismäßig erachtet wird.

Beispiel: In der Rechtssache *Alfredo Rendón Marín gegen Administración del Estado* <sup>(195)</sup> geht es um zwei Drittstaatsangehörige, denen die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats aufgrund ihrer Vorstrafen eine Aufenthaltserlaubnis verweigerten und eine Abschiebungsanordnung ausstellten. Beim Aufnahmemitgliedstaat handelte es sich um den Staat der Staatsangehörigkeit minderjähriger Kinder, für die sie allein sorgeberechtigt waren und die die Unionsbürgerschaft besaßen. Der EuGH entschied, dass Artikel 20 AEUV dahin gehend auszulegen ist, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen einem Drittstaatsangehörigen, der Elternteil von minderjährigen Kindern ist, die Unionsbürgerinnen oder -bürger sind und für die er allein sorgeberechtigt ist, allein wegen des Vorliegens von Vorstrafen eine Aufenthaltserlaubnis automatisch zu verweigern ist, sofern diese Verweigerung zur Folge hat, dass die Kinder das Unionsgebiet verlassen müssen <sup>(196)</sup>.

**Nach dem Recht des Europarates** garantiert die EMRK nicht das Recht auf Staatsbürgerschaft <sup>(197)</sup>. Allerdings kann eine willkürliche Verweigerung der Staatsbürgerschaft in den Geltungsbereich von Artikel 8 EMRK fallen, da sie Auswirkungen auf das Privatleben hat, das Aspekte der sozialen Identität eines Kindes umfasst <sup>(198)</sup>.

<sup>(194)</sup> EuGH, *Janko Rottmann/Freistaat Bayern*, C-135/08, 2. März 2010.

<sup>(195)</sup> EuGH, *Alfredo Rendón Marín/Administración del Estado*, C-165/14, 13. September 2016.

<sup>(196)</sup> Siehe auch EuGH, *Secretary of State for the Home Department/CS*, C-304/14, 13. September 2016; EuGH, *H. C. Chavez-Vilchez u. a./Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank u. a., Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep*, C-133/15, 10. Mai 2017; EuGH, *K.A. u. a./Belgische Staat*, C-82/16, 8. Mai 2018.

<sup>(197)</sup> EGMR, *Slivenko u. a./Lettland* [GK], Nr. 48321/99, 23. Januar 2002, Randnr. 77.

<sup>(198)</sup> EGMR, *Genovese/Malta*, Nr. 53124/09, 11. Oktober 2011, Randnr. 33.

Beispiel: In der Rechtssache *Genovese gegen Malta* wurde einem unehelichen Kind mit einer nicht maltesischen Mutter und einem gerichtlich anerkannten maltesischen Vater, das außerhalb von Malta geboren wurde, die maltesische Staatsbürgerschaft verweigert. Die Verweigerung der Staatsbürgerschaft an sich stellte keine Verletzung von Artikel 8 EMRK dar; die willkürliche Verweigerung der Staatsbürgerschaft aus Gründen der außerehelichen Geburt warf jedoch die Frage der Diskriminierung auf. Eine willkürliche Ungleichbehandlung aus diesem Grund erfordert gewichtige Rechtfertigungsgründe. Da diese Gründe nicht vorlagen, wurde eine Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK festgestellt <sup>(199)</sup>.

Ein Hauptanliegen in Vertragsbestimmungen zum Recht, eine Staatsbürgerschaft zu erwerben, ist die Vermeidung von Staatenlosigkeit. Das [Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit](#) enthält detaillierte Bestimmungen über den rechtlichen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Kinder und beschränkt die Möglichkeiten für Kinder, ihre Staatsangehörigkeit zu verlieren <sup>(200)</sup>. Die [Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge](#) enthält eine Verpflichtung, Staatenlosigkeit bei der Geburt zu vermeiden (Artikel 10), und sieht das Recht auf Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates im Fall von Staatenlosigkeit vor (Artikel 2) <sup>(201)</sup>. Das Anliegen von Artikel 12 des [revidierten Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern](#) ist ebenfalls die Vermeidung der Staatenlosigkeit; Staaten müssen den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit durch ein Kind, das von einem ihrer Staatsangehörigen adoptiert wurde, vereinfachen, und der Verlust der Staatsangehörigkeit infolge einer Adoption ist vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

Nach internationalem Recht garantiert Artikel 7 [KRK](#) das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit; ebenso garantiert dies Artikel 24 Absatz 3 des [Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte](#).

<sup>(199)</sup> Ebd., Randnrn. 43-49.

<sup>(200)</sup> Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit](#), SEV Nr. 166, 6. November 1997, Artikel 6 und 7.

<sup>(201)</sup> Europarat, [Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge](#), SEV Nr. 200, 19. Mai 2006.



# 5

## Familienleben



EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte, Artikel 7 (Achtung des Familienlebens)	<b>Recht auf Achtung des Familienlebens</b>	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens) EGMR, <i>V.D u. a. gegen Russland</i> , Nr. 72931/10, 2019
Charta der Grundrechte, Artikel 24 (Rechte des Kindes) Unterhaltsverordnung ((EG) Nr. 4/2009) Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ((EU) 2019/1158) EuGH, <i>SM gegen Entry Clearance Officer, UK Visa Section</i> , C-129/18, 2019 (unter algerischer <i>Kafala</i> untergebrachtes Kind)	<b>Recht auf Betreuung durch die Eltern</b>	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens) EGMR, <i>Petrov und X gegen Russland</i> , Nr. 23608/16, 2018 EGMR, <i>Wunderlich gegen Deutschland</i> , Nr. 18925/15, 2019

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 24 Absatz 3 (Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen)</p> <p>Richtlinie über Verfahrensgarantien ((EU) 2016/800)</p> <p>Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung ((EU) 2019/1111)</p> <p>Mediationsrichtlinie (2008/52/EG)</p> <p>EuGH, <i>E. gegen B.</i>, C-436/13, 2014 (Kontakt des Vaters zu seinem Kind)</p> <p>EuGH, <i>Barbara Mercredi gegen Richard Chaffe</i>, C-497/10 PPU, 2010 (gewöhnlicher Aufenthalt eines Säuglings)</p> <p>EuGH, <i>Neli Valcheva gegen Georgios Babanarakis</i>, C-335/17, 2018 (Recht auf Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Großeltern)</p> <p>Richtlinie über den Zugang zum Recht (2003/8/EG) (Zugang zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug)</p>	<p><b>Recht auf Aufrechterhaltung des Kontakts</b></p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens)</p> <p>Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern, Artikel 1</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, Artikel 6</p> <p>EGMR, <i>Schneider gegen Deutschland</i>, Nr. 17080/07, 2011 (Kontakt zwischen einem Kind und einem rechtlich nicht anerkannten biologischen Vater)</p> <p>EGMR, <i>Levin gegen Schweden</i>, Nr. 35141/06, 2012 (Einschränkung des Umgangsrechts)</p> <p>EGMR, <i>A.I. gegen Italien</i>, Nr. 70896/17, 2021</p> <p>EGMR, <i>Mustafa und Armağan Akin gegen Türkei</i>, Nr. 4694/03, 2010 (Kontakt zwischen Geschwistern nach Zusprechung des Sorgerechts)</p> <p>EGMR, <i>Vojnity gegen Ungarn</i>, Nr. 29617/07, 2013 (Entzug des Umgangsrechts aufgrund der religiösen Überzeugungen)</p> <p>EGMR, <i>A.M. u. a. gegen Russland</i>, Nr. 47220/19, 2021</p> <p>EGMR, <i>Terna gegen Italien</i>, Nr. 21052/18, 2021</p> <p>EGMR, <i>Bogonosovy gegen Russland</i>, Nr. 38201/16, 2019</p> <p>EGMR, <i>M.S. gegen Ukraine</i>, Nr. 2091/13, 2017</p> <p>EGMR, <i>Khoroshenko gegen Russland</i>, Nr. 41418/04, 2015</p> <p>EGMR, <i>Horych gegen Polen</i>, Nr. 13621/08, 2012</p> <p>EGMR, <i>Hadzhieva gegen Bulgarien</i>, Nr. 45285/12, 2018</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte, Artikel 24 (Rechte des Kindes) Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung ((EU) 2019/1111) EuGH, <i>Joseba Andoni Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz</i> , C-491/10 PPU, 2010 (Recht auf Anhörung, internationale Kindesentführung) EuGH, <i>OL gegen PQ</i> , C-111/17 PPU, 2017 EuGH, <i>A gegen B</i> , C-262/21 PPU, 2021 EuGH, <i>Doris Povse gegen Mauro Alpago</i> , C-211/10 PPU, 2010 (Vollstreckungsbescheinigung)	<b>Kindesentführung</b>	Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens) EGMR, <i>Neulinger und Shuruk gegen Schweiz</i> [GK], Nr. 41615/07, 2010 (Entführung eines Kindes durch die Mutter) EGMR, <i>R.S. gegen Polen</i> , Nr. 63777/09, 2015 EGMR, <i>Y.S. und O.S. gegen Russland</i> , Nr. 17665/17, 2021

Das europäische Recht – sowohl das Unionsrecht als auch das Recht des Europarates – sieht das Recht auf Achtung des Familienlebens vor (Artikel 7 der [EU-Charta der Grundrechte](#); Artikel 8 EMRK). Die Zuständigkeit der EU in Angelegenheiten des Familienlebens erstreckt sich auf grenzüberschreitende Streitigkeiten, einschließlich der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den Mitgliedstaaten. Der EuGH befasst sich mit Fragen wie dem Kindeswohl und dem Recht auf Familienleben im Sinne der [Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung](#). Die Rechtsprechung des EGMR zum Familienleben erkennt voneinander abhängige Rechte wie das Recht auf Familienleben und das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls an. Der Gerichtshof bestätigt, dass die Rechte von Kindern mitunter widersprüchlich sind. So kann beispielsweise das Recht des Kindes auf Achtung des Familienlebens eingeschränkt werden, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Darüber hinaus hat der Europarat zahlreiche andere Instrumente verabschiedet, die sich mit Fragen des Umgangs, des Sorgerechts und der Ausübung der Rechte von Kindern befassen.

Das vorliegende Kapitel befasst sich mit dem Recht des Kindes auf Achtung des Familienlebens und den damit verbundenen Rechten und geht insbesondere auf den Inhalt und den Geltungsbereich derartiger Rechte sowie die zugehörigen rechtlichen Verpflichtungen und ihr Zusammenspiel mit anderen Rechten ein. Die behandelten Aspekte umfassen das Recht auf Achtung des Familienlebens ([Abschnitt 5.1](#)), das Recht des Kindes auf Betreuung durch seine Eltern ([Abschnitt 5.2](#)), das Recht auf Aufrechterhaltung des Kontakts ([Abschnitt 5.3](#)) und die Kindesentführung ([Abschnitt 5.4](#)).

## 5.1. Recht auf Achtung des Familienlebens

### Kernpunkte

- Sowohl nach Unionsrecht als auch nach dem Recht des Europarates haben die Staaten die positive Verpflichtung sicherzustellen, dass Kinder ihr Recht auf Achtung des Familienlebens wirksam wahrnehmen können.
- Justiz- und Verwaltungsbehörden sollten bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Achtung des Familienlebens das Wohl des Kindes berücksichtigen.

Das Recht des Kindes auf Achtung des Familienlebens umfasst eine Reihe damit verbundener Rechte, unter anderem das Recht des Kindes auf Betreuung durch seine Eltern ([Abschnitt 5.2](#)), das Recht auf Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen ([Abschnitt 5.3](#)), das Recht, nicht von den Eltern getrennt zu werden, es sei denn, dies dient dem Wohle des Kindes ([Abschnitt 5.4](#) und [Kapitel 6](#)), und das Recht auf Familienzusammenführung ([Kapitel 9](#)).

**Sowohl nach Unionsrecht als auch nach dem Recht des Europarates** unterliegt das Recht auf Achtung des Familienlebens einer Reihe von Einschränkungen. Wie in den [Erläuterungen zur Charta der Grundrechte](#) <sup>(202)</sup> festgehalten, gelten dieselben Einschränkungen wie für die entsprechende Bestimmung der [EMRK](#), insbesondere Artikel 8 Absatz 2, d. h., der Eingriff muss gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sein <sup>(203)</sup>.

Gemäß der EU-Charta der Grundrechte muss bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (Artikel 24 Absatz 2) <sup>(204)</sup>. Auch wenn die Verpflichtung, das Kindeswohl zu berücksichtigen, im Rahmen der [EMRK](#) nicht

<sup>(202)</sup> EU, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (2007), [Erläuterungen zur Charta der Grundrechte](#), ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17, siehe Erläuterungen zu Artikel 7.

<sup>(203)</sup> Europarat (1950), [Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#), SEV Nr. 005, 4. November 1950, Artikel 8.

<sup>(204)</sup> Siehe zum Beispiel [EuGH, J. McB./L. E.](#), C-400/10 PPU, 5. Oktober 2010.

ausdrücklich festgehalten ist, bezieht der EGMR diese Verpflichtung in seine Rechtsprechung ein <sup>(205)</sup>.

Nach einem Urteil des EGMR schützt Artikel 8 EMRK auch dann das Familienleben, wenn Kinder und ihre Pflegefamilie betroffen sind <sup>(206)</sup>. In der Rechtssache *V.D. u. a. gegen Russland* <sup>(207)</sup> wurde ein schwer behinderter Junge, der neun Jahre von seiner Pflegemutter betreut worden war, wieder zu seiner biologischen Familie zurückgebracht, während seiner Pflegemutter und seinen Pflegegeschwistern jeder Kontakt verweigert wurde. Da die Person, die sich lange Zeit um das Kind gekümmert und eine enge persönliche Bindung zu ihm aufgebaut hatte, vollständig und automatisch aus dem Leben des Kindes ausgeschlossen wurde und ihr – ungeachtet des Wohls des Kindes – jegliches Umgangsrecht verweigert wurde, stellte der Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK fest.

## 5.2. Recht des Kindes, von seinen Eltern betreut zu werden

### Kernpunkte

- Das Unionsrecht regelt verfahrenstechnische Aspekte betreffend das Recht des Kindes auf Betreuung durch seine Eltern.
- Nach der EMRK haben Staaten negative und positive Verpflichtungen, das Recht von Kindern und Eltern auf ein Familienleben zu achten.

Das Recht des Kindes, die Identität seiner Eltern zu kennen, und das Recht, von ihnen betreut zu werden, sind zwei wesentliche Bestandteile des Rechts von Kindern auf Achtung ihres Familienlebens. Beide Rechte sind in gewisser Weise voneinander abhängig, da das Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen, durch die elterliche Betreuung gewährleistet wird. Gelegentlich sind diese Rechte jedoch voneinander unabhängig, beispielsweise bei adoptierten Kindern oder Kindern, die infolge medizinisch unterstützter Fortpflanzung geboren wurden.

<sup>(205)</sup> Siehe zum Beispiel EGMR, *Ignaccolo-Zenide/Rumänien*, Nr. 31679/96, 25. Januar 2000.

<sup>(206)</sup> EGMR, *Strand Lobben u. a./Norwegen* [GK], Nr. 37283/13, 10. September 2019.

<sup>(207)</sup> EGMR, *V.D. u. a./Russland*, Nr. 72931/10, 9. April 2019.

Hier steht das Recht stärker mit dem Recht des Kindes auf Identität (und der Kenntnis seiner biologischen Abstammung) in Zusammenhang, weshalb dieses Thema in [Kapitel 4](#) behandelt wird. Der nachfolgende Abschnitt befasst sich mit dem Recht des Kindes, von seinen Eltern betreut zu werden.

**Das Unionsrecht** enthält keine Bestimmungen zum materiell-rechtlichen Geltungsbereich des Rechts auf Betreuung durch die Eltern. EU-Rechtsinstrumente befassen sich eher mit grenzüberschreitenden Aspekten wie der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den Mitgliedstaaten. Die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ([Unterhaltsverordnung](#)) findet beispielsweise Anwendung auf grenzüberschreitende Unterhaltsanträge, die auf einem Familienverhältnis beruhen <sup>(208)</sup>. Die Verordnung legt gemeinsame Vorschriften für die Europäische Union fest, die eine Geltendmachung der Unterhaltsforderungen auch dann sicherstellen sollen, wenn sich die verpflichtete oder berechtigte Person in einem anderen Mitgliedstaat aufhält.

Das Recht auf Betreuung durch die eigenen Eltern wurde 2019 durch die [Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben](#) <sup>(209)</sup> gestärkt, die Mindeststandards für individuelle Rechte im Zusammenhang mit Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige sowie flexible Arbeitsregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, festlegt.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** hat der EGMR in zahlreichen Rechtssachen befunden, dass der wechselseitige Genuss von Eltern und Kindern an der Gesellschaft der jeweils anderen ein grundlegendes Element des Familienlebens darstellt. Nationale Maßnahmen, die dies behindern, stellen einen Eingriff in ein von Artikel 8 [EMRK](#) geschütztes Recht dar <sup>(210)</sup>. In derartigen Fällen prüft der EGMR, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, ob die Gründe für eine Maßnahme, die den Genuss von Eltern und Kindern an der Gesellschaft

<sup>(208)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2008), [Verordnung \(EG\) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen](#), ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1 (Unterhaltsverordnung).

<sup>(209)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2019), [Richtlinie \(EU\) 2019/1158 vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates](#), ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.

<sup>(210)</sup> Siehe zum Beispiel EGMR, [K. und T./Finnland](#) [GK], Nr. 25702/94, 12. Juli 2001, Randnr. 168.

der jeweils anderen beschränkt, relevant und ausreichend sind. Die Frage, was dem Wohl des Kindes entspricht, ist in Fällen dieser Art stets von entscheidender Bedeutung.

Die zuständigen nationalen Behörden, die bei solchen Streitigkeiten direkten Kontakt zu allen Beteiligten haben, verfügen über einen Ermessensspielraum, der von den spezifischen Umständen des Falles und dem Gewicht der jeweils betroffenen Interessen abhängt. Dieser Ermessensspielraum ist in Sorgerechtsfällen relativ groß, verkleinert sich jedoch in Bezug auf weitere Beschränkungen, wie z. B. Einschränkungen des Umgangsrechts der Eltern durch diese Behörden.

Der EGMR hat ferner betont, dass der Entscheidungsprozess in dieser Art von Fällen fair und so gestaltet sein muss, dass die durch Artikel 8 geschützten Interessen gebührend berücksichtigt werden.

Beispiel: In der Rechtssache *Petrov und X gegen Russland* <sup>(211)</sup> zog die Mutter des Kindes vom Vater (Erstbeschwerdeführer) weg und nahm das Kind (Zweitbeschwerdeführer) mit. Schließlich erwirkte sie eine Aufenthaltsanordnung für das Kind. Der EGMR stellte fest, dass zu keinem Zeitpunkt ein Sachverständigengutachten eingeholt worden sei zu wichtigen Fragen wie der Beziehung des Kindes zu den beiden Elternteilen, den erzieherischen Kompetenzen jedes Elternteils oder der Frage, ob es angesichts seines Alters und seiner Reife möglich war, das Kind vor Gericht zu befragen. Die innerstaatlichen Gerichte hatten sich geweigert, den Antrag des Vaters auf Erlass einer Aufenthaltsanordnung zu seinen Gunsten zu prüfen und bestimmte von ihm vorgelegte Unterlagen als Beweismittel zuzulassen, und die Kinderfürsorgebehörden hatten widersprüchliche Empfehlungen ausgesprochen. Insgesamt stellte der EGMR fest, dass die innerstaatlichen Gerichte den Fall nicht sorgfältig genug geprüft hätten; der Entscheidungsprozess sei mangelhaft gewesen, weshalb es unter Verstoß gegen Artikel 8 EMRK nicht möglich gewesen sei, im Sinne des Kindeswohls zu handeln.

Beispiel: In der Rechtssache *Wunderlich gegen Deutschland* <sup>(212)</sup> wollte ein Ehepaar seine vier Kinder zu Hause unterrichten, obwohl dies nach

<sup>(211)</sup> EGMR, *Petrov und X/Russland*, Nr. 23608/16, 23. Oktober 2018.

<sup>(212)</sup> EGMR, *Wunderlich/Deutschland*, Nr. 18925/15, 10. Januar 2019.

innerstaatlichem Recht nicht zulässig war. In der Folge entzog ihnen das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten für ihre Kinder. Die Kinder wurden aus der Familie herausgenommen und in einem Kinderheim untergebracht, wo eine Lernstandserhebung durchgeführt wurde. Nach drei Wochen wurden sie den Beschwerdeführern wieder übergeben, nachdem diese sich bereit erklärt hatten, den Kindern den Schulbesuch zu gestatten.

Der EGMR befand, dass das deutsche Pflichtschulsystem auf Erwägungen beruhe, die mit seiner Rechtsprechung übereinstimmten und in den Ermessensspielraum des beklagten Staates fielen. Die Durchsetzung der Schulpflicht zur Vermeidung der sozialen Isolation der Kinder der Beschwerdeführer und zur Sicherstellung ihrer Integration in die Gesellschaft stelle somit einen relevanten Grund zur Rechtfertigung des Entzugs von Teilen des elterlichen Sorgerechts dar. Zwar habe sich bei der Lernstandserhebung gezeigt, dass die Kinder einen ausreichenden Wissensstand, soziale Kompetenzen und einen liebevollen Umgang mit ihren Eltern hatten, doch hätten diese Informationen weder dem Jugendamt noch den Gerichten zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zur Verfügung gestanden – eben weil die Beschwerdeführer diese Tests vor der Inobhutnahme der Kinder verweigert hatten. Der Gerichtshof betonte in diesem Zusammenhang, dass Fehlurteile oder -einschätzungen von Fachkräften nicht per se dazu führen, dass Maßnahmen betreffend die Sorge für das Kind mit den Erfordernissen aus Artikel 8 unvereinbar sind. Die tatsächliche Fremdunterbringung der Kinder habe nicht länger als für das Kindeswohl erforderlich gedauert und sei auch nicht auf besonders harte oder ungewöhnliche Weise durchgesetzt worden. Der Entscheidungsprozess als Ganzes habe den Beschwerdeführern den erforderlichen Schutz ihrer Interessen gewährleistet. Es wurde kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK festgestellt.

Nach internationalem Recht sieht Artikel 5 KRK Folgendes vor: „Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern [...], das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“. Des Weiteren besagt Artikel 9 KRK, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden darf und dass allen Beteiligten Gelegenheit gegeben werden muss, am betreffenden Verfahren teilzunehmen. Die [Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern](#)

bekräftigen ebenfalls die Rechte von Kindern unter diesen Umständen und die diesbezüglichen Pflichten der Staaten <sup>(213)</sup>.

## 5.3. Recht auf Aufrechterhaltung des Kontakts

### Kernpunkte

- Das Recht des Kindes, den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, ist bei sämtlichen Formen der Trennung von den Eltern zu berücksichtigen. Dazu kann auch das Recht gehören, den Kontakt zu Großeltern und Geschwistern aufrechtzuerhalten.
- Im Zuge des Verfahrens, mit dem sichergestellt wird, dass das Recht des Kindes auf Kontakt zu seinen Eltern und auf Familienzusammenführung gewahrt wird, muss das Wohl des Kindes als vorrangige Erwägung berücksichtigt und der Meinung des Kindes gemäß seinem Alter und seiner Reife gebührend Rechnung getragen werden.

Das Recht, den Kontakt zu den Eltern aufrechtzuerhalten, ist je nach Kontext unterschiedlich weit gefasst. Entscheiden die Eltern, sich zu trennen, ist der Anwendungsbereich breiter und wird üblicherweise lediglich durch das Wohl des Kindes eingeschränkt. Bei einer staatlich sanktionierten Trennung, die beispielsweise durch die Ausweisung oder Inhaftnahme eines Elternteils erfolgt, handeln die staatlichen Behörden zur Förderung eines geschützten Interesses und müssen zwischen den Interessen der Parteien und der Verpflichtung zur Wahrung des Kindeswohls abwägen. Das Recht des Kindes, den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, findet in beiden Fällen Anwendung. Der Umfang des Rechts auf Aufrechterhaltung des Kontakts ist nunmehr auch so zu verstehen, dass es sich unter bestimmten Umständen auch auf Großeltern und Geschwister erstreckt.

**Im Unionsrecht** erkennt Artikel 24 Absatz 3 der [EU-Charta der Grundrechte](#) ausdrücklich das Recht jedes Kindes auf Kontakt zu *beiden* Elternteilen an. Die Bestimmung präzisiert den Inhalt dieses Rechts, insbesondere die Bedeutung von „Kontakt“: Dieser muss *regelmäßig* erfolgen, die Entwicklung *einer persönlichen Beziehung* erlauben und *direkt* stattfinden. Es gibt jedoch einen

<sup>(213)</sup> UN, Menschenrechtsrat (2009), *Guidelines for the Alternative Care of Children*, UN Doc. A/HRC/11/L.13, 15. Juni 2009.

Vorbehalt: Das Recht jedes Kindes auf Kontakt zu seinen Eltern wird ausdrücklich durch das Kindeswohl eingeschränkt. Wie in der Erläuterung zur Charta dargelegt, stützt sich diese Bestimmung auf Artikel 9 KRK.

Die [Richtlinie über Verfahrensgarantien](#) sieht vor, dass inhaftierte Kinder das Recht haben, den Kontakt zu ihren Eltern, Familienangehörigen sowie Freundinnen und Freunden durch Besuche und Korrespondenz aufrechtzuerhalten, es sei denn, im Interesse des Kindeswohls sind ausnahmsweise Einschränkungen erforderlich <sup>(214)</sup>.

In Einklang mit den Zuständigkeiten der EU (vgl. [Kapitel 1](#)) wurde ein besonderer Schwerpunkt auf die justizielle Zusammenarbeit gelegt, mit dem Ziel, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, in dem die Freizügigkeit der Menschen gewährleistet ist. Zwei EU-Instrumente sind hierbei von besonderer Bedeutung: die [Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung](#) <sup>(215)</sup> und die [Mediationsrichtlinie](#) <sup>(216)</sup>. Aus rechtlicher Sicht ist die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung maßgeblich: Erstens gilt sie für *alle* Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, und zwar unabhängig vom Familienstand. Zweitens orientieren sich die Vorschriften für die Zuständigkeit, die in den meisten Fällen durch den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bestimmt wird, ausdrücklich am Wohl des Kindes und drittens wird besonders darauf geachtet, dass die Ansichten des Kindes gehört werden <sup>(217)</sup>.

Die Rechtsprechung des EuGH <sup>(218)</sup> diene in Fällen des rechtswidrigen Verbringens eines Kindes aufgrund einer einseitigen Entscheidung eines Elternteils primär dazu, das Grundrecht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen zu wahren (Artikel 24 Absatz 3 der Charta), da dieses Recht nach Ansicht des Gerichtshofs unbestreitbar

---

<sup>(214)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2016), [Richtlinie \(EU\) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind](#), ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1.

<sup>(215)</sup> EU, Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen, ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1 ([Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung](#)).

<sup>(216)</sup> EU, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (2008), [Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen](#), ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3 ([Mediationsrichtlinie](#)), 21. Mai 2008.

<sup>(217)</sup> Siehe zum Beispiel [Verordnung \(EU\) 2019/1111 des Rates](#), Erwägungen (Erwägungsgründe 7, 19, 20, 28 und 57) und Artikel 7, 21, 26, 39 Absatz 2 und 47 Absatz 3 Buchstaben a und b.

<sup>(218)</sup> Siehe zum Beispiel EuGH, [Barbara Mercredi/Richard Chaffe](#), C-497/10 PPU, 22. Dezember 2010.

mit dem Kindeswohl einhergeht. Dem EuGH zufolge kann eine Maßnahme, die das Kind daran hindert, regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, nur durch ein anderes Interesse des Kindes gerechtfertigt werden, das von solchem Gewicht ist, dass es gegenüber dem Interesse des Kindes überwiegt, das diesem Grundrecht zugrunde liegt <sup>(219)</sup>. Dies umfasst einstweilige Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen, nach Artikel 15 der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine ausgewogene und angemessene Beurteilung aller beteiligten Interessen, die auf objektiven Erwägungen in Bezug auf die Person des Kindes selbst und sein soziales Umfeld beruhen muss, grundsätzlich im Rahmen eines Verfahrens in Übereinstimmung mit der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung zu erfolgen hat.

Beispiel: Die Rechtssache *E. gegen B.* <sup>(220)</sup> betrifft ein Verfahren zwischen Herrn E. (dem Vater) und Frau B. (der Mutter), in dem es um die Zuständigkeit der Gerichte des Vereinigten Königreichs für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ihres Kindes S. und das Umgangsrecht des Vaters geht. Die Eltern hatten vor einem spanischen Gericht eine Vereinbarung unterzeichnet, die der Mutter das Sorgerecht und dem Vater das Umgangsrecht einräumte. In der Folge beantragte die Mutter, das dem Vater in dieser Vereinbarung eingeräumte Umgangsrecht einzuschränken. Der Vater wiederum beantragte vor dem High Court die Vollstreckung der in Spanien getroffenen Vereinbarung. Die Mutter trug vor, sie habe die Zuständigkeit des spanischen Gerichts vereinbart und beantrage nun die Übertragung der vereinbarten Zuständigkeit auf die Gerichte von England und Wales. In Bezug auf das vom Vater eingelegte Rechtsmittel legte das Berufungsgericht dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung von Artikel 12 Absatz 3 der Brüssel-IIa-Verordnung vor.

Der EuGH urteilte, wenn bei einem Gericht nach Artikel 12 Absatz 3 der Brüssel-IIa-Verordnung ein Verfahren anhängig gemacht wird, kann das Wohl des Kindes nur dadurch gewahrt werden, dass in jedem Einzelfall die Frage geprüft wird, ob die beabsichtigte Zuständigkeitsvereinbarung mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Eine Zuständigkeitsvereinbarung gilt nur für das konkrete Verfahren, für das das Gericht, dessen Zuständigkeit vereinbart wurde, angerufen wurde. Nachdem in dem der

<sup>(219)</sup> EuGH, *Jasna Detiček/Maurizio Sgueglia*, C-403/09 PPU, 23. Dezember 2009, Randnrn. 59 und 60.

<sup>(220)</sup> EuGH, *E./B.*, C-436/13, 1. Oktober 2014.

Zuständigkeitsvereinbarung zugrunde liegenden Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung ergeht, erlischt diese Zuständigkeit zugunsten des nach Artikel 8 Absatz 1 der Brüssel-IIa-Verordnung allgemein zuständigen Gerichts.

Was die Frage der elterlichen Verantwortung angeht, so besteht die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung parallel zum [Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern](#) <sup>(221)</sup>. Nach Artikel 97 der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung hat die Verordnung Vorrang vor dem Haager Übereinkommen: a) wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, oder b) in Fragen der Anerkennung und der Vollstreckung einer von einem Gericht eines Mitgliedstaates erlassenen Entscheidung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, auch wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Drittstaates hat, der Vertragspartei des Haager Übereinkommens ist. Ein zentraler Aspekt im Kontext der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung ist daher die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.

Beispiel: In der Rechtssache *Mercredi gegen Chaffe* <sup>(222)</sup>, die der Court of Appeal (England und Wales) an den EuGH verwiesen hatte, ging es um die Verbringung eines zwei Monate alten Kindes aus dem Vereinigten Königreich auf die französische Insel La Réunion. In seinem Urteil stellte der EuGH fest, für die Zwecke der Artikel 8 und 10 der Brüssel-IIa-Verordnung sei unter dem Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ der Ort zu verstehen, an dem eine gewisse Integration des Kindes in ein soziales und familiäres Umfeld zu erkennen ist. Handelt es sich um einen Säugling, der in einen anderen Mitgliedstaat als den seines gewöhnlichen Aufenthalts verbracht wurde und der sich dort mit seiner Mutter erst seit einigen Tagen aufhält, sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: zum einen die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts im Hoheitsgebiet dieses EU-Mitgliedstaates sowie die Gründe für diesen Aufenthalt

<sup>(221)</sup> World Organization for Cross-border Cooperation in Civil and Commercial Matters, Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (1996), [Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern](#), 19. Oktober 1996.

<sup>(222)</sup> EuGH, *Barbara Mercredi/Richard Chaffe*, C-497/10 PPU, 22. Dezember 2010.

und den Umzug der Mutter in diesen Staat; und zum anderen, insbesondere wegen des Alters des Kindes, die geografische und familiäre Herkunft der Mutter sowie die familiären und sozialen Bindungen der Mutter und des Kindes in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Von besonderer Bedeutung für die Wahrnehmung des Rechts auf Kontakt zu beiden Elternteilen bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten sind auch jene Instrumente, die den Zugang zum Recht regeln und in denen dargelegt wird, wie derartige komplexe Streitigkeiten zu handhaben sind, beispielsweise die Richtlinie 2003/8/EG des Rates ([Richtlinie über den Zugang zum Recht](#)), die gemeinsame Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitigkeiten zur „Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug“ festlegt <sup>(223)</sup>.

Der Gerichtshof hat auch über das Umgangsrecht von Großeltern mit ihren Enkelkindern entschieden.

Beispiel: In der Rechtssache *Neli Valcheva gegen Georgios Babanarakis* <sup>(224)</sup> beantragte die Großmutter (mütterlicherseits) das Recht auf Umgang mit ihrem Enkelkind, nachdem ein griechisches Gericht die Ehe der Eltern aufgelöst und dem Vater das Sorgerecht für das Kind zugesprochen hatte. Der EuGH entschied, dass das Recht von Kindern auf Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen weit auszulegen sei und das „Umgangsrecht“ so auszulegen sei, dass es das Recht der Großeltern auf Umgang mit ihren Enkelkindern einschließt.

**Im Recht des Europarates** ist das Recht jedes Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen in Artikel 8 [EMRK](#) implizit enthalten. Der EGMR bestätigte, dass „der wechselseitige Genuss von Elternteil und Kind an der Gesellschaft des jeweils anderen ein grundlegendes Element des Familienlebens“ darstellt <sup>(225)</sup>. Er betonte jedoch auch, dass dieses Recht durch das Wohl des Kindes eingeschränkt werden kann (vgl. [Abschnitt 5.4](#) und [Kapitel 6](#)). Dieses Recht steht im Zentrum

<sup>(223)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2003), [Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen](#), ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41, (Richtlinie über den Zugang zum Recht).

<sup>(224)</sup> EuGH, *Neli Valcheva/Georgios Babanarakis*, C-335/17, 31. Mai 2018.

<sup>(225)</sup> EGMR, *K. und T./Finnland* [GK], Nr. 25702/94, 12. Juli 2001, Randnr. 151.

der Rechtsprechung zu den Themen Sorgerecht für Kinder und Kontakt zu Kindern.

Der EGMR hat in einer Reihe von Rechtssachen im Zusammenhang mit dem Kontakt zwischen Eltern und Kindern entweder explizit oder implizit auf das Wohl des Kindes verwiesen.

Beispiel: In der Rechtssache *Schneider gegen Deutschland* <sup>(226)</sup> ging der Beschwerdeführer eine Beziehung zu einer verheirateten Frau ein und machte geltend, der biologische Vater ihres Sohnes zu sein, der vom Ehemann der Frau rechtlich als Sohn anerkannt worden war. Der Beschwerdeführer argumentierte, die Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte, seinen Antrag auf Kontakt zu dem Kind und auf Informationen über dessen Entwicklung mit der Begründung abzulehnen, er sei weder der rechtliche Vater des Kindes noch habe er eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind, verletze seine Rechte nach Artikel 8 EMRK. Im Rahmen der Untersuchung, ob eine Verletzung dieses Artikels vorlag, konzentrierte sich der EGMR auf das Versäumnis der innerstaatlichen Gerichte, der Frage nachzugehen, ob unter den besonderen Umständen des Falles der Kontakt zwischen dem Kind und dem Beschwerdeführer dem Kindeswohl dienlich gewesen wäre <sup>(227)</sup>. Hinsichtlich der Forderung des Beschwerdeführers nach Informationen über die persönliche Entwicklung des Kindes urteilte der Gerichtshof, die innerstaatlichen Gerichte hätten keine ausreichenden Gründe angeführt, um ihren Eingriff im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 zu rechtfertigen, und der Eingriff sei daher nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen.

Beispiel: In der Rechtssache *Levin gegen Schweden* <sup>(228)</sup> machte die Beschwerdeführerin – eine Mutter dreier Kinder, die in staatliche Obhut genommen worden waren – geltend, dass die Einschränkung ihres Rechts auf Kontakt zu ihren Kindern ihr Recht auf Achtung des Familienlebens verletze. Der EGMR konzentrierte sich auf den Zweck der Kontakteinschränkungen, d. h. den Schutz des Kindeswohls. In diesem konkreten Fall waren die Kinder in der Obhut der Beschwerdeführerin vernachlässigt worden, und

<sup>(226)</sup> EGMR, *Schneider/Deutschland*, Nr. 17080/07, 15. September 2011.

<sup>(227)</sup> Siehe auch EGMR, *Anayo/Deutschland*, Nr. 20578/07, 21. Dezember 2010, Randnrn. 67 und 71.

<sup>(228)</sup> EGMR, *Levin/Schweden*, Nr. 35141/06, 15. März 2012, Randnrn. 57 und 69; EGMR, *K. und T./Finnland* [GK], Nr. 25702/94, 12. Juli 2001, Randnr. 151.

der Kontakt mit der Mutter führte zu starken negativen Reaktionen seitens der Kinder. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, es habe keine Verletzung von Artikel 8 EMRK vorgelegen, und urteilte, der Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführerin sei „angemessen in Bezug auf das verfolgte legitime Ziel [das Wohl der Kinder] gewesen und habe im Zuständigkeitsbereich der inländischen Behörden“ gelegen.

Beispiel: In der Rechtssache *A.I. gegen Italien* <sup>(229)</sup> machte die Beschwerdeführerin, die nigerianischer Herkunft und Opfer von Menschenhandel war, geltend, dass sie ihr Umgangsrecht mit ihren beiden Kindern nicht ausüben konnte, da das nationale Gericht in seiner Entscheidung, die Kinder zur Adoption freizugeben, ein Kontaktverbot verhängt hatte. Die nationalen Gerichte hätten die elterlichen Fähigkeiten der Beschwerdeführerin ohne Berücksichtigung ihrer Schutzbedürftigkeit als Opfer von Menschenhandel, ihrer Herkunft oder des unterschiedlichen Modells der Eltern-Kind-Bindung in ihrer Kultur beurteilt, obwohl dieser Umstand im vorliegenden Sachverständigengutachten klar hervorgehoben worden war. Das Gericht stellte fest, dass bei dem Verfahren, das zur Unterbrechung des Kontakts zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Kindern geführt hatte, nicht genügend Gewicht darauf gelegt wurde, der Beschwerdeführerin und den Kindern ein Familienleben zu ermöglichen. Das Verfahren sei somit nicht mit Garantien einhergegangen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Eingriffs und zu den betroffenen Interessen stünden, und verstoße daher gegen Artikel 8 EMRK.

Beispiel: In der Rechtssache *Mustafa und Armağan Akin gegen Türkei* <sup>(230)</sup> machten die Beschwerdeführer – ein Vater und sein Sohn – geltend, dass die Bedingungen der Sorgerechtsanordnung des nationalen Gerichts ihre Rechte nach Artikel 8 EMRK verletzt hätten, da sie den Kontakt des Sohnes zu seiner Schwester verhinderten, die in der Obhut der gemeinsamen Mutter war. Des Weiteren konnte der Vater seine beiden Kinder nicht gleichzeitig treffen, da der Kontakt seines Sohnes mit der Mutter zeitlich mit seinem eigenen Kontakt mit der Tochter zusammenfiel. Der EGMR befand, dass das nationale Gericht mit seiner Entscheidung, die beiden Geschwister zu trennen, das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Familienlebens verletzte, da dadurch nicht nur der Kontakt zwischen den beiden

<sup>(229)</sup> EGMR, *A.I./Italien*, Nr. 70896/17, 1. April 2021.

<sup>(230)</sup> EGMR, *Mustafa und Armağan Akin/Türkei*, Nr. 4694/03, 6. April 2010.

Geschwistern verhindert wurde, sondern der Vater auch keine Möglichkeit hatte, die Gesellschaft beider Kinder gleichzeitig zu genießen <sup>(231)</sup>.

Im Rahmen von Entscheidungen zu Sorgerecht und Kontakt verbietet der EGMR auch eine Diskriminierung, die mit Artikel 14 EMRK unvereinbar ist.

Beispiel: In der Rechtssache *Vojnity gegen Ungarn* <sup>(232)</sup> brachte der Beschwerdeführer vor, ihm sei aufgrund seiner religiösen Überzeugungen der Umgang mit seinem Sohn verwehrt worden. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK fest und bemerkte, es gebe keine Hinweise darauf, dass die religiösen Überzeugungen des Beschwerdeführers gefährliche Praktiken beinhalteten oder seinem Sohn physisch oder psychisch schaden würden <sup>(233)</sup>. Die Entscheidungen der nationalen Gerichte, dem Beschwerdeführer das Umgangsrecht zu entziehen, machte jegliche Form des Kontakts und den Aufbau eines weiteren Familienlebens unmöglich, und das, obwohl ein vollständiger Kontaktabbruch nur unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt werden könne. Der EGMR vertrat daher die Ansicht, dass es kein angemessenes Verhältnis zwischen dem vollständigen Entzug des Umgangsrechts des Beschwerdeführers und dem verfolgten Ziel, d. h. dem Schutz des Kindeswohls, gegeben habe.

Beispiel: In der Rechtssache *A.M. u. a. gegen Russland* <sup>(234)</sup> ging es um die Einschränkung der elterlichen Rechte der Beschwerdeführerin und die Verweigerung des Kontakts zu ihren Kindern ohne die erforderliche Prüfung, weil sie sich zum fraglichen Zeitpunkt einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hatte. Der Gerichtshof fand keinerlei Hinweise für eine mögliche Beeinträchtigung der Kinder durch die Geschlechtsumwandlung der Mutter und stellte fest, dass die nationalen Gerichte die besondere Situation der Familie nicht ausreichend geprüft hatten. Außerdem sei die Entscheidung eindeutig auf die Geschlechtsidentität der Beschwerdeführerin zurückzuführen und daher diskriminierend gewesen. Somit liege ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK allein sowie in Verbindung mit Artikel 14 EMRK vor.

<sup>(231)</sup> Siehe auch EGMR, *Vujica/Kroatien*, Nr. 56163/12, 8. Oktober 2015.

<sup>(232)</sup> EGMR, *Vojnity/Ungarn*, Nr. 29617/07, 12. Februar 2013; siehe auch EGMR, *P.V./Spanien*, Nr. 35159/09, 30. November 2010.

<sup>(233)</sup> EGMR, *Vojnity/Ungarn*, Nr. 29617/07, 12. Februar 2013, Randnr. 38.

<sup>(234)</sup> EGMR, *A.M. u. a./Russland*, Nr. 47220/19, 6. Juli 2021.

Beispiel: In der Rechtssache *Terna gegen Italien* <sup>(235)</sup> beschwerte sich die Beschwerdeführerin über das Verbringen und die Inobhutnahme ihrer Enkeltochter, die seit ihrer Geburt bei ihr gelebt hatte, und machte geltend, dass es ihr nicht möglich sei, das ihr von den nationalen Gerichten gewährte Umgangsrecht wahrzunehmen. Sie war der Auffassung, dass dies auf die Stigmatisierung der Familie des Kindes im Zusammenhang mit ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu den Roma zurückzuführen sei. Der EGMR stellte einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK fest, da die nationalen Behörden keine angemessenen und ausreichenden Anstrengungen unternommen hatten, um die Achtung der Besuchsrechte der Beschwerdeführerin sicherzustellen. Die Inobhutnahme des Kindes hätten die nationalen Gerichte allerdings mit dem Kindeswohl und nicht mit der ethnischen Herkunft des Kindes und seiner Familie gerechtfertigt. Demzufolge sei kein Verstoß gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK festzustellen.

Des Weiteren wird das Recht des Kindes, Kontakt zu beiden Elternteilen zu unterhalten, ausdrücklich im [Übereinkommen des Europarates über den Umgang von und mit Kindern](#) genannt <sup>(236)</sup>. Artikel 4 Absatz 1 dieses Übereinkommens besagt: „Ein Kind und seine Eltern haben das Recht auf Gewährung und Pflege des regelmäßigen Umgangs miteinander.“ Die allgemeinen in der Rechtsprechung zum Umgangsrecht anzuwendenden Grundsätze unterstreichen das Recht des Kindes, informiert und angehört zu werden und seine Meinung zu äußern, sowie das Recht, dass diese Meinung gebührend berücksichtigt wird.

Artikel 6 des [Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten](#) <sup>(237)</sup> nennt weitere Anforderungen an den gerichtlichen Entscheidungsprozess, einschließlich der rechtlichen Verpflichtungen zu prüfen, ob die Justizbehörde über hinreichende Auskünfte verfügt, um eine Entscheidung zum Wohl des Kindes zu treffen, das Recht des Kindes auf Informationen über das Verfahren und die Ergebnisse zu gewährleisten und einen sicheren Raum für

<sup>(235)</sup> EGMR, *Terna/Italien*, Nr. 21052/18, 14. Januar 2021.

<sup>(236)</sup> Europarat (2003), [Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern](#), SEV Nr. 192, 2003. Siehe auch World Organization for Cross-border Cooperation in Civil and Commercial Matters, Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (1996), [Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern](#), 19. Oktober 1996.

<sup>(237)</sup> Europarat (1996), [Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten](#), SEV Nr. 160, 25. Januar 1996.

betroffene Kinder zu schaffen, in dem diese ihre Meinungen in einer ihrem Alter bzw. ihrer Reife entsprechenden Weise frei äußern können.

Die Achtung des Familienlebens im Hinblick auf Großeltern und ihre Enkelkinder beinhaltet in erster Linie das Recht, durch entsprechenden Kontakt ein normales Großeltern-Enkel-Verhältnis aufrechtzuerhalten, auch wenn dieser Kontakt in der Regel mit Zustimmung der Person erfolgt, die die elterliche Verantwortung innehat<sup>(238)</sup>. Sowohl in der Rechtssache *Bogonosovy gegen Russland*<sup>(239)</sup>, in der ein Großvater nach der Adoption seiner Enkeltochter durch eine andere Familie Beziehungen zu dem Kind aufrechterhalten wollte, als auch in der Rechtssache *M.S. gegen Ukraine*<sup>(240)</sup> betonte der EGMR die Bedeutung des Kontakts zu den Großeltern, insbesondere wenn das Kind ununterbrochen nicht nur bei beiden Elternteilen, sondern auch bei den Großeltern gelebt hat.

In manchen Situationen werden Kinder aus anderen Gründen von einem Elternteil getrennt, beispielsweise infolge der Inhaftierung des Elternteils<sup>(241)</sup>. In der Rechtssache *Khoroshenko gegen Russland*<sup>(242)</sup> stellte der EGMR fest, dass der Umstand, dass Besuche nur selten genehmigt wurden, einen Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers darstellt, der in keinem Verhältnis zu den Zielen seiner Verurteilung stand. In der Rechtssache *Horych gegen Polen*<sup>(243)</sup> merkte der EGMR ferner an, dass Besuche von Kindern im Gefängnis besondere Vorkehrungen erfordern und bestimmten Bedingungen unterworfen sein können, abhängig vom Alter der Kinder und im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf ihren emotionalen Zustand oder ihr Wohlergehen sowie von den persönlichen Umständen der besuchten Person. Der Gerichtshof führte weiter aus, dass positive Verpflichtungen des Staates nach Artikel 8 eine Pflicht umfassen, angemessene und möglichst stressfreie Bedingungen für die Besuche der Kinder sicherzustellen, wobei die praktischen Konsequenzen der Inhaftierung zu berücksichtigen sind.

---

<sup>(238)</sup> EGMR, *Mitovi/Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien*, Nr. 53565/13, 16. April 2015.

<sup>(239)</sup> EGMR, *Bogonosovy/Russland*, Nr. 38201/16, 5. März 2019.

<sup>(240)</sup> EGMR, *M.S./Ukraine*, Nr. 2091/13, 11. Juli 2017.

<sup>(241)</sup> Siehe auch Europarat, Ministerkomitee (2018), *Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern*, 4. April 2018.

<sup>(242)</sup> EGMR, *Khoroshenko/Russland*, Nr. 41418/04, 30. Juni 2015.

<sup>(243)</sup> EGMR, *Horych/Polen*, Nr. 13621/08, 17. April 2012.

Beispiel: In der Rechtssache *Hadzhieva gegen Bulgarien* <sup>(244)</sup> war die 14-jährige Beschwerdeführerin nach der Festnahme ihrer Eltern auf sich allein gestellt. Nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften waren die Behörden offenbar ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung der Eltern verpflichtet, entweder dafür zu sorgen, dass die Eltern die Betreuung ihrer Tochter organisieren können, oder sich von Amts wegen nach der Situation der Beschwerdeführerin zu erkundigen; sie waren darüber hinaus verpflichtet, der Beschwerdeführerin in ihrem eigenen Zuhause, in einer Pflegefamilie oder in einer spezialisierten Einrichtung die benötigte Hilfe, Unterstützung und Versorgung zukommen zu lassen. Da die zuständigen Behörden nichts von alledem getan haben, sind sie für den Zeitraum der ersten beiden Tage ihrer positiven Verpflichtung gemäß Artikel 8, den Schutz und die Versorgung der Beschwerdeführerin in Abwesenheit ihrer Eltern sicherzustellen, nicht nachgekommen.

Das Recht von Kindern, Kontakt zu ihren Eltern zu unterhalten, wird durch ausgewählte Bestimmungen der *Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz* gestärkt <sup>(245)</sup>. Diese Leitlinien bestätigen ausdrücklich, dass Kinder, die ihrer Freiheit beraubt sind, das Recht haben, „in sinnvoller Weise regelmäßigen Kontakt zu Eltern [und] Familienangehörigen [...] zu unterhalten“ (Artikel 21 Buchstabe a) (vgl. auch [Kapitel 11](#)). Darüber hinaus enthält die Empfehlung *CM/Rec(2018)5 des Europarates zu Kindern inhaftierter Eltern* <sup>(246)</sup> Leitlinien zum Umgang mit dem Erfordernis, positive Eltern-Kind-Beziehungen aufrechtzuerhalten und zu fördern, wenn sich ein Elternteil in Haft befindet.

Im internationalen Recht verweist Artikel 9 Absatz 3 KRK auf das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“

<sup>(244)</sup> EGMR, *Hadzhieva/Bulgarien*, Nr. 45285/12, 1. Februar 2018.

<sup>(245)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010.

<sup>(246)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2018), Empfehlung *CM/Rec(2018)5 zu Kindern inhaftierter Eltern*, 4. April 2018.

## 5.4. Widerrechtliches grenzüberschreitendes Verbringen von Kindern – Kindesentführung

### Kernpunkte

- Das Unionsrecht schreibt ausdrücklich vor, dass widerrechtlich verbrachte oder zurückgehaltene Kinder im Rahmen des Verfahrens zu ihrer Rückgabe angehört werden müssen.
- Die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung ergänzt einige Bestimmungen des Haager Übereinkommens; in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten hat jedoch die Verordnung Vorrang vor den Bestimmungen des Übereinkommens.
- Bei einem widerrechtlichen Verbringen von Kindern unter Verletzung des Sorgerechts fordert der EGMR einen auf den Rechten des Kindes basierenden Ansatz: Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) ist in Verbindung mit dem Haager Übereinkommen und der KRK auszulegen.

Kindesentführung bezeichnet eine Situation, in der ein Kind unter Verletzung eines bestehenden Sorgerechts über Staatsgrenzen hinweg verbracht oder zurückgehalten wird (Artikel 3 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung<sup>(247)</sup> ([Haager Übereinkommen](#))). Nach dem Haager Übereinkommen müssen Kinder, die widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten werden, mit der gebotenen Eile in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückgebracht werden (Artikel 11 Absatz 1). Die Gerichte des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmen das Wesen des Sorgerechtsstreits. Die Gerichte des Landes, aus dem das Kind verbracht wurde, sollten die Rückgabe innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Rückgabe anordnen (Artikel 11). Das Haager Übereinkommen wird durch den Grundsatz des Kindeswohls gestützt. Im Rahmen dieses Übereinkommens sollte im Falle eines widerrechtlichen Verbringens eines Kindes der *Status quo ante* so schnell wie möglich wiederhergestellt werden, um eine rechtliche Konsolidierung unrechtmäßiger Situationen zu vermeiden. Fragen, die das Sorgerecht und den Umgang betreffen, sollten von den zuständigen

<sup>(247)</sup> World Organisation for Cross-border Cooperation in Civil and Commercial Matters (1980), [Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung](#), 25. Oktober 1980.

Gerichten am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes geklärt werden und nicht von den Gerichten des Landes, in welches das Kind widerrechtlich verbracht wurde. Es gibt einige wenige Ausnahmen bezüglich dieses Rückgabemechanismus, die in den Artikeln 12, 13 und 20 des Haager Übereinkommens festgelegt sind, wobei Artikel 13 jene Bestimmungen beinhaltet, die sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu den meisten Rechtsstreitigkeiten geführt haben. Er besagt, dass das Land, in welches das Kind verbracht wurde, die Rückgabe eines Kindes ablehnen kann, wenn diese Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt (Artikel 13 Buchstabe b). Eine Rückgabe des Kindes kann ferner abgelehnt werden, wenn sich das Kind der Rückgabe widersetzt, vorausgesetzt es verfügt über die nötige Reife, um seine Meinung äußern zu können (Artikel 13 Absatz 2).

**Im Unionsrecht** ist das Rechtsinstrument zur Regelung von Kindesentführungen zwischen EU-Mitgliedstaaten die **Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung** <sup>(248)</sup>, die großteils auf den Bestimmungen des Haager Übereinkommens basiert. Sie ergänzt das Haager Übereinkommen und hat bei Fällen von Kindesentführung innerhalb der EU Vorrang vor selbigem (Artikel 96). Obgleich das Haager Übereinkommen das wichtigste internationale Instrument bei Kindesentführungen bleibt, hat die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung in bestimmten Aspekten die Prozessordnung zugunsten der Gerichte des Ursprungslandes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts verschärft. Ähnlich wie im Haager Übereinkommen behalten die Gerichte des Landes, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die Zuständigkeit bei Fällen von Kindesentführung. Die Verordnung sieht dieselben Ausnahmen bezüglich der Rückgabe vor wie das Übereinkommen über Kindesentführung. Mit der im Jahr 2019 eingeführten Neufassung der Verordnung wurde das Erfordernis der Exequatur abgeschafft <sup>(249)</sup>, das zu Verzögerungen bei der Vollstreckung von Anordnungen geführt hatte. Ferner enthält sie spezifische Vorschriften und klare Fristen zur

<sup>(248)</sup> Rat der Europäischen Union (2019), **Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates** über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1.

<sup>(249)</sup> Unter Exequaturverfahren versteht man ein Verfahren zur Vollstreckung zivilrechtlicher Entscheidungen, das häufig kostspielige, aufwendige und technisch anspruchsvolle Überprüfungen in der Sache durch die nationalen Gerichte beinhaltet.

Notwendigkeit eines „zügigen Gerichtsverfahrens“ – ein wichtiges Instrument zur Beschleunigung von Fällen von Kindesentführung <sup>(250)</sup>.

Nach der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung bleibt jedoch, anders als nach dem Haager Übereinkommen, das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zuständig, um selbst dann in der Hauptsache des Sorgerechtsstreits zu entscheiden, wenn eine Nicht-Rückgabe-Anordnung in Anwendung von Artikel 13 Buchstabe b des Haager Übereinkommens (Artikel 29 der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung) erlassen wurde. Der Übergang der Zuständigkeit an den Staat, in den das Kind verbracht wurde, ist gemäß Artikel 10 der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung nur in zwei Situationen vorgesehen. Die erste Situation sieht vor, dass die Gerichte des Staates, in den das Kind verbracht wurde, dann zuständig sind, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat erlangt hat und jede sorgeberechtigte Person dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt hat <sup>(251)</sup>. Der zweite Fall tritt ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat erlangt hat, in den es verbracht wurde; wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem der zurückgelassene Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes kannte oder hätte kennen müssen, ein Jahr verstrichen ist; wenn das Kind sich in seiner neuen Umgebung eingelebt hat und mindestens eine der fünf weiteren Bedingungen in Artikel 9 Buchstabe b der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung erfüllt ist <sup>(252)</sup>.

Wie alle anderen EU-Rechtsinstrumente muss die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung in Einklang mit den Bestimmungen der [Charta der Grundrechte](#), insbesondere Artikel 24, ausgelegt werden. Der EuGH hatte Gelegenheit, die Auslegung von Artikel 24 im Zusammenhang mit Kindesentführungen gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung (vor der Neufassung) zu klären. Wie in [Abschnitt 2.4](#) erläutert, urteilte der EuGH in der Rechtssache *Aguirre Zarraga*, das in Artikel 24 verankerte Recht des Kindes auf Anhörung setze voraus, dass dem Kind Zugang zu den juristischen Verfahren und Bedingungen gewährt wird, die ihm eine freie Äußerung seiner Meinung ermöglichen, und dass diese Meinung vom Gericht eingeholt wird <sup>(253)</sup>. Nach Ansicht des EuGH ist es jedoch allein Sache der Gerichte des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes,

---

<sup>(250)</sup> Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung, Artikel 24.

<sup>(251)</sup> Ebd., Artikel 9 Buchstabe a.

<sup>(252)</sup> Ebd., Artikel 9 Buchstabe b.

<sup>(253)</sup> EuGH, *Joseba Adoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz*, C-491/10 PPU, 22. Dezember 2010. Zu den Aspekten der Teilhabe des Kindes in diesem Fall siehe auch die Ausführungen in Abschnitt 2.4.

die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Urteile im Hinblick auf die EU-Charta der Grundrechte und die Brüssel-IIa-Verordnung zu prüfen. Nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens sollten die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten einen wirksamen und gleichwertigen Schutz der Grundrechte bieten. Daher müssen die betroffenen Parteien alle die Menschenrechte betreffenden Klagen vor die Gerichte bringen, die gemäß der Verordnung in der Hauptsache des Sorgerechtsstreits zuständig sind. Der EuGH urteilte, das Gericht des Mitgliedstaates, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde, könne sich nicht der Vollstreckung eines rechtsgültigen Urteils widersetzen, das die Rückgabe des Kindes anordnet, da die Bewertung, ob eine Verletzung dieser Bestimmungen vorlag, ausschließlich in die Zuständigkeit des Staates falle, aus dem das Kind verbracht wurde.

Beispiel: Die Rechtssache *Povse gegen Alpago* <sup>(254)</sup> betrifft das widerrechtliche Verbringen eines Mädchens nach Österreich durch seine Mutter. Die österreichischen Gerichte wiesen den Antrag des Vaters auf Rückgabe seiner Tochter nach Italien mit der Begründung ab, dass diese mit einer schwerwiegenden Gefahr eines Schadens für das Kind verbunden sei. Zwischenzeitlich urteilte das italienische Gericht auf Ersuchen des Vaters, seine Zuständigkeit für die Hauptsache der Sorgerechtsstreitigkeit bestehe fort, und erließ eine Anordnung auf Rückgabe des Kindes nach Italien und eine Vollstreckungsbescheinigung auf der Grundlage von Artikel 42 der Brüssel-IIa-Verordnung. Der Fall wurde von einem österreichischen Gericht an den EuGH verwiesen, nachdem die Mutter Rechtsmittel gegen den Antrag auf Vollstreckung der Bescheinigung und die sich daraus ergebende Rückgabeeinrichtung des Kindes nach Italien eingelegt hatte. Der EuGH urteilte, dass nach dem Ausstellen einer Vollstreckungsbescheinigung in dem Land, in das das Kind verbracht wurde (in diesem Fall Österreich), keine Möglichkeit bestehe, der Rückgabe des Kindes zu widersprechen, da ein auf diese Weise bescheinigtes Urteil automatisch vollstreckbar sei. Der EuGH befand ferner, dass es in diesem Fall in die alleinige Zuständigkeit der italienischen Gerichte falle, über eine ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls durch die Rückgabe zu entscheiden. Sollten diese Gerichte eine

<sup>(254)</sup> EuGH, *Doris Povse/Mauro Alpago*, C-211/10, 1. Juli 2010.

solche Gefahr für begründet erachten, behielten sie die alleinige Zuständigkeit, ihre eigene Vollstreckungsanordnung auszusetzen <sup>(255)</sup>.

Mit der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung wurde die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Kindern Gelegenheit zur Anhörung zu geben, ausgeweitet und präzisiert. Gemäß der Neufassung muss dem Kind eine echte und wirksame Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden, und die Behörden müssen dieser Meinung bei der Bewertung des Kindeswohls entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes gebührendes Gewicht beimessen <sup>(256)</sup>. Darüber hinaus wird festgelegt, dass das Kind im Rückgabeverfahren ein Recht auf Meinungsäußerung hat <sup>(257)</sup>.

Die Gefahr einer schweren, möglicherweise nicht wiedergutzumachenden Beeinträchtigung der Beziehung zwischen dem Kind und einem Elternteil ist einer der Gründe, aus denen der EuGH um eine Eilvorabentscheidung ersucht werden kann <sup>(258)</sup>. Der Gerichtshof hat das Vorabentscheidungsverfahren aus diesem Grund in zahlreichen Fällen, manchmal von Amts wegen, angewandt <sup>(259)</sup>.

Beispiel: Die Rechtssache *OL gegen PQ* <sup>(260)</sup> befasst sich mit einem Antrag auf Rückgabe eines Kindes aus Griechenland, dem Mitgliedstaat, in dem das Kind geboren wurde und mit seiner Mutter gelebt hat, nach Italien, wo das Paar vor der Geburt des Kindes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Gerichtshof entschied, dass, wenn ein Kind entsprechend dem gemeinsamen Wunsch seiner Eltern mehrere Monate lang ununterbrochen mit seiner Mutter in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen gelebt hat, in dem die Eltern vor seiner Geburt ihren gewöhnlichen

<sup>(255)</sup> Zu einem späteren Zeitpunkt wurde eine auf denselben Fakten basierende Beschwerde beim EGMR eingelegt und als unzulässig zurückgewiesen. Siehe EGMR, *Povse/Österreich*, Unzulässigkeitsentscheidung, Nr. 3890/11, 18. Juni 2013.

<sup>(256)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2019), *Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)*, ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1, Artikel 21.

<sup>(257)</sup> Ebd., Artikel 26.

<sup>(258)</sup> EU, *Verfahrensordnung des Gerichtshofs*, ABl. L 265 vom 29.9.2012, S. 1, Artikel 107; EU, *Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union*, ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 210, Artikel 23a.

<sup>(259)</sup> EuGH, *Joseba Andoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz*, C-491/10 PPU, 22. Dezember 2010; EuGH, *CV/DU*, C-85/18 PPU, 10. April 2018.

<sup>(260)</sup> EuGH, *OL/PQ*, C-111/17 PPU, 8. Juni 2017.

Aufenthalt hatten, die ursprüngliche Absicht der Eltern, nämlich dass die Mutter gemeinsam mit dem Kind in den früheren Aufenthaltsstaat der Eltern zurückkehren sollte, nicht den Schluss zulasse, dass das Kind dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Infolgedessen könne die Weigerung der Mutter, mit dem Kind nach Italien zurückzukehren, nicht als „widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten“ des Kindes angesehen werden.

Beispiel: Die Rechtssache *A gegen B* <sup>(261)</sup> betrifft einen Rechtsstreit zwischen zwei iranischen Staatsangehörigen, die in Schweden leben, und das anschließende Verbringen des gemeinsamen Kindes durch die Mutter nach Finnland im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr in Anwendung des Dublin-Verfahrens (Verordnung (EU) Nr. 604/2014). Der Gerichtshof urteilte, dass kein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten vorliege, wenn sich ein Elternteil ohne Zustimmung des anderen Elternteils dazu veranlasst sieht, sein Kind in Anwendung des Dublin-Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat zu bringen, und dann beschließt, in diesem Mitgliedstaat zu bleiben, nachdem der erste Mitgliedstaat die Überstellungsentscheidung für nichtig erklärt hat, jedoch ohne dass die Behörden beschlossen hätten, die Mutter und das Kind wieder aufzunehmen oder ihnen den Aufenthalt zu gewähren.

**Im Recht des Europarates** enthalten das [Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses](#) <sup>(262)</sup> und das [Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern](#) <sup>(263)</sup> Schutzklauseln, die ein widerrechtliches Verbringen von Kindern verhindern und deren Rückgabe sicherstellen sollen <sup>(264)</sup>.

Der EGMR ist häufig mit Kindesentführungen befasst und orientiert sich in solchen Fällen bei der Auslegung von Artikel 8 EMRK üblicherweise an den

<sup>(261)</sup> EuGH, *A/B*, C-262/21 PPU, 2. August 2021.

<sup>(262)</sup> Europarat (1980), [Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses](#), SEV Nr. 105, 20. Mai 1980.

<sup>(263)</sup> Europarat (2003), [Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern](#), SEV Nr. 192, 15. Mai 2003.

<sup>(264)</sup> Ebd., Artikel 10 Buchstabe b und Artikel 16; Europarat (1980), [Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses](#), SEV Nr. 105, 20. Mai 1980, Artikel 8.

Bestimmungen des Haager Übereinkommens. In derartigen Fällen führt der EGMR jedoch zwangsläufig auch eine Untersuchung des Kindeswohls durch.

Beispiel: In der Rechtssache *Neulinger und Shuruk gegen Schweiz* <sup>(265)</sup> reichte eine Mutter Klage ein, die ihren Sohn unter Missachtung bestehender Sorgerechtsvereinbarungen aus Israel in die Schweiz verbracht hatte. Auf Antrag des Vaters nach dem Haager Übereinkommen ordneten die Schweizer Behörden die Rückgabe des Kindes nach Israel an. Nach Ansicht der nationalen Gerichte und Sachverständigen kam die Rückgabe des Kindes nach Israel nur in Begleitung seiner Mutter in Betracht. Die betreffende Maßnahme lag in dem Ermessensspielraum, der den nationalen Behörden bei solchen Angelegenheiten eingeräumt wird. Um jedoch die Einhaltung von Artikel 8 EMRK zu beurteilen, mussten auch die Entwicklungen seit dem Urteil des Bundesgerichts, mit dem die Rückgabe des Kindes angeordnet wurde, berücksichtigt werden. Das Kind war in Besitz der Schweizer Staatsangehörigkeit und hatte sich gut in der Schweiz eingelebt, wo es rund vier Jahre lang ohne Unterbrechung gelebt hatte. Zwar war das Kind in einem Alter, in dem es noch über eine beträchtliche Anpassungsfähigkeit verfügte, eine neuerliche Entwurzelung hätte jedoch wahrscheinlich schwerwiegende Folgen für das Kind gehabt und musste gegen einen etwaigen Vorteil abgewogen werden, den das Kind wahrscheinlich aus der Rückgabe ziehen würde. Das Umgangsrecht des Vaters war vor dem Verbringen des Kindes eingeschränkt worden. Der Vater hatte seitdem zweimal neu geheiratet und war erneut Vater geworden, zahlte jedoch keinen Unterhalt für seine Tochter.

Der EGMR bezweifelte, dass derartige Umstände dem Wohl des Kindes und dessen Entwicklung zuträglich wären. Der Mutter drohten bei einer Rückkehr nach Israel nach Ansicht des Gerichtshofs strafrechtliche Sanktionen wie eine Gefängnisstrafe. Es war erkennbar, dass eine solche Situation nicht dem Wohl des Kindes entsprechen würde, da die Mutter wohl die einzige Person war, zu der das Kind eine Beziehung unterhielt. Die Weigerung der Mutter, nach Israel zurückzukehren, war daher nicht vollkommen unbegründet. Ferner hatte der Vater zu keiner Zeit mit dem Kind alleine gelebt und hatte das Kind seit seinem Wegzug im Alter von zwei Jahren nicht mehr gesehen. Der EGMR war daher nicht davon überzeugt, dass eine Rückkehr nach Israel dem Wohl des Kindes entsprechen würde. Für die Mutter würde eine Rückkehr nach Israel einen

<sup>(265)</sup> EGMR, *Neulinger und Shuruk/Schweiz* [GK], Nr. 41615/07, 6. Juli 2010.

unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres Familienlebens darstellen. Folglich käme es bei einer Vollstreckung der Entscheidung, mit der die Rückkehr des Zweitbeschwerdeführers nach Israel angeordnet wurde, bei beiden Beschwerdeführern zu einer Verletzung von Artikel 8 EMRK.

Die Zuständigkeit in Sorgerechtsachen verbleibt bei den Gerichten des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, es sei denn, besondere Voraussetzungen für einen Übergang der Zuständigkeit sind erfüllt.

Beispiel: Die Rechtssache *R.S. gegen Polen* <sup>(266)</sup> betraf eine polnische Familie, die in der Schweiz lebte. Die Mutter war mit den Kindern nach Polen in den Urlaub gefahren, reichte dort jedoch die Scheidung ein und beantragte das vorläufige Sorgerecht. Der Beschwerdeführer – der in der Schweiz lebende Vater – wurde darüber weder informiert noch zur Gerichtsverhandlung betreffend die Entscheidung über das vorläufige Sorgerecht geladen, und die polnischen Gerichte lehnten seinen Antrag auf Rückkehr der Kinder in die Schweiz mit der Begründung ab, er sei damit einverstanden gewesen, dass die Mutter die Kinder mit nach Polen nimmt. Nach dem Haager Übereinkommen ist ein Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich, wenn es einen Eingriff in die normale Ausübung der elterlichen Rechte nach dem Recht des Staates, in dem die Kinder zuvor ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, in diesem Fall die Schweiz, darstellt. Infolgedessen stellte der Gerichtshof fest, dass Polen die Wahrung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens unter Verstoß gegen Artikel 8 EMRK nicht gewährleistet habe.

Beispiel: In der Rechtssache *Y.S. und O.S. gegen Russland* <sup>(267)</sup> hatte eine russische Frau einen ukrainischen Mann geheiratet und sich in der Ukraine niedergelassen. Nach der Geburt ihrer Tochter verließ die Mutter ihren Ehemann und ihre Tochter. Mehrere Jahre später, nach dem Militärkonflikt in der Ukraine, brachte die Mutter das Kind ohne Zustimmung des Vaters nach Russland. Der Vater beantragte anschließend erfolgreich die Rückgabe des Kindes, obwohl die Mutter argumentierte, dass die Rückgabe des Kindes angesichts des andauernden militärischen Konflikts am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts eine „schwerwiegende Gefahr“ im Sinne von

<sup>(266)</sup> EGMR, *R.S./Polen*, Nr. 63777/09, 21. Juli 2015.

<sup>(267)</sup> EGMR, *Y.S. und O.S./Russland*, Nr. 17665/17, 15. Juni 2021.

Artikel 13 Buchstabe b des Haager Übereinkommens darstelle. Der EGMR vertrat die Auffassung, dass das Vorbringen einer „schwerwiegenden Gefahr“, die einen Ausschlussgrund für die Rückgabe des Kindes darstellen könne, von den russischen Gerichten nicht wirklich berücksichtigt worden sei und dass die gerichtlichen Entscheidungen, mit denen die Einwände der Mutter zurückgewiesen wurden, nicht ausreichend begründet worden seien und somit ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vorliege.

Artikel 11 des Haager Übereinkommens sieht eine Frist von sechs Wochen vor, innerhalb derer das mit der Entführungssache befasste Gericht das Verfahren abschließen muss. Wie der EGMR in einer Reihe von Rechtssachen <sup>(268)</sup> im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Kindern und ihren Eltern hervorgehoben hat, ist die Angemessenheit einer Maßnahme auch danach zu beurteilen, wie zügig diese umgesetzt wird, erfordern doch gerade derartige Fälle eine rasche Bearbeitung, da eine unnötige Verzögerung nicht wiedergutzumachende Folgen für die Beziehung zwischen den Kindern und dem Elternteil haben kann, der nicht mit ihnen zusammenlebt.

<sup>(268)</sup> Siehe EGMR, *Simões Balbino/Portugal*, Nr. 26956/14, 29. Januar 2019; EGMR, *Mansour/Slowakei*, Nr. 60399/15, 21. November 2017; EGMR, *Hoholm/Slowakei*, Nr. 35632/13, 13. Januar 2015; EGMR, *M.A./Österreich*, Nr. 4097/13, 15. Januar 2015; EGMR, *Adžić/Kroatien*, Nr. 22643/14, 12. März 2015; EGMR, *K.J./Polen*, Nr. 30813/14, 1. März 2016.

# 6

## Alternative Formen der Betreuung außerhalb der Familie und Adoption



EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte, Artikel 7 (Familienleben) und Artikel 24 (Rechte des Kindes) Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung ((EU) 2019/1111)	<b>Alternative Formen der Betreuung außerhalb der Familie</b>	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) ESC (revidiert), Artikel 17 (Recht von Kindern und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) EGMR, <i>Y.I. gegen Russland</i> , Nr. 68868/14, 2020 EGMR, <i>Wallová und Walla gegen Tschechische Republik</i> , Nr. 23848/04, 2006 (Inobhutnahme aufgrund unangemessener Wohnverhältnisse) EGMR, <i>Paradiso und Campanelli gegen Italien</i> , Nr. 25358/12, 2017 (Verbringen eines durch gestationelle Leihmutterchaft geborenen Kindes) EGMR, <i>B. gegen Rumänien (Nr. 2)</i> , Nr. 1285/03, 2013 (Einbindung der Eltern in die Entscheidungsfindung) EGMR, <i>B.B. und F.B. gegen Deutschland</i> , Nr. 18734/09 und 9424/11, 2013 (Verfahrensmängel bei der Entscheidungsfindung) EGMR, <i>T. gegen Tschechische Republik</i> , Nr. 19315/11, 2014 (Bedeutung des Kontakts) EGMR, <i>Jansen gegen Norwegen</i> , Nr. 2822/16, 2018

EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte, Artikel 24 (Rechte des Kindes)	<b>Adoption</b>	EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) EGMR, <i>Strand Lobben u. a. gegen Norwegen</i> [GK], Nr. 37283/13, 2019 EGMR, <i>S.S. gegen Slowenien</i> , Nr. 40938/16, 2018 EGMR, <i>Kearns gegen Frankreich</i> , Nr. 35991/04, 2008 (Zustimmung der Eltern zu einer Adoption) EGMR, <i>Schwizgebel gegen Schweiz</i> , Nr. 25762/07, 2010 EGMR, <i>E.B. gegen Frankreich</i> [GK], Nr. 43546/02, 2008 (Adoptionsfähigkeit einer LGBTIQ-Frau) EGMR, <i>Gas und Dubois gegen Frankreich</i> , Nr. 25951/07, 2012 (Adoptionsfähigkeit eines LGBT-Paares) EGMR, <i>X u. a. gegen Österreich</i> [GK], Nr. 19010/07, 2013 EGMR, <i>A.H. u. a. gegen Russland</i> , Nr. 6033/13, 8927/13, 10549/13, 12275/13, 23890/13, 26309/13, 27161/13, 29197/13, 32224/13, 32331/13, 32351/13, 32368/13, 37173/13, 38490/13, 42340/13 und 42403/13, 2017 EGMR, <i>Harroudj gegen Frankreich</i> , Nr. 43631/09, 2012 ( <i>Kafala</i> und Adoption)

Jedes Kind hat das Recht auf Achtung seines Familienlebens. Dieses Recht wird in Artikel 7 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) und Artikel 8 der [EMRK](#) anerkannt (vgl. [Kapitel 5](#)). Sowohl das Unionsrecht als auch das Recht des Europarates spiegeln die Bedeutung familiärer Beziehungen für das Kind wider. Hierunter fällt auch das Recht eines Kindes, nicht des Kontakts zu seinen Eltern beraubt zu werden, es sei denn, ein Kontakt steht dem Wohl des Kindes entgegen <sup>(269)</sup>. Es ist schwierig, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen

<sup>(269)</sup> EU (2012), [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391, Artikel 24 Absatz 3.

dem Verbleib des Kindes in seiner Familie – zur Achtung des Familienlebens – und dem Schutz des Kindes vor möglichen Gefährdungen zu gewährleisten. Wenn ein Kind aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, kann es entweder in einer Pflegefamilie oder in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht werden. Allerdings endet das Familienleben nicht mit dieser Trennung, und es ist erforderlich, dass der Kontakt weiterbesteht, um eine Familienzusammenführung zu unterstützen, sofern diese zum Wohl des Kindes ist. Unter bestimmten Umständen kann eine dauerhafte Herausnahme aus der Familie in Form einer Adoption erfolgen. Aufgrund der rechtlichen Endgültigkeit einer Adoption sind jedoch strenge Anforderungen einzuhalten.

Dieses Kapitel erläutert das europäische Recht zu alternativen Formen der Betreuung. Das Unionsrecht befasst sich – hauptsächlich im Rahmen der **Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung** – mit den grenzüberschreitenden verfahrensrechtlichen Aspekten einer Unterbringung von Kindern in alternativer Betreuung. Diese Verordnung ist gemäß der EU-Charta der Grundrechte, insbesondere Artikel 24, auszulegen. Der EGMR hat ebenfalls eine umfassende Rechtsprechung geschaffen, in der es um materielle und verfahrensrechtliche Fragen der Unterbringung von Kindern in alternativer Betreuung geht. Das folgende Kapitel umfasst zudem Aspekte im Zusammenhang mit gleichgeschlechtlichen Eltern und Leihmutterschaft.

**Abschnitt 6.1** behandelt zunächst einige allgemeine Grundsätze betreffend die Situation von Kindern, die aus der familiären Betreuung herausgenommen wurden. **Abschnitt 6.2** gibt einen Überblick über die Rechtsvorschriften im Bereich der Unterbringung von Kindern in alternativer Betreuung, und **Abschnitt 6.3** befasst sich mit den europäischen Standards zur Adoption.

## 6.1. Alternative Formen der Betreuung: Allgemeine Grundsätze

### Kernpunkte

- Bei der alternativen Betreuung handelt es sich in der Regel um eine vorübergehende Schutzmaßnahme.
- Das internationale Recht bestätigt, dass die Betreuung in einer Familie der Heimunterbringung vorzuziehen ist.
- Kinder haben das Recht auf Informationen und Meinungsäußerung in Bezug auf ihre Unterbringung in alternativer Betreuung.

**Die EU, der Europarat und das internationale Recht** bieten Leitlinien zu den Rechten des Kindes im Zusammenhang mit der Unterbringung in alternativen Formen der Betreuung <sup>(270)</sup>.

Wie in der **KRK** festgelegt, haben Kinder das Recht auf Betreuung durch ihre Eltern (Artikel 7) sowie auf eine alternative Betreuung als vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, wenn dies dem Kindeswohl dient (Artikel 20). Die alternative Betreuung ist eine Schutzmaßnahme, die die einstweilige Sicherheit eines Kindes gewährleistet und nach Möglichkeit dessen Rückkehr in die Familie ermöglicht <sup>(271)</sup>. Idealerweise handelt es sich somit um eine vorübergehende Regelung. Gelegentlich kann die alternative Betreuung auch als Schutzmaßnahme vor einer anstehenden Familienzusammenführung dienen, beispielsweise bei unbegleiteten oder alleinstehenden minderjährigen

<sup>(270)</sup> Siehe auch Europarat, Ministerkomitee (2011), *Empfehlung CM/Rec (2011)12 über die Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste*, 16. November 2011; Europarat, Ministerkomitee (2005), *Empfehlung Rec(2005)5 über die Rechte von in Heimen untergebrachten Kindern*, 16. März 2005; Europarat, Ministerkomitee (2010), *Empfehlung CM/Rec(2010)2 über Deinstitutionalisierung und Gemeinschaftsleben von Kindern mit Behinderungen*, 3. Februar 2010; Europarat (2009), *Children and young people in care*, 2009.

<sup>(271)</sup> UN, Generalversammlung (2010), *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, A/RES/64/142, 24. Februar 2010, Absätze 48–51; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), *General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration*, UN Doc. CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013, Absätze 58–70.

Migrantinnen und Migranten mit ihren Familien (<sup>272</sup>). In anderen Fällen handelt es sich um eine Schutzmaßnahme vor anstehenden Veränderungen im Familienleben, die beispielsweise die Verbesserung des Gesundheitszustands eines Elternteils oder die Bereitstellung von Unterstützung für die Eltern betreffen. Ein Kind, das sich in alternativer Betreuung befindet, hat das Recht, über seine Rechte und Möglichkeiten informiert zu werden, sowie das Recht auf Anhörung und gebührende Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinen sich entwickelnden Fähigkeiten (<sup>273</sup>).

Das internationale Recht, einschließlich der BRK, bestätigt, dass eine familienbasierte Betreuung (beispielsweise in einer Pflegefamilie) die optimale Form der alternativen Betreuung ist, um den Schutz und die Entwicklung von Kindern zu gewährleisten. Dies wird auch in den *Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern* hervorgehoben (<sup>274</sup>). Im Hinblick auf Kinder mit Behinderungen heißt es in der BRK: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie, und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten“ (<sup>275</sup>). Die Betreuung außerhalb der Familie (d. h. in Einrichtungen) „sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen ein solcher Rahmen für das betroffene Kind besonders geeignet, notwendig und förderlich ist und seinem Wohl dient“ (<sup>276</sup>). Im Einklang mit diesem Ansatz fordert die Empfehlung *CM/Rec(2010)2 des Europarates über Deinstitutionalisierung und Gemeinschaftsleben von Kindern mit Behinderungen* die

(<sup>272</sup>) UN, Generalversammlung (1989), *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, 20. November 1989, Artikel 22; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005), *General Comment No. 6 (2005): Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, UN Doc. CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, Absätze 81-83.

(<sup>273</sup>) UN, Generalversammlung (2010), *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, A/RES/64/142, 24. Februar 2010, Absatz 6.

(<sup>274</sup>) UN, Generalversammlung (2010), *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, A/RES/64/142, 24. Februar 2010, Absätze 20-22; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2006), *General Comment No. 7 (2005): Implementing child rights in early childhood*, UN Doc. CRC/C/GC/7/Rev.1, 20. September 2006, Absätze 18 und 36 Buchstabe b; UN (2006), *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)*, 13. Dezember 2006, Artikel 23 Absatz 5 (siehe auch Artikel 7).

(<sup>275</sup>) UN (2006), *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)*, 13. Dezember 2006, Artikel 23 Absatz 5.

(<sup>276</sup>) UN, Generalversammlung (2010), *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, A/RES/64/142, 24. Februar 2010, Absatz 21.

Mitgliedstaaten auf, geeignete legislative, administrative und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die institutionelle Betreuung innerhalb eines angemessenen Zeitraums und im Rahmen eines umfassenden Ansatzes durch gemeindenahere Dienste zu ersetzen.

Das Recht des Kindes auf einen Vormund oder eine gesetzliche Vertretung ist von zentraler Bedeutung für die Wahrung seiner umfassenderen Rechte<sup>(277)</sup>. In den meisten Fällen besteht die Aufgabe eines Vormundes darin, das Wohl des Kindes zu wahren, sein allgemeines Wohlergehen zu gewährleisten und seine gesetzliche Vertretung zu übernehmen, um so seine begrenzte Rechts- und Handlungsfähigkeit zu ergänzen<sup>(278)</sup>. Sieben EU-Rechtsinstrumente verpflichten die Mitgliedstaaten in unterschiedlichen Kontexten zur Bestellung eines Vormunds für Kinder, wobei sich einige direkt auf Kinder ohne elterliche Betreuung beziehen<sup>(279)</sup>. Auf Ebene des Europarates bieten die [Konvention zur](#)

---

<sup>(277)</sup> FRA (2014), *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, 30. Juni 2014.

<sup>(278)</sup> Ebd., S. 17.

<sup>(279)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/36/EU](#) vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1 (Richtlinie gegen Menschenhandel); EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/93/EU](#) vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2012), [Richtlinie 2012/29/EU](#) vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57 (Opferschutzrichtlinie); EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011) [Richtlinie 2011/95/EU](#) vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 (Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)); EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Richtlinie 2013/33/EU](#) vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96 (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (Neufassung)); EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Richtlinie 2013/32/EU](#) vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60 (Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)); EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

Bekämpfung des Menschenhandels <sup>(280)</sup> und die Empfehlung CM/Rec(2019)11 zu einer wirksamen Vormundschaft für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder im Zusammenhang mit Migration Leitlinien zu Aspekten der Vormundschaft und der gesetzlichen Vertretung.

**Im Kontext des Unionsrechts** urteilte der EuGH, die Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung gelte auch für Entscheidungen über die Unterbringung eines Kindes in alternativen Formen der Betreuung. Wie in Kapitel 5 erwähnt, berücksichtigt die Verordnung in ihrem Ansatz die Grundsätze der Rechte des Kindes. In diesem Zusammenhang sind die in Artikel 39 der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung genannten Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung relevant. Nach Artikel 39 dürfen Entscheidungen nicht anerkannt werden, wenn diese ohne Anhörung eines Kindes ergangen sind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren nur das Vermögen des Kindes betraf oder wenn – insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles – schwerwiegende Gründe vorlagen.

Im Rahmen der Verordnung wird die gerichtliche Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festgemacht, wobei es gewisse Ausnahmen gibt, unter die auch das Wohl des Kindes sowie etwaige Gerichtsstandsvereinbarungen fallen (Artikel 10 der Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung).

**Nach dem Recht des Europarates** stellte der EGMR fest, dass eine Unterbringung in alternativer Betreuung erforderlich sein kann, wenn die Familie dem Kind nicht die nötige Betreuung und den erforderlichen Schutz bieten kann. Der EGMR hat erläutert, dass die alternative Betreuung eines Kindes in den meisten Fällen als vorübergehende Maßnahme zu verstehen ist und das Kind langfristig wieder mit seiner Familie zusammengeführt werden muss, um sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK zu gewährleisten <sup>(281)</sup>.

---

<sup>(280)</sup> Europarat (2005), *Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels*, SEV Nr. 197, 16. Mai 2005, Artikel 10 Absatz 4; siehe auch Europarat, Ministerkomitee (2019), *Recommendation CM/Rec(2019)11 on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration*, 11. Dezember 2019.

<sup>(281)</sup> EGMR, *K.A./Finnland*, Nr. 27751/95, 14. Januar 2003. Das Ministerkomitee des Europarats hat diesen Ansatz in seiner am 16. März 2005 angenommenen Empfehlung zur Achtung der Rechte von Kindern, die in Heimen untergebracht sind, gebilligt.

Artikel 17 ESC verpflichtet die Vertragsstaaten, „alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind[, ...] Kindern und Jugendlichen, denen vorübergehend oder endgültig die Unterstützung durch die Familie fehlt, den Schutz und die besondere Hilfe des Staates zu gewährleisten“<sup>(282)</sup>. Der ECSR urteilte, dass die routinemäßige Unterbringung von Kleinkindern in Kinderheimen, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Kindern wie Roma-Kindern und Kindern mit Behinderungen, sowie das Versäumnis, nicht institutionelle und familienähnliche alternative Betreuungsformen einzurichten, gegen Artikel 17 ESC verstößt<sup>(283)</sup>.

## 6.2. Alternative Formen der Betreuung von Kindern

### Kernpunkte

- Nach dem Recht des Europarates und dem Unionsrecht muss der Entscheidungsprozess Verfahrensgarantien beinhalten.
- Nach dem Recht des Europarates ist die Unterbringung eines Kindes in einer Form der alternativen Betreuung nur gestattet, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein legitimes Ziel verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Die zuständige Behörde muss hinreichende und relevante Gründe für eine derartige Unterbringung anführen.

**Nach Unionsrecht** sieht die [Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung](#) vor, dass die Gerichte oder zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat in Erwägung ziehen, vor der Anordnung oder Veranlassung der Unterbringung die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einholen sollten, in dem das Kind untergebracht werden soll<sup>(284)</sup>. Außerdem haben die Mitgliedstaaten im Einklang

<sup>(282)</sup> Europarat (1996), [Europäische Sozialcharta \(revidiert\)](#), SEV Nr. 163, 3. Mai 1996, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c.

<sup>(283)</sup> ECSR, [European Roma Rights Centre \(ERRC\) und Mental Disability Advocacy Centre \(MDAC\)/Tschechische Republik](#), Beschwerde Nr. 157/2017, 17. Juni 2020.

<sup>(284)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2019), [Verordnung \(EU\) 2019/1111 vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen \(Neufassung\)](#), ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1, Erwägungsgrund 83 und Artikel 82.

mit der Rechtsprechung des EuGH klare Regeln und Verfahren für die gemäß der Verordnung einzuholende Zustimmung vorzusehen, um Rechtssicherheit und eine rasche Umsetzung zu gewährleisten. Es genügt nicht, dass die Einrichtung, in der das Kind untergebracht werden soll, ihre Zustimmung erteilt <sup>(285)</sup>.

**Nach dem Recht des Europarates** <sup>(286)</sup> ist die alternative Betreuung eines Kindes nur dann mit Artikel 8 EMRK vereinbar, wenn sie im Einklang mit dem Gesetz steht, ein legitimes Ziel (wie den Schutz des Kindeswohls) verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig erachtet wird. Der letztgenannte Aspekt verlangt, dass die Gerichte hinreichende und relevante Gründe für die zum Erreichen des angestrebten Ziels eingesetzten Mittel nennen.

Beispiel: In der Rechtssache *Y.I. gegen Russland* <sup>(287)</sup> wurde der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit und Arbeitslosigkeit das elterliche Sorgerecht entzogen und ihre beiden jüngsten Kinder wurden in staatliche Obhut gegeben. Der EGMR vertrat die Auffassung, dass die Wegnahme der Kinder und ihre anfängliche Inobhutnahme durch den Staat zu Beginn des Strafverfahrens gegen die Beschwerdeführerin gerechtfertigt waren, nicht aber die weitreichende Maßnahme des Entzugs des elterlichen Sorgerechts. Die nationalen Gerichte hatten keine konkreten Beweise dafür vorgelegt, dass die Beschwerdeführerin ihre Kinder unbeaufsichtigt gelassen, sie nicht betreut, auf andere Weise vernachlässigt oder gar ihre Gesundheit oder ihr Leben gefährdet hatte. Die nationalen Behörden hatten weder eine weniger drastische Maßnahme in Betracht gezogen, wie etwa eine Einschränkung anstatt eines Entzugs des elterlichen Sorgerechts, noch hatten sie die Beschwerdeführerin vor den möglichen Folgen ihres mutmaßlich fahrlässigen Verhaltens gewarnt. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die nationalen Behörden nicht überzeugend dargelegt hätten, dass die beanstandete Maßnahme trotz der Verfügbarkeit weniger einschneidender Maßnahmen die dem Kindeswohl am besten dienende Option gewesen sei, weshalb ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vorliege.

<sup>(285)</sup> EuGH, *Health Service Executive/S. C. und A. C.*, C-92/12 PPU, 26. April 2012.

<sup>(286)</sup> Die Unterbringung von Kindern in einer alternativen Form der Betreuung ist bereits seit vielen Jahren im Europarat Gegenstand der politischen Debatte. Vgl. beispielsweise die am 3. November 1977 angenommene [Entschließung \(77\) 33 des Ministerkomitees](#) über die Unterbringung von Kindern.

<sup>(287)</sup> EGMR, *Y.I./Russland*, Nr. 68868/14, 25. Februar 2020.

Beispiel: In der Rechtssache *Wallová und Walla gegen Tschechische Republik* <sup>(288)</sup> beanstandeten die Beschwerdeführer die Unterbringung ihrer fünf Kinder in zwei verschiedenen Kinderheimen, die aufgrund ihrer mangelhaften Wohnverhältnisse angeordnet worden war. Die Betreuungsanordnungen wurden zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgehoben, nachdem sich die wirtschaftliche Situation und die Wohnverhältnisse der Eltern gebessert hatten. Der EGMR stellte fest, dass die Entscheidung, die Kinder in Pflege zu geben, mit dem Mangel an geeignetem Wohnraum begründet wurde, und dass eine weniger drastische Maßnahme hätte angewendet werden können, um dieser Situation zu begegnen. Nach tschechischem Recht bestand die Möglichkeit, die Wohn- und Hygienebedingungen der Familie zu überwachen und sie zu beraten, wie sie ihre Situation hätte verbessern können; von dieser Möglichkeit wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht. Die Gründe für die Inobhutnahme der Kinder waren zwar relevant, jedoch nicht ausreichend, und die Behörden unternahmen nicht die nötigen Anstrengungen, um die Beschwerdeführer bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten durch andere Maßnahmen zu unterstützen. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass eine Verletzung von Artikel 8 EMRK vorlag, und berücksichtigte auch die Schlussfolgerungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, denen zufolge der Grundsatz, vorrangig das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, in sämtlichen tschechischen Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und Politikbereichen, die Kinder betreffen, noch nicht angemessen definiert und umgesetzt wurde <sup>(289)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Paradiso und Campanelli gegen Italien* <sup>(290)</sup> beantragte ein Paar die Registrierung der Geburtsurkunde eines durch Leihmutterchaft in Russland geborenen Kindes. Da keiner der Beschwerdeführer eine biologische Verbindung zu dem Kind hatte und davon ausgegangen wurde, dass das Kind illegal nach Italien verbracht worden war, wurde das Kind zum Zweck der Adoption in einer Pflegefamilie untergebracht. Das Hauptanliegen der Behörden war, der illegalen Situation ein Ende zu setzen. Obwohl das Kind im vorliegenden Fall kein Beschwerdeführer war, waren sein Wohl und das Vorgehen der nationalen Gerichte zur Sicherstellung seines Wohls von Bedeutung. Der EGMR erkannte an, dass die italienischen Gerichte, nachdem sie zu dem Schluss gekommen waren,

<sup>(288)</sup> EGMR, *Wallová und Walla/Tschechische Republik*, Nr. 23848/04, 26. Oktober 2006.

<sup>(289)</sup> Siehe auch EGMR, *Saviny/Ukraine*, Nr. 39948/06, 18. Dezember 2008.

<sup>(290)</sup> EGMR, *Paradiso und Campanelli/Italien*, Nr. 25358/12, 24. Januar 2017.

dass dem Kind durch die Trennung kein schwerer oder nicht wiedergutmachender Schaden entstehen würde, einen angemessenen Ausgleich zwischen den verschiedenen betroffenen Interessen geschaffen und sich dabei innerhalb des ihnen zur Verfügung stehenden weiten Ermessensspielraums bewegt hätten. Somit lag nach Auffassung des EGMR kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vor.

Der EGMR fordert im Rahmen von Artikel 8 EMRK, dass bei Entscheidungen über die Achtung des Familienlebens bestimmte Verfahrensgarantien eingehalten werden müssen. Er stellte fest, dass der Entscheidungsprozess (Verwaltungs- und Gerichtsverfahren), der zu Maßnahmen führt, die einen Eingriff in das Familienleben bedeuten, fair sein und die durch Artikel 8 geschützten Interessen gebührend berücksichtigen muss. Im Rahmen von Artikel 8 wird erwo-gen, „ob die Eltern am Entscheidungsprozess in einem Maße beteiligt wurden, das ausreicht, um ihnen den nötigen Schutz ihrer Interessen zu gewähren“<sup>(291)</sup>. Das bedeutet, dass die Eltern über die Entwicklungen am Laufenden gehalten werden müssen, dass sie an den Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden<sup>(292)</sup> und dass sie unter bestimmten Umständen von dem betroffenen Kind hören<sup>(293)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *B. gegen Rumänien (Nr. 2)*<sup>(294)</sup> war bei der Beschwerdeführerin paranoide Schizophrenie diagnostiziert worden, und sie war von der Polizei mehrmals zur Behandlung in eine psychiatrische Einrichtung gebracht worden. Aufgrund der Erkrankung der Beschwerdeführerin lebten ihre Kinder nicht mehr mit ihr zusammen, sondern waren in einem Heim untergebracht worden. Der EGMR musste prüfen, ob der Entscheidungsprozess in Anbetracht der Schwere der Entscheidung über die Inobhutnahme der Kinder die Interessen der Eltern insgesamt gesehen hinreichend geschützt hatte. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführerin, die unter einer schweren psychischen Störung litt, kein Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt worden war, um sie während des Verfahrens zu vertreten. Folglich war es ihr nicht möglich, an der Entscheidungsfindung betreffend ihre minderjährigen Kinder

<sup>(291)</sup> EGMR, *W./Vereinigtes Königreich*, Nr. 9749/82, 9. Juni 1988, Randnr. 64.

<sup>(292)</sup> EGMR, *McMichael/Vereinigtes Königreich*, Nr. 16424/90, 24. Februar 1995.

<sup>(293)</sup> EGMR, *B./Rumänien (Nr. 2)*, Nr. 1285/03, 19. Februar 2013; EGMR, *B.B. und F.B./Deutschland*, Nr. 18734/09 und 9424/11, 14. März 2013.

<sup>(294)</sup> EGMR, *B./Rumänien (Nr. 2)*, Nr. 1285/03, 19. Februar 2013.

teilzuhaben. Darüber hinaus wurde die Situation der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder über einen Zeitraum von zwölf Jahren nur zweimal von einem Gericht geprüft, bevor beide Kinder die Volljährigkeit erlangten. Zudem konnten keine regelmäßigen Kontakte zwischen Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern und der Beschwerdeführerin belegt werden, die es ihr ermöglicht hätten, ihre Ansichten gegenüber den Behörden zu vertreten. In Anbetracht dieser Tatsachen gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass im Entscheidungsprozess bezüglich der Inobhutnahme ihrer Kinder die Interessen der Beschwerdeführerin nicht angemessen geschützt und somit ihre Rechte nach Artikel 8 EMRK verletzt worden seien.

Beispiel: In der Rechtssache *B.B. und F.B. gegen Deutschland* <sup>(295)</sup> wurde das Sorgerecht für die beiden Kinder der Beschwerdeführer, nachdem ihre zwölfjährige Tochter behauptet hatte, sie und ihr acht Jahre alter Bruder seien von ihrem Vater wiederholt geschlagen worden, auf das Jugendamt übertragen, und die Kinder wurden in einem Kinderheim untergebracht. Das Amtsgericht erließ eine umfassende Anordnung, mit der das elterliche Sorgerecht von den Beschwerdeführern auf das Jugendamt übertragen wurde. Zu dieser Entscheidung gelangte das Gericht auf der Grundlage der Angaben der Kinder. Ungefähr ein Jahr später räumte die Tochter beim ersten Folgetreffen mit ihren Eltern ein, bezüglich der Schläge gelogen zu haben, und die Kinder wurden schließlich an ihre Eltern zurückgegeben.

Bei der Prüfung der von den Beschwerdeführern vorgebrachten Beschwerde, die Behörden hätten es versäumt, die relevanten Fakten angemessen zu prüfen, betonte der EGMR, fehlerhafte Beurteilungen von Fachleuten bedeuteten nicht zwangsläufig, dass die ergriffenen Maßnahmen im Widerspruch zu Artikel 8 EMRK stehen. Die Entscheidung bezüglich der Inobhutnahme der Kinder konnte nur vor dem Hintergrund der Situation bewertet werden, die sich den nationalen Behörden zum gegebenen Zeitpunkt bot. In der Beurteilung des EGMR war einerseits die Tatsache bedeutsam, dass sich das Amtsgericht ausschließlich auf die Aussagen der Kinder gestützt hatte, während die Beschwerdeführer Aussagen von medizinischen Fachleuten vorgelegt hatten, die keinerlei Anzeichen für eine Misshandlung festgestellt hatten, und andererseits die Tatsache, dass das Berufungsgericht die Kinder nicht nochmals angehört hatte. Da die Kinder zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sicher untergebracht waren, bestand kein Grund zur Eile, und die Gerichte hätten den Sachverhalt

<sup>(295)</sup> EGMR, *B.B. und F.B./Deutschland*, Nr. 18734/09 und 9424/11, 14. März 2013.

von Amts wegen untersuchen können, was sie aber nicht taten. Die deutschen Gerichte hatten es somit verabsäumt, ihre Entscheidung, das elterliche Sorgerecht zu entziehen, ausreichend zu begründen, was eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellte.

Selbst bei einer Unterbringung in alternativer Betreuung haben Kinder das Recht, mit ihren Eltern in Kontakt zu bleiben. Dieses Recht wurde im Rahmen der EMRK <sup>(296)</sup> anerkannt, da der EGMR einen gegenseitigen Kontakt zwischen Eltern und Kindern als einen wesentlichen Aspekt des Familienlebens gemäß Artikel 8 erachtet. Angesichts der Tatsache, dass eine Inobhutnahme normalerweise eine vorübergehende Maßnahme sein sollte, ist das Aufrechterhalten der familiären Beziehungen entscheidend, um eine erfolgreiche Rückführung des Kindes in seine Familie sicherzustellen <sup>(297)</sup>. Nach der EMRK leiten sich aus diesen Grundsätzen positive Verpflichtungen ab, wie die folgenden Rechtssachen veranschaulichen.

Beispiel: In der Rechtssache *T. gegen Tschechische Republik* <sup>(298)</sup> prüfte der EGMR, ob die Rechte eines Vaters und seiner Tochter (die beide als Beschwerdeführer auftraten) durch die Inobhutnahme des Kindes und das Versäumnis der Behörden, einen Kontakt zwischen beiden zu unterstützen, verletzt worden waren. Das Kind war nach dem Tod der Mutter in einer speziellen Einrichtung untergebracht worden, nachdem die Anträge des Vaters auf das Sorgerecht für seine Tochter wegen Bedenken hinsichtlich seiner Persönlichkeit abgelehnt worden waren. Weitere Ersuchen des Vaters, Urlaube mit seiner Tochter zu verbringen, wurden abgelehnt, und ein Therapiezentrum kam zu dem Schluss, die Besuche seien dem Kind nicht zuträglich, da das Kind Angst vor dem Vater habe. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Kontakt vollständig eingestellt. Später entschieden die Gerichte, der Kontakt zwischen den beiden Beschwerdeführern solle auf Wunsch des Kindes nur auf schriftlichem Wege erfolgen.

Der EGMR betonte u. a. die Interessen eines Kindes, eine Beziehung zu seiner Familie aufrechtzuerhalten, mit Ausnahme von besonders extremen Fällen, in denen dies nicht dem Wohl des Kindes entspricht. Bei der Prüfung der Entscheidung über die Inobhutnahme des Kindes nahm der

<sup>(296)</sup> EGMR, *Olsson/Schweden* (Nr. 1), Nr. 10465/83, 24. März 1988.

<sup>(297)</sup> EGMR, *Eriksson/Schweden*, Nr. 11373/85, 22. Juni 1989.

<sup>(298)</sup> EGMR, *T./Tschechische Republik*, Nr. 19315/11, 17. Juli 2014.

EGMR zustimmend zur Kenntnis, dass die Entscheidung der nationalen Behörden wohlüberlegt war. Sie war erfolgt, nachdem psychologische und psychiatrische Sachverständige angehört und die Wünsche des Kindes berücksichtigt worden waren. Somit lag bezüglich der Entscheidung über die Inobhutnahme des Kindes keine Verletzung von Artikel 8 EMRK vor. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass Artikel 8 durch die Beschränkungen des Kontakts zwischen den Beschwerdeführern verletzt worden war, insbesondere weil die Entscheidungen des Heims, den Kontakt zu verweigern, nicht kontrolliert wurden, und diese Entscheidungen letztendlich die Aussichten auf eine Familienzusammenführung verringerten.

Beispiel: In der Rechtssache *Jansen gegen Norwegen* <sup>(299)</sup> war die Beschwerdeführerin eine Roma. Ihre Tochter war im Alter von etwa einem Jahr notfallmäßig in einer Pflegefamilie an einer geheimen Adresse untergebracht worden. Der Beschwerdeführerin war zunächst pro Woche eine Stunde Kontakt gestattet worden, der aufgrund des Risikos einer Kindesentführung unter Aufsicht stattfand. Die Kontakte wurden in weiterer Folge auf vier Besuche pro Jahr reduziert, bevor sie vollständig ausgesetzt wurden, da nach Auffassung des obersten Gerichts die Gefahr bestand, dass das Kind während der Kontakte entführt wird und dass der Familie der Beschwerdeführerin die Anschrift und die Identität der Pflegefamilie bekannt werden. Der EGMR war der Auffassung, dass den möglichen langfristigen negativen Folgen für die Tochter, nämlich der Verlust ihrer Roma-Identität und des Kontakts zu ihrer Mutter, sowie der positiven Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familie so bald wie möglich wieder zusammenzuführen, bei der Abwägung nicht ausreichend Gewicht beigegeben wurden, woraus ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK resultierte.

<sup>(299)</sup> EGMR, *Jansen/Norwegen*, Nr. 2822/16, 6. September 2018.

## 6.3. Adoption

### Kernpunkte

- Eine Adoption gewährleistet die alternative Betreuung von Kindern, die nicht bei ihren biologischen Familien verbleiben können.
- Das Wohl des Kindes muss bei einer Adoption vorrangig berücksichtigt werden.
- Nach dem Unionsrecht und dem Recht des Europarates muss ein Adoptionsverfahren bestimmte Kriterien erfüllen, um sicherzustellen, dass dem Wohl des Kindes Rechnung getragen wird.

**Nach Unionsrecht** sind die Rechte und damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 24 der [EU-Charta der Grundrechte](#) auf die Adoption anwendbar, sofern die EU damit befasst ist.

**Nach dem Recht des Europarates** ist das in Artikel 8 [EMRK](#) festgelegte Recht auf Achtung des Familienlebens in Adoptionssachen anwendbar und kann geltend gemacht werden. Darüber hinaus unterliegt die Adoption dem [Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern \(revidiert\)](#) <sup>(300)</sup>, das einen auf den Rechten des Kindes basierenden Ansatz für Adoptionen vorschreibt. Das Übereinkommen besagt beispielsweise, dass die zuständige Behörde eine Adoption nur dann gestatten darf, wenn sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass diese dem Wohl des Kindes dient <sup>(301)</sup>. Ferner sieht das Übereinkommen vor, dass eine Adoption von der zuständigen Behörde nicht ohne das Einverständnis des Kindes gestattet werden darf, sofern das Kind nach dem Recht als hinreichend verständig angesehen wird <sup>(302)</sup>. Ein Kind, das noch nicht als verständig angesehen wird, muss so weit wie möglich befragt werden, und seinen Meinungen und Wünschen ist unter Berücksichtigung seiner Reife Rechnung zu tragen <sup>(303)</sup>. Der EGMR hat betont, dass das Wohl des Kindes bei Adoptionen mitunter Vorrang vor den Interessen der Eltern haben kann. Dementsprechend ist zwischen den Interessen des Kindes und denen seiner biologischen Familie abzuwägen, wobei jede Möglichkeit einer erneuten

<sup>(300)</sup> Europarat (2008), [Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern \(revidiert\)](#), SEV Nr. 202, 27. November 2008.

<sup>(301)</sup> Ebd., Artikel 4 Absatz 1.

<sup>(302)</sup> Ebd., Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b.

<sup>(303)</sup> Ebd., Artikel 6.

Zusammenführung des Kindes mit seiner biologischen Familie zu berücksichtigen ist. Der Gerichtshof verlangt, dass Adoptionsverfahren mit Garantien einhergehen, die der Schwere des Eingriffs und der Bedeutung der betroffenen Interessen angemessen sind <sup>(304)</sup>. Nach Ansicht des EGMR müssen für jede tiefgreifende Maßnahme, wie z. B. die Aufhebung der Adoption, stichhaltige und hinreichende Gründe vorliegen, und eine solche Maßnahme sollte nicht in Betracht gezogen werden, wenn sie den Interessen eines adoptierten Kindes entgegenstehen würde <sup>(305)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Strand Lobben u. a. gegen Norwegen* <sup>(306)</sup> folgte die erste Beschwerdeführerin nach der Geburt ihres Sohnes der Empfehlung der Kinderschutzbehörden, zur Begutachtung in einer Eltern-Kind-Einrichtung zu bleiben. Als sie drei Wochen später beschloss, die Einrichtung zu verlassen, erfolgte eine umgehende zwangsweise Inobhutnahme des Kindes durch die Behörden und seine notfallmäßige Unterbringung in Pflege, da es Bedenken hinsichtlich des Ernährungszustands des Kindes gab. Das Kind blieb drei Jahre lang in Pflege, bis die Sozialbehörden den Pflegeeltern die Adoption gestatteten. Der EGMR bestätigte, dass der Schutz biologischer familiärer Bindungen von grundlegender Bedeutung sei, es sei denn, eine Familie habe sich als in diesem Sinne gänzlich ungeeignet erwiesen <sup>(307)</sup>. Im vorliegenden Fall habe es seitens der nationalen Behörden keine wirkliche Abwägung zwischen den Interessen des Kindes und denen seiner biologischen Familie gegeben. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Entscheidungsprozess, der zu dem beanstandeten Beschluss zur Genehmigung der Adoption geführt hatte, nicht in einer Weise durchgeführt worden war, die alle Meinungen und Interessen der Beschwerdeführer gebührend berücksichtigt hatte. Das besagte Verfahren sei somit nicht mit Garantien einhergegangen, die der Schwere des Eingriffs und der Bedeutung der betroffenen Interessen angemessen waren, was einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK darstellt <sup>(308)</sup>.

<sup>(304)</sup> EGMR, *Strand Lobben u. a./Norwegen* [GK], Nr. 37283/13, 10. September 2019; EGMR, *Uzbyakov/Russland*, Nr. 71160/13, 5. Mai 2020.

<sup>(305)</sup> EGMR, *Zaiet/Rumänien*, Nr. 44958/05, 24. März 2015.

<sup>(306)</sup> EGMR, *Strand Lobben u. a./Norwegen* [GK], Nr. 37283/13, 10. September 2019.

<sup>(307)</sup> Ebd., Randnr. 207.

<sup>(308)</sup> Siehe auch EGMR, *Suur/Estland*, Nr. 41736/18, 20. Oktober 2020; EGMR, *Y.I./Russland*, Nr. 68868/14, 25. Februar 2020; EGMR, *Pedersen u. a./Norwegen*, Nr. 39710/15, 10. März 2020.

Beispiel: In der Rechtssache *Abdi Ibrahim gegen Norwegen* <sup>(309)</sup> beantragte die Beschwerdeführerin, eine junge somalische Frau muslimischen Glaubens, ihren Sohn in einer somalischen oder muslimischen Pflegefamilie unterzubringen. Da dies nicht möglich war, kam er in eine christliche Familie. Als die Behörden später die Adoption des Kindes durch die Pflegefamilie gestatteten, ersuchte die Beschwerdeführerin nicht um die Rückgabe des Kindes, sondern um die Aufrechterhaltung des Kontakts, damit ihr Sohn seine kulturellen und religiösen Wurzeln bewahren konnte. Die innerstaatlichen Gerichte hatten sich auf Artikel 20 Absatz 3 KRK berufen, wonach bei der Prüfung möglicher Lösungen für ein Kind, das vorübergehend oder dauerhaft aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen sind. Der Gerichtshof erkannte an, dass diese Norm den Anforderungen der Konvention entspricht und mit ihnen im Einklang steht. Die nach der ersten Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie getroffenen Regelungen bezüglich der Möglichkeit des regelmäßigen Kontakts der Beschwerdeführerin zu ihrem Kind, die letztlich in der Entscheidung über die Adoption des Kindes gipfelten, hätten jedoch das Interesse der Beschwerdeführerin, dem Kind zumindest eine gewisse Verbindung zu seiner kulturellen und religiösen Herkunft zu ermöglichen, nicht gebührend berücksichtigt. Die für den beanstandeten Beschluss angeführten Gründe reichten nicht aus, um zu belegen, dass die Umstände des Falles so außergewöhnlich waren, dass sie eine vollständige und endgültige Unterbindung des Kontakts zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn rechtfertigten, oder dass dieser Beschluss auf einem zwingenden, das Kindeswohl betreffenden Erfordernis beruhte. Es wurde ein Verstoß gegen Artikel 8 vor dem Hintergrund von Artikel 9 EMRK festgestellt.

Beispiel: In der Rechtssache *S.S. gegen Slowenien* <sup>(310)</sup> wurden der an paranoider Schizophrenie leidenden Beschwerdeführerin ihre elterlichen Rechte entzogen, weil sie nicht in der Lage war, sich um ihr Kind zu kümmern. Sie hatte das Kind etwa einen Monat nach der Geburt weggegeben. Das Kind wurde in einer Pflegefamilie untergebracht und schließlich adoptiert. Da keine realistische Möglichkeit bestand, das Kind wieder in ihre Obhut zu geben, sowie angesichts der negativen Auswirkungen, die

<sup>(309)</sup> EGMR, *Abdi Ibrahim/Norwegen* [GK], Nr. 15379/16, 10. Dezember 2021.

<sup>(310)</sup> EGMR, *S.S./Slowenien*, Nr. 40938/16, 30. Oktober 2018.

die Kontakte auf sie hatten, und des Fehlens einer emotionalen Bindung zwischen Mutter und Kind waren die nationalen Gerichte der Auffassung, dass es im Sinne des Kindeswohls sei, der Beschwerdeführerin die elterlichen Rechte zu entziehen. Außerdem habe das Kind seit frühester Kindheit bei seiner Adoptivfamilie gelebt und eine starke Bindung zu ihr aufgebaut. Da kaum oder gar keine Aussicht auf eine Familienzusammenführung bestand, wiege das Interesse des Kindes an einer vollständigen Integration in seine *De-facto*-Familie gegenüber dem Wunsch der Beschwerdeführerin, rechtliche Bindungen zu ihm aufrechtzuerhalten, besonders schwer. Außerdem habe die fragliche Maßnahme die Beschwerdeführerin nicht daran gehindert, eine persönliche Beziehung zu dem Kind zu unterhalten, da sie grundsätzlich und trotz der Adoption den Kontakt zu dem Kind hätte aufrechterhalten können. Der EGMR stellte somit keine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.

Beispiel: In der Rechtssache *Kearns gegen Frankreich* <sup>(311)</sup> erachtete es der EGMR als mit der EMRK vereinbar, dass eine irische Frau, die ihr Kind in Frankreich zur Adoption freigegeben hatte, ihre formale Zustimmung zur Adoption nach Ablauf einer zweimonatigen Frist nicht mehr widerrufen konnte. Das französische Recht versuchte, einen gerechten Ausgleich zu finden und für Verhältnismäßigkeit zwischen den einander widersprechenden Interessen der biologischen Mutter, des Kindes und der Adoptivfamilie zu sorgen. Dabei hatte das Wohl des Kindes oberste Priorität. Gemäß den Fakten, die dem Gericht vorgelegt wurden, entsprach es dem Wohl des Kindes, schnellstmöglich feste Beziehungen in einer neuen Familie aufzubauen, und es waren alle erforderlichen Schritte unternommen worden, um sicherzustellen, dass die Beschwerdeführerin die ganze Tragweite ihres Handelns verstand.

Der EGMR bestätigte auch, dass die Entscheidungsfindung bezüglich einer Adoption in einer Weise erfolgen muss, die mit dem Diskriminierungsverbot nach Artikel 14 EMRK vereinbar ist. Der EGMR prüfte insbesondere, ob der Abschluss der Beschwerdeführer von der Adoptionsberechtigung aus diskriminierenden Gründen wie der sexuellen Ausrichtung, der Staatsangehörigkeit oder des Alters mit Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 in Einklang stand. Hierdurch bestätigte der EGMR erneut, dass die Pflicht, angemessene Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen, von zentraler Bedeutung ist.

<sup>(311)</sup> EGMR, *Kearns/Frankreich*, Nr. 35991/04, 10. Januar 2008.

Beispiel: In der Rechtssache *Schwizgebel gegen Schweiz* <sup>(312)</sup> konnte die Beschwerdeführerin, eine alleinstehende 47-jährige Frau, angesichts des Altersunterschieds zwischen ihr und dem Kind, das sie adoptieren wollte, kein zweites Kind adoptieren. Die Beschwerdeführerin machte geltend, ein Opfer von Diskriminierung aufgrund des Alters zu sein. Der EGMR vertrat die Auffassung, dass die Ablehnung des Antrags auf Adoption eines Kindes im Fall der Beschwerdeführerin das legitime Ziel verfolgte, das Wohlergehen und die Rechte des Kindes zu schützen. Angesichts des fehlenden europäischen Konsenses bezüglich des Adoptionsrechts alleinstehender Personen, der unteren und oberen Altersgrenze für Adoptierende und des Altersunterschieds zwischen Adoptierendem und Kind, sowie in Anbetracht des daraus resultierenden breiten Ermessensspielraums des Staates in diesem Bereich und der Notwendigkeit, das Wohl des Kindes zu schützen, verstieß die Weigerung, die Aufnahme eines zweiten Kindes zu gestatten, nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Gerichtshof befand daher die von der Regierung genannte Begründung als objektiv und angemessen und kam zu dem Schluss, dass die beanstandete unterschiedliche Behandlung keine Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 EMRK darstellte.

Beispiel: Die Rechtssache *E.B. gegen Frankreich* <sup>(313)</sup> betrifft die Weigerung der nationalen Behörden, einer Adoption durch die Beschwerdeführerin zuzustimmen – einer lesbischen Frau, die mit ihrer Partnerin zusammenlebte und die Adoption als Alleinstehende beantragte. Der EGMR bestätigte, Artikel 8 EMRK garantiere als solches nicht das Recht, eine Familie zu gründen oder ein Kind zu adoptieren. Eine Beschwerde wegen Diskriminierung könnte jedoch unter den breiteren Geltungsbereich eines bestimmten Rechts fallen, selbst wenn sich die betreffende Frage nicht auf einen bestimmten, durch die EMRK begründeten Anspruch bezog. Da es nach französischem Recht alleinstehenden Personen gestattet ist, ein Kind zu adoptieren, könne ein solches Recht einer Person nicht aus diskriminierenden Gründen verweigert werden. Wie von den nationalen Gerichten festgestellt wurde, verfügte die Beschwerdeführerin unbestritten über die persönlichen Eigenschaften und eine Eignung für die Erziehung von Kindern, was zweifellos dem Wohl des Kindes entsprach – ein Kerngedanke der einschlägigen internationalen Instrumente. Das Gericht war der Auffassung,

<sup>(312)</sup> EGMR, *Schwizgebel/Schweiz*, Nr. 25762/07, 10. Juni 2010.

<sup>(313)</sup> EGMR, *E.B./Frankreich* [GK], Nr. 43546/02, 22. Januar 2008.

die sexuelle Ausrichtung der Beschwerdeführerin habe eine entscheidende Rolle bei der Weigerung der Behörden gespielt, ihr die Adoption zu gestatten, was eine diskriminierende Behandlung im Vergleich zu anderen alleinstehenden Personen darstellte, die nach nationalem Recht adoptionsberechtigt waren.

Beispiel: Die Rechtssache *Gas und Dubois gegen Frankreich* <sup>(314)</sup> betraf die Frage, ob gleichgeschlechtliche Paare dasselbe Recht auf eine Stiefkindadoption haben sollten wie heterosexuelle Paare. Bei den Beschwerdeführerinnen handelte es sich um ein gleichgeschlechtliches Paar, das in einer eingetragenen Partnerschaft lebte. Die Beschwerdeführerinnen machten geltend, sie seien im Vergleich zu verheirateten und unverheirateten heterosexuellen Paaren diskriminiert worden. Bezüglich des Vergleichs mit unverheirateten Paaren unterschiedlichen Geschlechts vertrat der EGMR die Ansicht, dass der Antrag eines vergleichbaren heterosexuellen Paares in einer eingetragenen Partnerschaft auf einfache Adoption gemäß den Bestimmungen des französischen Rechts ebenfalls abgelehnt würde. Der EGMR kam folglich zu dem Schluss, es habe keine unterschiedliche Behandlung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und somit keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerinnen im Rahmen der EMRK stattgefunden.

Beispiel: Die Rechtssache *X u. a. gegen Österreich* <sup>(315)</sup> betrifft eine ähnliche Situation; allerdings ist eine Stiefkindadoption bei unverheirateten heterosexuellen Paaren nach österreichischem Recht zulässig. Der EGMR gelangte zu der Schlussfolgerung, dass es unter solchen Umständen zu einer unterschiedlichen Behandlung der Beschwerdeführerinnen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung gekommen war und von der Regierung keine ausreichend gewichtigen und überzeugenden Gründe vorgebracht wurden, sodass eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK stattgefunden hatte.

Beispiel: Die Rechtssache *A.H. u. a. gegen Russland* <sup>(316)</sup> betraf ein russisches Gesetz, nach dem die Adoption russischer Kinder durch

<sup>(314)</sup> EGMR, *Gas und Dubois/Frankreich*, Nr. 25951/07, 15. März 2012.

<sup>(315)</sup> EGMR, *X u. a./Österreich* [GK], Nr. 19010/07, 19. Februar 2013.

<sup>(316)</sup> EGMR, *A.H. u. a./Russland*, Nr. 6033/13, 8927/13, 10549/13, 12275/13, 23890/13, 26309/13, 27161/13, 29197/13, 32224/13, 32331/13, 32351/13, 32368/13, 37173/13, 38490/13, 42340/13 und 42403/13, 17. Januar 2017.

Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika verboten war. Das pauschale Verbot, das rückwirkend und unterschiedslos für alle künftigen Adoptiveltern aus den Vereinigten Staaten galt, unabhängig vom Stadium des Adoptionsverfahrens und den individuellen Umständen, wurde als Verstoß gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK gewertet.

Bei seiner Entscheidungsfindung zu Adoptionen hält der EGMR auch am Wesensgehalt und Zweck des internationalen Rechts fest.

Beispiel: In der Rechtssache *Harroudj gegen Frankreich* <sup>(317)</sup> lehnten die französischen Behörden den Antrag der Beschwerdeführerin auf vollständige Adoption eines algerischen Mädchens ab, das bei seiner Geburt ausgesetzt und anschließend im Rahmen der *Kafala* – eine Kindesaufnahme nach islamischem Recht – in die Obhut der Beschwerdeführerin gegeben wurde. Die Ablehnung wurde zum einen damit begründet, dass das Bürgerliche Gesetzbuch Frankreichs keine Adoption eines Kindes zulässt, die nach der Rechtsprechung des Herkunftslandes untersagt wäre (was auf das algerische Recht zutrifft), und zum anderen damit, dass die *Kafala* der Beschwerdeführerin bereits ein elterliches Sorgerecht einräumte, welches ihr erlaubte, Entscheidungen zum Wohl des Kindes zu treffen. Eine anschließende Berufung wurde mit der Begründung abgewiesen, dass das nationale Recht mit dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption in Einklang steht und die *Kafala* in Artikel 20 KRK als eine zur Adoption gleichwertige Betreuungsform für die Wahrung des Kindeswohls angesehen wird.

Bei der Prüfung der Klage der Beschwerdeführerin erinnerte der EGMR an den Grundsatz, dass der Staat nach dem Aufbau einer familiären Bindung in einer Weise handeln muss, die darauf abzielt, diese Bindung zu vertiefen, dass er rechtliche Garantien schaffen muss, die die Integration des Kindes in die Familie ermöglichen, und dass er ferner die EMRK in Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts auslegen muss. Die *Kafala* wurde nach französischem Recht anerkannt, und der Beschwerdeführerin war es gestattet, das elterliche Sorgerecht wahrzunehmen und Entscheidungen im Interesse des Kindes zu treffen. Es stand ihr beispielsweise frei, ein Testament zugunsten des Kindes zu errichten und

<sup>(317)</sup> EGMR, *Harroudj/Frankreich*, Nr. 43631/09, 4. Oktober 2012.

so die mit dem eingeschränkten Adoptionsrecht zusammenhängenden Schwierigkeiten zu überwinden. Somit zeigte der beklagte Staat, der die Integration ausländischer Kinder fördern wollte, ohne sie unmittelbar von den Regeln ihres Herkunftslandes abzuschneiden, durch das sukzessive Umgehen des Adoptionsverbots Achtung vor dem kulturellen Pluralismus und stellte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Beschwerdeführerin her. Der EGMR stellte somit keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin fest.

Nach internationalem Recht muss das Wohl des Kindes bei einer Adoption oberste Priorität haben. Neben dem Grundsatz des Kindeswohls dienen andere allgemeine Grundsätze der **KRK** ebenfalls als Richtschnur und Orientierung für ihre Umsetzung im Kontext einer Adoption, darunter Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung und die Achtung der Meinung des Kindes<sup>(318)</sup>. Von besonderer Relevanz ist die **Allgemeine Bemerkung Nr. 14** des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, in dem es um das „Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls“ geht<sup>(319)</sup>. In gleicher Weise besteht eines der Ziele des **Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption** darin, „Schutzvorschriften einzuführen, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte stattfinden“<sup>(320)</sup>.

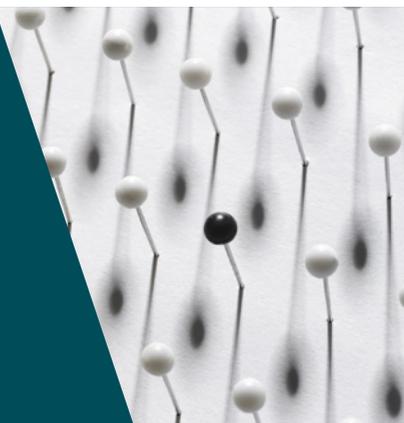
<sup>(318)</sup> UN, **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, Artikel 2, 3, 6 und 12. Siehe auch UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2010), „Treaty-specific guidelines regarding the form and content of periodic reports to be submitted by States Parties under Article 44, paragraph 1 (b), of the Convention on the Rights of the Child“, **UN Doc CRC/C/58/Rev.2**, 25. November 2010, Absätze 23-27.

<sup>(319)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), **General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)**, **CRC/C/GC/14**, 29. Mai 2013.

<sup>(320)</sup> Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (1993), **Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**, 29. Mai 1993, Artikel 1 Buchstabe a.

# 7

## Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2011/93/EU)</p> <p>AEUV, Artikel 82 und 83</p> <p>Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG)</p> <p>Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG)</p> <p>Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ((EU) 2018/1808)</p> <p>Verordnung über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet ((EU) 2021/1232)</p>	<p><b>Gewalt an Schulen, im Internet, im häuslichen Umfeld und in anderen Bereichen</b></p>	<p>EMRK, Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) und Artikel 8 (körperliche Unversehrtheit)</p> <p>Protokoll Nr. 1 zur EMRK, Artikel 2 (Recht auf Bildung)</p> <p>ESC (revidiert), Artikel 7 (Recht auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren) und Artikel 17 (Recht auf Schutz)</p> <p>Lanzarote-Konvention</p> <p>Istanbul-Konvention</p> <p>EGMR, <i>Kayak gegen Türkei</i>, Nr. 60444/08, 2012 (Messerstecherei in der Nähe einer Schule)</p> <p>EGMR, <i>O’Keeffe gegen Irland</i> [GK], Nr. 35810/09, 2014 (sexueller Missbrauch in der Schule)</p> <p>EGMR, <i>X u. a. gegen Bulgarien</i>, Nr. 22457/16, 2021 (Untersuchung zu Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs in einem Waisenhaus)</p> <p>EGMR, <i>Campbell und Cosans gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 7511/76 und 7743/76, 25. Februar 1982</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
		<p>EGMR, <i>F.O. gegen Kroatien</i>, Nr. 29555/13, 2021 (verbaler Missbrauch in der Schule)</p> <p>EGMR, <i>M.C. gegen Bulgarien</i>, Nr. 39272/98, 2003</p> <p>EGMR, <i>R.B. gegen Estland</i>, Nr. 22597/16, 2021</p> <p>EGMR, <i>A.Ş. gegen Türkei</i>, Nr. 58271/10, 2016</p> <p>EGMR, <i>A.R. und L.R. gegen Schweiz</i>, Nr. 22338/15, 2017 (Sexualerziehung an staatlichen Schulen)</p> <p>EGMR, <i>Kurt gegen Österreich [GK]</i>, Nr. 62903/15, 2021</p> <p>EGMR, <i>Kontrová gegen Slowakei</i>, Nr. 7510/04, 2007</p> <p>EGMR, <i>Talpis gegen Italien</i>, Nr. 41237/14, 2017</p> <p>EGMR, <i>Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 13134/87, 1993</p>
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 5 Absatz 2 (Zwangs- oder Pflichtarbeit) und Artikel 5 Absatz 3 (Verbot des Menschenhandels)</p> <p>Jugendarbeitsschutzrichtlinie (94/33/EG)</p> <p>Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)</p> <p>Richtlinie zu Drittstaatsangehörigen (2004/81/EG)</p> <p>Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2011/93/EU)</p>	<p><b>Sexuelle Ausbeutung</b></p>	<p>EMRK, Artikel 4 (Verbot von Leibeigenschaft und von Zwangs- und Pflichtarbeit) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens)</p> <p>ESC (revidiert), Artikel 7 Absatz 10 (Schutz von Kindern gegen körperliche und sittliche Gefahren)</p> <p>Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels</p> <p>Übereinkommen über Computerkriminalität</p> <p>Lanzarote-Konvention</p> <p>EGMR, <i>C.N. und V. gegen Frankreich</i>, Nr. 67724/09, 2012 (Leibeigenschaft)</p> <p>EGMR, <i>Rantsev gegen Zypern und Russland</i>, Nr. 25965/04, 2010 (Versäumnis, bei mutmaßlichem Kinderhandel zu ermitteln)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
		<p>EGMR, <i>V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 77587/12 und 74603/12, 2021</p> <p>EGMR, <i>Söderman gegen Schweden</i> [GK], Nr. 5786/08, 2013 (heimliche Filmaufnahmen von einem Kind)</p> <p>EGMR, <i>N.C. gegen Türkei</i>, Nr. 40591/11, 2021</p> <p>EGMR, <i>K.U. gegen Finnland</i>, Nr. 2872/02, 2008</p>
	<b>Hochrisikogruppen</b>	<p>EGMR, <i>Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien</i> [GK], Nr. 47848/08, 2014 (Tod eines schwerbehinderten jungen Mannes in einer staatlichen Einrichtung)</p> <p>EGMR, <i>Nencheva u. a. gegen Bulgarien</i>, Nr. 48609/06, 2013 (Tod von Kindern in einer staatlichen Einrichtung)</p> <p>EGMR, <i>I.C. gegen Rumänien</i>, Nr. 36934/08, 2016</p> <p>EGMR, <i>V.C. gegen Italien</i>, Nr. 54227/14, 2018 (suchtkranke Kinder)</p>
Entscheidung der Kommission bezüglich der Reservierung weiterer mit 116 beginnender Rufnummern (2007/698/EG)	<b>Vermisste Kinder</b>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens)</p> <p>EGMR, <i>Zorica Jovanović gegen Serbien</i>, Nr. 21794/08, 2013 (Recht auf Information)</p> <p>EGMR, <i>Ljubinka Mik und Svetlana Jovanović gegen Serbien</i>, Nr. 9291/14 und 63798/14, 2021</p>

Gewalt gegen Kinder umfasst alle Formen von körperlicher oder psychischer Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs<sup>(321)</sup>. Zu Gewalt kann es in unterschiedlichen Umgebungen kommen, wie etwa in der Schule, zu Hause oder auf der Straße, aber auch online durch die Nutzung

<sup>(321)</sup> Siehe die vollständige Definition in Artikel 19 Absatz 1 KRK.

von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten, die mit dem Internet verbunden sind. Gewalt im Internet umfasst nicht nur den Besitz, die Herstellung und den Austausch von Material über sexuellen Kindesmissbrauch, sondern auch Grooming, Online-Belästigung, Viktimisierung und Cybermobbing. Nach internationalem Recht müssen Staaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder einen angemessenen Schutz genießen und ihre Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Würde wirksam geachtet werden. Die Schutzpflicht des Staates kann unterschiedliche Formen annehmen, abhängig von der konkreten Gewalt, von der das Kind bedroht ist, sowie von der Person, die sie ausübt. Die Pflichten der Staaten sind daher augenfälliger bei Kindern, die sich in der Obhut und unter der Kontrolle des Staates befinden, beispielsweise wenn sie in einer staatlichen Einrichtung untergebracht sind. Die Schutzpflicht des Staates kann sich in Fällen, in denen Kinder Gewalt durch Privatpersonen, einschließlich Familienangehörigen, ausgesetzt sind, als schwieriger erweisen. Allerdings sind von den Staaten nicht nur Schutz- oder Hilfsmaßnahmen nach Gewalttaten, sondern auch Präventivmaßnahmen zu ergreifen. Krisen- und Notsituationen wie der Ausbruch der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) im Jahr 2019 können die Anfälligkeit von Kindern gegenüber Gewalt, einschließlich sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, erhöhen – ein Problem, das es zu bekämpfen gilt <sup>(322)</sup>.

Eine der Zuständigkeiten der EU in diesem Bereich betrifft grenzüberschreitende Straftaten, einschließlich Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Frauen und Kindern (Artikel 83 AEUV). Daher wurden spezifische Rechtsvorschriften in Bezug auf Material über sexuellen Kindesmissbrauch und Menschenhandel erlassen. Ferner hat die EU Rechtsvorschriften verabschiedet, denen zufolge die Mitgliedstaaten verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Ausbeutung sowie Kontaktaufnahmen zu Kindern zum Zweck des sexuellen Missbrauchs, einschließlich „Grooming“, unter Strafe stellen müssen. Auf der Ebene des Europarates hat der EGMR mit seiner Rechtsprechung zu den Artikeln 2, 3 und 8 EMRK die Pflichten der Staaten hinsichtlich einer Vielzahl von Handlungen dargelegt, die Gewalt gegen Kinder darstellen. Auch der ECSR war auf diesem Gebiet tätig, sowohl im Rahmen seines Berichtsverfahrens als auch durch seinen Kollektivbeschwerdemechanismus. Des Weiteren sind konkrete Übereinkommen des Europarates, allen voran

---

<sup>(322)</sup> Weltgesundheitsorganisation (2020), „COVID-19: Protecting children from violence, abuse and neglect in the home“; EU, Europäische Kommission (2021), *Die EU-Kinderrechtsstrategie und die Europäische Kindergarantie*; EU, FRA (2021), *The coronavirus pandemic and fundamental rights: A year in review*, 10. Juni 2021; Europarat (2021), „The COVID-19 pandemic and children: Challenges, responses and policy implications“, 12. März 2021.

das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (**Lanzarote-Konvention**) <sup>(323)</sup>, in Kraft getreten, deren Umsetzung von Aufsichtsgremien überwacht wird. Die Lanzarote-Konvention ist das umfassendste internationale Rechtsinstrument zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch mit weitreichender Wirkung (sie wurde von allen 47 Mitgliedstaaten des Europarates und von Tunesien ratifiziert).

Das vorliegende Kapitel untersucht spezifische Aspekte der Gewalt gegen Kinder und die Reaktionen der internationalen Gemeinschaft. **Abschnitt 7.1** befasst sich mit Gewalt im häuslichen Umfeld, an Schulen, im Internet sowie in anderen Bereichen und konzentriert sich auf Themen wie Übergriffe in der Schule, sexuellen Missbrauch, häusliche Gewalt und Vernachlässigung von Kindern. **Abschnitt 7.2** beleuchtet Fälle von Kindesausbeutung mit ausgeprägter grenzüberschreitender Dimension, einschließlich des Menschenhandels (zum Zweck der Zwangsarbeit oder sexuellen Ausbeutung), sowie Straftaten im Zusammenhang mit Material über sexuellen Kindesmissbrauch. **Abschnitt 7.3** geht auf besonders gefährdete Gruppen ein, und **Abschnitt 7.4** widmet sich dem Thema vermisste Kinder.

## 7.1. Gewalt im häuslichen Umfeld, an Schulen, im Internet sowie in anderen Bereichen

### Kernpunkte

- Die Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder in sämtlichen Bereichen wirksam vor allen Formen von Gewalt und Schaden, einschließlich Gewalt im Internet, geschützt werden.
- Die Staaten haben die Pflicht, einen angemessenen Rechtsrahmen zum Schutz von Kindern bereitzustellen.
- Die Staaten müssen bei begründeten Behauptungen von Kindesmissbrauch, Gewalt gegen Kinder oder Schaden wirksame Ermittlungen durchführen.

<sup>(323)</sup> Europarat (2007), **Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**, SEV Nr. 201, 25. Oktober 2007.

**Im Unionsrecht** <sup>(324)</sup> ist das wichtigste Rechtsinstrument in diesem Bereich, das auf der Grundlage der Artikel 82 und 83 **AEUV** erlassen wurde, die **Richtlinie 2011/93/EU** zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie <sup>(325)</sup>.

**Im Recht des Europarates** haben der EGMR und der ECSR eine umfassende Rechtsprechung zum Schutz von Kindern vor Gewalt in sämtlichen Bereichen geschaffen. Außerdem stellen die spezifischen Übereinkommen des Europarates (wie beispielsweise die **Lanzarote-Konvention**) umfassende Schutzmechanismen bereit, um Kinder vor bestimmten Formen von Gewalt zu schützen.

## 7.1.1. Umfang der staatlichen Verantwortung

**Im Kontext des Rechts des Europarates** hat sich der EGMR mit Gewalt gegen Kinder im Rahmen verschiedener Bestimmungen der **EMRK** befasst, allen voran Artikel 2, 3 und 8. Der Gerichtshof hat eindeutige Pflichten der Staaten für Situationen aufgezeigt, in denen Kinder in staatlichen Einrichtungen untergebracht werden <sup>(326)</sup>. Auch wenn ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Situation ein Ausmaß erlangt, das gemäß Artikel 3 als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung einzustufen ist, hat der Staat positive Verpflichtungen, Kinder vor Misshandlungen zu schützen, einschließlich solcher durch Privatpersonen. Für Situationen wie eine dauerhafte Vernachlässigung durch die Eltern <sup>(327)</sup>, einen wiederholten sexuellen Missbrauch durch Lehrkräfte an Schulen <sup>(328)</sup>, Vergewaltigung <sup>(329)</sup> oder körperliche Züchtigung <sup>(330)</sup> wurde festgestellt, dass sie in den Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK fallen.

Bei einem Todesfall kann ein Staat nach Artikel 2 EMRK haftbar gemacht werden, selbst wenn der Tod durch eine Privatperson und nicht durch einen

<sup>(324)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), **Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie**, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

<sup>(325)</sup> Ebd.

<sup>(326)</sup> EGMR, *Nencheva u. a./Bulgarien*, Nr. 48609/06, 18. Juni 2013.

<sup>(327)</sup> EGMR, *Z u. a./Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 29392/95, 10. Mai 2001.

<sup>(328)</sup> EGMR, *O’Keeffe/Irland* [GK], Nr. 35810/09, 28. Januar 2014.

<sup>(329)</sup> EGMR, *M.C./Bulgarien*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003; EGMR, *M.G.C./Rumänien*, Nr. 61495/11, 15. März 2016, Randnr. 58.

<sup>(330)</sup> EGMR, *Tyrer/Vereinigtes Königreich*, Nr. 5856/72, 25. April 1978; EGMR, *M.C./Bulgarien*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003, Randnr. 150; EGMR, *O’Keeffe/Irland* [GK], Nr. 35810/09, 28. Januar 2014, Randnr. 146.

Staatsbediensteten herbeigeführt wurde. Die positiven Verpflichtungen der Staaten sind von Fall zu Fall unterschiedlich, die wesentliche Pflicht besteht jedoch darin, den *wirksamen* Schutz von Kindern vor Gewalt sicherzustellen. In Fällen schwerer Formen einer Misshandlung umfassen die positiven Verpflichtungen auch die Pflicht, wirksame strafrechtliche Bestimmungen zu erlassen, die durch den Strafverfolgungsapparat gestützt werden <sup>(331)</sup>. Darüber hinaus müssen die Staaten spezielle Maßnahmen und Garantien zum Schutz von Kindern einführen <sup>(332)</sup>.

Der EGMR befasste sich mehrfach mit Fällen von Gewalt gegen Kinder durch Privatpersonen an Schulen, in Privathaushalten oder in anderen nichtstaatlichen Einrichtungen, bei denen fraglich war, ob eine Verantwortung des Staates vorlag. In diesen Fällen urteilte der EGMR, ein Staat könne sich nicht selbst aus der Pflicht entlassen, Kinder zu schützen, indem er die Verwaltung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen – wie beispielsweise die Bildung – an Privatpersonen delegiert <sup>(333)</sup>. In Fällen, in denen es um die Frage der Verantwortung des Staates ging, unterschied der EGMR generell zwischen der allgemeinen Schutzpflicht der Staaten bei nicht eindeutig erkennbarem Risiko und einer speziellen Schutzpflicht in Fällen, in denen das Risiko eindeutig feststellbar war. In ersterem Fall untersuchte der EGMR, ob der unterlassene staatliche Eingriff zu einem realen Gewaltrisiko für das Opfer im Kindesalter führte.

Beispiel: Die Rechtssache *Kayak gegen Türkei* <sup>(334)</sup> betrifft einen 15-jährigen Jungen, der in der Nähe einer Schule von einem anderen Teenager erstochen wurde. Der EGMR urteilte, Schulen hätten eine Verpflichtung, die angemeldeten Schülerinnen und Schüler vor sämtlichen Formen der Gewalt zu schützen. In diesem speziellen Fall entschied der EGMR, die Türkei trage nach Artikel 2 EMRK Verantwortung, weil sie das Recht auf Leben des Sohnes und des Bruders der Beschwerdeführer nicht geschützt habe, da es zum betreffenden Zeitpunkt kein wirksames Überwachungssystem gegeben habe. Bedingt durch das Fehlen eines solchen Systems konnte ein

<sup>(331)</sup> EGMR, *Tyrer/Vereinigtes Königreich*, Nr. 5856/72, 25. April 1978; EGMR, *M.C./Bulgarien*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003, Randnr. 150; EGMR, *O’Keeffe/Irland* [GK], Nr. 35810/09, 28. Januar 2014, Randnr. 146.

<sup>(332)</sup> EGMR, *O’Keeffe/Irland* [GK], Nr. 35810/09, 28. Januar 2014, Randnr. 148; siehe auch *M.C./Bulgarien*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003, Randnr. 153.

<sup>(333)</sup> EGMR, *M.C./Bulgarien*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003, Randnr. 150; EGMR, *Costello-Roberts/Vereinigtes Königreich*, Nr. 13134/87, 25. März 1993, Randnr. 27.

<sup>(334)</sup> EGMR, *Kayak/Türkei*, Nr. 60444/08, 10. Juli 2012.

Teenager ein Messer aus der Schulküche entwenden und damit das Opfer erstechen.

Beispiel: In der Rechtssache *O’Keeffe gegen Irland* <sup>(335)</sup> geht es um Missbrauchsfälle an einer staatlichen Grundschule in Irland in den 1970er-Jahren. Zum damaligen Zeitpunkt waren die staatlichen Grundschulen in Irland vom Staat anerkannt und finanziert, während die Leitung und Verwaltung der Kirche übertragen wurden. Die Beschwerdeführerin, die zu jener Zeit Schülerin war, wurde von einem der Lehrer der Schule rund 20 Mal sexuell missbraucht. Sie zeigte diese Vorfälle erst 1998 bei den staatlichen Behörden an, nachdem sie von weiteren sexuellen Missbrauchshandlungen durch diesen Lehrer erfahren hatte. Der EGMR hatte zu klären, ob der Staat für Missbrauchshandlungen haftbar gemacht werden kann, die den Behörden zum damaligen Zeitpunkt nicht gemeldet wurden. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Missbrauchshandlungen, denen die Beschwerdeführerin ausgesetzt war, in den Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK fallen. Auf der Grundlage verschiedener Berichte stellte der EGMR später fest, dass sich der Staat der potenziellen Risiken eines sexuellen Missbrauchs an Schulen hätte bewusst sein müssen. Zum damaligen Zeitpunkt existierte kein angemessenes Verfahren, das es einem Kind oder einem Elternteil ermöglicht hätte, eine Beschwerde über Missbrauchshandlungen direkt an den Staat zu richten. Darüber hinaus gab es keinerlei Überwachungsmechanismen hinsichtlich des Umgangs der Lehrkräfte mit den Kindern. Der EGMR gelangte daher zu dem Schluss, dass Irland seinen positiven Verpflichtungen nach Artikel 3 EMRK nicht nachgekommen war, da es keinen wirksamen Schutzmechanismus gegen Missbrauch von Kindern an Schulen bereitgestellt hatte. Dem EGMR zufolge müssen Staaten auch wirksame Ermittlungen bei Missbrauchs- oder Tötungsbehauptungen durchführen, unabhängig davon, ob diese Handlungen von Staatsbediensteten <sup>(336)</sup> oder Privatpersonen vorgenommen wurden. Eine Untersuchung ist dann wirksam, wenn die Staaten nach Eingang einer Beschwerde von Opfern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Verfahren einrichten, das zur Identifizierung und Bestrafung derjenigen Personen führen kann, die für Gewalthandlungen verantwortlich sind, welche Artikel 2 oder Artikel 3 EMRK verletzen.

<sup>(335)</sup> EGMR, *O’Keeffe/Irland* [GK], Nr. 35810/09, 28. Januar 2014.

<sup>(336)</sup> EGMR, *Assenov u. a./Bulgarien*, Nr. 24760/94, 28. Oktober 1998.

Im Rahmen der ESC fällt das Recht von Kindern auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung hauptsächlich unter die Artikel 7 und 17, nach denen die Staaten Kinder vor allen Formen der Misshandlung schützen müssen. Der ECSR hat Artikel 17 dahin gehend ausgelegt, dass er ein gesetzliches Verbot jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder in allen Bereichen (häusliches Umfeld, Schulen und Einrichtungen) vorschreibt. Der ECSR stellte in seiner Rechtsprechung fest, dass Staaten gegen Artikel 17 ESC <sup>(337)</sup> verstoßen, wenn sie keine Rechtsvorschriften erlassen, die ein ausdrückliches und umfassendes Verbot aller Formen körperlicher Züchtigung von Kindern vorsehen, die ihre körperliche Unversehrtheit, ihre Würde, ihre Entwicklung oder ihr psychisches Wohlbefinden beeinträchtigen könnten <sup>(338)</sup>.

Gemäß der Lanzarote-Konvention müssen die Staaten verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unter Strafe stellen <sup>(339)</sup>. Die Konvention verpflichtet die Staaten darüber hinaus, gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu ergreifen, um einen sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern, indem sie beispielsweise Sensibilisierungskampagnen organisieren, Fachpersonal ausbilden, Kinder über Missbrauchsgefahren aufklären und spezialisierte Hilfsdienste für Personen bereitstellen, die Gefahr laufen, Kindesmissbrauch zu begehen. Der Lanzarote-Ausschuss überwacht die Umsetzung der Konvention und gibt Berichte, Stellungnahmen und Erklärungen ab <sup>(340)</sup>. In der Rechtssache *X u. a. gegen Bulgarien* betonte der EGMR, dass Artikel 3 EMRK im Hinblick auf Ermittlungs- und Verfahrensvorschriften in Verbindung mit anderen geltenden internationalen Übereinkünften und insbesondere der Lanzarote-Konvention auszulegen sei <sup>(341)</sup>. Zudem sind die Staaten gemäß Artikel 4 und 5 des Übereinkommens

<sup>(337)</sup> ECSR, *Association for the Protection of All Children (APPROACH)/Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 96/2013, 29. Mai 2015.

<sup>(338)</sup> ECSR, *Association for the Protection of All Children (APPROACH)/Slowenien*, Beschwerde Nr. 95/2013, 27. Mai 2015, Randnr. 51.

<sup>(339)</sup> Europarat (2007), *Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*, SEV Nr. 201, 25. Oktober 2007.

<sup>(340)</sup> Siehe zum Beispiel Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2019), *Declaration of the Lanzarote Committee on protecting children in out-of-home care from sexual exploitation and sexual abuse*, 21. Oktober 2019; Lanzarote-Ausschuss (2018), *2nd implementation report: Protection of children against sexual abuse in the circle of trust: The strategies*, 31. Januar 2018; Lanzarote-Ausschuss (2017), *Interpretative Opinion on the applicability of the Lanzarote Convention to sexual offences against children facilitated through the use of information and communication technologies (ICTs)*, 12. Mai 2017; Lanzarote-Ausschuss (2015), *1st implementation report: Protection of children against sexual abuse in the circle of trust: The framework*, 4. Dezember 2015.

<sup>(341)</sup> EGMR, *X u. a./Bulgarien*, Nr. 22457/16, 2. Februar 2021.

des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (*Istanbul-Konvention*)<sup>(342)</sup> verpflichtet, spezielle gesetzgeberische Maßnahmen zu verabschieden und bei Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen zu ermitteln. Nach Artikel 22 müssen die Staaten spezialisierte Hilfsdienste für alle Frauen und Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, bereitstellen. Die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt überwacht die Umsetzung der Konvention<sup>(343)</sup>.

Beispiel: Die Rechtssache *X u. a. gegen Bulgarien*<sup>(344)</sup> betrifft die Behauptungen dreier bulgarischer Kinder, vor ihrer Adoption in Italien in einem Waisenhaus in Bulgarien sexuell missbraucht worden zu sein. Angesichts des ausreichend umfassenden Rechts- und Verwaltungsrahmens zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch von Kindern und in Ermangelung von Belegen, dass die Behörden Kenntnis von dem mutmaßlichen Missbrauch hatten, stellte der EGMR keinen Verstoß gegen den materiellen Teil von Artikel 3 fest. Allerdings war der Gerichtshof der Auffassung, dass Bulgarien bei der Untersuchung des mutmaßlichen Missbrauchs nicht auf alle angemessenen Ermittlungsmaßnahmen und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit zurückgegriffen hat. Insbesondere hätten es die Behörden verabsäumt, die Beschwerdeführer medizinisch untersuchen zu lassen oder sie bzw. andere von ihnen benannte Kinder zu befragen. Zudem hätten die bulgarischen Behörden zu keinem Zeitpunkt verdeckte Ermittlungsmaßnahmen wie die Überwachung des Waisenhausbereichs, das Abhören von Telefonen oder das Abfangen von telefonischen und elektronischen Nachrichten oder den Einsatz verdeckter Ermittler in Betracht gezogen – Maßnahmen, die in der Lanzarote-Konvention ausdrücklich erwähnt werden und deren Einsatz in solchen Fällen europaweit weit verbreitet ist. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die bulgarischen Behörden unter Verstoß gegen ihre Verfahrenspflicht gemäß Artikel 3 EMRK nicht alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen hätten, um den Sachverhalt aufzuklären, und keine umfassende und sorgfältige Prüfung der ihnen vorgelegten Beweise vorgenommen hätten.

<sup>(342)</sup> Europarat (2011), *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, SEV Nr. 210, 11. Mai 2011.

<sup>(343)</sup> Europarat, Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) (2020), *1st general report on GREVIO's activities*, April 2020.

<sup>(344)</sup> Siehe auch EGMR, *X u. a./Bulgarien*, Nr. 22457/16, 2. Februar 2021.

Nach internationalem Recht ist die **KRK** das wichtigste Rechtsinstrument, um den Schutz von Kindern auf staatlicher Ebene sicherzustellen. Artikel 19 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeder Form der Gewaltanwendung, einschließlich körperlicher Züchtigung, zu schützen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat eine Vielzahl von Allgemeinen Bemerkungen und Empfehlungen zur Auslegung der Verpflichtungen der Staaten im Rahmen der KRK herausgegeben. So enthält beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt <sup>(345)</sup>, während die Allgemeine Bemerkung Nr. 8 die Staaten auffordert, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der körperlichen Züchtigung zu ergreifen <sup>(346)</sup>.

## 7.1.2. Übergriffe in der Schule

**Nach dem Recht des Europarates** hat der EGMR Beschwerden über Misshandlungen in der Schule als Form von Disziplinarmaßnahmen insbesondere auf der Grundlage von Artikel 3 EMRK geprüft. Wenn körperliche Züchtigungsmaßnahmen nicht die in Artikel 3 geforderte Schwelle hinsichtlich ihrer Schwere erreichen, können sie dessen ungeachtet unter Artikel 8 fallen, der das Recht auf Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit umfasst.

In der Rechtssache *Campbell und Cosans gegen Vereinigtes Königreich* ging es um die körperliche Züchtigung von Kindern an staatlichen Schulen <sup>(347)</sup>, die darauf folgende Rechtssache *Costello-Roberts gegen Vereinigtes Königreich* <sup>(348)</sup> befasste sich mit der körperlichen Züchtigung von Kindern an Privatschulen. In keinem der beiden Fälle stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 3 EMRK fest. Allerdings haben sich seit dem Fall *Costello-Roberts* sowohl die gesellschaftliche Einstellung als auch die einschlägigen Rechtsnormen in Bezug auf die Anwendung von Disziplinierungsmaßnahmen gegenüber Kindern geändert:

<sup>(345)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2011), *General Comment No. 13 (2011): The right of the child to freedom of all forms of violence*, CRC/C/GC/13, 18. April 2011.

<sup>(346)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2007), *General Comment No. 8 (2006): The Right of the Child to Protection from Corporal Punishment and Other Cruel or Degrading Forms of Punishment (Arts. 19; 28, Para. 2; and 37, inter alia)*, CRC/C/GC/8, 2. März 2007.

<sup>(347)</sup> EGMR, *Campbell und Cosans/Vereinigtes Königreich*, Nr. 7511/76 und 7743/76, 25. Februar 1982.

<sup>(348)</sup> EGMR, *Costello-Roberts/Vereinigtes Königreich*, Nr. 13134/87, 25. März 1993.

Inzwischen gilt, dass Kinder vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch zu schützen sind <sup>(349)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *F.O. gegen Kroatien* <sup>(350)</sup> ging es um das mutmaßliche Mobbing eines Schülers durch einen Lehrer an einer staatlichen Schule und das Versäumnis der Schulbehörden, wirksam auf diese Mobbingvorwürfe zu reagieren. Der Lehrer hatte den Beschwerdeführer als „Trottel, Idiot, Dummkopf und Hinterwäldler“ bezeichnet. Der EGMR stellte fest, dass die anfänglichen Beleidigungen des Schülers durch den Lehrer zwar darauf abgezielt hätten, diesen sowie seine Mitschülerinnen und Mitschüler zu disziplinieren; die beiden späteren Vorfälle jedoch könnten als nichts anderes erachtet werden als Beleidigungen zum Zwecke der Demütigung, Erniedrigung und Verhöhnung des Betroffenen. Der EGMR betonte, dass von einer Lehrkraft ein Bewusstsein dafür erwartet wird, dass verbale Provokationen und Beleidigungen insbesondere sensible Schülerinnen und Schüler zutiefst treffen können. Des Weiteren sollte sich eine Lehrkraft darüber im Klaren sein, dass jede Form von Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern, einschließlich Beleidigungen, wie harmlos diese auch erscheinen mögen, in einem Bildungsumfeld inakzeptabel ist und Schülerinnen und Schüler unter gebührender Achtung ihrer Würde und moralischen Unversehrtheit zu behandeln sind. Der Gerichtshof betonte ferner, dass die innerstaatlichen Behörden geeignete rechtliche Maßnahmen sowie Maßnahmen in den Bereichen Verwaltung, Soziales und Bildung zu ergreifen hätten, um jede Form von Gewalt oder Missbrauch gegen Kinder zu jeder Zeit und unter allen Umständen eindeutig zu verbieten und somit sicherzustellen, dass es in Bildungseinrichtungen keinerlei Toleranz gegenüber jeglicher Form von Gewalt oder Missbrauch gibt. Dies beinhaltet eine Rechenschaftspflicht, die mit geeigneten straf- und zivilrechtlichen Mitteln, Verwaltungsverfahren und berufsspezifischen Maßnahmen sicherzustellen ist. Im vorliegenden Fall gelangte das Gericht zu der Auffassung, dass die einzige von den innerstaatlichen Behörden ergriffene Maßnahme eine verbale Rüge vonseiten des Schulpsychologen war, wodurch jedoch das Problem, das sich aus dem Verhalten des Lehrers ergab, nicht behoben werden konnte. Folglich stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.

<sup>(349)</sup> EGMR, *F.O./Kroatien*, Nr. 29555/13, 22. April 2021; siehe auch: EGMR, *V.K./Russland*, Nr. 68059/13, 7. März 2017.

<sup>(350)</sup> EGMR, *F.O./Kroatien*, Nr. 29555/13, 22. April 2021.

### 7.1.3. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch von Kindern kann unterschiedliche Formen annehmen, einschließlich Belästigung, gezielte Kontaktaufnahme in Missbrauchsabsicht (Grooming), Berührungen, Inzest oder Vergewaltigung. Er kann in verschiedenen Umgebungen stattfinden, unter anderem zu Hause, in Schulen, Betreuungseinrichtungen oder in der Kirche, aber auch online durch die Nutzung des Internets oder digitaler Technologien. Kinder sind besonders gefährdet, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden, da sie häufig der Autorität und Kontrolle Erwachsener unterstehen und weniger Zugang zu Beschwerdemechanismen haben. Menschenhandel und Straftaten im Zusammenhang mit Missbrauchsdarstellungen von Kindern werden in [Abschnitt 7.2.2](#) bzw. [7.2.3](#) behandelt <sup>(351)</sup>.

**Im Kontext des Unionsrechts** zielt die Richtlinie 2011/93/EU auf eine Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten im Bereich sexueller Kindesmissbrauch verhängten Mindeststrafen ab, was im Wesentlichen dem Ansatz der Lanzarote-Konvention entspricht <sup>(352)</sup>. Nach Artikel 3 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs unter Strafe stellen, unter anderem das Nötigen von Kindern, sexuellen Handlungen oder sexuellem Missbrauch beizuwohnen, das Vornehmen sexueller Handlungen an Kindern und das Anwerben und/oder das Zwingen von Kindern zur Teilnahme an pornografischen Darbietungen. Die Richtlinie sieht ein höheres Strafmaß vor, wenn diese Handlungen unter Ausnutzung einer Vertrauensstellung begangen wurden, wenn besonders schutzbedürftige Kinder betroffen sind und/oder wenn bei diesen Handlungen Zwang ausgeübt wird. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Fälle mutmaßlichen Kindesmissbrauchs automatisch strafrechtlich verfolgt werden und dass wegen sexuellen Missbrauchs verurteilte Personen von beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt. Des Weiteren umfasst die Richtlinie Bestimmungen zu kinderfreundlichen Strafverfahren und zum Schutz von Opfern im Kindesalter vor Gericht.

Gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Personen, die wegen sexuellen Missbrauchs

<sup>(351)</sup> Siehe Interinstitutionelle Arbeitsgruppe (2016), *Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse*, 28. Januar 2016.

<sup>(352)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), *Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie*, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

oder sexueller Ausbeutung von Kindern, wegen Kinderpornografie oder ähnlicher Vergehen rechtskräftig verurteilt wurden, keine beruflichen Tätigkeiten mehr ausüben dürfen, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt. Der [Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates](#) <sup>(353)</sup> erleichtert die Umsetzung der Richtlinie insofern, als Strafregisterdaten von rechtskräftig wegen Sexualdelikten an Kindern verurteilten Personen nun zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können <sup>(354)</sup>.

In Bezug auf Online-Inhalte muss der starken Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern im Internet besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Gemäß der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, Webseiten zu entfernen, die entsprechende bildliche Darstellungen enthalten oder derartiges Material verbreiten, und zwar unabhängig davon, ob diese Seiten sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden oder außerhalb davon <sup>(355)</sup>. Die [Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr](#) <sup>(356)</sup> regelt die für Vermittlerinnen und Vermittler geltenden Pflichten und Haftungsfragen. Laut Artikel 3 sind Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte zulässig, sofern sie zum „Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen“ erforderlich sind.

---

<sup>(353)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2009), [Rahmenbeschluss 2009/315/JI vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten](#), ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23.

<sup>(354)</sup> EU, Europäische Kommission (2020), [EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#), COM(2020) 607 final, 24. Juli 2020.

<sup>(355)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates](#), ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, Artikel 25.

<sup>(356)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2000), [Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt \(Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr\)](#), ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

Laut einer 2021 angenommenen Übergangsverordnung<sup>(357)</sup> gelten für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zum Zwecke der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern vorübergehend Ausnahmen in Bezug auf bestimmte Vorschriften der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation<sup>(358)</sup>. Dadurch wird sichergestellt, dass bestimmte Online-Diensteanbieter weiterhin auf freiwilliger Basis sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufdecken und melden können. Die betreffende Ausnahmeregelung ist auf drei Jahre befristet<sup>(359)</sup>.

Mit Artikel 6a der überarbeiteten [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste](#) wurden neue Vorschriften eingeführt, denen zufolge die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass audiovisuelle Mediendienste, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Kindern beeinträchtigen können, von Anbietern, die der Rechtshoheit des jeweiligen Staates unterworfen sind, so bereitgestellt werden, dass Kinder sie im Normalfall nicht hören oder sehen können. Die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die Sendung stehen. Für die schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalt und Pornografie müssen die strengsten Maßnahmen gelten. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6a sicherstellen, dass Mediendiensteanbieter die Zuschauerinnen und Zuschauer in ausreichender Weise über Inhalte informieren, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Kindern beeinträchtigen können, und zwar durch ein System, das den potenziell schädlichen Charakter des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschreibt<sup>(360)</sup>.

<sup>(357)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2021), [Verordnung \(EU\) 2021/1232 vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#), PE/38/2021/REV/1, ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41.

<sup>(358)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2002), [Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation \(Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation\)](#), ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

<sup>(359)</sup> EU, Europäische Kommission (2020), [EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#), COM(2020) 607 final, 24. Juli 2020.

<sup>(360)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2018), [Richtlinie \(EU\) 2018/1808 vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste](#), ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

Darüber hinaus hat die Kommission im Dezember 2020 ein Gesetz über digitale Dienste vorgeschlagen, das eine umfassende Reform der Verpflichtungen im Onlinebereich darstellt und den Schutz von Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen einschließt <sup>(361)</sup>.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** hat der EGMR Fälle von sexuellem Missbrauch auf der Grundlage von Artikel 3 und 8 EMRK geprüft. Beschwerden betreffen in der Regel das Versäumnis der Staaten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor Missbrauch zu schützen. Im Kontext von Artikel 3 hat der EGMR auch untersucht, ob die Staaten bei Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs wirksame Ermittlungen durchgeführt haben. Beschwerden wegen Kindesmissbrauchs unter Berufung auf Artikel 8 betreffen die Auswirkungen derartiger Handlungen auf die körperliche und seelische Unversehrtheit des Opfers und auf das Recht auf Achtung des Familienlebens. Gelegentlich lassen sich die Verpflichtungen der Staaten nach Artikel 3 und nach Artikel 8 nicht leicht unterscheiden, da der EGMR bei der Feststellung, ob ein Verstoß gegen diese beiden Artikel vorliegt, eine ähnliche Argumentation anführt. Festzuhalten ist jedoch, dass Rechtssachen nach Artikel 8 häufiger Situationen betreffen, in denen es um eine unzulässige Herausnahme aus der Familie bzw. Inobhutnahme und die Auswirkungen mutmaßlichen Kindesmissbrauchs auf die Familie geht <sup>(362)</sup>. Diese Fälle werden in [Kapitel 5](#) untersucht.

Beispiel: In der Rechtssache *M.C. gegen Bulgarien* <sup>(363)</sup> machte die Beschwerdeführerin, ein 14 Jahre altes Mädchen, geltend, abends beim Ausgehen von zwei Personen vergewaltigt worden zu sein. Ihre Klage vor den nationalen Behörden wurde hauptsächlich deshalb abgewiesen, weil keine körperliche Gewalteinwirkung festgestellt werden konnte. Der EGMR merkte an, dass eine mutmaßliche Vergewaltigung unter Artikel 3 EMRK fällt und der beklagte Staat bei derartigen Behauptungen wirksame Ermittlungen durchführen muss. Der Gerichtshof stellte fest, die bulgarischen Behörden hätten es versäumt, derartige Ermittlungen durchzuführen. Zur

<sup>(361)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2020), [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste \(Gesetz über digitale Dienste\) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG](#), COM(2020) 825 final, 15. Dezember 2020.

<sup>(362)</sup> Europarat (2021), *Respecting human rights and the rule of law when using automated technology to detect online child sexual exploitation and abuse*, unabhängiger Sachverständigenbericht, Juni 2021.

<sup>(363)</sup> EGMR, *M.C./Bulgarien*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003.

Begründung stützte sich der EGMR darauf, dass die Behörden nachweislich Fälle, in denen das Opfer nicht belegen konnte, dass es sich körperlich der Vergewaltigung widersetzt hatte, grundsätzlich zurückwiesen. Der Gerichtshof urteilte, eine solche Beweisanforderung stehe nicht in Einklang mit den faktischen Gegebenheiten bei Vergewaltigungsopfern und könne daher die Wirksamkeit der Ermittlungen der Behörden aufheben, sodass eine Verletzung von Artikel 3 EMRK vorlag.

Beispiel: In der Sache *R.B. gegen Estland* <sup>(364)</sup> wurde ein vierjähriges Mädchen, das seinen Vater des sexuellen Missbrauchs beschuldigt hatte, zweimal per Videobefragung vernommen. Das Kind wurde dabei weder über sein Recht, nicht gegen ein Familienmitglied aussagen zu müssen, noch die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, belehrt, obwohl das nationale Strafverfahrensrecht eine derartige Belehrung vorschreibt. Bei dem anschließenden Gerichtsverfahren gelangte der Oberste Gerichtshof zu der Auffassung, dass die nicht erfolgte ordnungsgemäße Aufklärung der Beschwerdeführerin vor den Befragungen von solcher Bedeutung war, dass ihre Zeugenaussage – im vorliegenden Fall ein entscheidendes Beweismittel – unzulässig war. Der Vater wurde folglich freigesprochen. Der EGMR betonte, dass Ermittlungen und Strafverfahren so durchzuführen seien, dass das Kindeswohl und die Rechte des Kindes bestmöglich geschützt werden. Dazu gehöre auch, dass bei Strafverfahren kindgerechte Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Opfer ergriffen werden. Insbesondere sei es essenziell, dass Kinder sowohl während der gerichtlichen Voruntersuchung als auch während der Hauptverhandlung geschützt werden, wenn sie als Zeuginnen oder Zeugen aussagen. Nach den *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz* sollten weniger strenge Bestimmungen für Zeugenaussagen oder die Anwendung anderer kindgerechter Maßnahmen – ungeachtet der Rechte der Verteidigung – nicht zu einer Minderung des Werts der Zeugenaussage oder der Beweismittel eines Kindes führen. Allerdings war die Aussage der Beschwerdeführerin gerade wegen der strikten Anwendung von Verfahrensregeln für unzulässig erklärt worden, bei denen nicht zwischen Erwachsenen und Kindern unterschieden wurde und daher auch keine Ausnahmen oder Anpassungen für minderjährige Zeuginnen bzw. Zeugen vorgesehen waren. Der EGMR gelangte folglich zu der Auffassung, dass die verfahrensrechtliche Reaktion der innerstaatlichen Behörden auf den von der Beschwerdeführerin

<sup>(364)</sup> EGMR, *R.B./Estland*, Nr. 22597/16, 22. Juni 2021.

erhobenen Vorwurf des sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater erhebliche Mängel aufgewiesen habe, da die besondere Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin und ihre entsprechenden Bedürfnisse als kleines Kind nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Der beklagte Staat habe demnach gegen seine positiven Pflichten gemäß Artikel 3 und Artikel 8 EMRK verstoßen <sup>(365)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *A.Ş. gegen Türkei* <sup>(366)</sup> ging es um sexuelle Nötigung und körperliche Gewalt gegen den Beschwerdeführer, während sich dieser als Kind in Untersuchungshaft befand. Der EGMR gelangte zu der Auffassung, dass das türkische Strafrecht zwar Angriffe auf die physische Unversehrtheit einer Person unter Strafe stellt; die Tatsache jedoch, dass im vorliegenden Fall eine strafrechtliche Verfolgung die Einreichung einer förmlichen Beschwerde durch den Beschwerdeführer voraussetzte – ohne Rücksicht auf dessen besondere Schutzbedürftigkeit –, habe zur Unwirksamkeit der rechtlichen Vollstreckungsmaßnahmen geführt, die Einzelpersonen eigentlich vor Behandlungen schützen sollen, die gegen Artikel 3 EMRK verstoßen.

Die **Lanzarote-Konvention** enthält umfassende Vorschriften zum Recht von Kindern auf Schutz vor sexuellem Missbrauch. Diese im Rahmen des Europarates angenommene Konvention steht auch Staaten außerhalb Europas zur Ratifizierung offen. Dieses rechtsverbindliche Instrument wird durch eine Fülle nicht rechtsverbindlicher Instrumente gestützt, die zusätzlich sicherstellen sollen, dass Staaten wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ergreifen <sup>(367)</sup>. Wie der Lanzarote-Ausschuss klarstellt, gilt die Konvention auch für sexuellen Missbrauch von Kindern in einer digitalen Umgebung, sodass die Unterzeichnerstaaten auch diesbezüglich Schutzmaßnahmen ergreifen müssen <sup>(368)</sup>. Im Jahr 2019 hat der Lanzarote-Ausschuss eine Stellungnahme zu Artikel 20 der Lanzarote-Konvention betreffend Bild- und

<sup>(365)</sup> Siehe auch EGMR, *A und B/Kroatien*, Nr. 7144/15, 20. Juni 2019.

<sup>(366)</sup> EGMR, *A.Ş./Türkei*, Nr. 58271/10, 13. September 2016.

<sup>(367)</sup> Siehe z. B. Europarat, Parlamentarische Versammlung (1996), *Resolution 1099 (1996) über die sexuelle Ausbeutung von Kindern*, 25. September 1996; Europarat, Parlamentarische Versammlung (2000), *Resolution 1212 (2000) zu Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten*, 3. April 2000; Europarat, Parlamentarische Versammlung (2002), *Resolution 1307 (2002) zur sexuellen Ausbeutung von Kindern: Null-Toleranz*, 27. September 2002.

<sup>(368)</sup> Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2017), *Interpretative Opinion on the applicability of the Lanzarote Convention to sexual offences against children facilitated through the use of information and communication technologies (ICTs)*, 12. Mai 2017.

oder Videoaufnahmen mit zweideutigen oder eindeutig sexuellen Inhalten, die Kinder von sich selbst gemacht haben, verabschiedet. In der Stellungnahme werden Situationen aufgezeigt, die nicht als Straftatbestand einzustufen sind, und solche, die als letztes Mittel eine strafrechtliche Verfolgung erfordern <sup>(369)</sup>. Bild- und/oder Videoaufnahmen mit zweideutigen oder eindeutig sexuellen Inhalten, die besonders schutzbedürftige Kinder von sich selbst gemacht haben, sind als Folge eines Missbrauchs/einer Ausbeutung dieser Kinder einzustufen <sup>(370)</sup>. Siehe [Abschnitt 7.2.3](#) für weitere Informationen zu Darstellungen von Kindesmissbrauch.

Die Lanzarote-Konvention befasst sich auch mit Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern, etwa durch Aufklärung. Alle Parteien sind angehalten, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen für eine dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechende Aufklärung während der Primar- und Sekundarschulzeit zu ergreifen, in deren Rahmen die Heranwachsenden über die Risiken von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch sowie über ihre Möglichkeiten, sich davor zu schützen, informiert werden.

Beispiel: In der Rechtssache *A.R. und L.R. gegen Schweiz* <sup>(371)</sup> hatte die Beschwerdeführerin dagegen geklagt, dass eine Grundschule ihr Gesuch abgelehnt hatte, ihre damals siebenjährige Tochter kurz vor dem Wechsel in die zweite Klasse vom Sexualkundeunterricht zu befreien, der für Kinder zwischen vier und acht Jahren verpflichtend war. Der EGMR merkte an, dass die Sexualerziehung im Kindergarten und in den ersten Grundschuljahren nicht systematisch erfolge; die Lehrkräfte sollten lediglich auf die Fragen und das Verhalten der Kinder eingehen. Die Weigerung, eine Grundschülerin vom Sexualkundeunterricht zu befreien, fiel in den Ermessensspielraum des Staates und stellte daher keinen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK dar. Die Beschwerde wurde daher für unzulässig erklärt.

<sup>(369)</sup> Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2019), [Opinion on child sexually suggestive or explicit images and/or videos generated, shared and received by children](#), 6. Juni 2019.

<sup>(370)</sup> Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2019), [Opinion on child sexually suggestive or explicit images and/or videos generated, shared and received by children](#), 6. Juni 2019; Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2017), [Interpretative Opinion on the applicability of the Lanzarote Convention to sexual offences against children facilitated through the use of information and communication technologies \(ICTs\)](#), 12. Mai 2017.

<sup>(371)</sup> EGMR, *A.R. und L.R./Schweiz*, Nr. 22338/15, 19. Dezember 2017.

## 7.1.4. Häusliche Gewalt und Vernachlässigung von Kindern

In vielen Fällen von häuslicher Gewalt besteht auch der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs. Insofern ähneln die Pflichten der Staaten im Kontext des internationalen Rechts den in [Abschnitt 7.1.3](#) aufgeführten Pflichten.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** werden Fälle von häuslicher Gewalt in der Regel von Müttern vor den EGMR gebracht, die allein oder zusammen mit ihren Kindern Klage gegen das Versäumnis des betreffenden Staates erheben, sie im Einklang mit der in Artikel 2, 3 und 8 EMRK enthaltenen Pflicht angemessen vor Schaden zu schützen. Die Staaten müssen ihrer positiven Verpflichtung nachkommen, indem sie wirksame Maßnahmen gegen häusliche Gewalt ergreifen und wirksam ermitteln, wenn der Vorwurf der häuslichen Gewalt oder Kindesvernachlässigung im Raum steht.

Beispiel: Die Rechtssache *Kurt gegen Österreich* <sup>(372)</sup> betraf die Ermordung des Sohnes der Beschwerdeführerin in der Schule durch ihren Ehemann. Sie klagte, die Behörden hätten es versäumt, sie und ihre Familie angemessen vor ihrem gewalttätigen Ehemann zu schützen, der bereits wegen häuslicher Gewalt verurteilt und mit einem Betretungsverbot für den Wohnbereich der Beschwerdeführerin belegt worden war. Der EGMR erinnerte daran, dass die staatlichen Behörden im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zuallererst verpflichtet seien, sofort auf die mutmaßliche Gewalt zu reagieren. Zweitens müssten die Behörden feststellen, ob eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben eines oder mehrerer ermittelter Opfer besteht, wobei dem besonderen Kontext des jeweiligen Falles von häuslicher Gewalt gebührend Rechnung zu tragen sei. Zudem müsse die Tatsache berücksichtigt werden, dass der Täter oder die Täterin möglicherweise Gewalt gegen Kinder im gemeinsamen Haushalt als ultimatives Mittel zur Bestrafung der Partnerin bzw. des Partners einsetzen könnte. Die Risikobewertung müsse autonom, proaktiv und umfassend erfolgen; die Behörden sollten sich dabei nicht ausschließlich auf die Risikoeinschätzung des Opfers verlassen, sondern ergänzend dazu selbst eine Einschätzung vornehmen und alle einschlägigen Risikofaktoren und -elemente der Rechtssache erheben und beurteilen. Drittens werde für den Fall, dass im Zuge der Risikobewertung ein tatsächliches Risiko festgestellt wird, die

<sup>(372)</sup> EGMR, *Kurt/Österreich* [GK], Nr. 62903/15, 15. Juni 2021.

Pflicht der Behörden ausgelöst, angemessene präventive operative Maßnahmen zu ergreifen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Grad der festgestellten Gefährdung stehen.

Im Falle der Beschwerdeführerin hätten die Behörden unmittelbar auf die von ihr angezeigte häusliche Gewalt reagiert, indem unverzüglich eine Untersuchung eingeleitet, Betretungsverbote verhängt und Schutzanordnungen getroffen wurden. Die Risikoanalyse der Behörden sei zwar nicht nach einem standardisierten Verfahren erfolgt, habe aber trotzdem die Kriterien „autonom, proaktiv und umfassend“ erfüllt und keine reale und unmittelbare Gefahr hinsichtlich eines Angriffs auf das Leben der Kinder ergeben (hierzu wurde der im Kontext häuslicher Gewalt übliche *Osman-Test* <sup>(373)</sup> angewendet). Folglich seien die Behörden nicht verpflichtet gewesen, weitere präventive verfahrenstechnische Maßnahmen wie die Verhängung weiterer Betretungsverbote speziell hinsichtlich der Kinder der Beschwerdeführerin zu ergreifen, weder in Bezug auf private noch auf öffentliche Orte wie die Schule der Kinder. Der EGMR stellte somit keine Verletzung von Artikel 2 EMRK fest.

Beispiel: In der Rechtssache *Kontrová gegen Slowakei* <sup>(374)</sup> war die Beschwerdeführerin mehrfach körperlichen Übergriffen durch ihren Ehemann ausgesetzt. Sie erstattete Anzeige bei der Polizei, zog diese später aber wieder zurück. Ihr Ehemann drohte anschließend, ihre Kinder umzubringen. Ein Familienangehöriger meldete diesen Vorfall der Polizei. Dennoch erschoss der Ehemann der Beschwerdeführerin einige Tage nach dem Vorfall sich selbst und die beiden gemeinsamen Kinder. Der EGMR urteilte, dass die positiven Verpflichtungen eines Staates im Anwendungsbereich von Artikel 2 EMRK immer dann ausgelöst werden, wenn die Behörden Kenntnis von der Existenz einer realen und unmittelbaren Gefahr für das Leben einer einzelnen Person haben oder haben sollten. In diesem Fall hätten sich die slowakischen Behörden angesichts der vorausgegangenen Kommunikation zwischen der Beschwerdeführerin und der Polizei einer

<sup>(373)</sup> In der Rechtssache *Osman/Vereinigtes Königreich* (1998) sprach sich das Gericht für einen zweistufigen Test aus, um festzustellen, wann eine positive Verpflichtung zur Ergreifung verfahrenstechnischer Maßnahmen zum Schutz einer Person besteht, deren Leben aufgrund der strafbaren Handlungen einer anderen Person in Gefahr ist. Der sogenannte *Osman-Test* wurde in der Folge in zahlreichen Fällen angewendet. Einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Fälle bietet die vor dem EGMR verhandelte Rechtssache *Bljakaj u. a./Kroatien*, Nr. 74448/12, 18. September 2014, Randnrn. 107-111.

<sup>(374)</sup> EGMR, *Kontrová/Slowakei*, Nr. 7510/04, 31. Mai 2007.

solchen Gefahr bewusst sein müssen. Gemäß ihren positiven Verpflichtungen hätte die Polizei die Strafanzeige der Beschwerdeführerin erfassen, eine strafrechtliche Ermittlung und ein Strafverfahren einleiten, die Notrufe ordnungsgemäß aufzeichnen und der Behauptung nachgehen müssen, der Ehemann der Beschwerdeführerin sei im Besitz einer Schusswaffe. Die Polizei kam ihren Verpflichtungen jedoch nicht nach, was unmittelbar zum Tod der Kinder der Beschwerdeführerin führte, sodass eine Verletzung von Artikel 2 EMRK gegeben war.

Beispiel: In der Rechtssache *Talpis gegen Italien* <sup>(375)</sup> ging es um mehrere Vorfälle, bei denen der Ehemann gegen die Beschwerdeführerin und ihre Kinder gewalttätig geworden war. Nach den ersten beiden Vorfällen zeigte die Beschwerdeführerin ihren Ehemann an und begehrte Schutzmaßnahmen. Eine Befragung der Beschwerdeführerin durch die Polizei erfolgte erstmalig sieben Monate nach dieser Anzeige. Unterdessen wurde der Ehemann ein drittes Mal gewalttätig, wobei er den gemeinsamen Sohn tötete und die Beschwerdeführerin verletzte. Der EGMR stellte folgende Punkte fest, in denen die Behörden versagt hatten: a) In den sieben Monaten nach der Anzeige durch die Beschwerdeführerin wurde der Fall weder untersucht noch wurden Maßnahmen zu deren Schutz getroffen, b) der Ehemann der Beschwerdeführerin wurde erst drei Jahre nach der besagten Anzeige und erst nach Tötung des gemeinsamen Sohnes sowie versuchter Tötung der Beschwerdeführerin wegen schwerer Körperverletzung verurteilt, und c) die Polizei blieb sechs Monate lang untätig, obgleich die Staatsanwaltschaft auf das Schutzgesuch der Beschwerdeführerin hin den Erlass einer unmittelbaren Schutzverfügung gefordert hatte. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 2 (wegen des Versäumnisses, das Leben der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes zu schützen), eine Verletzung von Artikel 3 (wegen des Versäumnisses, die Beschwerdeführerin gegen häusliche Gewalt zu schützen) und eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 fest <sup>(376)</sup>.

Auch bei Kindesvernachlässigung in staatlichen Einrichtungen oder im Elternhaus ist grundsätzlich eine Berufung auf die EMRK möglich. Die Behörden haben in Situationen, in denen Eltern ihre Kinder vernachlässigen, ähnliche

<sup>(375)</sup> EGMR, *Talpis/Italien*, Nr. 41237/14, 18. September 2017.

<sup>(376)</sup> Siehe auch EGMR, *Association Innocence en Danger und Association Enfance et Partage/Frankreich*, Nr. 15343/15 und Nr. 16806/15, 4. Juni 2020.

Verpflichtungen wie in den vorstehend beschriebenen Fällen. Einerseits muss der Staat wirksame Mechanismen für den Schutz von Kindern einrichten, andererseits müssen die staatlichen Behörden Maßnahmen ergreifen, um Kinder in gemeldeten Fällen von Vernachlässigung oder in Fällen, in denen ihnen genügend Belege für eine Vernachlässigung von Kindern im häuslichen Umfeld oder in privat geführten Einrichtungen vorliegen, zu schützen <sup>(377)</sup>. Fälle von Vernachlässigung in staatlichen Einrichtungen erlegen den Behörden unmittelbare Verpflichtungen auf, Kinder zu schützen, indem sie sicherstellen, dass diese eine angemessene (medizinische) Betreuung erhalten, dass die Einrichtungen, in denen die Kinder untergebracht werden, angemessen sind und/oder dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult sind, um auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen <sup>(378)</sup>.

Die **Istanbul-Konvention** ist das erste rechtlich bindende Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf internationaler Ebene; sie wurde von allen EU-Mitgliedstaaten sowie der EU unterzeichnet <sup>(379)</sup> und enthält mehrere Verweise auf Kinder <sup>(380)</sup>. Erstens sind gemäß Artikel 3 Buchstabe f Mädchen unter 18 Jahren als „Frauen“ anzusehen, sodass folglich alle Bestimmungen der Konvention auf sie Anwendung finden. Zweitens werden die Vertragsparteien in Artikel 2 Absatz 2 ermutigt, das Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden, was auch Kinder umfassen kann. Tatsächlich sind bei häuslicher Gewalt im Elternhaus in den meisten Fällen Kinder direkt oder indirekt als Zeuginnen und Zeugen der Ereignisse schwer betroffen <sup>(381)</sup>. Schließlich umfassen die kinderspezifischen Bestimmungen des Übereinkommens Verpflichtungen für die Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter zu berücksichtigen, Kinder zu sensibilisieren und Kinder zu schützen, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt geworden sind.

<sup>(377)</sup> EGMR, *Z u. a./Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 29392/95, 10. Mai 2001.

<sup>(378)</sup> EGMR, *Nencheva u. a./Bulgarien*, Nr. 48609/06, 18. Juni 2013.

<sup>(379)</sup> Europarat, Vertragsbüro, *Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 210*, Stand: 15. Oktober 2021.

<sup>(380)</sup> Europarat (2011), *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, SEV Nr. 210, 11. Mai 2011.

<sup>(381)</sup> FRA (2014), *Violence against women: An EU-wide survey, Main Results*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 3. März 2014, S. 134-135. Siehe auch Unicef (2006), *Behind closed doors: The impact of domestic violence on children*, 2006.

Die Staaten sind nach Artikel 17 [ESC](#) auch verpflichtet, alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu untersagen und angemessene straf- und zivilrechtliche Bestimmungen zu erlassen.

Häusliche Gewalt und Kindesvernachlässigung sind auch Gegenstand verschiedener nicht rechtsverbindlicher Instrumente des Europarates <sup>(382)</sup>.

## 7.2. Ausbeutung von Kindern

### Kernpunkt

- Staatliche Behörden haben die Pflicht, wirksam zusammenzuarbeiten, um Kinder vor Zwangsarbeit, Kinderhandel und sexuellem Missbrauch zu schützen; dies gilt auch während der Durchführung von Ermittlungen.

### 7.2.1. Zwangsarbeit

**Im Unionsrecht** sind Sklaverei, Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit verboten (Artikel 5 Absatz 2 der [EU-Charta der Grundrechte](#)). Die Beschäftigung von Kindern ist nach Artikel 32 der Charta grundsätzlich verboten, demzufolge das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben – unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen – das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten darf. Das Alter, in dem die Schulpflicht endet, variiert innerhalb der EU; zumeist liegt es zwischen dem 15. und dem 18. Lebensjahr <sup>(383)</sup>. Die [Richtlinie 94/33/EG](#) ist das wichtigste Rechtsinstrument in Bezug auf das Verbot von Kinderarbeit <sup>(384)</sup>. Die Mitgliedstaaten können das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern nur in Ausnahmefällen auf einen Wert unterhalb des Mindestalters für Schulabgängerinnen und Schulabgänger festsetzen (Artikel 4 Absatz 2) und

<sup>(382)</sup> Siehe z. B. Europarat, Ministerkomitee (1985), [Empfehlung Nr. R\(85\) 4 über Gewalt in der Familie](#), 26. März 1985; Europarat, Ministerkomitee (1990), [Empfehlung Nr. R \(90\) 2 über Sozialmaßnahmen betreffend die Gewalt in der Familie](#), 15. Januar 1990; Europarat, Parlamentarische Versammlung (1998), [Empfehlung 1371 \(1998\) über Kindesmissbrauch und -vernachlässigung](#), 23. April 1998.

<sup>(383)</sup> EU, Europäische Kommission, Eurydice (2018), [Compulsory education in Europe – 2018/19](#), Eurydice Facts and Figures, 2018.

<sup>(384)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (1994), [Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz](#), ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12.

müssen dabei sicherstellen, dass jungen Menschen, die eine Beschäftigung aufnehmen, angemessene Arbeitsbedingungen gewährt werden (Artikel 6 und 7). Außerdem dürfen Kinder nur für bestimmte Aktivitäten wie leichte Hausarbeiten oder soziale und kulturelle Aktivitäten eingestellt werden (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5). Die Richtlinie legt auch spezifische Schutzmaßnahmen für die Beschäftigung von Kindern fest (Abschnitt III).

Von Zwangsarbeit sind häufig Kinder betroffen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind <sup>(385)</sup>. Die [Richtlinie 2011/36/EU](#) zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels erkennt Zwangsarbeit als eine Form der Kindesausbeutung an (Artikel 2 Absatz 3) <sup>(386)</sup>. Die Richtlinie schützt Kinder, die für die Zwecke von Zwangsarbeit Opfer von Menschenhandel werden, auf dieselbe Weise wie Opfer von Menschenhandel zu anderen Zwecken (wie sexuelle Ausbeutung, vgl. [Abschnitt 7.1.3](#)) <sup>(387)</sup>.

**Nach dem Recht des Europarates** verbietet Artikel 4 [EMRK](#) kategorisch alle Formen der Sklaverei, Leibeigenschaft sowie der Zwangs- oder Pflichtarbeit. Der EGMR definiert „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ als jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat <sup>(388)</sup>. Leibeigenschaft umfasse außerdem die Verpflichtung des „Leibeigenen“, jemandem gewisse Dienste auf dessen Grund und Boden zu leisten, sowie die Unmöglichkeit, etwas an diesem Zustand zu ändern <sup>(389)</sup>. Leibeigenschaft ist daher eine schwere Form der Zwangsarbeit.

Im Falle mutmaßlicher Zwangsarbeit stellt der EGMR zunächst fest, ob die behaupteten Vorfälle in den Anwendungsbereich von Artikel 4 EMRK fallen <sup>(390)</sup>. Anschließend untersucht er, ob die Staaten ihren positiven Verpflichtungen nachgekommen sind, einen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmen

<sup>(385)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer](#), ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, Erwägungsgrund 11.

<sup>(386)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer](#), ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

<sup>(387)</sup> Vgl. FRA (2015c), *Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union – States' obligations and victims' rights*, 29. Mai 2015, S. 40-41.

<sup>(388)</sup> EGMR, *Siliadin/Frankreich*, Nr. 73316/01, 26. Juli 2005, Randnr. 116.

<sup>(389)</sup> Ebd., Randnr. 123.

<sup>(390)</sup> EGMR, *C.N. und V./Frankreich*, Nr. 67724/09, 11. Oktober 2012, Randnr. 70.

zu schaffen, in dem Fälle von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Leibeigenschaft und Sklaverei untersagt, geahndet und wirksam strafrechtlich verfolgt werden <sup>(391)</sup>. Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Aspekte von Artikel 4 untersucht der EGMR, ob die nationalen Behörden bei behaupteter Zwangsarbeit oder Leibeigenschaft wirksame Ermittlungen durchgeführt haben <sup>(392)</sup>.

Beispiel: Die Rechtssache *C.N. und V. gegen Frankreich* <sup>(393)</sup> betrifft die mutmaßliche Zwangsarbeit zweier Schwestern aus Burundi. Nach dem Tod ihrer Eltern wurden sie nach Frankreich gebracht, wo sie bei ihrer Tante und deren Familie lebten. Sie wurden vier Jahre lang im Keller des Hauses unter angeblich extrem schlechten Bedingungen untergebracht. Die ältere Schwester besuchte keine Schule, sondern verbrachte ihre gesamte Zeit mit Hausarbeit und der Betreuung des behinderten Sohnes ihrer Tante. Die jüngere Schwester besuchte die Schule und arbeitete nach dem Unterricht – nachdem ihr Zeit für die Hausaufgaben eingeräumt worden war – für die Tante und deren Familie. Beide Schwestern klagten vor dem EGMR, sie seien in Leibeigenschaft gehalten und Zwangsarbeit unterworfen worden. Der EGMR urteilte, die erste Beschwerdeführerin sei in der Tat Zwangsarbeit unterworfen worden, da sie sieben Tage die Woche ohne Bezahlung und Urlaub arbeiten musste. Außerdem war sie in Leibeigenschaft gehalten worden, da sie den Eindruck hatte, ihre Situation sei dauerhaft und ohne Aussicht auf Änderung. Der EGMR stellte ferner fest, dass der Staat seinen positiven Verpflichtungen nicht nachgekommen war, da der geltende Rechtsrahmen Opfern von Zwangsarbeit keinen wirksamen Schutz bot. Bezüglich der verfahrensrechtlichen Verpflichtung, Ermittlungen durchzuführen, urteilte der EGMR, die Anforderungen von Artikel 4 EMRK seien erfüllt gewesen, da die Behörden unverzüglich unabhängige Ermittlungen aufgenommen hatten, die grundsätzlich zur Identifizierung und Bestrafung der verantwortlichen Personen geeignet waren. Der EGMR wies den Vorwurf der Zwangsarbeit der zweiten Beschwerdeführerin zurück und begründete dies damit, dass sie zur Schule gehen konnte und auch ihre Hausaufgaben machen durfte.

Die ESC garantiert Kindern das Recht auf Schutz vor körperlichen und sittlichen Gefahren, die sich unmittelbar oder mittelbar aus ihrer Arbeit ergeben

<sup>(391)</sup> Ebd., Randnr. 104 f.

<sup>(392)</sup> EGMR, *C.N./Vereinigtes Königreich*, Nr. 4239/08, 13. November 2012, Randnrn. 70-82.

<sup>(393)</sup> EGMR, *C.N. und V./Frankreich*, Nr. 67724/09, 11. Oktober 2012.

(Artikel 7 Absatz 10). Der ECSR hat festgestellt, dass die Ausbeutung als Haushaltshilfe bzw. die Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, auf staatlicher Ebene verboten werden muss<sup>(394)</sup>. Vertragsstaaten der ESC müssen nicht nur sicherstellen, dass sie über die erforderliche Gesetzgebung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Ausbeutung verfügen, sondern auch, dass diese Gesetzgebung in der Praxis wirksam ist<sup>(395)</sup>.

Die IAO bringt Regierungen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 187 Staaten zusammen, um gemeinsam Arbeitsstandards festzulegen, Strategien zu entwickeln und Programme für angemessene Arbeitsbedingungen zu formulieren. Zwei Übereinkommen der Organisation, das [IAO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung](#)<sup>(396)</sup> und das [IAO-Übereinkommen Nr. 182 bezüglich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit](#)<sup>(397)</sup>, legen das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit fest.

## 7.2.2. Kinderhandel

**Im Unionsrecht** gehört Menschenhandel gemäß Artikel 83 [AEUV](#) zu den Bereichen, in denen das Europäische Parlament und der Rat über Gesetzgebungskompetenzen verfügen. Artikel 5 Absatz 3 der EU-Charta der Grundrechte enthält ein ausdrückliches Verbot des Menschenhandels. Die EU leistet hier einen wertvollen Beitrag, zumal es sich um einen Bereich von grenzüberschreitender Dimension handelt.

<sup>(394)</sup> ECSR (2004), [Schlussfolgerungen 2004 – Bulgarien – Artikel 7 Absatz 10](#), 2004/def/BGR/7/10/EN, 31. Mai 2004.

<sup>(395)</sup> ECSR (2006), [Schlussfolgerungen 2006 – Albanien – Artikel 7 Absatz 10](#), 2006/def/ALB/7/10/EN, 30. Juni 2006; ECSR (2006), [Schlussfolgerungen 2006 – Bulgarien – Artikel 7 Absatz 10](#), 2006/def/BGR/7/10/EN, 30. Juni 2006; ECSR (2020), [Schlussfolgerungen 2019 – Irland](#), März 2020.

<sup>(396)</sup> IAO (1973), [Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung](#), C138, 1973; IAO (1973), [Empfehlung betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung](#), R146, 1973.

<sup>(397)</sup> IAO (1999), [Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit](#), C182, 1999; IAO (1999), [Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit](#), R190, 1999.

Die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ist das erste Instrument, das vom Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Artikel 83 AEUV erlassen wurde <sup>(398)</sup>. Nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie ist Menschenhandel definiert als „[d]ie Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung“. Zweck der Richtlinie ist die Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten im Bereich Menschenhandel sowie für einschlägige Strafen (Artikel 1). Die Richtlinie ist in ihrer Gesamtheit für Kinder relevant und enthält auch mehrere kinderspezifische Bestimmungen über die Unterstützung und Betreuung von minderjährigen Opfern von Menschenhandel sowie zum Schutz bei strafrechtlichen Ermittlungen (Artikel 13 bis 16) <sup>(399)</sup>. So müssen die Mitgliedstaaten spezifische Unterstützungsmaßnahmen treffen, nachdem die besonderen Umstände des Einzelfalls geprüft worden sind (Artikel 14 Absatz 1). Sie müssen einen Vormund bestellen, der die Interessen des Kindes vertritt (Artikel 14 Absatz 2), und Maßnahmen zur Unterstützung der Familie des Kindes ergreifen (Artikel 14 Absatz 3). Bei Strafverfahren haben Kinder das Recht auf eine gesetzliche Vertretung und kostenlose Rechtsberatung sowie das Recht auf Vernehmung in angemessenen Räumen und durch speziell ausgebildete Fachleute (Artikel 15 Absätze 1 bis 3). Weitere Schutzmaßnahmen umfassen die Möglichkeit einer Vernehmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie einer indirekten Vernehmung des Kindes durch Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien (Artikel 15 Absatz 5) <sup>(400)</sup>.

Auch die [Richtlinie 2004/81/EG](#) gehört zu den einschlägigen Instrumenten im Bereich Kinderhandel, sofern die Mitgliedstaaten abweichend [von Artikel 3

---

<sup>(398)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer](#), ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

<sup>(399)</sup> Für genauere Bestimmungen siehe FRA und EGMR (2020), [Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration](#), 17. Dezember 2020.

<sup>(400)</sup> Siehe FRA (2015), [Kindgerechte Justiz. Sichtweisen und Erfahrungen von Fachkräften aus 10 EU-Mitgliedstaaten zum Thema Kinder als Beteiligte von Straf- oder Zivilverfahren](#), 5. Mai 2015, S. 79.

Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie] beschließen, diese Richtlinie nach den im innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen auf Minderjährige anzuwenden<sup>(401)</sup>. Im Rahmen dieses Instruments kann Opfern von Menschenhandel von den aufnehmenden Mitgliedstaaten ein Aufenthaltstitel erteilt werden, sofern sie beim Ermittlungsverfahren kooperieren<sup>(402)</sup>.

Die Europäische Kommission hat im April 2021 eine neue Strategie mit zahlreichen Maßnahmen zur Unterbindung des Menschenhandels, zum Schutz der Opfer und zur Erleichterung der strafrechtlichen Verfolgung verabschiedet<sup>(403)</sup>. Die Strafverfolgungsbehörde der EU (Europol) und die Europäische Agentur für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) sind maßgeblich an der Koordination der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beteiligt, damit Menschenhändlerlinge gemeinschaftlich aufgedeckt und deren Mitglieder strafrechtlich verfolgt werden können. Die einschlägigen EU-Bestimmungen zum Schutz von Opfern im Kindesalter sind Gegenstand von [Abschnitt 11.3](#) dieses Handbuchs.

**Im Recht des Europarates** enthält die EMRK keine spezifischen Bestimmungen zum Menschenhandel. Der EGMR legt Artikel 4 EMRK jedoch dahin gehend aus, dass er ein Verbot des Menschenhandels umfasst<sup>(404)</sup>. Der Gerichtshof verwendet für den Menschenhandel dieselbe Begriffsbestimmung wie in Artikel 3 Buchstabe a des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Ahndung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum [Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität \(Palermo-Protokoll\)](#) und Artikel 4 Buchstabe a der [Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels](#)<sup>(405)</sup>. Der EGMR prüft zunächst, ob bei einer gegebenen Situation ein glaubhafter Verdacht auf Menschenhandel vorliegt und die Sache somit in den

<sup>(401)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2004), [Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren](#), ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19.

<sup>(402)</sup> Ebd., Artikel 3.

<sup>(403)</sup> EU, Europäische Kommission (2021), [Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025](#), 14. April 2021.

<sup>(404)</sup> EGMR, [Rantsev/Zypern und Russland](#), Nr. 25965/04, 7. Januar 2010, Randnr. 282.

<sup>(405)</sup> UN, Generalversammlung (2000), [Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels](#), New York, 15. November 2000; Europarat (2005), [Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels](#), SEV Nr. 197, 2005.

Anwendungsbereich von Artikel 4 fällt. Ist dies der Fall, erfolgt die Untersuchung durch den EGMR nach dem in [Abschnitt 7.2.1](#) beschriebenen Muster: Der Gerichtshof prüft, ob der Rechtsrahmen des beklagten Staates einen wirksamen Schutz vor Menschenhandel bietet, ob der Staat unter den besonderen Umständen des Falles seinen positiven Verpflichtungen nachgekommen ist und ob die Behörden eine wirksame Ermittlung zu dem behaupteten Menschenhandel durchgeführt haben. Darüber hinaus hat sich der Gerichtshof im Zusammenhang mit Gewalttaten gegen Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe auf seine Rechtsprechung zu Artikel 3 und 8 gestützt, um zu prüfen, inwieweit die von einem Staat ergriffenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Handlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 4 fallen, wirksam, hinreichend abschreckend und zur Verhinderung von Handlungen angemessen sind, von denen die Behörden Kenntnis hatten oder hätten haben müssen <sup>(406)</sup>.

Beispiel: Die Rechtssache *Rantsev gegen Russland und Zypern* <sup>(407)</sup> wurde vom Vater einer jungen russischen Frau vor den Gerichtshof gebracht, die unter ungeklärten Umständen in Zypern ums Leben gekommen war. Die Frau war mit einem Visum als Kleinkünstlerin nach Zypern eingereist. Sie starb, als sie bei einem mutmaßlichen Fluchtversuch vom Balkon einer Wohnung stürzte, die Bekannten ihres Arbeitgebers gehörte. Ihr Vater klagte gegen Russland und Zypern und machte im Wesentlichen geltend, die Behörden hätten keine angemessenen Ermittlungen zum Tod seiner Tochter durchgeführt. Der EGMR vertrat erstmalig die Auffassung, dass Menschenhandel in den Anwendungsbereich von Artikel 4 EMRK fällt. Obwohl Zypern über einen angemessenen Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels verfügte, sah der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 4, weil die Verwaltungspraxis, wonach Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanzielle Sicherheiten für Cabaret-Tänzerinnen zu leisten hatten, keinen wirksamen Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung bot. Ferner hätten die zyprischen Behörden unter den besonderen Umständen des Falles wissen müssen, dass für die Tochter des Beschwerdeführers Gefahr bestand, Opfer von Menschenhandel zu werden. Der Gerichtshof urteilte, die Polizei habe es versäumt, Maßnahmen zu ergreifen, um Frau Rantseva vor einer Ausbeutung zu schützen. Zu guter Letzt stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 4 seitens Russlands fest, da die

<sup>(406)</sup> EGMR, *V.C.L. und A.N./Vereinigtes Königreich*, Nr. 77587/12 und Nr. 74603/12, 16. Februar 2021; siehe auch EGMR, *S.M./Kroatien*, Nr. 60561/14, 25. Juni 2020.

<sup>(407)</sup> EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010.

russischen Behörden keine angemessenen Ermittlungen zum Vorwurf des Menschenhandels durchgeführt hatten <sup>(408)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich* <sup>(409)</sup> ging es um zwei vietnamesische Kinder, die von der Polizei bei der Arbeit auf Cannabisfarmen entdeckt und in der Folge festgenommen und wegen Drogendelikten angeklagt worden waren. Es wurde zwar nicht sofort ermittelt, ob die Beschwerdeführer potenzielle Opfer von Menschenhandel waren; die zuständige Behörde stellte jedoch später fest, dass dies bei beiden Kindern der Fall war. Die Strafverfolgungsbehörde verwarf diese Einschätzung der Behörde aber und fuhr mit dem Strafverfahren fort. Beide Beschwerdeführer bekannten sich in Bezug auf die Anklagepunkte schuldig und wurden verurteilt. Der Gerichtshof prüfte zum ersten Mal das Verhältnis zwischen Artikel 4 EMRK und der Strafverfolgung von Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel. Er hielt fest, dass sich aus den internationalen Rechtsnormen zur Bekämpfung des Menschenhandels kein generelles Verbot der Strafverfolgung von Menschenhandelsopfern ableiten lässt; auch könne eine strafrechtliche Verfolgung von Kinderhandelsopfern nicht unter allen Umständen ausgeschlossen werden. Dennoch sei es möglich, dass die Strafverfolgung (potenzieller) Opfer von Menschenhandel unter bestimmten Umständen mit der Pflicht des Staates zur Ergreifung operativer Schutzmaßnahmen für solche Personen in Konflikt steht, sofern die Behörden Kenntnis von einem glaubhaften Verdacht auf Menschenhandel haben oder hätten haben müssen. Damit ein (potenzielles) Menschenhandelsopfer unter Achtung der von Artikel 4 garantierten Freiheitsrechte strafrechtlich verfolgt werden kann, muss der Opferstatus zwingend so früh wie möglich ermittelt werden. Sobald die Behörden Kenntnis von Umständen erlangt haben oder hätten haben müssen, die einen glaubwürdigen Verdacht begründen, dass es sich bei der einer Straftat verdächtigen Person möglicherweise um ein Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung handelt, sollte die betreffende Person umgehend von geschulten und qualifizierten Fachkräften beurteilt werden. Eine solche Beurteilung muss auf der Grundlage der in den internationalen Rechtsnormen festgelegten Standards erfolgen und insbesondere berücksichtigen, dass die Androhung von Gewalt und/oder Zwang im Falle eines Kindes nicht zwingend erforderlich ist. Des Weiteren betonte

<sup>(408)</sup> Siehe auch EGMR, *S.M./Kroatien*, Nr. 60561/14, 25. Juni 2020.

<sup>(409)</sup> EGMR, *V.C.L. und A.N./Vereinigtes Königreich*, Nr. 77587/12 und 74603/12, 16. Februar 2021.

der Gerichtshof, dass Entscheidungen für oder gegen eine strafrechtliche Verfolgung eines potenziellen Menschenhandelsopfers, soweit möglich, erst nach Beurteilung des Falles durch eine qualifizierte Fachperson gefällt werden sollten, insbesondere dann, wenn das potenzielle Opfer ein Kind ist. Im vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof fest, dass die Gründe der Behörden für eine strafrechtliche Verfolgung der Beschwerdeführer gänzlich unzureichend und nicht mit der Definition von Menschenhandel nach internationalem Recht vereinbar waren. Diese Tatsache führte in Verbindung mit dem Versäumnis der Behörden, zeitnah beurteilen zu lassen, ob die Beschwerdeführer tatsächlich Opfer von Menschenhandel gewesen waren, zu einem Verstoß gegen die positive Verpflichtung, die sich aus Artikel 4 EMRK ergibt. Nach Auffassung des EGMR hatten die Behörden zudem das nach Artikel 6 EMRK garantierte Recht der Beschwerdeführer auf ein faires Verfahren verletzt.

Nach Ansicht des ECSR stellt Menschenhandel eine schwere Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde dar und kommt damit einer neuen Form der Sklaverei gleich <sup>(410)</sup>. Nach Artikel 7 Absatz 10 der Sozialcharta müssen die Unterzeichnerstaaten Rechtsvorschriften erlassen, durch die der Menschenhandel unter Strafe gestellt wird <sup>(411)</sup>. Diese Rechtsvorschriften müssen durch einen angemessenen Überwachungsmechanismus, Sanktionen sowie einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Handels mit und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ergänzt werden <sup>(412)</sup>.

Auf Vertragsebene ist die Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels das wichtigste diesbezügliche Instrument <sup>(413)</sup>. Die Konvention ergänzt die Richtlinie 2011/36/EU und ist ein wesentliches Regelwerk für die Bekämpfung des Menschenhandels in den Unterzeichnerstaaten auf der Grundlage gemeinsamer Normen und Pflichten, wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Länder der EU angehören oder nicht. Die Umsetzung der Konvention wird durch eine Gruppe unabhängiger Expertinnen und Experten

<sup>(410)</sup> ECSR, *Föderation der katholischen Familienverbände in Europa (FAFCE)/Irland*, Nr. 89/2013, 12. September 2014, Randnr. 56.

<sup>(411)</sup> ECSR (2016), Conclusion 2015 – Cyprus, S. 15, Januar 2016, in: ECSR (2016), *Conclusions 2015 – Articles 7, 8, 16, 17, 19, 27 and 31 of the Charter*, Januar 2016, S. 260.

<sup>(412)</sup> ECSR, *Föderation der katholischen Familienverbände in Europa (FAFCE)/Irland*, Nr. 89/2013, 12. September 2014, Randnr. 57.

<sup>(413)</sup> Europarat (2005), *Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels*, SEV Nr. 197, 16. Mai 2005.

(Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA)) überwacht, die regelmäßig die Situation in den einzelnen Ländern bewertet und Berichte veröffentlicht<sup>(414)</sup>. Auf der Grundlage dieser Berichte verabschiedet der Ausschuss der Vertragsstaaten, der die politische Säule des Überwachungsmechanismus im Rahmen der Konvention darstellt, Empfehlungen an die Vertragsstaaten zu Maßnahmen, die zur Umsetzung der Schlussfolgerungen der GRETA zu ergreifen sind, und verfolgt die Fortschritte.

### 7.2.3. Sexuelle Ausbeutung

Im Unionsrecht ist die [Richtlinie 2011/93/EU](#)<sup>(415)</sup> das wichtigste Rechtsinstrument zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie<sup>(416)</sup>.

Artikel 4 befasst sich ausführlich mit dem Thema sexuelle Ausbeutung und umfasst die Anwerbung, Nötigung oder das Zwingen eines Kindes zur Kinderprostitution oder zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen, das Profitieren von derartigen Handlungen, die Teilnahme an pornografischen Darbietungen, an denen ein Kind beteiligt ist, sowie das Vornehmen sexueller Handlungen mit einem zur Prostitution gezwungenen Kind. Gemäß der Richtlinie umfasst Kinderpornografie: „i) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist; ii) jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke; iii) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke oder iv) realistische Darstellung eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder realistische Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär

<sup>(414)</sup> Siehe Europarat, GRETA (2019), *9th general report on GRETA's activities*, 2019.

<sup>(415)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie](#), ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

<sup>(416)</sup> Im vorliegenden Handbuch wird der Begriff „Kinderpornografie“ nur dann verwendet, wenn er in den Rechtstexten vorkommt, auf die verwiesen wird. Gemäß den Luxemburger Leitlinien aus dem Jahr 2016 lautet der bevorzugte Begriff „child sexual exploitation material“ oder „child sexual abuse material“. [Im Deutschen sind unter anderem die Wendungen „Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern“, „Missbrauchsdarstellungen“ und „fotorealistische Darstellung des sexuellen Missbrauchs einer Person unter 14 Jahren (Kind)“ gebräuchlich]; Interinstitutionelle Arbeitsgruppe (2016), *Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse*, 28. Januar 2016.

sexuelle Zwecke“<sup>(417)</sup>. Artikel 5 der Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vorsätzliche Herstellung, der Erwerb, der Besitz, der Vertrieb, die Verbreitung oder die Weitergabe, das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Kinderpornografie sowie der wissentliche Zugriff auf diese Art von Inhalten strafbar sind.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** hat der EGMR mehrere Fälle, bei denen es um die sexuelle Ausbeutung von Kindern ging, unter dem Blickwinkel der Artikel 3 und 8 EMRK geprüft.

Beispiel: Die Rechtssache *Söderman gegen Schweden* wurde von einem Mädchen vorgebracht, dessen Stiefvater versucht hatte, es während des Duschens zu filmen<sup>(418)</sup>. Die Beschwerdeführerin machte geltend, der Rechtsrahmen Schwedens habe ihr Privatleben nicht angemessen geschützt. Der EGMR urteilte, der Staat habe positive Verpflichtungen, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der Opfern wie der Beschwerdeführerin angemessenen Schutz bietet. Da dieser Fall lediglich den Versuch betraf, die Beschwerdeführerin zu filmen, urteilte der EGMR, ein solcher Rechtsrahmen müsse nicht zwangsläufig strafrechtliche Sanktionen umfassen. Die einem Opfer zur Verfügung stehenden zivil- oder strafrechtlichen Rechtsmittel müssten wirksam sein. Zur Sachlage urteilte der EGMR, der Beschwerdeführerin hätten keine wirksamen straf- oder zivilrechtlichen Rechtsmittel gegen den Versuch ihres Stiefvaters, sie zu filmen, zur Verfügung gestanden, was eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstelle.

Beispiel: Die Rechtssache *N.C. gegen Türkei*<sup>(419)</sup> betraf ein 12-jähriges Mädchen, das zur Prostitution gezwungen worden war. Nachdem die Beschwerdeführerin Klage erhoben hatte, wurde zeitnah eine Untersuchung eingeleitet und wurden die Täter mehrheitlich zu Freiheitsstrafen verurteilt. In einem derart schweren Fall von sexuellem Missbrauch einer Minderjährigen konnte der EGMR sich bei der Prüfung, ob der beklagte Staat seine Pflichten aus Artikel 3 und 8 erfüllt hatte, nicht allein auf die Tatsache beschränken, dass eine zügige Verurteilung erfolgt war. Der Gerichtshof stellte fest, dass die fehlende Unterstützung für die

<sup>(417)</sup> Ebd., Artikel 2 Buchstabe c.

<sup>(418)</sup> EGMR, *Söderman/Schweden* [GK], Nr. 5786/08, 12. November 2013.

<sup>(419)</sup> EGMR, *N.Ç./Türkei*, Nr. 40591/11, 9. Februar 2021.

Beschwerdeführerin, das Versäumnis, sie vor den Tätern zu schützen, die unnötige Rekonstruktion der Vergewaltigungsvorfälle, die wiederholten medizinischen Untersuchungen, das Versäumnis, für eine ruhige und sichere Umgebung während der Vernehmungen zu sorgen, die Bewertung der Zustimmung des Opfers, die übermäßige Länge des Verfahrens und schließlich die Tatsache, dass zwei der Anklagepunkte bereits verjährt waren, zu einer schwerwiegenden sekundären Viktimisierung geführt hätten. Das Vorgehen der staatlichen Behörden war nicht mit der Schutzpflicht gegenüber einem Kind vereinbar, das Opfer von Missbrauch und sexueller Ausbeutung geworden war. Es sei in erster Linie Aufgabe der Richter des Schwurgerichts gewesen, die Wahrung der persönlichen Integrität der Beschwerdeführerin während der Verhandlung angemessen zu gewährleisten. Der intime Charakter des Streitgegenstands und das Alter der Beschwerdeführerin waren zwei besonders heikle Faktoren, die zwangsläufig eine entsprechend sensible Herangehensweise bei der Durchführung der betreffenden Strafverfahren vonseiten der Behörden erfordert hätten. Folglich stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 3 und 8 EMRK fest.

Artikel 9 des [Übereinkommens des Europarates über Computerkriminalität](#) <sup>(420)</sup> verpflichtet die Vertragsstaaten, das Anbieten oder Verfügbarmachen, das Verbreiten oder Übermitteln sowie das Beschaffen von Kinderpornografie über ein Computersystem und den Besitz von Kinderpornografie in einem Computersystem sowie das Herstellen von Kinderpornografie über ein Computersystem unter Strafe zu stellen. Ein wichtiges Kriterium ist die Vorsätzlichkeit der betreffenden Tat. Gemäß dem [Erläuternden Bericht](#) zu dem Übereinkommen wird der Begriff pornografisches Material durch die innerstaatlichen Normen zur Klassifizierung von Materialien als obszön, mit der öffentlichen Moral unvereinbar oder in ähnlicher Weise verdorben definiert. Daher ist Material, das einen künstlerischen, medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Wert hat, möglicherweise nicht als pornografisch einzustufen <sup>(421)</sup>. Das Ministerkomitee des Europarates hat ebenfalls Leitlinien zum Thema Kinderrechte im digitalen Umfeld verabschiedet; diese enthalten eine Reihe von Maßnahmen, die speziell auf den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Internet abzielen <sup>(422)</sup>.

<sup>(420)</sup> Europarat (2004), [Übereinkommen über Computerkriminalität](#), SEV Nr. 185, 1. Juli 2004.

<sup>(421)</sup> Europarat (2001), [Erläuternder Bericht zum Übereinkommen über Computerkriminalität](#), Randnr. 99.

<sup>(422)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2018), [Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld](#), Empfehlung CM/Rec(2018)7, 4. Juli 2018.

Des Weiteren sind die Staaten nach Artikel 21 bis 23 der [Lanzarote-Konvention](#) verpflichtet, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um verschiedene Formen der Kinderpornografie unter Strafe zu stellen. Nach Artikel 21 sind die Anwerbung oder Nötigung eines Kindes zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen sowie der Besuch kinderpornografischer Darbietungen unter Strafe zu stellen. Nach Artikel 22 ist es auch unter Strafe zu stellen, Kinder zu veranlassen, bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Handlungen zugegen zu sein. Zu guter Letzt sind gemäß Artikel 23 strafrechtliche Vorschriften in Bezug auf Handlungen zu erlassen, bei denen mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einem Kind zu sexuellen Zwecken vorgeschlagen wird. Der Lanzarote-Ausschuss hat die Vertragsstaaten der Konvention aufgefordert, eine Ausweitung der Strafbarkeit einer solchen Kontaktanbahnung auf Fälle in Erwägung zu ziehen, bei denen der sexuelle Missbrauch nicht das Ergebnis eines persönlichen Treffens ist, sondern online erfolgt <sup>(423)</sup>. Gemäß der Lanzarote-Konvention müssen die Unterzeichnerstaaten angemessen auf technologische Entwicklungen reagieren und alle einschlägigen Instrumente, Maßnahmen und Strategien nutzen, mit denen Sexualstraftaten an Kindern, auch im Online-Umfeld, wirksam verhütet bzw. bekämpft werden können <sup>(424)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *K.U. gegen Finnland* <sup>(425)</sup> wurde im Namen eines 12-jährigen Jungen ohne dessen Wissen eine Kontaktanzeige auf einer Dating-Website im Internet geschaltet. Die Anzeige enthielt das Alter des Kindes, seine Telefonnummer, eine Beschreibung seines Aussehens und einen Link zu einer Webseite, auf der ein Foto von ihm zu sehen war. Die Kontaktanzeige war sexueller Natur und suggerierte, dass der Junge eine intime Beziehung zu einem gleichaltrigen oder älteren Jungen suche, was ihn zu einer Zielscheibe für Pädophile machte. Der Serviceprovider durfte aufgrund der geltenden Rechtslage die Identität der Person, welche die Anzeige aufgegeben hatte, nicht offenlegen. Der EGMR befand, dass der positiven, sich aus Artikel 8 EMRK ergebenden Pflicht, Verstöße nicht nur unter Strafe zu stellen, sondern auch wirksam zu untersuchen und

<sup>(423)</sup> Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2015), [Opinion on Article 23 of the Lanzarote Convention and its explanatory note: solicitation of children for sexual purposes through information and communication technology \(grooming\)](#), 17. Juni 2015.

<sup>(424)</sup> Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2008), [Interpretative Opinion on the applicability of the Lanzarote Convention to sexual offences against children facilitated through the use of information and communication technologies \(ICTs\)](#), 12. Mai 2017.

<sup>(425)</sup> EGMR, *K.U./Finnland*, Nr. 2872/02, 2. Dezember 2008.

strafrechtlich zu verfolgen, eine noch größere Bedeutung zukommt, wenn das körperliche und moralische Wohlbefinden eines Kindes bedroht ist. In diesem Fall entschied der EGMR, dass das körperliche und moralische Wohlbefinden des Jungen gefährdet war, weil er zur Zielscheibe möglicher pädophiler Annäherungen im Internet geworden war. Somit handelte es sich um eine Verletzung von Artikel 8 EMRK.

## 7.3. Besonders gefährdete Gruppen

### Kernpunkt

- Manche Kinder sind besonders gefährdet, weil sie beispielsweise einer ethnischen Minderheit angehören, eine Behinderung haben, zum Kreis der LGBTIQ-Personen gehören oder suchtkrank sind.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** kommt es, abgesehen von den Bereichen Menschenhandel und Zwangsarbeit, eher selten vor, dass der EGMR speziell mit Gewalt gegen Kinder befasst wird, die einer Minderheit angehören. Derartige Rechtssachen betreffen hauptsächlich die in [Abschnitt 3.2](#) behandelten Themen Segregation an Schulen und Diskriminierung.

Beispiel: In der Rechtssache *Centre of Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien* reichte eine Nichtregierungsorganisation Klage im Namen eines Roma-Jungen ein, der in einer staatlichen Einrichtung verstorben war <sup>(426)</sup>. Der Junge war HIV-positiv und schwer geistig behindert gewesen. Die Zustände in der Einrichtung, in der der Junge gelebt hatte, waren katastrophal: Es gab keine Heizung, keine Bettwäsche oder Kleidung, keine Betreuung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter usw. Da das Opfer keine nahen Verwandten hatte, klagte eine NRO in seinem Namen wegen Verletzung der in den Artikeln 2, 3, 5, 8, 13 und 14 EMRK festgelegten Rechte. Der Gerichtshof entschied, die NRO verfüge angesichts der außergewöhnlichen Umstände des Falles (extreme Schutzbedürftigkeit und Fehlen bekannter naher Verwandter des Roma-Jungen) über die Befugnis, den verstorbenen Beschwerdeführer zu vertreten. In

<sup>(426)</sup> EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu/Rumänien* [GK], Nr. 47848/08, 17. Juli 2014.

der Sache stellte der EGMR eine Verletzung des materiellen Teils von Artikel 2 fest. Der Gerichtshof befand die nationalen Behörden des Todes von Herrn Câmpeanu für schuldig, da sie ihn in einer Einrichtung untergebracht hatten, in der er aufgrund eines Mangels an angemessener Nahrung, Unterbringung und medizinischer Versorgung verstorben war. Der EGMR stellte ferner eine Verletzung von Artikel 2 fest, da die rumänischen Behörden keine wirksame Ermittlung anlässlich des Todes von Herrn Câmpeanu durchgeführt hatten.

Aus der [Empfehlung Rec\(2005\)5](#) des Europarates zu in Heimen untergebrachten Kindern geht deutlich hervor, dass die Unterbringung eines Kindes nicht aus diskriminierenden Gründen erfolgen darf <sup>(427)</sup>. Durch vor dem EGMR verhandelte Rechtssachen, die Kinder mit Behinderungen betrafen, wurde unter anderem die positive Verpflichtung des Staates, das Leben und das körperliche Wohlbefinden dieser Kinder zu schützen, ins Licht der Öffentlichkeit gerückt.

Beispiel: Die Rechtssache *Nencheva u. a. gegen Bulgarien* <sup>(428)</sup> betrifft den Tod von 15 Kindern und Jugendlichen in einem Heim für Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen. Der EGMR war der Auffassung, dass die Lebensbedingungen der Kinder in der unter der alleinigen Kontrolle des Staates stehenden Einrichtung aufgrund des Mangels an Essen, Arzneimitteln, Kleidung und Heizung katastrophal gewesen seien. Die zuständigen Behörden waren mehrmals auf diese Situation hingewiesen worden und wussten oder hätten wissen müssen, dass das Leben der Kinder bedroht war. Der EGMR stellte eine Verletzung des materiell-rechtlichen Teilgehalts von Artikel 2 EMRK fest, da die Behörden keinerlei Maßnahmen ergriffen hatten, um das Leben der ihnen unterstellten Kinder zu schützen. Ferner hatten die bulgarischen Behörden keine wirksamen Ermittlungen anlässlich des Todes der Kinder durchgeführt. Unter den besonderen Umständen des Falles hätten die bulgarischen Behörden von Amts wegen strafrechtliche Ermittlungen einleiten müssen. Die von den Behörden veranlasste Untersuchung wurde aus mehreren Gründen für unwirksam befunden: Die Einleitung erfolgte erst zwei Jahre nach dem Tod der Kinder, die Untersuchung dauerte unverhältnismäßig lange, es wurden nicht alle Todesfälle mit einbezogen, und es wurden nicht alle in der Sache

<sup>(427)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2005), [Empfehlung Rec\(2005\)5 über die Rechte von in Heimen untergebrachten Kindern](#), 16. März 2005.

<sup>(428)</sup> EGMR, *Nencheva u. a./Bulgarien*, Nr. 48609/06, 18. Juni 2013.

relevanten Umstände aufgeklärt. Folglich stellte der EGMR darüber hinaus eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Teilgehalts von Artikel 2 EMRK fest <sup>(429)</sup>.

Beispiel: Die Rechtssache *I.C. gegen Rumänien* <sup>(430)</sup> betraf die unzureichende Untersuchung des Vergewaltigungsvorwurfs eines 14-jährigen Mädchens. Der Gerichtshof war der Auffassung, die rumänischen Behörden hätten der Tatsache, dass es keine Beweise dafür gab, dass die Beschwerdeführerin sich während des Vorfalls zur Wehr gesetzt hatte, unangemessen viel Bedeutung beigemessen; darüber hinaus hätten sich die Behörden bei ihren Schlussfolgerungen – neben der Tatsache, dass der Körper der Beschwerdeführerin keinerlei Anzeichen einer Gewalteinwirkung aufwies – ausschließlich auf die Aussagen der mutmaßlichen Täter gestützt, denen zufolge das Mädchen dem Beischlaf freiwillig beigewohnt hatte. Des Weiteren hätten weder die mit der Sache befassten Staatsanwälte noch die Richter eine dem Fall angemessen sensible Herangehensweise an den Tag gelegt, da weder auf das jugendliche Alter der Beschwerdeführerin Rücksicht genommen wurde noch auf die Tatsache, dass die mutmaßliche Vergewaltigung, an der drei Männer beteiligt waren, nachts bei kaltem Wetter stattgefunden hatte – drei Faktoren, die ihre Schutzbedürftigkeit noch verstärkten. Besondere Aufmerksamkeit hätte der Frage gewidmet werden müssen, inwiefern die Zustimmung der Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihre leichte geistige Behinderung stichhaltig war. Vor diesem Hintergrund war die Art des mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs gegen die Beschwerdeführerin dergestalt, dass die wirksame Anwendung der einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften und der Zugang des Mädchens zu geeigneten Rechtsmitteln maßgeblich vom Vorhandensein zweckdienlicher Ermittlungs- und Auswertungsverfahren abhängig waren. Folglich stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 3 EMRK fest.

Beispiel: Die Rechtssache *V.C. gegen Italien* <sup>(431)</sup> betraf ein 15-jähriges Mädchen, das auf einer Party aufgegriffen wurde, auf der Alkohol und Drogen konsumiert wurden. Die Eltern des Mädchens gaben an, dass ihre Tochter unter einer psychiatrischen Störung leide und mit dem Ansinnen kontaktiert worden sei, pornografische Fotoaufnahmen zu machen.

<sup>(429)</sup> Siehe auch EGMR, *L.R./Nordmazedonien*, Nr. 38067/15, 23. Januar 2020.

<sup>(430)</sup> EGMR, *I.C./Rumänien*, Nr. 36934/08, 24. August 2016.

<sup>(431)</sup> EGMR, *V.C./Italien*, Nr. 54227/14, 1. Mai 2018.

Obgleich die Behörden unverzüglich strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet und die Staatsanwaltschaft die Unterbringung der Beschwerdeführerin in einer spezialisierten Einrichtung beantragt hatte, kritisierte der EGMR die Tatsache, dass bis zu dem Urteil des Jugendgerichts über vier Monate vergangen waren und es danach weitere vier Monate gedauert hatte, bis das Jugendamt die Anordnung des Gerichts umsetzte. In der Zwischenzeit war die Beschwerdeführerin sexuell missbraucht und Opfer einer Gruppenvergewaltigung geworden. Nach Auffassung des EGMR hatten das Jugendgericht und die Sozialbehörden in der Praxis keine unmittelbaren Schutzmaßnahmen getroffen, obgleich den genannten Institutionen bewusst war, dass die Beschwerdeführerin körperlich und psychisch schutzbedürftig war und Verfahren betreffend ihre sexuelle Ausbeutung und eine mutmaßliche Gruppenvergewaltigung anhängig waren. Die Behörden hätten die Risiken, denen die Beschwerdeführerin ausgesetzt war, offenkundig nicht geprüft und durch ihr Verhalten sowohl Artikel 3 als auch Artikel 8 EMRK verletzt.

Auf internationaler Ebene müssen die Vertragsstaaten nach Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention geeignete Maßnahmen ergreifen, um Kinder mit Behinderungen vor Missbrauch und Ausbeutung zu schützen<sup>(432)</sup>.

## 7.4. Vermisste Kinder

### Kernpunkt

- Kinder, die Opfer der Praxis des Verschwindenlassens sind (erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden von Personen), haben ein Recht darauf, ihre Identität zu wahren oder wiederherzustellen.

**Im Rahmen des Unionsrechts** hat die Europäische Kommission eine kostenfreie Hotline (116000) für vermisste Kinder eingerichtet<sup>(433)</sup>. Dieser Dienst nimmt

<sup>(432)</sup> Vgl. auch [Abschnitt 3.5](#).

<sup>(433)</sup> EU, Europäische Kommission (2007), [Entscheidung 2007/698/EG der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2007/116/EG bezüglich der Reservierung weiterer mit 116 beginnender Rufnummern](#), ABl. L 284 vom 30.10.2007, S. 31; EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2018), [Richtlinie \(EU\) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation \(Neufassung\)](#), ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, Artikel 96.

Meldungen über vermisste Kinder entgegen und leitet sie an die Polizeibehörden weiter. Darüber hinaus steht er den Personen, die für das vermisste Kind die Verantwortung tragen, beratend zur Seite und unterstützt die Ermittlungen.

**Im Recht des Europarates** fällt das Verschwindenlassen von Kindern in den Geltungsbereich von Artikel 8 **EMRK**.

Beispiel: In der Rechtssache *Zorica Jovanović gegen Serbien* <sup>(434)</sup> verstarb ein Neugeborenes angeblich kurz nach seiner Geburt im Krankenhaus, sein Leichnam wurde jedoch nie den Eltern übergeben. Die Mutter klagte, der Staat habe es versäumt, ihr Informationen zum Schicksal ihres Sohnes zukommen zu lassen, einschließlich der Ursache seines angeblichen Todes und seines Bestattungsortes. Der EGMR urteilte, das fortwährende Versäumnis eines Staates, der Mutter glaubwürdige Informationen über das Schicksal ihres Sohnes bereitzustellen, verletze ihr Recht auf Achtung des Familienlebens <sup>(435)</sup>. Im Einklang mit Artikel 46 EMRK ordnete der Gerichtshof an, dass Serbien, möglichst per *lex specialis* und innerhalb eines Jahres, dafür sorgen müsse, dass alle Eltern in gleicher oder hinreichend ähnlicher Situation wie die der Beschwerdeführerin Anspruch auf individuelle Wiedergutmachung haben. Das serbische Parlament verabschiedete daraufhin im Februar 2020 das *Zorica-Jovanović-Durchführungsgesetz*.

Beispiel: In der Folgesache *Mik und Jovanović gegen Serbien* <sup>(436)</sup> klagten die Beschwerdeführerinnen, dass die serbischen Behörden das *Zorica-Jovanović-Urteil* zu langsam und letztendlich in unwirksamer Weise umgesetzt hätten. Obgleich das Gesetz 2020 mit erheblicher Verspätung in Kraft getreten war, waren die Probleme, die einer Regulierung bedurft hatten, an sich von großer Sensibilität und beträchtlicher Komplexität. Darüber hinaus waren im Gesetz in seiner letztendlich vom Parlament verabschiedeten Fassung für die Situation der Beschwerdeführerinnen und für andere Personen in gleicher Lage sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Verfahren vorgesehen, und es wurde das Ziel verfolgt, den wahren Status von Neugeborenen zu ermitteln, von denen angenommen wurde, dass sie aus serbischen Entbindungsstationen „verschwunden“ waren. Insbesondere sah das Gesetz unter anderem ein System vor, demzufolge die

<sup>(434)</sup> EGMR, *Zorica Jovanović/Serbien*, Nr. 21794/08, 26. März 2013.

<sup>(435)</sup> Ebd., Randnr. 74.

<sup>(436)</sup> EGMR, *Mik und Jovanović/Serbien* (Entscheidung), Nr. 9291/14 und 63798/14, 23. März 2021.

innerstaatlichen Gerichte nicht nur auf Gesuch des oder der Klagenden, sondern auch von Amts wegen Ermittlungen anstellen und Beweise einholen können, um alle sachdienlichen Fakten zusammenzutragen; darüber hinaus haben die Gerichte gegebenenfalls auch die Befugnis, eine Entschädigung zuzusprechen. Ferner sah das Gesetz eine Kommission mit weitreichenden Befugnissen vor, die per Mehrheitsverfahren von Vertreterinnen und Vertretern eingetragener Vereine für Eltern vermisster Kleinkinder eingesetzt wird. Dementsprechend strich der EGMR den Fall aus seiner Liste anhängiger Rechtssachen.

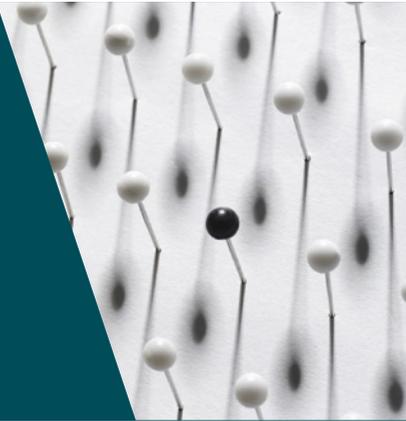
Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des [Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen](#) <sup>(437)</sup> muss jeder Vertragsstaat die Fälschung, das Verbergen oder die Vernichtung von Dokumenten, die die wahre Identität von Kindern bescheinigen, die selbst oder deren Eltern Opfer von Verschwindenlassen geworden sind, verhindern und bestrafen. Die Vertragsstaaten müssen darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen zur Suche und Identifizierung dieser Kinder ergreifen, um sie in ihre Herkunftsfamilien zurückzuführen. Angesichts des Rechts dieser Kinder, ihre Identität, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Namens und ihrer gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu behalten oder wiederherzustellen, müssen die Vertragsstaaten den rechtlichen Rahmen dafür schaffen, dass die Adoption oder Unterbringung eines Kindes überprüft und gegebenenfalls rückgängig gemacht werden kann, wenn das betreffende Kind Opfer von Verschwindenlassen ist (Artikel 25 Absatz 4). Das Übereinkommen unterstreicht zwei allgemein anerkannte kinderrechtliche Grundsätze, nämlich das Wohl des Kindes als vorrangige Erwägung und das Recht von Kindern auf Meinungsäußerung (Artikel 25 Absatz 5). Dieses Übereinkommen wurde zwar nur von einer relativ geringen Zahl europäischer Staaten ratifiziert, seine Bedeutung für den normativen Rahmen in Europa ist jedoch nicht von der Hand zu weisen <sup>(438)</sup>.

<sup>(437)</sup> UN (2006), [Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen](#), 20. Dezember 2006.

<sup>(438)</sup> Im Februar 2022 hatten 17 der 27 EU-Mitgliedstaaten dieses Übereinkommen ratifiziert. Darüber hinaus haben inzwischen die folgenden Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen ratifiziert: Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, die Schweiz und Serbien.

# 8

## Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie angemessener Lebensstandard



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 14 (Bildung)</p> <p>Richtlinie über die kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (2011/98/EU)</p> <p>Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG)</p> <p>Studierendenrichtlinie (2004/114/EG)</p> <p>Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG)</p> <p>Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)</p> <p>Aufnahmerichtlinie (Neufassung) (2013/33/EU)</p> <p>EuGH, <i>Donato Casagrande gegen Landeshauptstadt München</i>, C-9/74, 1974</p> <p>EuGH, <i>Baumbast und R gegen Secretary of State for the Home Department</i>, C-413/99, 2002 (Bildung von minderjährigen Migrantinnen und Migranten)</p>	<p><b>Recht auf Bildung</b></p>	<p>EMRK, Protokoll Nr. 1, Artikel 2 (Recht auf Bildung)</p> <p>ESC (revidiert), Artikel 17 (Recht auf Bildung)</p> <p>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer</p> <p>EGMR, <i>Ponomaryovi gegen Bulgarien</i>, Nr. 5335/05, 2011 (Diskriminierung wegen des Einwanderungsstatus)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 35 (Zugang zur Gesundheitsvorsorge)</p> <p>Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), Artikel 29 (Kernleistungen für minderjährige Migrantinnen und Migranten)</p> <p>Aufnahmerichtlinie (Neufassung) (2013/33/EU), Artikel 21, Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 25</p>	<p><b>Recht auf Gesundheit</b></p>	<p>EMRK, Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 8 (Recht auf körperliche Unversehrtheit)</p> <p>Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (Oviedo-Konvention), Artikel 6 und 8</p> <p>ESC (revidiert), Artikel 11 (Recht auf Schutz der Gesundheit) und Artikel 13 (Recht auf soziale und medizinische Fürsorge)</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer</p> <p>EGMR, <i>Oyal gegen Türkei</i>, Nr. 4864/05, 2010 (HIV-Infektion eines Neugeborenen)</p> <p>EGMR, <i>Iliya Petrov gegen Bulgarien</i>, Nr. 19202/03, 2012 (Verletzung in einem Umspannwerk)</p> <p>EGMR, <i>Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien</i> [GK], Nr. 47848/08, 2014 (Tod in einer Einrichtung)</p> <p>EGMR, <i>Glass gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 61827/00, 2004 (Einwilligung in Kenntnis der Sachlage)</p> <p>EGMR, <i>M.A.K. und R.K. gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 45901/05 und 40146/06, 2010 (Bluttest ohne Zustimmung der Eltern)</p> <p>EGMR, <i>Vavříčka u. a. gegen Tschechische Republik</i>, Nr. 47621/13, 2021 (Impfpflicht und Maßnahmen bei Nichtbefolgung)</p> <p>EGMR, <i>Parfitt gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 18533/21, 2021 (Kindeswohl)</p> <p>ECSR, <i>International Federation of Human Rights Leagues (FIDH) gegen Frankreich</i>, Beschwerde Nr. 14/2003, 2004 (medizinische Versorgung von minderjährigen Migrantinnen und Migranten)</p> <p>ECSR, <i>Defence for Children International (DCI) gegen Belgien</i>, Beschwerde Nr. 69/2011, 2012 (Kinder in einer irregulären Situation)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 34 Absatz 3 (Recht auf soziale Unterstützung und auf Wohnbeihilfe)</p> <p>Richtlinie zur Rassengleichheit (2000/43/EG)</p> <p>Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)</p> <p>Aufnahmerichtlinie (Neufassung) (2013/33/EU)</p> <p>EuGH, <i>Zubair Haqbin gegen Federaal Agentschap voor de opvang van asielzoekers</i>, C-233/18, 2019</p>	<p><b>Recht auf Wohnung</b></p>	<p>ESC (revidiert), Artikel 16 (Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz), Artikel 17 (Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) und Artikel 31 (Recht auf Wohnung)</p> <p>EGMR, <i>Bah gegen Vereinigtes Königreich</i>, Nr. 56328/07, 2011</p> <p>EGMR, <i>Winterstein u. a. gegen Frankreich</i>, Nr. 27013/07, 2013 (Versäumnis der Bereitstellung von Wohnraum)</p> <p>EGMR, <i>Khan gegen Frankreich</i>, Nr. 12267/16, 2019</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 1, 24 und 34 (soziale Sicherheit und soziale Unterstützung)</p> <p>Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ((EU) 2019/1158)</p> <p>Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG)</p> <p>Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)</p>	<p><b>Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Recht auf soziale Sicherheit</b></p>	<p>ESC (revidiert), Artikel 12-14 (Recht auf soziale Sicherheit, auf soziale und medizinische Fürsorge und auf Inanspruchnahme sozialer Dienste), Artikel 16 (Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) und Artikel 30 (Recht auf Schutz gegen Armut und Ausgrenzung)</p> <p>Protokoll Nr. 1 zur EMRK, Artikel 1</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer</p> <p>Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit</p> <p>EGMR, <i>Konstantin Markin gegen Russland</i> [GK], Nr. 30078/06, 2012 (Elternurlaub)</p> <p>EGMR, <i>Yocheva und Ganeva gegen Bulgarien</i>, Nr. 18592/15 und 43863/15, 2021</p> <p>ECSR, <i>European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF) gegen Frankreich</i>, Beschwerde Nr. 82/2012, 2013 (Aussetzung der Familienzulagen wegen Schulschwänzens)</p>

Der Bereich wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im europäischen Kontext häufiger als sozioökonomische oder soziale Rechte bezeichnet) umfasst Rechte rund um das Thema Arbeit sowie das Recht auf Bildung, Gesundheit, Wohnung, soziale Sicherheit und ganz allgemein einen angemessenen Lebensstandard. Nach wie vor wird das Thema kulturelle Rechte sowohl in der Wissenschaft als auch von Gerichten vernachlässigt und eher wenig beachtet. Teilaspekte dieser Rechte werden in [Abschnitt 8.2](#) unter „Recht auf Bildung“ behandelt.

Klare Normen zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten finden sich im europäischen Kontext hauptsächlich in der [ESC](#) und in der [EU-Charta der Grundrechte](#), wobei aber auch die [EMRK](#) und die zugehörigen Protokolle mehrere einschlägige Bestimmungen enthalten, beispielsweise das Verbot der Zwangsarbeit und das Recht auf Bildung. Darüber hinaus hat der EGMR argumentiert, es gebe „keine wasserdichte Trennwand, die [die] Sphäre [der sozialen und wirtschaftlichen Rechte] von dem Anwendungsbereich der Konvention abgrenzt“ <sup>(439)</sup>, und diese Rechte folglich in die von der EMRK garantierten bürgerlichen Rechte hineininterpretiert. Demzufolge beurteilt der Gerichtshof beispielsweise Fälle, die den Zugang zu medizinischer Versorgung betreffen, unter dem Blickwinkel eines Eingriffs in die Rechte nach Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung) <sup>(440)</sup>.

In der EU sind die 2017 proklamierte [Europäische Säule sozialer Rechte](#) <sup>(441)</sup> und der 2021 von der Kommission angenommene [Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte](#) <sup>(442)</sup> Ausdruck einer starken politischen Verpflichtung zu einem sozialeren Europa. Die Europäische Säule sozialer Rechte besteht aus 20 Grundsätzen, die für gerechte und reibungslos funktionierende Arbeitsmärkte und Sozialsysteme unerlässlich sind. Gemäß Grundsatz Nr. 11 der Säule (Betreuung und Unterstützung von Kindern) haben Kinder das Recht auf hochwertige, bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung sowie das Recht auf Schutz vor Armut. Zudem haben Kinder aus benachteiligten Verhältnissen das Recht auf besondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit. Im

<sup>(439)</sup> EGMR, [Airey/Irland](#), Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979, Randnr. 26.

<sup>(440)</sup> Vgl. beispielsweise EGMR (2015), [Informationsblatt „Gesundheitsschutz im Gefängnis“](#), Februar 2015; EGMR (2015), [Informationsblatt „Gesundheit“](#), April 2015.

<sup>(441)</sup> EU (2017), [„Die Europäische Säule sozialer Rechte in 20 Grundsätzen“](#), 16. November 2017.

<sup>(442)</sup> EU, Europäische Kommission (2021), [Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte](#), COM(2021) 102 final, 2021.

Jahr 2021 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die **Europäische Garantie für Kinder**, um sicherzustellen, dass alle in Europa von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder zumindest ihre grundlegendsten Rechte, wie jene auf Gesundheitsversorgung und Bildung, ausüben können <sup>(443)</sup>.

Das vorliegende Kapitel befasst sich mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, die für Kinder besonders relevant sind, und zwar das Recht auf Bildung (**Abschnitt 8.2**), das Recht auf Gesundheit (**Abschnitt 8.3**), das Recht auf Wohnung (**Abschnitt 8.4**) und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard sowie soziale Sicherheit (**Abschnitt 8.5**).

## 8.1. Ansätze für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

### Kernpunkte

- Um den Schutz sozialer Rechte gewährleisten zu können, muss insbesondere die Verfügbarkeit adäquater Ressourcen sichergestellt sein.
- Wesentliche Elemente sozialer Rechte sind Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Anpassungsfähigkeit und Annehmbarkeit.

**Im Kontext des Unionsrechts** stehen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der **EU-Charta der Grundrechte** auf einer Stufe mit zivilen und politischen Rechten. Artikel 52 der Charta unterscheidet jedoch zwischen Rechten und Grundsätzen, wobei Letztere Einschränkungen hinsichtlich der Art und Weise aufweisen, wie sie „vor Gericht [...] herangezogen werden [können]“ <sup>(444)</sup>. Nach Auffassung des EuGH können nicht alle in der Charta verankerten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und Grundsätze „vor Gericht [...] herangezogen werden“ <sup>(445)</sup>.

<sup>(443)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2021), **Empfehlung (EU) 2021/1004 vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder**, ST/9106/2021/INIT, ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.

<sup>(444)</sup> Siehe auch EU, Europäische Kommission (2020), *Feasibility Study for a Child Guarantee*, Final Report, März 2020.

<sup>(445)</sup> EuGH, *Stadt Wuppertal/Maria Elisabeth Bauer und Volker Willmeroth/Martina Broßonn*, verbundene Rechtssachen C-569/16 und C-570/16, 6. November 2018.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** führt der Europäische Ausschuss für soziale Rechte (ECSR) an, dass – „wenn die Erfüllung eines der betreffenden Rechte außergewöhnlich kompliziert und mit hohen Kosten verbunden [ist]“ – die schrittweise Umsetzung anhand von drei Kriterien beurteilt werden muss. Erstens sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Charta zu erreichen, zweitens muss der Fortschritt messbar sein, und drittens muss der Versuch, die Ziele zu erreichen, „unter maximaler Ausschöpfung der bereitstehenden Ressourcen“ erfolgen<sup>(446)</sup>. Darüber hinaus hat der ECSR die Unterzeichnerstaaten ermahnt, die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf besonders schutzbedürftige Gruppen sowie auf andere betroffene Personen zu bedenken<sup>(447)</sup>.

Der ECSR argumentiert – wenngleich im spezifischen Kontext des Rechts auf soziale Sicherheit –, dass rückwärtsgewandte Schritte, die notwendig sind, um „die Erhaltung und Lebensfähigkeit des bestehenden Sozialschutzsystems zu gewährleisten“, zulässig sind, sofern sie den „grundlegenden Rahmen eines nationalen Sozialschutzsystems nicht verletzen oder dem Einzelnen die Möglichkeit nehmen, diesen Schutz vor ernsthaften sozialen und wirtschaftlichen Risiken in Anspruch zu nehmen“<sup>(448)</sup>. Der EGMR akzeptiert zudem die Möglichkeit rückwärtsgewandter Schritte, untersucht jedoch, ob die gewählte Methode angemessen und geeignet ist, das verfolgte rechtmäßige Ziel zu erreichen<sup>(449)</sup>.

Im Kontext des Rechts auf Bildung hat der ECSR in Übereinstimmung mit dem Konzept des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Kriterien Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Anpassungsfähigkeit als Analyserahmen eingeführt<sup>(450)</sup>. Die Unterscheidung zwischen Verfügbarkeit und Zugänglichkeit ist zudem Gegenstand der Rechtsprechung des

<sup>(446)</sup> ECSR, *International Association Autism Europe (IAAE)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 13/2002, 4. November 2003, Randnr. 53; angewendet in: ECSR, *European Action of the Disabled (AEH)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 81/2012, 11. September 2013, Randnrn. 94-99.

<sup>(447)</sup> ECSR, *International Association Autism Europe (IAAE)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 13/2002, 4. November 2003, Randnr. 53.

<sup>(448)</sup> ECSR, *Gewerkschaft der Beschäftigten der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft (GENOP-DEI) und Dachverband der Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes (ADEDY)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 65/2011, 23. Mai 2012, Randnr. 47.

<sup>(449)</sup> EGMR, *Markovics u. a./Ungarn*, Unzulässigkeitsentscheidung, Nr. 77575/11, Nr. 19828/13 und Nr. 19829/13, 24. Juni 2014, Randnrn. 37 und 39.

<sup>(450)</sup> ECSR, *Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008, Randnr. 37.

EGMR. Die Kriterien bzw. wesentlichen Faktoren Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Anpassungsfähigkeit sind maßgeblich für die nachfolgende Analyse, soweit eine einschlägige Rechtsprechung vorliegt.

## 8.2. Recht auf Bildung

### Kernpunkte

- Einschränkungen hinsichtlich der Zugänglichkeit von Bildung müssen vorhersehbar sein, ein rechtmäßiges Ziel verfolgen sowie begründet und frei von Diskriminierung sein.
- Die Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern bei der Erziehung eines Kindes steht einem Religions- oder Sexualkundeunterricht in der Schule nicht grundsätzlich entgegen.
- Bildung muss auf die Bedürfnisse aller Kinder anwendbar sein. Dies erfordert spezielle Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen sowie die Möglichkeit für Kinder, die einer Minderheit angehören, in ihrer eigenen Sprache zu lernen und unterrichtet zu werden.
- Kinder haben ungeachtet ihrer Nationalität oder ihres Einwanderungsstatus ein Recht auf Bildung.

**Im Unionsrecht** garantiert Artikel 14 Absatz 2 der [EU-Charta der Grundrechte](#) das Recht auf Bildung, einschließlich der „Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen“. Artikel 14 Absatz 3 verankert die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen. Die Europäische Säule sozialer Rechte beinhaltet den Grundsatz „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“ <sup>(451)</sup>.

**Im Recht des Europarates** garantiert Artikel 2 des [Protokolls Nr. 1 zur EMRK](#) das Recht auf Bildung. Der EGMR hat jedoch klargestellt, dass dieser Artikel die Staaten nicht verpflichtet, Bildung verfügbar zu machen, sondern „in erster Linie ein Recht auf Zugang zu den Schulen [gewährt], die zu einem bestimmten

<sup>(451)</sup> EU (2017), [Europäische Säule sozialer Rechte](#), 16. November 2017.

Zeitpunkt vorhanden sind“<sup>(452)</sup>. Ferner umfasst das Recht auf Bildung auch, „dass der einzelne Träger dieses Rechtes die Möglichkeit hat, aus dem Unterricht Nutzen zu ziehen, d. h. entsprechend den Vorschriften, die in jedem Staat in dieser oder jener Form in Kraft sind, die offizielle Anerkennung der abgeschlossenen Ausbildung zu erhalten“<sup>(453)</sup>. Es handelt sich jedoch hier nicht um ein absolutes Recht; Einschränkungen müssen für die Betroffenen vorhersehbar sein und einem legitimen Ziel dienen. Disziplinarmaßnahmen, einschließlich des zeitweiligen oder endgültigen Ausschlusses von einer Bildungseinrichtung, sind zulässig, sofern sie die Bedingungen für zulässige Einschränkungen erfüllen<sup>(454)</sup>. Prüft der EGMR im Falle eines derartigen Ausschlusses von Bildung, ob eine Verweigerung des Rechts auf Bildung vorliegt, zieht er Faktoren wie Verfahrensgarantien, Dauer des Ausschlusses, Reintegrationsbemühungen und Angemessenheit einer alternativen Bildung heran<sup>(455)</sup>. Kinder können auch aus gesundheitlichen oder die Sicherheit betreffenden Gründen vom Schulbesuch suspendiert werden, beispielsweise wenn der Verdacht besteht, dass sie an einer übertragbaren Krankheit leiden; dieser Ausschluss darf jedoch nur so lange erfolgen, wie die Maßnahme notwendig ist<sup>(456)</sup>.

Im Rahmen des Rechts auf Bildung haben Eltern das Recht auf Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Aufbau und Inhalt des Lehrplans sind jedoch grundsätzlich Sache des Staates<sup>(457)</sup>. Dieser kann in die Lehrpläne auch religiöse oder weltanschauliche Inhalte aufnehmen, sofern diese „sachlich, kritisch und pluralistisch vermittelt“ werden<sup>(458)</sup>. Um dem Schutz von Pluralismus und unterschiedlichen Arten der Wissensvermittlung zu einer bestimmten Religion bzw. Weltanschauung Rechnung zu tragen, müssen Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder teilweise oder gänzlich von einem solchen Unterricht zu befreien, d. h., es muss die Möglichkeit bestehen, bestimmte Unterrichtsstunden oder den Religionsunterricht als Ganzes nicht zu besuchen<sup>(459)</sup>. Wie der EGMR diese strittige Frage aus dem Blickwinkel der

---

<sup>(452)</sup> EGMR, *Belgischer Sprachenfall („Relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium“/Belgien)*, Nr. 1474/62, 1677/62, 1691/62, 1769/63, 1994/63 und 2126/64, 23. Juli 1968, Randnr. 4.

<sup>(453)</sup> Ebd.

<sup>(454)</sup> EGMR, *C.P./Vereinigtes Königreich*, Nr. 300/11, 6. September 2016.

<sup>(455)</sup> EGMR, *Ali/Vereinigtes Königreich*, Nr. 40385/06, 11. Januar 2011, Randnr. 58.

<sup>(456)</sup> EGMR, *Memlika/Griechenland*, Nr. 37991/12, 6. Oktober 2015.

<sup>(457)</sup> EGMR, *Folgerø u. a./Norwegen* [GK], Nr. 15472/02, 29. Juni 2007, Randnr. 84.

<sup>(458)</sup> Ebd., Randnr. 84.

<sup>(459)</sup> Ebd., Randnrn. 85-102 und abweichende Meinung.

Nichtdiskriminierung beurteilt hat, wird in [Abschnitt 2.1](#) und [Abschnitt 2.2](#) <sup>(460)</sup> näher erläutert.

Nach Artikel 17 Absatz 2 der [revidierten ESC](#) verpflichten sich die Staaten, „alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, [...] die darauf gerichtet sind[, ...] Kindern und Jugendlichen eine unentgeltliche Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe zu gewährleisten sowie den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern“ <sup>(461)</sup>. Darüber hinaus hat der ECSR unter Berufung auf diese Bestimmung geurteilt, die Vertragsstaaten müssten sicherstellen, dass auch Kinder, die sich unrechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, Zugang zu Bildung haben <sup>(462)</sup>.

Des Weiteren müssen Bildungseinrichtungen für jede und jeden ohne Diskriminierung zugänglich sein <sup>(463)</sup>. Der ECSR urteilte, dass die Integration von Kindern mit Behinderungen in Regelschulen die Norm sein sollte und die Unterrichtung in Sonderschulen die Ausnahme darstellen müsse <sup>(464)</sup>. Die Vertragsstaaten verfügen bezüglich des Schultyps für Menschen mit Behinderungen über wenig Ermessensspielraum: Es muss eine Regelschule sein <sup>(465)</sup>. Situationen, die eine unterschiedliche Behandlung in der Bildung aufgrund von Nationalität, Einwanderungsstatus, ethnischer Herkunft usw. betreffen, werden in [Kapitel 3](#) behandelt.

Gemäß der Rechtsprechung des ECSR verfügen die Vertragsstaaten bei der Beurteilung der kulturellen Angemessenheit des verwendeten Unterrichtsmaterials im Sexualkundeunterricht über einen weiten Ermessensspielraum. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass der Unterricht diskriminierungsfrei erfolgt, also so, dass soziale Ausgrenzung oder eine Missachtung der Menschenwürde weder gefördert noch verstärkt werden <sup>(466)</sup>. Auch dürfen Unterrichtsmaterialien

---

<sup>(460)</sup> EGMR, *Grzelak/Polen*, Nr. 7710/02, 15. Juni 2010.

<sup>(461)</sup> Die ESC in der Fassung von 1961 enthält keine Bestimmung zum Recht auf Bildung.

<sup>(462)</sup> ECSR, *Médecins du Monde – International/Frankreich*, Beschwerde Nr. 67/2011, 11. September 2012.

<sup>(463)</sup> Zum Thema „Kinder mit Behinderungen“ vgl. auch [Kapitel 3](#) und [Kapitel 7](#).

<sup>(464)</sup> ECSR, *Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008, Randnr. 35.

<sup>(465)</sup> ECSR, *European Action of the Disabled (AEH)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 81/2012, 11. September 2013, Randnr. 78; ECSR, *International Federation for Human Rights (FIDH) and Inclusion Europe/Belgien*, Beschwerde Nr. 141/2017, 9. September 2020.

<sup>(466)</sup> ECSR, *International Centre for the Legal Protection of Human Rights (INTERIGHTS)/Kroatien*, Beschwerde Nr. 45/2007, 30. März 2009, Randnr. 47.

erniedrigende Stereotypen nicht verstärken, beispielsweise im Hinblick auf Personen mit nicht heterosexueller Orientierung <sup>(467)</sup>.

Zu guter Letzt erfordert das Kriterium „Anpassungsfähigkeit des Bildungssystems an die Bedürfnisse aller Kinder“ beispielsweise auch Vorkehrungen für die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen, die in Regelschulen inklusiv unterrichtet werden <sup>(468)</sup> (vgl. auch [Abschnitt 3.5](#)).

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern (vgl. auch [Kapitel 3](#)) <sup>(469)</sup>. Für Kinder, die einer nationalen Minderheit angehören, enthält Artikel 14 des Rahmenübereinkommens das Recht, die eigene Sprache zu erlernen und in dieser unterrichtet zu werden <sup>(470)</sup>. Darüber hinaus hat der EGMR geurteilt, dass das Recht auf Bildung auch das Recht einschließt, in der Landessprache (bzw. in einer der Landessprachen) unterrichtet zu werden <sup>(471)</sup>.

In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der digitalen Welt fordert der Europarat die Mitgliedstaaten in mehreren Dokumenten auf, für einen inklusiven Zugang zum digitalen Umfeld zu sorgen, wobei dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und den Umständen besonders gefährdeter Kinder Rechnung zu tragen ist <sup>(472)</sup>. Auch den jüngsten Schülerinnen und Schülern im Primar-

<sup>(467)</sup> Ebd., Randnrn. 59 und 61; vgl. auch EGMR, *Bayev u. a./Russland*, Nr. 67667/09, 13. November 2017; EGMR, *A.R. und L.R./Schweiz*, Nr. 22338/15, 19. Dezember 2017.

<sup>(468)</sup> ECSR, *Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41/2007, 3. Juni 2008, Randnr. 35.

<sup>(469)</sup> Vgl. auch Europarat, Beratender Ausschuss zum Schutz nationaler Minderheiten (2006), *Kommentar über Bildung im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten*, ACFC/25DOC(2006)002, 2. März 2006, Teil 2.1.

<sup>(470)</sup> Für weitere Informationen vgl. Europarat, Beratender Ausschuss zum Schutz nationaler Minderheiten (2006), *Kommentar über Bildung im Rahmen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten*, ACFC/25DOC(2006)002, 2. März 2006, Teil 2.3 und *Thematischer Kommentar Nr. 3: Die Sprachrechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, nach Maßgabe des Rahmenübereinkommens*, ACFC/44DOC(2012)001 rev., 5. Juli 2012, Teil VI.

<sup>(471)</sup> EGMR, *Catan u. a./Moldau und Russland* [GK], Nr. 43370/04, 8252/05 und 18454/06, 19. Oktober 2012, Randnr. 137.

<sup>(472)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2018), *Empfehlung CM/Rec(2018)7: Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld*, 4. Juli 2018.

bereich sollten dem Europarat zufolge bereits auf altersentsprechende Weise digitale Kompetenzen vermittelt werden <sup>(473)</sup>.

## 8.2.1. Recht minderjähriger Migrantinnen und Migranten auf Bildung

Im Unionsrecht wird das Grundrecht von Kindern auf Bildung, unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus, in nahezu allen Aspekten des EU-Migrationsrechts anerkannt <sup>(474)</sup>. Gemäß der [Richtlinie zur kombinierten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis](#) <sup>(475)</sup> haben Personen, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, ein Recht auf Gleichbehandlung; ebenfalls ein Recht auf Gleichbehandlung hat der Adressatenkreis der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#) <sup>(476)</sup>. Für Inhalt oder Anwendungsbereich nationaler Bildungsvorschriften ist die EU allerdings nicht zuständig. Vielmehr schützt sie das Recht minderjähriger Migrantinnen und Migranten, in derselben oder – abhängig von ihrem Status – ähnlicher Weise Zugang zu Bildung zu erhalten wie eigene Staatsangehörige. Die [Studierendenrichtlinie \(2004/114/EG\)](#) regelt die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen von Drittstaatsangehörigen für Aufenthalte von mehr als drei Monaten zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst <sup>(477)</sup>. Die allgemeinen Bedingungen

<sup>(473)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2019), [Recommendation CM/Rec\(2019\)10 on developing and promoting digital citizenship education](#), 21. November 2019; Europarat, Ministerkomitee (2016), [Recommendation CM/Rec\(2016\)2 on the Internet of citizens](#), 10. Februar 2016.

<sup>(474)</sup> Zum Beispiel Artikel 27 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) ([Anerkennungsrichtlinie](#)), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

<sup>(475)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten](#), ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1.

<sup>(476)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2003), [Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen](#), ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

<sup>(477)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2004), [Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst \(Studierendenrichtlinie\)](#), ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 12.

für die Zulassung von Kindern umfassen die Vorlage eines gültigen Reisedokuments, eine Erlaubnis der Eltern für den geplanten Aufenthalt, eine Krankenversicherung und, sofern von dem Mitgliedstaat gefordert, die Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr für den Zulassungsantrag <sup>(478)</sup>. Schülerinnen und Schüler müssen beispielsweise einen Nachweis über die Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm erbringen, das von einer durch den Mitgliedstaat anerkannten Organisation durchgeführt wird <sup>(479)</sup>. Unbezahlte Auszubildende müssen den von einem Mitgliedstaat verlangten Nachweis erbringen, dass sie während ihres Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für ihren Unterhalt, die Ausbildungsmaßnahme und die Rückreise zu tragen <sup>(480)</sup>. Der Zugang von Studierenden zur Erwerbstätigkeit, einschließlich einer Anstellung, unterliegt Einschränkungen <sup>(481)</sup>.

Kinder von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die im Rahmen der Personenfreizügigkeit in einen anderen EU-Mitgliedstaat umziehen, genießen in diesem Kontext die umfassendsten Rechte. Sie haben das Recht, unter den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilzunehmen <sup>(482)</sup>. Dies gilt für das öffentliche ebenso wie für das private Bildungswesen, für die Pflichtschulbildung ebenso wie für freiwillige Bildungsmaßnahmen. Der EuGH hat diese Berechtigung stets sehr weit ausgelegt, um einen gleichberechtigten Zugang zur Bildung, darüber hinaus aber auch zu bildungsbezogenen Sozialleistungen sowie zu Leistungen, die den Schulbesuch erleichtern sollen, sicherzustellen. So erhielt im Fall *Casagrande* das Kind eines Wanderarbeitnehmers

---

<sup>(478)</sup> Ebd., Artikel 6.

<sup>(479)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2004), [Richtlinie 2004/114/EG vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst \(Studierendenrichtlinie\)](#), ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 12, Artikel 7.

<sup>(480)</sup> Ebd., Artikel 10.

<sup>(481)</sup> Ebd., Artikel 17.

<sup>(482)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Verordnung \(EU\) Nr. 492/2011 vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union](#), ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1, Artikel 10; Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2004), [Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten zur Änderung der Verordnung \(EWG\) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG \(Freizügigkeitsrichtlinie\)](#), ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, Artikel 24 Absatz 1.

im Einklang mit dem EU-Freizügigkeitsrecht Zugang zu einer staatlichen Ausbildungsförderung <sup>(483)</sup>.

Aufgrund von in den 1970er-Jahren eingeführten Rechtsvorschriften müssen die Mitgliedstaaten ferner dafür sorgen, dass die Kinder von EU-Wanderarbeitnehmerinnen und -Wanderarbeitnehmern sowohl zusätzlichen Unterricht in der Sprache des Aufnahmelandes als auch in ihrer Muttersprache erhalten, um so die Integration der Kinder sowohl in den Aufnahmestaat als auch in den Herkunftsmitgliedstaat zu erleichtern, sollten sie später zurückkehren <sup>(484)</sup>. Dies scheint zwar auf den ersten Blick eine recht großzügige und nützliche Unterstützung für Kinder nach Aufnahme in einer Schule des Gastlandes; die Umsetzung in den einzelnen Ländern ist jedoch bekanntermaßen lückenhaft und angesichts der großen Zahl verschiedener Sprachen immer schwieriger umzusetzen <sup>(485)</sup>.

Beispiel: Die Rechtssache *Baumbast und R gegen Secretary of State for the Home Department* <sup>(486)</sup> betraf die strittige Frage, ob die beiden Töchter eines deutschen Wanderarbeitnehmers, der mit seiner kolumbianischen Ehefrau und den Töchtern in das Vereinigte Königreich gezogen war, weiterhin dort die Schule besuchen durften, nachdem der Mann aus dem Vereinigten Königreich in einen Nicht-EU-Mitgliedstaat umgezogen war und dabei seine Frau und die Töchter zurückgelassen hatte. Der EuGH sah sich mit der Frage konfrontiert, ob die Ehefrau und die Töchter ungeachtet der Tatsache, dass Herr Baumbast (von dem die Familie ihre Aufenthaltsrechte ableitete) seinen Status als EU-Wanderarbeitnehmer wirksam aufgegeben hatte, eigenständig im Aufnahmeland verbleiben durften. Der entscheidende Faktor für den EuGH war die Tatsache, dass die Kinder in das Bildungssystem des Aufnahmelandes integriert waren und es nachteilig und unverhältnismäßig gewesen wäre, sie in einer solch wichtigen Phase ihrer

<sup>(483)</sup> EuGH, *Donato Casagrande/Landeshauptstadt München*, C-9/74, 3. Juli 1974. Das Urteil wurde nachfolgend in weiteren vor dem EuGH verhandelten Fällen bestätigt, z. B. in der Rechtssache *M. J. E. Bernini/Minister van Onderwijs en Wetenschappen*, C-3/90, 26. Februar 1992.

<sup>(484)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (1977), *Richtlinie 77/486/EWG vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern*, ABl. L 199 vom 6.8.1977, S. 32 (Achtung: Kinder von Einwanderern aus Drittstaaten fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie).

<sup>(485)</sup> EU, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1984), *Berichte über die Anwendung der Richtlinie 77/486/EWG*, KOM(84) 54 endgültig und KOM (88) 787 endgültig, 10. Februar 1984.

<sup>(486)</sup> EuGH, *Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department*, C-413/99, 17. September 2002.

Ausbildung zu entwurzeln. Der Gerichtshof bestätigte, dass Kontinuität in der Ausbildung von Kindern ein solch hohes Gut sei, dass eine (ansons- ten nicht aufenthaltsberechtigte) Familie gegebenenfalls für die Dauer der Ausbildung minderjähriger Migrantinnen und Migranten weiterhin im Auf- nahmeland bleiben darf.

Die Entscheidung im Fall *Baumbast* wurde für weitere Urteile zugrunde ge- legt <sup>(487)</sup> und in Artikel 12 Absatz 3 der [Richtlinie 2004/38/EG \(Freizügigkeits- richtlinie\)](#) kodifiziert <sup>(488)</sup>.

Kinder aus Drittländern haben nur bei öffentlich finanzierter Bildung dieselbe Zugangsberechtigung wie Staatsangehörige; von zugehörigen Leistungen wie Unterhaltszuschüssen sind sie ausgenommen <sup>(489)</sup>. Einige EU-Einwanderungs- instrumente verpflichten die Mitgliedstaaten zur Einführung von Maßnahmen, die eine angemessene Anerkennung und Übertragbarkeit ausländischer Quali- fikationen, auch bei Fehlen entsprechender Befähigungsnachweise, sicherstel- len (Artikel 28 der [Anerkennungsrichtlinie](#)) <sup>(490)</sup>.

Das Recht asylsuchender Kinder auf Bildung ist nicht ganz so umfassend. Ihnen muss der Zugang zum Bildungssystem des Aufnahmelandes zu ähnlichen, aber nicht zwangsläufig zu denselben Bedingungen gewährt werden wie eigenen

<sup>(487)</sup> EuGH, *Maria Teixeira/London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Depart- ment*, C-480/08, 23. Februar 2010; EuGH, *London Borough of Harrow/Nimco Hassan Ibrahim und Secretary of State for the Home Department*, C-310/08, 23. Februar 2010.

<sup>(488)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2004), [Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten](#), zur Änderung der Ver- ordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/ EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 3.

<sup>(489)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Anerkennungsrichtlinie \(Richtlinie 2011/95/EU\)](#), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, Artikel 11; Rat der Europäischen Union (2003), [Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberech- tigten Drittstaatsangehörigen](#), ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44; Artikel 14; Rat der Europäischen Union (2003), [Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung](#), ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12, Artikel 14; Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Aufnahmerichtlinie \(2013/33/EU\)](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96, Artikel 14 Buchstabe c.

<sup>(490)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), [Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staa- tenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes \(Neufassung\) \(Anerkennungsrichtlinie\)](#), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

Staatsangehörigen <sup>(491)</sup>. Der Unterricht kann beispielsweise statt in der Schule in Aufnahmezentren stattfinden; auch können die Behörden den vollständigen Zugang minderjähriger Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu einer Schule ab dem Datum des Asylantrags bis zu drei Monate hinauszögern. Ist der Zugang zum Bildungssystem aufgrund der spezifischen Situation des Kindes nicht möglich, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alternative Unterrichtsformen anzubieten (Artikel 14 Absatz 3 der [Aufnahmerichtlinie](#)) <sup>(492)</sup>.

**Im Recht des Europarates** wurde auf Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 14 zurückgegriffen, um den Zugang minderjähriger Migrantinnen und Migranten zur Bildung sicherzustellen (vgl. auch [Abschnitt 3.3](#)).

Beispiel: In der Rechtssache *Ponomaryovi gegen Bulgarien* <sup>(493)</sup> prüfte der EGMR die an zwei russische Schulkinder ohne Daueraufenthaltsgenehmigung gerichtete Forderung, Gebühren für eine weiterführende Schule zu bezahlen. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, das Auferlegen von Gebühren für eine weiterführende Schule sei im vorliegenden Fall diskriminierend gewesen und habe daher Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK verletzt <sup>(494)</sup>.

Die ESC schützt die Rechte minderjähriger Migrantinnen und Migranten auf Bildung sowohl unmittelbar (Artikel 17 Absatz 2) als auch mittelbar durch Beschränkung der Zulassung von Kindern zu einer Beschäftigung, damit diese aus ihrer Schulausbildung den vollen Nutzen ziehen können (Artikel 7) <sup>(495)</sup>.

Ferner bestätigt das [Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer](#) <sup>(496)</sup>, dass minderjährige Migrantinnen und Migranten

<sup>(491)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Aufnahmerichtlinie \(2013/33/EU\)](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96. (Nach Artikel 27 der [Anerkennungsrichtlinie \(2011/95/EU\)](#) haben minderjährige Flüchtlinge, denen ein längeres Aufenthaltsrecht gewährt wurde, allerdings unter denselben Bedingungen wie eigene Staatsangehörige einen Anspruch auf Zugang zur Bildung.)

<sup>(492)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Aufnahmerichtlinie \(2013/33/EU\)](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96.

<sup>(493)</sup> EGMR, *Ponomaryovi/Bulgarien*, Nr. 5335/05, 21. Juni 2011.

<sup>(494)</sup> Vgl. auch [Abschnitt 3.3](#).

<sup>(495)</sup> Vgl. z. B. ECSR, *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 114/2015, 24. Januar 2018.

<sup>(496)</sup> Europarat (1977), [Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer](#), SEV Nr. 093, 24. November 1977.

„ebenso und unter denselben Voraussetzungen wie [Kinder] einheimische[r] Arbeitnehmer“ Anspruch auf allgemeine Bildung sowie berufliche Ausbildung im Aufnahmestaat haben (Artikel 14 Absatz 1).

Im internationalen Recht wird das Recht minderjähriger Migrantinnen und Migranten auf gleichberechtigten Zugang zur Bildung durch Artikel 30 der [Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen](#) geschützt <sup>(497)</sup>.

Gemäß Artikel 28 [KRK](#) haben alle Kinder das Recht auf unentgeltliche Pflichtschulbildung. In Übereinstimmung mit Artikel 29 [KRK](#) geht dieses Recht weit über den gleichberechtigten Zugang zur Bildung hinaus, denn Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels umfasst Bestimmungen betreffend die Entwicklung der kulturellen Identität des Kindes sowie die Sprache und Werte des Landes, aus dem es stammt.

## 8.3. Recht auf Gesundheit

### Kernpunkte

- Staaten haben positive Schutzpflichten in Bezug auf lebensgefährliche Gesundheitsrisiken, von denen die Behörden Kenntnis haben oder haben sollten.
- Staatliche Behörden müssen beim Tod einer Person wirksame Ermittlungen durchführen.
- Im Kontext der [ESC](#) haben Kinder, die sich illegal in einem Land aufhalten, einen medizinischen Versorgungsanspruch, der über eine Notfallversorgung hinausgeht.
- Medizinische Eingriffe erfordern eine Einwilligung nach Aufklärung oder eine [gerichtliche] Genehmigung.
- Gemäß [Unionsrecht](#) und [ESC](#) haben minderjährige Migrantinnen und Migranten, vorbehaltlich verschiedener Einschränkungen, Anspruch auf Zugang zu Sozialhilfe und medizinischer Versorgung.

**Im Unionsrecht** garantiert Artikel 35 der [EU-Charta der Grundrechte](#) das Recht auf Zugang zu Gesundheitsversorgung.

<sup>(497)</sup> UN (1990), [Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen](#), 18. Dezember 1990.

Kinder von Unionsbürgerinnen und -bürgern haben auf derselben Grundlage wie eigene Staatsangehörige Zugang zu Sozialhilfe und medizinischer Versorgung, sobald sie drei Monate im Aufnahmestaat gelebt haben <sup>(498)</sup>. Ähnliche Rechte gelten auch für Kinder von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, obgleich die Mitgliedstaaten in diesem Fall Beschränkungen auf sogenannte „Kernleistungen“ beschließen können <sup>(499)</sup>. Was minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und -bewerber anbelangt, so müssen die Mitgliedstaaten Zugang zu angemessener Sozialhilfe auf gleicher Basis wie für eigene Staatsangehörige gewähren, wobei aber auch hier eine Beschränkung auf „Kernleistungen“ möglich ist (Artikel 29 der **Anerkennungsrichtlinie**). Die Mitgliedstaaten sind rechtlich verpflichtet, schutzbedürftigen minderjährigen Migrantinnen und Migranten Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung zu gewähren. Kinder, die beispielsweise Opfer von Gewalt oder Folter sind, müssen Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychotherapeutischen Behandlung bzw. Betreuung erhalten (Kapitel IV Artikel 21, Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 25 der Neufassung der Aufnahme richtlinie). Die Anerkennungsrichtlinie enthält ähnliche Bestimmungen für schutzbedürftige minderjährige Migrantinnen und Migranten.

**Im Recht des Europarates** garantiert die **EMRK** nicht ausdrücklich ein Recht auf medizinische Versorgung oder Gesundheit. Der EGMR ist jedoch immer wieder mit unterschiedlichsten Rechtssachen zum Thema Gesundheit befasst. In erster Linie untersucht der Gerichtshof Fragestellungen, bei denen Lebensgefahr für das betreffende Kind besteht bzw. bestanden hat, und stellt fest, ob der Staat in dem betreffenden Fall eine positive Verpflichtung zur Ergreifung vorbeugender Maßnahmen hat, durch die sich lebensgefährliche Risiken, von denen er Kenntnis hat oder haben sollte, abwenden lassen.

Beispiel: In der Rechtssache *Oyal gegen Türkei* versäumte es der Staat, vorbeugende Maßnahmen gegen die Übertragung von HIV durch Bluttransfusionen zu ergreifen. Dies führte dazu, dass ein Neugeborenes, das in einem staatlichen Krankenhaus Bluttransfusionen erhalten hatte, mit

<sup>(498)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2004), **Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten**, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, Artikel 24.

<sup>(499)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2003), **Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen**, ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44, Artikel 11 Absatz 4.

dem Virus infiziert wurde. Zwar war der Familie eine Entschädigung angeboten worden; der EGMR urteilte jedoch, dass diese für die lebenslang erforderliche Behandlung des betroffenen Kindes und die entsprechenden Medikamente angesichts des Fehlens einer vollumfänglichen Krankenversicherung nicht angemessen hoch gewesen sei. Durch dieses Versäumnis des Staates sei das Recht des Kindes auf Leben verletzt worden (Artikel 2 EMRK) <sup>(500)</sup>. Außerdem ordnete der Gerichtshof an, der türkische Staat müsse während der Lebenszeit des Opfers für eine kostenlose und umfassende Krankenversicherung sorgen.

Beispiel: Die Rechtssache *Iliya Petrov gegen Bulgarien* <sup>(501)</sup> betraf einen zwölfjährigen Jungen, der in einer Umspannstation schwer verletzt worden war. Die Umspannstation, deren Türe nicht verriegelt war, befand sich in einem öffentlichen Park, in dem sich häufig Kinder und Jugendliche trafen. Der EGMR urteilte, der Betrieb eines Stromnetzes sei eine Aktivität, die mit einem erhöhten Risiko für Personen verbunden ist, die sich in der Nähe entsprechender Anlagen aufhalten. Der Staat sei verpflichtet, geeignete Vorschriften zu erlassen, und diese Pflicht beinhalte auch eine systematische Kontrolle der korrekten Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Der Gerichtshof urteilte, dass der Staat durch das Versäumnis, für eine entsprechende Sicherung der Umspannstation zu sorgen – obgleich er um die Sicherheitsprobleme wusste – das Recht auf Leben verletzt habe (Artikel 2 EMRK) <sup>(502)</sup>.

Ferner haben Staaten die positive Verpflichtung, für die Behandlung von besonders schutzbedürftigen Kindern zu sorgen, die sich in der Obhut staatlicher Behörden befinden (vgl. auch [Kapitel 6](#) und [Abschnitt 7.3](#)).

Beispiel: Die Rechtssache *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien* <sup>(503)</sup> betraf einen HIV-positiven Roma-Teenager mit einer schweren geistigen Behinderung, der an Tuberkulose, Lungenentzündung und Hepatitis gelitten hatte und im Alter von 18 Jahren

<sup>(500)</sup> EGMR, *Oyal/Türkei*, Nr. 4864/05, 23. März 2010, Randnrn. 71 und 72.

<sup>(501)</sup> EGMR, *Iliya Petrov/Bulgarien*, Nr. 19202/03, 24. April 2012.

<sup>(502)</sup> Ebd.

<sup>(503)</sup> EGMR, *Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu/Rumänien* [GK], Nr. 47848/08, 17. Juli 2014. Vgl. auch die Beschreibung dieses die EMRK betreffenden Urteils in [Kapitel 7](#).

verstorben war. Er hatte sich während seines gesamten Lebens in der Obhut des Staates befunden. Der EGMR stellte schwere Fehlentscheidungen hinsichtlich der medizinischen Versorgung und Betreuung des Jungen fest sowie ein anhaltendes Versäumnis des medizinischen Personals, ihm eine angemessene Pflege und Behandlung zukommen zu lassen. Daher lag eine Verletzung von Artikel 2 EMRK vor <sup>(504)</sup>.

Was eine medizinische Behandlung ohne Einwilligung der Eltern anbelangt, stellte der EGMR fest, dass ein derartiges Vorgehen – ausgenommen im Notfall – einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK darstellt.

Beispiel: In der Rechtssache *Glass gegen Vereinigtes Königreich* <sup>(505)</sup> war einem schwer behinderten Kind Diamorphin verabreicht worden, obwohl seine Mutter sich vehement dagegen ausgesprochen hatte. Der EGMR urteilte, die Entscheidung der Krankenhausbehörden, sich ohne Vorliegen einer gerichtlichen Genehmigung über den Widerspruch der Mutter zu der vorgeschlagenen Behandlung hinwegzusetzen, habe eine Verletzung von Artikel 8 EMRK dargestellt <sup>(506)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *M.A.K. und R.K. gegen Vereinigtes Königreich* <sup>(507)</sup> war ein neunjähriges Mädchen ohne Einwilligung seiner Eltern einem Bluttest unterzogen und fotografiert worden, ungeachtet der ausdrücklichen Anweisung des Vaters, keine weiteren Tests mehr durchzuführen, während sich das Mädchen alleine im Krankenhaus befand. Da kein medizinischer Notfall vorgelegen hatte, erachtete der Gerichtshof diese medizinischen Eingriffe ohne elterliche Einwilligung als eine Verletzung des Rechts des Mädchens auf körperliche Unversehrtheit im Sinne von Artikel 8 EMRK <sup>(508)</sup>.

Gleichzeitig hat der EGMR – unter anderem im Zusammenhang mit Impfplänen und Entscheidungen am Lebensende – bestätigt, dass bei einer medizinischen Behandlung der Grundsatz des Kindeswohls auch dann zu achten ist, wenn dieses Interesse mit den Interessen oder Wünschen der Eltern in Konflikt steht.

<sup>(504)</sup> Vgl. auch Abschnitt 7.

<sup>(505)</sup> EGMR, *Glass/Vereinigtes Königreich*, Nr. 61827/00, 9. März 2004.

<sup>(506)</sup> Ebd., Randnr. 83.

<sup>(507)</sup> EGMR, *M.A.K. und R.K./Vereinigtes Königreich*, Nr. 45901/05 und Nr. 40146/06, 23. März 2010.

<sup>(508)</sup> Ebd., Randnr. 79.

Beispiel: In der Rechtssache *Vavříčka u. a. gegen Tschechische Republik* <sup>(509)</sup> hatten die Beschwerdeführer den EGMR wegen Maßnahmen angefordert, die ihnen infolge der Verweigerung von gesetzlich verpflichtenden Routineimpfungen bei ihren Kindern auferlegt worden waren. Eine gewaltsame Durchsetzung der Pflicht im Sinne zwangsweise verabreichter Impfungen war [nach tschechischem Recht] nicht möglich. Eltern, die dieser Pflicht ohne triftigen Grund nicht nachkamen, konnten jedoch mit einer Geldstrafe belegt werden. Auch wurde ungeimpften Kindern die Aufnahme in den Kindergarten bzw. die Vorschule verweigert (wobei allerdings Ausnahmen für Kinder gemacht wurden, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden konnten). Der Gerichtshof wertete die Impfpflicht und die sich daraus ergebenden unmittelbaren Folgen als Eingriff im Sinne des Artikels 8 EMRK. Allerdings ist der Staat verpflichtet, das Wohl des Kindes, aber auch der Kindergarten- bzw. Schulgemeinschaft bei allen Entscheidungen rund um die Gesundheit und Entwicklung der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Was die Immunisierung angeht, muss das Ziel sein, dass jedes Kind gegen ernsthafte Erkrankungen geschützt ist, sei es durch eine Impfung oder indirekt durch eine Herdenimmunität. Auf dieser Grundlage gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, dass die Gesundheitspolitik des [betroffenen] Staates mit dem Kindeswohl in Einklang stehe und der Staat seinen Ermessensspielraum im vorliegenden Fall nicht überschritten bzw. keine Verletzung im Sinne der EMRK begangen habe, weil die infrage stehende Impfpflicht angemessen und, im Vergleich zu den angestrebten legitimen Zielen, verhältnismäßig sei.

Beispiel: In der Rechtssache *Parfitt gegen Vereinigtes Königreich* <sup>(510)</sup> verhandelte der EGMR den Fall der fünfjährigen Tochter der Beschwerdeführerin, die wegen einer akuten nekrotisierenden Enzephalopathie ohne Aussicht auf Besserung dauerhaft im Wachkoma lag. Der High Court des Vereinigten Königreichs hatte erklärt, dass eine Beendigung der lebensverlängernden Maßnahmen durch das Krankenhaus, in dem die Tochter der Beschwerdeführerin behandelt wurde, nicht unrechtmäßig wäre. Der Gerichtshof stellte in Anbetracht des Ermessensspielraums, der Behörden in solchen Fällen zusteht, keine Verletzung von Artikel 2 EMRK fest. Das innerstaatliche Gericht hatte zwölf hoch angesehene Fachärzte um Stellungnahme gebeten und war nach reiflicher Überlegung und sorgfältigem

<sup>(509)</sup> EGMR, *Vavříčka u. a./Tschechische Republik*, Nr. 47621/13, 8. April 2021.

<sup>(510)</sup> EGMR, *Parfitt/Vereinigtes Königreich*, Nr. 18533/21, 20. April 2021.

Abwägen der Wünsche der Beschwerdeführerin zu der Auffassung gelangt, dass die intensivmedizinische Pflege für das Kind eine zunehmende Belastung sei und keinen positiven Nutzen für es habe. Ungeachtet der Annahme, dass das Leben geschützt werden solle, war das innerstaatliche Gericht der Ansicht, dass es nicht im Interesse des Kindes sei, die lebensverlängernden Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Die Beschwerde wurde daher für unzulässig erklärt <sup>(511)</sup>.

In Übereinstimmung mit den Artikeln 6 und 8 des **Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin** (Oviedo-Konvention) <sup>(512)</sup> kann bei einem Kind, das von Rechts wegen nicht fähig ist, in eine medizinische Intervention einzuwilligen, eine solche nur mit Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreterin bzw. seines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden – es sei denn, es handelt sich um eine Notfallsituation. Obgleich die Oviedo-Konvention keine Einwilligung des Kindes vorschreibt, wenn dieses von Rechts wegen hierzu nicht fähig ist, so sieht sie doch vor, dass der Meinung des Kindes „mit zunehmendem Alter und zunehmender Reife immer mehr entscheidendes Gewicht zu[kommt]“ (Artikel 6 Absatz 2). Laut Europarat sollte die Tatsache stärker berücksichtigt werden, dass sich die Entscheidungsfindungsfähigkeit von Kindern, auch in Bezug auf die eigene Gesundheit, [mit zunehmendem Alter] entwickelt. Derzeit wird ein Leitfaden mit bewährten Verfahrensweisen für die Einbindung von Kindern in medizinische Entscheidungsprozesse ausgearbeitet <sup>(513)</sup>. Gentests müssen verschoben werden, bis ein Kind alt genug ist, selbst eine Entscheidung zu treffen, es sei denn, diese Verzögerung wäre der Gesundheit oder dem Wohlbefinden des betreffenden Kindes abträglich <sup>(514)</sup>.

Des Weiteren erklären sich die Vertragsparteien gemäß Artikel 11 **ESC** bereit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Gesundheit und zur Entwicklung des persönlichen Verantwortungsbewusstseins in Gesundheitsfragen bereitzustellen <sup>(515)</sup>.

<sup>(511)</sup> Siehe auch: EGMR, *Gard u. a./Vereinigtes Königreich*, Nr. 39793/17, 27. Juni 2017.

<sup>(512)</sup> Europarat (1997), *Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin)*, SEV Nr. 164, 4. April 1997.

<sup>(513)</sup> Weiterführende Informationen siehe [Internetseite des Europarates zu dem Leitfaden](#).

<sup>(514)</sup> Europarat (2008), *Zusatzprotokoll zur Konvention über Menschenrechte und Biomedizin betreffend Gentests zu gesundheitlichen Zwecken*, SEV Nr. 203, 27. November 2008.

<sup>(515)</sup> Zum Thema sexuelle Aufklärung bzw. Sexualkundeunterricht vgl. die Ausführungen im Kapitel über Bildung ([Abschnitt 8.2](#)).

Gemäß Artikel 13 ESC wird jeder Person, die nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen verschaffen kann, medizinische Unterstützung und Betreuung garantiert. Schließlich hat das Ministerkomitee im Jahr 2011 *Leitlinien für eine kindgerechte Gesundheitsfürsorge* verabschiedet <sup>(516)</sup>.

Wie in den folgenden Beispielen dargelegt, vertritt der ECSR die Ansicht, dass minderjährige Migrantinnen und Migranten, die sich unrechtmäßig in einem Land aufhalten, Anspruch auf medizinische Versorgung haben, die über eine medizinische Notversorgung hinausgeht. Die ESC enthält zahlreiche Verweise auf die Rechte von Kindern auf Sozialhilfe und Gesundheitsleistungen (Artikel 11, 12, 13, 14, 16 und 17), die unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus Anwendung finden.

Beispiel: Die Entscheidung des ECSR im Fall *International Federation of Human Rights Leagues (FIDH) gegen Frankreich* <sup>(517)</sup> betrifft die Verabschiedung eines Gesetzes in Frankreich, demzufolge Einwanderinnen und Einwanderer in einer irregulären Situation mit sehr niedrigem Einkommen nicht mehr von der Zahlung für eine medizinische Behandlung befreit sind, und das Gebühren für die medizinische Versorgung vorsieht. Der ECSR urteilte, dass Minderjährige, einschließlich unbegleiteter Kinder, eine kostenlose medizinische Versorgung erhalten müssen.

Beispiel: In der Rechtssache *Defence for Children International (DCI) gegen Belgien* <sup>(518)</sup> stellte der ECSR eine Verletzung von Artikel 17 ESC aufgrund von Einschränkungen bei der medizinischen Versorgung von minderjährigen Migrantinnen und Migranten ohne gültige Aufenthaltspapiere fest. Der Ausschuss bestätigte das Recht unrechtmäßig in einem Land aufhaltiger minderjähriger Migrantinnen und Migranten auf medizinische Versorgung, die über die Hilfe im Notfall hinausgeht und die primäre und sekundäre Versorgung sowie eine psychologische Betreuung umfasst. Außerdem bestätigte er, dass das Fehlen von Aufnahmeeinrichtungen für ausländische Kinder, die sich unrechtmäßig im Land aufhalten, den Zugang zu

<sup>(516)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2011), *Guidelines on child-friendly health care*, 21. September 2011.

<sup>(517)</sup> ECSR, *International Federation of Human Rights Leagues (FIDH)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 14/2003, 8. September 2004, Randnrn. 35-37.

<sup>(518)</sup> ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Belgien*, Beschwerde Nr. 69/2011, 23. Oktober 2012.

medizinischer Versorgung erschwert. Zudem stellte der Ausschuss fest, dass die Ursachen für einen schlechten Gesundheitszustand nur in dem Maße beseitigt werden können, in dem Kindern Wohnraum und Pflegeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend urteilte er, dass der Mangel an Wohnraum und Pflegeeinrichtungen eine Verletzung von Artikel 11 Absätze 1 und 3 ESC darstellte <sup>(519)</sup>.

Das **Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer** <sup>(520)</sup> sieht in ähnlicher Weise vor, dass Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmern, die rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Staates beschäftigt sind, sowie ihren Familien derselbe Zugang zu sozialer und medizinischer Fürsorge zu gewähren ist wie den einheimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Artikel 19). Das internationale Recht enthält umfassendere Bestimmungen zum Recht auf Gesundheit in Artikel 12 des **Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** <sup>(521)</sup> sowie in Artikel 24 **KRK**. Bei diesen Instrumenten liegt der Schwerpunkt auf Vorbeugung und Behandlung. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont nicht nur die Bedeutung des Zugangs zum höchsten erreichbaren Standard medizinischer Versorgung und Ernährung in der frühen Kindheit <sup>(522)</sup>, sondern auch den Zugang zu Informationen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit für Jugendliche <sup>(523)</sup>. Er stellte auch klar, dass das Recht von Kindern auf Gesundheit das Recht auf Kontrolle über die eigene Gesundheit und den eigenen Körper umfasse, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Freiheit, um verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen <sup>(524)</sup>. Der Ausschuss legt den Staaten die Überlegung nahe, Kindern die Zustimmung zu bestimmten medizinischen Behandlungen und Eingriffen ohne die Genehmigung eines Elternteils, einer Betreuungsperson oder eines Vormunds zu gewähren, wie

<sup>(519)</sup> Siehe auch ECSR, *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 114/2015, 24. Januar 2018.

<sup>(520)</sup> Europarat (1977), *Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer*, SEV Nr. 093, 24. November 1977.

<sup>(521)</sup> UN, Generalversammlung (1966), *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, 16. Dezember 1966, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 993, S. 3.

<sup>(522)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2006), *General Comment No. 7 (2005): Implementing child rights in early childhood*, UN Doc. CRC/C/GC/7/Rev.1, 20. September 2006, Absatz 27.

<sup>(523)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2003), *General Comment No. 4: Adolescent Health and Development in the Context of the Convention on the Rights of the Child*, UN Doc. CRC/GC/2003/4, 1. Juli 2003, Absatz 28.

<sup>(524)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), *General Comment No. 15 (2013) on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24)*, UN Doc. CRC/C/GC/15 17. April 2013, Absatz 24.

HIV-Tests und Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich Aufklärung und Beratung zu sexueller Gesundheit, Verhütung und sicherem Schwangerschaftsabbruch <sup>(525)</sup>.

## 8.4. Recht auf Wohnung

### Kernpunkte

- Das Recht auf angemessenen Wohnraum wird in Artikel 31 ESC (revidiert) garantiert.
- Für Kinder, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in einem Land aufhalten, ist eine angemessene Unterkunft bereitzustellen; die Lebensbedingungen in solchen Unterkünften müssen menschenwürdig sein.
- Nach Ansicht des EGMR rechtfertigen unangemessene Wohnverhältnisse nicht eine Inobhutnahme durch den Staat.

Im **Unionsrecht** ist in Artikel 34 Absatz 3 der **EU-Charta der Grundrechte** das Recht auf eine Unterstützung für die Wohnung verankert; Zweck dieser Bestimmung ist die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Gemäß der **Richtlinie zur Rassengleichheit** gehört Wohnraum zu jenen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Gütern und Dienstleistungen, zu denen diskriminierungsfreier Zugang und Versorgung gewährt sein müssen <sup>(526)</sup>. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sind gleichberechtigt zu behandeln, was die Gewährung von Wohnbeihilfen anbelangt. Die EU-Vorschriften sollen sicherstellen, dass Familienmitglieder von Drittstaatsangehörigen für die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten nicht zu einer Belastung werden <sup>(527)</sup>. Nach der **Familienzusammenführungsrichtlinie** ist bei Einreichung eines Antrags auf Familienzusammenführung der Nachweis erforderlich, dass der oder die Zusammenführende (d. h. ein Drittstaatsangehöriger bzw. eine Drittstaatsangehörige im Besitz eines Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit und mit begründeter Aussicht auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht) über Wohnraum verfügt, der für eine vergleichbar große Familie in

<sup>(525)</sup> Ebd., Absatz 31.

<sup>(526)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2000), **Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft**, ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22, Artikel 3.

<sup>(527)</sup> Weiterführende Informationen siehe in: FRA und EGMR (2020), **Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration**, 17. Dezember 2020.

derselben Region als üblich gilt. Der Wohnraum muss die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllen <sup>(528)</sup>.

Artikel 24 Absatz 2 der [Aufnahmerichtlinie](#) verpflichtet die Mitgliedstaaten, unbegleitete asylsuchende Kinder bei Verwandten, in Pflegefamilien oder in einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung unterzubringen. Der EuGH hat geurteilt, dass im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen, einschließlich der Unterkunft, nicht zu Sanktionszwecken entzogen werden dürfen, da die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller durch derartige Sanktionen keine Möglichkeit mehr hätten, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Beispiel: In der Rechtssache *Zubair Haqbin* <sup>(529)</sup> ging es um ein Vorabentscheidungsersuchen im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Herrn Zubair Haqbin und der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylbewerbern in Belgien (Fedasil) wegen eines Schadensersatzanspruchs, den Herr Haqbin gegen die Fedasil geltend gemacht hatte, nachdem diese ihn durch zwei Entscheidungen vorübergehend von den im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen ausgeschlossen hatte. Herr Haqbin, der die afghanische Staatsangehörigkeit besitzt, war als unbegleiteter Minderjähriger nach Belgien eingereist und hatte einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Er wurde in einem Aufnahmезentrum untergebracht, wo er an einer Schlägerei mit anderen Bewohnern beteiligt war. Nach dem Vorfall entschied der Leiter des Aufnahmезentrums, Herrn Haqbin für die Dauer von 15 Tagen vom Anspruch auf materielle Hilfe auszuschließen. Der EuGH wurde erstmals mit der Frage des Geltungsbereichs des Rechts befasst, das den Mitgliedstaaten mit Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zuerkannt wird. Basierend auf der Auslegung des EuGH kann ein Mitgliedstaat keine Sanktionen verhängen, mit denen die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in den Bereichen Unterkunft, Verpflegung und Kleidung auch nur zeitweilig entzogen werden, da dem Antragsteller dadurch die Möglichkeit

<sup>(528)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2003), [Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung](#) (Familienzusammenführungsrichtlinie), ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a.

<sup>(529)</sup> EuGH, *Zubair Haqbin/Federaal Agentschap voor de opvang van asielzoekers*, C-233/18, 12. November 2019.

genommen würde, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Bei der Verhängung anderer Sanktionen sind unter allen Umständen das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren und die Menschenwürde zu achten. Im Falle eines unbegleiteten Kindes müssen die Sanktionen zudem unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls ergehen.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** gibt es kein grundsätzliches, in der EMRK verankertes Recht auf Wohnraum; wenn ein Staat allerdings Wohnraum bereitstellt, so muss er dies in einer diskriminierungsfreien Weise tun.

Beispiel: In der Rechtssache *Bah gegen Vereinigtes Königreich* <sup>(530)</sup> wurde der Beschwerdeführerin, die sich rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufhielt, gestattet, ihren Sohn zu sich zu holen, allerdings unter der Auflage, dass er keinen Anspruch auf öffentliche Mittel habe. Kurz nach der Ankunft ihres Sohnes bat die Beschwerdeführerin um Unterstützung bei der Wohnungssuche. Da ihr Sohn jedoch der Einwanderungskontrolle unterworfen war, wurde ihr der vorrangige Wohnraumbedarf verweigert, zu dem ihr Status als ungewollt Obdachlose mit einem minderjährigen Kind sie normalerweise berechtigt hätte. Die Behörden halfen ihr letztendlich, eine neue Unterkunft zu finden, und stellten ihr später eine Sozialwohnung zur Verfügung. Die Beschwerdeführerin klagte, die Weigerung, ihr vorrangigen Bedarf einzuräumen, sei diskriminierend gewesen. Der EGMR urteilte, es sei rechtmäßig, Kriterien für die Zuweisung begrenzter Ressourcen wie Sozialwohnungen festzulegen, sofern derartige Kriterien weder willkürlich noch diskriminierend sind. Die Weigerung, der Beschwerdeführerin Priorität einzuräumen, sei in keiner Weise willkürlich gewesen, da sie ihren Sohn in voller Kenntnis der Bedingungen, die an seine Einreise geknüpft waren, in das Land gebracht hatte. Ferner war die Beschwerdeführerin nie tatsächlich obdachlos gewesen, und es gab andere gesetzliche Pflichten, aufgrund derer die lokalen Behörden ihr und ihrem Sohn hätten helfen müssen, hätte tatsächlich die Gefahr von Obdachlosigkeit bestanden. Demzufolge lag keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK vor.

<sup>(530)</sup> EGMR, *Bah/Vereinigtes Königreich*, Nr. 56328/07, 27. September 2011.

Der EGMR wurde in der Vergangenheit auch mit Fällen befasst, in denen Familien, die einem „fahrenden Volk“ angehörten, von einem Stellplatz für Wohnwagen verwiesen wurden (<sup>531</sup>).

Beispiel: In der Rechtssache *Winterstein u. a. gegen Frankreich* (<sup>532</sup>) ging es um Zwangsräumungsverfahren gegen eine Reihe von Familien eines „fahrenden Volks“, die seit vielen Jahren am selben Ort gelebt hatten. Das innerstaatliche Gericht hatte Räumungsbefehle unter Androhung von Strafmaßnahmen im Falle einer Nichtbefolgung durch die Familien erlassen. Obgleich die Befehle nicht vollstreckt wurden, zogen viele der Familien weg. Nur vier der Familien erhielten eine alternative Unterkunft in Form einer Sozialwohnung; die sogenannten „Familienplätze“, wo die übrigen Familien hätten untergebracht werden sollen, wurden nicht eingerichtet. Angesichts der besonderen Umstände musste, gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Folgen einer Räumung und der drohenden Wohnungslosigkeit der Familien besondere Aufmerksamkeit zukommen. Dies hatten die nationalen Behörden zunächst versäumt. Darüber hinaus geht aus mehreren internationalen Rechtsinstrumenten und Vorschriften des Europarates klar hervor, dass im Falle einer Zwangsräumung von Roma oder anderen fahrenden Volksgruppen – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Personen zu einer schutzbedürftigen Minderheit gehören – alternative Unterkünfte bereitzustellen sind. Der Gerichtshof gelangte daher zu der Auffassung, dass die Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 8 verletzt waren.

Der EGMR beschäftigt sich indirekt mit der Frage der Wohnqualität, da er erklärt, dass unangemessene Wohnverhältnisse nicht die Inobhutnahme von Kindern durch den Staat rechtfertigen (<sup>533</sup>) (vgl. auch [Abschnitt 5.2](#) und [Abschnitt 6.2](#)). Darüber hinaus hatte der EGMR Gelegenheit, die positiven Verpflichtungen zu prüfen, die einem Staat in den Bereichen Betreuung und Lebensbedingungen gegenüber unbegleiteten ausländischen Kindern selbst dann obliegen, wenn diese sich illegal in dem betreffenden Land aufhalten.

(<sup>531</sup>) EGMR, *Connors/Vereinigtes Königreich*, Nr. 66746/01, 27. Mai 2004.

(<sup>532</sup>) EGMR, *Winterstein u. a./Frankreich*, Nr. 27013/07, 17. Oktober 2013.

(<sup>533</sup>) EGMR, *Wallová und Walla/Tschechische Republik*, Nr. 23848/04, 26. Oktober 2006, Randnrn. 73 und 74; EGMR, *Havelka u. a./Tschechische Republik*, Nr. 23499/06, 21. Juni 2007, Randnrn. 57-59.

Beispiel: In der Rechtsache *Khan gegen Frankreich* <sup>(534)</sup> ging es um das Versäumnis der französischen Behörden, vor und nach Räumung des provisorischen Flüchtlingslagers in der Zone Süd des „*Dschungels von Calais*“ (einer Heidelandschaft bei Calais) ein unbegleitetes ausländisches Kind zu betreuen, das sich dort aufgehalten hatte. Der Beschwerdeführer, der mit elf Jahren nach Frankreich eingereist war, hatte sechs Monate lang in einer Umgebung gelebt, die für ein Kind offenkundig ungeeignet und insbesondere von fehlender Hygiene, Ungewissheit und mangelnder Sicherheit gekennzeichnet war. Nach der Räumung des Lagers verschlechterte sich die Situation noch weiter, da dabei die Behausung des Jungen zerstört wurde und es zu einer allgemeinen Verschlechterung der Lebensbedingungen auf dem Gelände kam. Obgleich der Jugendrichter angeordnet hatte, den Beschwerdeführer der Kinderfürsorge anzuvertrauen, hatten die Behörden keine Maßnahmen zu seinem Schutz ergriffen. Zwar hatten die innerstaatlichen Behörden vor der komplexen Aufgabe gestanden, unter all den auf dem Gelände anwesenden Personen die nicht begleiteten Kinder zu identifizieren und ihnen eine angemessene Betreuung zukommen zu lassen; dennoch war der Gerichtshof nicht überzeugt, dass die Behörden alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hatten, um ihrer positiven Verpflichtung im vorliegenden Fall nachzukommen, zumal der Beschwerdeführer – als unbegleitete ausländisches Kind, das sich unrechtmäßig im Staatsgebiet aufhielt – zu den schutzbedürftigsten Personen in der Gesellschaft gehörte. Laut Gerichtshof kamen die Bedingungen, unter denen der Beschwerdeführer gelebt hatte, in Verbindung mit der Nichtvollstreckung des Schutzbeschlusses des Jugendrichters einer erniedrigenden Behandlung nach Artikel 3 EMRK gleich, wodurch selbiger Artikel verletzt wurde.

Das Recht auf angemessene Wohnung ist in Artikel 31 *ESC* (revidiert) verankert. Gemäß dem ECSR bezeichnet „angemessener Wohnraum“ nach Artikel 31 Absatz 1 eine Unterkunft, die nach sanitären und gesundheitlichen Gesichtspunkten sicher ist, d. h., sie muss über eine umfassende Grundversorgung wie Wasser, Heizung, Abfallentsorgung, sanitäre Einrichtungen und Strom verfügen; ferner muss sie baulich sicher sein, darf nicht überfüllt sein, und es muss ein sicheres, rechtmäßiges Pachtverhältnis existieren <sup>(535)</sup>. Räumungen sind zulässig, sofern sie gerechtfertigt sind, unter würdevollen Bedingungen erfolgen

<sup>(534)</sup> EGMR, *Khan/Frankreich*, Nr. 12267/16, 28. Mai 2019.

<sup>(535)</sup> ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009, Randnr. 43.

und wenn eine alternative Unterkunft zur Verfügung gestellt wird <sup>(536)</sup>. Die Lebensbedingungen in einer Unterkunft sollten ein Leben in Würde ermöglichen; ferner müssen die grundlegenden Anforderungen bezüglich Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene erfüllt und eine grundlegende Infrastruktur vorhanden sein, d. h. sauberes Wasser, ausreichend Licht und Heizung. Die grundlegenden Anforderungen an eine temporäre Unterbringung umfassen auch die Sicherheit der unmittelbaren Umgebung <sup>(537)</sup>.

Was den Wohnraum ausländischer Kinder in einer irregulären Situation angeht, vertritt der ECSR die Auffassung, dass sowohl das Versäumnis, irgendeine Form der Unterkunft bereitzustellen, als auch die Bereitstellung einer unangemessenen Unterbringung in Hotels eine Verletzung von Artikel 17 Absatz 1 ESC darstellt <sup>(538)</sup>. Ferner sind Staaten gemäß Artikel 31 Absatz 2 ESC über die Vermeidung von Obdachlosigkeit verpflichtet, Kindern in einer irregulären Situation angemessene Unterkunft zu bieten, ohne auf eine Inhaftnahme zurückzugreifen <sup>(539)</sup>.

<sup>(536)</sup> ECSR, *European Roma Rights Centre (ERRC)/Italien*, Beschwerde Nr. 27/2004, 7. Dezember 2005, Randnr. 41; ECSR, *Médecins du Monde – International/Frankreich*, Beschwerde Nr. 67/2011, 11. September 2012, Randnrn. 74, 75 und 80.

<sup>(537)</sup> ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009, Randnr. 62; ECSR, *Europäischer Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 86/2012, 2. Juli 2014.

<sup>(538)</sup> ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Belgien*, Beschwerde Nr. 69/2011, 23. Oktober 2012, Randnrn. 82 und 83. Vgl. auch: FRA (2010), *Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, 7. Dezember 2010, S. 30.

<sup>(539)</sup> ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009, Randnr. 64.

## 8.5. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Recht auf soziale Sicherheit

### Kernpunkte

- Der Zugang zu Kindergeld und Elternurlaub muss diskriminierungsfrei sein.
- Nach dem Unionsrecht darf der Umfang des Sozialversicherungsschutzes junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Berufsausbildungsverträgen nicht so gering sein, dass sie vom allgemeinen Schutzbereich ausgeschlossen werden.
- Nach der ESC stellt die Aussetzung von Familienzulagen bei Schulschwänzen eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts der Familie auf wirtschaftlichen, sozialen und gesetzlichen Schutz dar.

**Im Unionsrecht** heißt es in Artikel 34 Absatz 1 der [EU-Charta der Grundrechte](#): „Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten“ in Fällen, die den traditionellen Bereichen der sozialen Sicherheit entsprechen (Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit, im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes). Jeder Mensch, der seinen rechtmäßigen Wohnsitz in der Union hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen. Das Recht auf Sozialhilfe soll allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen; ferner dient es dem Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung. Alle diese Ansprüche gelten „nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ (Artikel 34 Absatz 1 der Charta). Artikel 10 Absatz 3 der [Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben](#) schreibt den Anspruch auf Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und flexible Arbeitszeiten fest <sup>(540)</sup>. Laut Artikel 11 der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#) <sup>(541)</sup> sind die betroffenen Personen in den Bereichen soziale Sicherheit,

<sup>(540)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2019), [Richtlinie \(EU\) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates](#), ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.

<sup>(541)</sup> EU, Rat der Europäischen Union, [Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen](#), ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

Sozialhilfe und Sozialschutz, jeweils im Sinne des nationalen Rechts, wie eigene Staatsangehörige zu behandeln. Auf Grundlage von Artikel 29 der **Anerkennungsrichtlinie** <sup>(542)</sup> erhalten Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, ebenso wie eigene Staatsangehörige die notwendige Sozialhilfe. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Antragstellerinnen und Antragsteller ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in Anspruch nehmen können <sup>(543)</sup>.

Müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates lediglich ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben, um Zugang zu Erziehungsgeld zu erhalten, kann nach Ansicht des EuGH von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten nicht verlangt werden, dass sie eine förmliche Aufenthaltserlaubnis vorlegen, um Zugang zu denselben Leistungen zu erhalten <sup>(544)</sup>. Die Verweigerung von Elternurlaub für bestimmte Kategorien von Personen, beispielsweise Mütter, die im Rahmen einer Leihmutterchaftsvereinbarung ein Kind erhalten haben, ist diskriminierend <sup>(545)</sup>. Gleiches gilt für männliche Beamte, denen das Recht auf Elternurlaub verwehrt wird, wenn ihre Ehefrau nicht erwerbstätig ist bzw. keinerlei Berufstätigkeit ausübt, es sei denn, sie kann aufgrund einer schweren Erkrankung oder Verletzung den Erfordernissen der Kinderbetreuung nicht nachkommen <sup>(546)</sup>. In ähnlicher Weise müssen die Mitgliedstaaten ein System des Elternurlaubs bei der Geburt von Zwillingen einrichten, das eine Behandlung gewährleistet, die den besonderen Bedürfnissen dieser Eltern gebührend Rechnung trägt. Etwa indem sich die Länge des Elternurlaubs an der Zahl der geborenen Kinder orientiert und indem andere Maßnahmen wie materielle oder finanzielle Unterstützung ergriffen werden <sup>(547)</sup>.

<sup>(542)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2019), *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

<sup>(543)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), *Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)*, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96.

<sup>(544)</sup> EuGH, *María Martínez Sala/Freistaat Bayern*, C-85/96, 12. Mai 1998, Randnrn. 60-65.

<sup>(545)</sup> EuGH, *Z./A Government department und The Board of management of a community school [GK]*, C-363/12, 18. März 2014.

<sup>(546)</sup> EuGH, *Konstantinos Maïstrellis/Ypourgos Dikaiosynis, Diafaneias kai Anthroponon Dikaiomaton*, C-222/14, 16. Juli 2015, Randnr. 53.

<sup>(547)</sup> EuGH, *Zoi Chatzi/Ypourgos Oikonomikon*, C-149/10, 16. September 2010, Randnrn. 72-75.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** war der EGMR mehrfach mit mutmaßlichen Diskriminierungen bei der Gewährung von Elternurlaub und Elternzulagen befasst.

Beispiel: In der Rechtssache *Konstantin Markin gegen Russland* <sup>(548)</sup> wurde einem männlichen Angehörigen der russischen Armee der Elternurlaub verweigert, während weibliche Armeeangehörige Anspruch auf einen solchen Urlaub hatten. Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte der Ausschluss männlicher Armeeangehöriger vom Anrecht auf Elternurlaub nicht angemessen begründet werden. Weder der spezielle Kontext der Armee und die behauptete Gefahr für deren operative Effizienz noch Argumente zur besonderen Rolle der Frau in der Kindererziehung sowie der Traditionen im Land konnten den Gerichtshof davon überzeugen, dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt war. Das Gericht stellte eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK fest.

Beispiel: In der Rechtssache *Yocheva und Ganeva gegen Bulgarien* <sup>(549)</sup> brachte die erste Beschwerdeführerin vor, sie sei in ihrer Rolle als allein Erziehende Mutter diskriminiert worden. Ihr wurde eine monatliche Zulage für Familien mit nur einem noch lebenden Elternteil mit der Begründung verwehrt, dass der Vater ihrer Kinder nicht bekannt sei. Der EGMR war der Auffassung, dass das einschlägige Gesetz auf einem überholten und stereotypen Verständnis beruhe, demzufolge der Begriff „Familie“ grundsätzlich impliziere, dass es zwei miteinander verheiratete Elternteile gebe. Gleichzeitig würden Kinder, deren Vater nicht bekannt sei, aufgrund der fehlenden Betreuung und des fehlenden Schutzes durch den nicht vorhandenen Elternteil objektiv gesehen denselben Mangel erleiden wie Kinder, bei denen ein Elternteil verstorben sei. Der Gerichtshof urteilte, dass die erste Beschwerdeführerin eine Diskriminierung sowohl aufgrund ihres Familienstands als auch wegen ihres Geschlechts erlitten habe und dass somit eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK vorliege.

Umfassendere Bestimmungen zum Recht auf soziale Sicherheit, zum Recht auf soziale und medizinische Fürsorge und zum Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste sind in den Artikeln 12 bis 14 ESC verankert. Artikel 16 ESC erwähnt

<sup>(548)</sup> EGMR, *Konstantin Markin/Russland* [GK], Nr. 30078/06, 22. März 2012.

<sup>(549)</sup> EGMR, *Yocheva und Ganeva/Bulgarien*, Nr. 18592/15 und Nr. 43863/15, 11. Mai 2021.

ausdrücklich Sozial- und Familienleistungen als eine Möglichkeit, den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens zu fördern. Artikel 30 ESC sieht ein Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung vor<sup>(550)</sup>. Sehen die nationalen Gesetzesvorschriften die Gewährung von Sozialleistungen vor – egal, ob an die vorherige Zahlung von Beiträgen geknüpft oder nicht –, wird dadurch ein gewisses vermögensrechtliches Interesse geschaffen, das in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des [Protokolls Nr. 1 zur EMRK](#) fällt<sup>(551)</sup>.

Artikel 12 ESC verpflichtet die Staaten, ein System der sozialen Sicherheit einzuführen oder beizubehalten und sich zu bemühen, dieses System kontinuierlich auf einen höheren Stand zu bringen.

Gemäß Artikel 16 ESC müssen die Unterzeichnerstaaten den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens durch geeignete Mittel sicherstellen. Das vorrangige Mittel sollten dabei im Rahmen der sozialen Sicherung gewährte Familien- oder Kinderleistungen sein, die entweder allen offenstehen oder einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegen. Die Höhe der Leistungen muss so bemessen sein, dass sie für eine erhebliche Zahl an Familien einer angemessenen Einkommenszulage entspricht. Der ECSR bewertet die Angemessenheit von Familienleistungen (Elternleistungen) anhand des medianen Äquivalenzeinkommens (Eurostat)<sup>(552)</sup>. Der ECSR ist der Auffassung, dass das Fehlen jeglicher Familienleistungssysteme nicht mit der ESC vereinbar ist<sup>(553)</sup>.

Der ECSR akzeptiert jedoch, dass die Zahlung von Kindergeld vom Aufenthaltsort des Kindes abhängig gemacht werden kann<sup>(554)</sup>. Er stellte fest, dass durch die Einführung eines nur sehr eingeschränkten Schutzes vor sozialen und wirtschaftlichen Risiken, der Kindern (im Alter von 15 bis 18 Jahren) in speziellen Berufsausbildungsverträgen gewährt wurde (die Kinder hatten nur Anspruch auf Sachleistungen im Krankheitsfall sowie auf eine Berufsunfallschutz-Deckung von 1 %), eine bestimmte Kategorie von Arbeitskräften wirksam vom „allgemeinen Schutzbereich ausgeschlossen wird, der vom System der sozialen Sicherheit als Ganzes gewährt wurde“. Dies stelle daher eine Verletzung der

<sup>(550)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2019), [Erklärung des Ministerkomitees zur Kinderarmut](#), 11. Dezember 2019.

<sup>(551)</sup> EGMR, [Stummer/Österreich](#) [GK], Nr. 37452/02, 7. Juli 2011, Randnr. 82.

<sup>(552)</sup> ECSR (2020), [Conclusions 2019 – Austria](#), März 2020, S. 21.

<sup>(553)</sup> ECSR (2011), [Conclusions 2011 – Turkey \(Art. 16\)](#), 2011/def/TUR/16//EN, 9. Dezember 2011.

<sup>(554)</sup> ECSR (2014), [Conclusions XX-2 \(Espagne\)](#), November 2014, S. 23.

Pflicht des Staates dar, das System der sozialen Sicherheit kontinuierlich auf einen höheren Stand zu bringen <sup>(555)</sup>.

Die Aussetzung von Familienzulagen bei Schulschwänzen stellt ebenfalls eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts der Familie auf wirtschaftlichen, sozialen und gesetzlichen Schutz dar.

Beispiel: In einer Klage gegen Frankreich argumentierte das European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF), dass die Aussetzung von Familienzulagen als Maßnahme zur Bekämpfung von Schulschwänzen eine Verletzung des Rechts von Familien auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz nach Artikel 16 ESC darstelle. Indem er die Ansicht vertrat, die Maßnahme stehe nicht im Verhältnis zum verfolgten Ziel, stellte der Ausschuss fest, die strittige Maßnahme der Aussetzung und möglicherweise Einstellung von Familienleistungen mache ausschließlich die Eltern dafür verantwortlich, das Schulschwänzen zu verhindern, und erhöhe die wirtschaftliche und soziale Gefährdung der betroffenen Familien <sup>(556)</sup>.

Das [Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer](#) <sup>(557)</sup> sieht vor, dass rechtmäßig in einem anderen Staat beschäftigten Wanderarbeitnehmerinnen, Wanderarbeitern und ihren Familienangehörigen Gleichbehandlung in Fragen der sozialen Sicherheit (Artikel 18) sowie hinsichtlich anderer „sozialer Dienstleistungen“, die ihre Niederlassung und Eingewöhnung im Aufnahmestaat erleichtern (Artikel 10), zu gewähren ist. In ähnlicher Weise schützt das [Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit](#) das Recht von Flüchtlingen und Staatenlosen auf Zugang zum Sozialversicherungsschutz im Aufnahmeland (einschließlich Familienzulagen für Kinder) <sup>(558)</sup>.

Im internationalen Recht ist das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard in Artikel 11 des [Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#) und in Artikel 27 [KRK](#) verankert.

<sup>(555)</sup> ECSR, *Gewerkschaft der Beschäftigten der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft (GENOP-DEI) und Dachverband der Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes (ADEDY)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 65/2011, 23. Mai 2012, Randnr. 48.

<sup>(556)</sup> ECSR, *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 82/2012, 19. März 2013, Randnr. 42.

<sup>(557)</sup> Europarat (1977), [Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer](#), SEV Nr. 093, 24. November 1977.

<sup>(558)</sup> Europarat, [Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit](#), SEV Nr. 078, 14. Dezember 1972.

# 9

## Migration und Asyl



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>AEUV, Artikel 21            Charta der Grundrechte, Artikel 7 (Familienleben) und Artikel 45 (Freizügigkeit)            Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG)            Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU)            Dublin-III-Verordnung ((EU) Nr. 604/2013)            Schengener Grenzkodex ((EG) Nr. 562/2006), Anhang VII Nummer 6            EuGH, <i>SM gegen Entry Clearance Officer, UK Visa Section</i>, C-129/18, 26. März 2019            EuGH, <i>LW gegen Bundesrepublik Deutschland</i>, C-91/20, 9. November 2021</p>	<p><b>Einreise und Aufenthalt</b></p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Familienleben)            ESC, Artikel 19</p>
<p>Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 25 Absatz 5</p>	<p><b>Altersbestimmung</b></p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Privatleben)            ECSR, <i>European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF) gegen Frankreich</i>, Beschwerde Nr. 114/2015, 2018</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)                      Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), Artikel 31                      Aufnahme richtlinie (2013/33/EU)                      Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG)                      Dublin-III-Verordnung ((EU) Nr. 604/2013)                      EuGH, <i>A, S gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie</i>, C-550/16, 2018</p>	<p><b>Familienzusammenführung bei unbegleiteten Kindern</b></p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)                      EGMR, <i>Jeunesse gegen Niederlande</i> [GK], Nr. 12738/10, 2014 (Familienleben, Wohl des Kindes)                      EGMR, <i>Gül gegen Schweiz</i>, Nr. 23218/94, 1996 (Abschiebung einer Familie)                      EGMR, <i>Tuquabo-Tekle u. a. gegen Niederlande</i>, Nr. 60665/00, 2006</p>
<p>Aufnahme richtlinie (2013/33/EU), Artikel 11                      Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 17                      EuGH, <i>Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie gegen Salah Al Chodor u. a.</i>, C-528/15, 2017</p>	<p><b>Inhaftnahme von Kindern</b></p>	<p>EMRK, Artikel 5 (Recht auf Freiheit)                      EGMR, <i>Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien</i>, Nr. 13178/03, 2006 (Inhaftnahme bis zur Ausweisung)                      EGMR, <i>S.F. u. a. gegen Bulgarien</i>, Nr. 8138/16, 2017                      EGMR, <i>A.M. u. a. gegen Frankreich</i>, Nr. 24587/12, 2016                      EGMR, <i>Bistiéva u. a. gegen Polen</i>, Nr. 75157/14, 2018                      EGMR, <i>R.R. u. a. gegen Ungarn</i>, Nr. 36037/17, 2. März 2021 (Haft in Transitzone)                      EGMR, <i>Moustahi gegen Frankreich</i>, Nr. 9347/14, 2020</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG), Präambel (Erwägungsgrund 24), Artikel 7, Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b</p> <p>AEUV, Artikel 20</p> <p>Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG)</p> <p>Dublin-III-Verordnung ((EU) Nr. 604/2013)</p> <p>EuGH, <i>M. A. gegen Belgischer Staat</i>, C-112/20, 2021</p> <p>EuGH, <i>TQ gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid</i>, C-441/19, 2021</p> <p>EuGH, <i>The Queen, auf Antrag von MA u. a. gegen Secretary of State for the Home Department</i>, C-648/11, 2013</p>	<p><b>Ausweisung</b></p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)</p> <p>EGMR, <i>Üner gegen Niederlande</i>, Nr. 46410/99, 2006</p> <p>EGMR, <i>Tarakhel gegen Schweiz</i> [GK], Nr. 29217/12, 2014 (Abschiebung von Kindern)</p>
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 47 und 48 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte)</p> <p>Dublin-III-Verordnung ((EU) Nr. 604/2013)</p> <p>Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), Artikel 31</p> <p>Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 7 und 25</p> <p>Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU), Artikel 8</p>	<p><b>Zugang zur Justiz</b></p>	<p>EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde)</p> <p>ESC, Artikel 16</p> <p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer, Artikel 6</p> <p>EGMR, <i>Rahimi gegen Griechenland</i>, Nr. 8687/08, 2011 (wirksamer Rechtsbehelf bei einer Klage gegen Inhaftnahmebedingungen)</p>

Die EU hat eine eindeutige Rechtsetzungskompetenz im Bereich Migration und Asyl, die sie auch bereits umfassend wahrgenommen hat. Die Bestimmungen zu minderjährigen Migrantinnen und Migranten umfassen eine Reihe von Migrationssituationen, wie langfristige arbeitsbedingte Migration, Asyl und subsidiären Schutz, und betreffen auch die Situation von Migrantinnen und Migranten in einer irregulären Situation. Zusätzlich zu dem Schutz, auf den alle Kinder, auch minderjährige Migrantinnen und Migranten, nach Artikel 24 der [EU-Charta der Grundrechte](#) Anspruch haben, regeln Artikel 18 und 19 der Charta speziell das Recht auf Asyl sowie auf Schutz bei Abschiebung, Ausweisung

und Auslieferung. Die EU hat auch den besonderen Bedürfnissen unbegleiteter Kinder Rechnung getragen. In der einschlägigen Literatur werden rechtliche Aspekte wie gesetzliche Vormundschaft und gesetzliche Vertretung sowie die Themen Altersbestimmung, Suche nach Familienangehörigen, Familienzusammenführung, Asylverfahren, Inhaftnahme, Ausweisung und die Lebensbedingungen dieser Kinder einschließlich Unterbringung, medizinischer Versorgung, Aus- und Weiterbildung, Religion, kultureller Normen und Werte, Erholung und Freizeit sowie sozialer Interaktion und Erfahrungen mit Rassismus behandelt <sup>(559)</sup>. In der Rechtsprechung des EuGH findet sich ein umfangreiches Fallrecht zum Thema Kinderschutz im Bereich Asyl und Migration.

Innerhalb des Regelwerks des Europarates werden die Rechte minderjähriger Migrantinnen und Migranten insbesondere durch die folgenden vier Übereinkommen geschützt: die EMRK, die ESC, das [Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer](#) und das [Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit](#). Schwerpunkt des vorliegenden Kapitels ist die Umsetzung der Bestimmungen der EMRK, insbesondere von Artikel 3 (Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 5 (Freiheitsentziehung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), und zwar für sich genommen oder in Verbindung mit Artikel 14 (Diskriminierungsverbot). Diese Bestimmungen dienen der Stützung folgender Rechte, die minderjährigen Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie deren Familienangehörigen zustehen: das Recht auf Familienzusammenführung, das Recht auf Zugang zur Justiz und das Recht auf dauerhaften Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat. Das Ministerkomitee des Europarates hat ferner eine Empfehlung herausgegeben, in der die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert werden, Kindern, die aufgrund von Migration unbegleitet bzw. von ihren Familien getrennt sind, einen Vormund zur Seite zu stellen, der sie wirksam vertritt <sup>(560)</sup>.

<sup>(559)</sup> Vgl. auch FRA (2010), *Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, 7. Dezember 2010; FRA (2011), *Fundamental rights of migrants in an irregular situation in the European Union who are not removed*, 7. April 2017, S. 27-38; FRA (2011), *Migranten in einer irregulären Situation: Zugang zu medizinischer Versorgung in zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, 11. Oktober 2011, S. 26-30; FRA (2018), *Children's rights and justice – Minimum age requirements in the EU*, 25. April 2018; FRA (2020), *Fundamental rights of refugees, asylum applicants and migrants at the European borders*, 27. März 2020.

<sup>(560)</sup> Siehe auch Europarat, Ministerkomitee (2019), *Recommendation CM/Rec(2019)11 on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration*, 11. Dezember 2019.

Auf internationaler Ebene ist das [Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) <sup>(561)</sup> in Verbindung mit dem zugehörigen Protokoll von 1967 das zentrale Instrument für den Schutz von Flüchtlingen. Darüber hinaus werden die Rechte von Kindern im Bereich Asyl und Migration durch einige Bestimmungen der [KRK](#) sowie „Allgemeine Bemerkungen“ des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes bekräftigt, die auch die Entwicklung rechtlicher Maßnahmen auf europäischer Ebene beeinflusst haben <sup>(562)</sup>. Die einschlägigen Bestimmungen der KRK sind Folgende: Artikel 8 (Schutz des Rechts des Kindes auf seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner Familienbeziehungen), Artikel 9 (Schutz des Rechts auf regelmäßige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen, soweit dies dem Kindeswohl entspricht), Artikel 20 (Anspruch eines Kindes, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist, auf besonderen Schutz) und Artikel 22 (Anspruch für Flüchtlingskinder auf besonderen Schutz und Beistand). Die meisten Individualbeschwerden, mit denen der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes unter Berufung auf das dritte Protokoll der KRK befasst wird, betreffen den Bereich Migration und Asyl.

Die folgenden Abschnitte behandeln die Themen Einreise und Aufenthalt ([Abschnitt 9.1](#)), Altersbestimmung ([Abschnitt 9.2](#)), Familienzusammenführung bei unbegleiteten Kindern ([Abschnitt 9.3](#)), Inhaftnahme ([Abschnitt 9.4](#)), Ausweisung ([Abschnitt 9.5](#)) und Zugang zur Justiz ([Abschnitt 9.6](#)).

## 9.1. Einreise und Aufenthalt

### Kernpunkte

- Unionsbürgerinnen und -bürger genießen innerhalb der EU das Recht auf Freizügigkeit.
- Entscheidungen, die die Einreise und den Aufenthalt von Kindern betreffen, sollten im Rahmen geeigneter Mechanismen und Verfahren sowie unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen werden.

<sup>(561)</sup> UN, Generalversammlung (1951), [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 28. Juli 1951, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137.

<sup>(562)</sup> UN (2017), *Joint general comment No. 3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child in the context of international migration*, CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22, 16. November 2017.

Im **Unionsrecht** unterscheiden sich Art und Umfang der Rechte von Kindern stark je nach der Staatsangehörigkeit des Kindes und seiner Eltern und der Frage, ob das Kind mit seinen Eltern oder alleine ausgewandert ist.

Wenn Unionsbürgerinnen und -bürger in einen anderen Mitgliedstaat der Union auswandern, fällt dies unter die Personenverkehrsfreiheit, die durch zahlreiche Rechtsinstrumente geregelt ist. Die den Unionsbürgerinnen und -bürgern gewährten Rechte sind weitreichend und verfolgen das Ziel, eine optimale Mobilität innerhalb der EU zu fördern. Nach Artikel 21 **AEUV** haben Unionsbürgerinnen und -bürger sowie deren Familienangehörige das Recht, sich im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Nach ihrer Ankunft im Aufnahmemitgliedstaat haben sie zudem das Recht, die gleiche Behandlung zu erfahren wie eigene Staatsbürgerinnen und -bürger, was den Zugang zu Arbeit, Sozial- und Fürsorgeleistungen, Bildung, medizinischer Versorgung usw. sowie die Bedingungen hierfür angeht. Das Freizügigkeitsrecht für EU-Bürgerinnen und -bürger ist darüber hinaus auch in Artikel 45 der **EU-Charta der Grundrechte** verankert.

Die Rechte von Kindern, die sich gemeinsam mit ihren Eltern bzw. Betreuerinnen oder Betreuern mit EU-Staatsangehörigkeit in einen anderen Mitgliedstaat begeben, sind in der **Freizügigkeitsrichtlinie** geregelt<sup>(563)</sup>. Familienangehörige haben demzufolge das Recht, entweder gleichzeitig mit der Unionsbürgerin bzw. dem Unionsbürger oder zu einem späteren Zeitpunkt in den jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten (Artikel 5 Absatz 1). Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind alle biologischen Kinder der Unionsbürgerin oder ihres Ehegatten oder Lebenspartners bzw. des Unionsbürgers oder seiner Ehegattin oder Lebenspartnerin, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Unterhalt von den genannten Personen beziehen (Artikel 2 Absatz 2). Ob die Familienangehörigen im Besitz der Unionsbürgerschaft sind, ist nicht von Belang, sofern die Person, mit der sie umziehen, Unionsbürgerin bzw. Unionsbürger ist. In den ersten drei Monaten nach dem Umzug unterliegt das Aufenthaltsrecht der Familie keinerlei Bedingungen. Nach diesem Zeitraum müssen Unionsbürgerinnen oder -bürger, die

<sup>(563)</sup> Zu beachten ist, dass die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie auch im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung finden. Vgl. auch das **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, Teil III, Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr** sowie das **Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit**, unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

wünschen, dass ihre Kinder mit ihnen zusammen im Aufnahmemitgliedstaat bleiben, nachweisen, dass sie für ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen (Artikel 7). Kinder und andere Familienangehörige erwerben automatisch das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre lang ununterbrochen mit der Unionsbürgerin oder dem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben (Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 18). Ab diesem Zeitpunkt ist der Aufenthalt dieser Personen nicht mehr an Bedingungen hinsichtlich der Existenzmittel oder des Krankenversicherungsschutzes geknüpft.

Der EuGH hat auch über die Einreise- und Aufenthaltsrechte von minderjährigen Drittstaatsangehörigen befunden, für die eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger nach der Regelung der *Kafala* die Vormundschaft übernommen hat.

Beispiel: In der Rechtssache *SM gegen Entry Clearance Officer* <sup>(564)</sup> war SM, einer algerischen Staatsangehörigen, die Einreiseerlaubnis für das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs als Adoptivkind eines Staatsangehörigen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit der Begründung verweigert worden, dass die Vormundschaft nach der Regelung der algerischen *Kafala* nicht als Adoption [im Sinne des Rechts des Vereinigten Königreichs] anerkannt sei. Dem Urteil des EuGH zufolge ist der in der Richtlinie 2004/38/EG verwendete Begriff „Verwandter in gerader absteigender Linie“ dahin auszulegen, „dass er ein Kind, das unter die dauerhafte gesetzliche Vormundschaft eines Unionsbürgers nach der algerischen *Kafala* gestellt wurde, nicht umfasst, da dadurch kein Abstammungsverhältnis zwischen ihnen begründet wird“. Die zuständigen nationalen Behörden haben jedoch in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG sowie mit Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte die Einreise und den Aufenthalt eines solchen Kindes als Einreise und Aufenthalt eines „sonstigen Familienangehörigen“ einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers zu erleichtern. Zu diesem Zwecke ist eine ausgewogene und sachgerechte Würdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Wohls des betreffenden Kindes vorzunehmen. Für den Fall, dass nach Abschluss dieser Würdigung feststeht, dass das Kind und sein Vormund wirklich ein Familienleben führen und dass das Kind von

<sup>(564)</sup> EuGH, *SM./Entry Clearance Officer, UK Visa Section*, C-129/18, 26. März 2019.

seinem Vormund abhängig ist, sollte diesem Kind ein Recht auf Einreise und Aufenthalt gewährt werden.

Die Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen, die nicht zur Familie einer EU-Bürgerin oder eines EU-Bürgers gehören, unterliegt einer größeren Zahl von Einschränkungen. Dieser Bereich wird teilweise durch das Unionsrecht und teilweise durch nationale Einwanderungsgesetze geregelt <sup>(565)</sup>.

Im Kontext internationaler Schutzverfahren gelten Kinder als „schutzbedürftige Personen“, deren besondere Situation die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts berücksichtigen müssen <sup>(566)</sup>. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten bei der Abfassung einschlägiger Regulierungsvorschriften insbesondere asylsuchenden Kindern durch eigene Bestimmungen für deren potenzielle Bedürfnisse Rechnung tragen müssen. Artikel 24 der EU-Charta der Grundrechte behandelt die Anforderungen des EU-Asylbesitzstands hinsichtlich der Einreise und des Aufenthalts, sofern sie sich auf Kinder beziehen. Er sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten bei allen kinderspezifischen Maßnahmen – unabhängig davon, ob diese von öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen getroffen werden – sicherstellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird.

Beispiel: In der Rechtssache *LW gegen Bundesrepublik Deutschland* <sup>(567)</sup> ging es um ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der Richtlinie 2011/95/EU betreffend den Aufenthaltsstatus eines in Deutschland geborenen Kindes mit tunesischer Staatsangehörigkeit; der Vater des Kindes war anerkannter syrischer Flüchtling, die Mutter Tunesierin, alle waren in Deutschland wohnhaft. Der Gerichtshof urteilte, „dass die Art. 3 und 23 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen sind, dass sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, auf der Grundlage günstigerer nationaler Bestimmungen dem minderjährigen Kind eines Drittstaatsangehörigen,

<sup>(565)</sup> Rat der Europäischen Union (2003), [Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung](#), ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

<sup>(566)</sup> Siehe insbesondere EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen \(Neufassung\)](#) (Aufnahmerichtlinie (Neufassung)); ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96, Artikel 21; Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2008), [Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger](#) (Rückführungsrichtlinie), ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, Artikel 3 Absatz 9.

<sup>(567)</sup> EuGH, *LW/Bundesrepublik Deutschland*, C-91/20, 9. November 2021.

dem [...] die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, [...] die Flüchtlingseigenschaft [...] zuzuerkennen, und zwar auch in dem Fall, dass dieses Kind im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats geboren worden ist und [...] die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, in dem es nicht Gefahr laufen würde, verfolgt zu werden, sofern dieses Kind nicht unter einen der Ausschlussgründe nach Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie fällt und es aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder eines anderen Merkmals seiner persönlichen Rechtsstellung Anspruch auf eine bessere Behandlung in dem genannten Mitgliedstaat hätte als die Behandlung, die sich aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt“.

Der Grundsatz des Kindeswohls ist insbesondere bei der Umsetzung der folgenden Instrumente vorrangig zu berücksichtigen, sofern sie sich auf Kinder beziehen: [Richtlinie 2013/32/EU](#) zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) <sup>(568)</sup> und [Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist \(Dublin-III-Verordnung\)](#) <sup>(569)</sup>. Beide Texte enthalten auch spezielle Garantien für unbegleitete Kinder, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertretung. Die [Verordnung \(EG\) Nr. 562/2006](#) über den Schengener Grenzkodex sieht vor, dass die Grenzschutzbeamtin bzw. der Grenzschutzbeamte bei begleiteten Minderjährigen überprüft, ob die Begleitperson gegenüber dem Minderjährigen sorgeberechtigt ist, insbesondere in Fällen, in denen die bzw. der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass sie bzw. er der sorgeberechtigten Person rechtswidrig entzogen wurde. In letzterem Fall muss die Grenzschutzbeamtin bzw. der Grenzschutzbeamte weitere Nachforschungen anstellen, um etwaige Unstimmigkeiten oder Widersprüche bei den gemachten Angaben aufzudecken. Im Falle von Minderjährigen ohne Begleitung vergewissern sich die Grenzschutzbeamten durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und Reisebelege vor allem darüber, dass die

<sup>(568)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60, Artikel 25 Absatz 6.

<sup>(569)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31, Artikel 6.

Minderjährigen das Staatsgebiet nicht gegen den Willen der sorgeberechtigten Person verlassen (<sup>570</sup>).

**Im Kontext des Rechts des Europarates** berufen sich Klagende häufig auf das in Artikel 8 *EMRK* verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, um die Ausweisung von Kindern zu verhindern, die ansonsten als keines internationalen Schutzes einschließlich eines subsidiären Schutzes bedürftig eingestuft würden. In Kinder betreffenden Fällen wurden Verletzungen von Artikel 8 festgestellt, da davon auszugehen ist, dass eine erzwungene Trennung von engen Familienangehörigen unmittelbare Auswirkungen auf die Bildung, die soziale und emotionale Stabilität sowie die Identität dieser Kinder hat (<sup>571</sup>).

Artikel 19 *ESC* verpflichtet die Mitgliedstaaten, soweit möglich, die Zusammenführung von zur Niederlassung im Hoheitsgebiet berechtigten Wanderarbeitnehmerinnen oder Wanderarbeitnehmern mit ihrer Familie zu erleichtern.

Darüber hinaus hat das Ministerkomitee des Europarates eine [Empfehlung zur wirksamen Vormundschaft für unbegleitet in ein anderes Land übersiedelnde Kinder](#) herausgegeben. Diese Empfehlung enthält klare Leitlinien dazu, wie Vormundschaft Schutz, Beistand und Sicherheit von migrierenden Kindern stärken kann. Die sofortige Bestellung eines Vormunds und seine Rolle gelten dabei als unabdingbare Voraussetzung für das Kindeswohl und die Achtung der Rechte des Kindes (<sup>572</sup>).

---

(<sup>570</sup>) EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2006), [Verordnung \(EG\) Nr. 562/2006 vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen \(Schengener Grenzkodex\)](#), ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1, Anhang VII Nummer 6.

(<sup>571</sup>) EGMR, [Şen/Niederlande](#), Nr. 31465/96, 21. Dezember 2001; EGMR, [Tuquabo-Tekle u. a./Niederlande](#), Nr. 60665/00, 1. Dezember 2005.

(<sup>572</sup>) Europarat, Ministerkomitee (2019), [Recommendation CM/Rec\(2019\)11 on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration](#), 11. Dezember 2019.

## 9.2. Altersbestimmung

### Kernpunkte

- „Altersbestimmung“ bezieht sich auf die Verfahren, mit denen Behörden das gesetzliche Alter von Migrantinnen oder Migranten festzustellen versuchen, um zu bestimmen, welche Einwanderungsverfahren und -vorschriften zu befolgen sind<sup>(573)</sup>;
- Im Zuge der Altersbestimmung müssen die Rechte des Kindes gewahrt bleiben.

**Im Unionsrecht** ist es den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 Absatz 5 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) gestattet, ärztliche Untersuchungen durchführen zu lassen. Diese Untersuchungen müssen jedoch „unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person sowie mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften“ durchgeführt werden<sup>(574)</sup>. Gemäß dieser Bestimmung müssen die Betroffenen darüber hinaus in einer Sprache, die sie verstehen, über die möglicherweise anstehende Untersuchung informiert und darüber aufgeklärt werden, dass dafür ihre Einwilligung oder die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Eine Weigerung, sich der Altersbestimmung zu unterziehen, darf nicht zur Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz führen. Bezüglich der Einwilligung in eine medizinische Untersuchung zwecks Altersbestimmung verfahren die Mitgliedstaaten unterschiedlich: Teils ist nur die Einwilligung des Kindes erforderlich, teils nur die des Erziehungsberechtigten, und in manchen Mitgliedstaaten müssen beide Seiten zustimmen<sup>(575)</sup>.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** sind besonders invasive Altersbestimmungsmethoden mitunter Gegenstand von Klagen, weil dadurch ggf. die

<sup>(573)</sup> Siehe auch: FRA und EGMR (2020), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, 17. Dezember 2020, Kapitel 10.

<sup>(574)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), *Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes*, ABI. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.

<sup>(575)</sup> FRA (2018), *Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures – Minimum age requirements concerning children’s rights in the EU*, 25. April 2018; siehe auch Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, *Age assessment practices in EU+ countries: updated findings*, Juli 2021. Für einen Überblick über die Verfahrensweisen der einzelnen Länder siehe den *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung* von März 2018 und den *Asylbericht 2021* (Asylum report 2021) (Abschnitt 5.1.2) des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen.

Rechte aus Artikel 3 oder 8 EMRK verletzt werden. Artikel 3 wurde dahin gehend ausgelegt, dass er ein breites Spektrum an Szenarien umfasst, die als unmenschlich oder erniedrigend erachtet werden können, unter anderem auch invasive körperliche Untersuchungen von Kindern <sup>(576)</sup>. Was Artikel 8 anbelangt, so sind Eingriffe in das Recht des Kindes auf Privatsphäre im Rahmen einer Altersbestimmung bei Einwanderinnen bzw. Einwanderern dann rechtmäßig, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt und der betreffende Eingriff zur Erreichung eines der in Artikel 8 Absatz 2 EMRK genannten legitimen Ziele notwendig ist.

Der ECSR wurde mehrfach mit Fällen befasst, bei denen es um eine vermutete Verletzung der Menschenrechte eines Kindes im Zusammenhang mit einer Altersbestimmung ging.

Beispiel: In der Rechtssache *EUROCEF gegen Frankreich* <sup>(577)</sup> prüfte der ECSR die Praxis der französischen Behörden, das Alter unbegleiteter Kinder anhand von Knochenuntersuchungen zu bestimmen, und stellte eine Verletzung von Artikel 17 Absatz 1 ESC fest. Der ECSR befand insbesondere, dass derartige medizinische Untersuchungen höchst strittig seien, da ihre Aussagekraft begrenzt ist und die Würde und körperliche Unversehrtheit der Kinder verletzt werden.

Laut der [Empfehlung des Ministerkomitees zum Thema Vormundschaft](#) sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Personen, bei denen (auch nach Durchführung der innerstaatlichen Altersbestimmung) unklar ist, ob es sich um ein Kind handelt, entweder ein Vormund zur Seite gestellt wird, oder aber dass eine zuständige Behörde für die Wahrung der Rechte dieser Personen bürgt <sup>(578)</sup>. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat ebenfalls eine Empfehlung mit Grundsätzen und Leitlinien zur Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten angenommen <sup>(579)</sup>.

<sup>(576)</sup> EGMR, *Yazgöl Yilmaz/Türkei*, Nr. 36369/06, 1. Februar 2011.

<sup>(577)</sup> ECSR, *European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EURO-CEF)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 114/2015, 24. Januar 2018.

<sup>(578)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2019), *Recommendation CM/Rec(2019)11 on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration*, 11. Dezember 2019.

<sup>(579)</sup> Europarat, Parlamentarische Versammlung (2017), *Recommendation 2117, Child-friendly age assessment for unaccompanied migrant children*, 24. November 2017.

Im internationalen Recht sind die Staaten nach Artikel 8 KRK verpflichtet, das Recht des Kindes auf Identität zu achten. Dies beinhaltet die Pflicht, ein Kind bei der Ermittlung seiner Identität zu unterstützen, wozu unter Umständen auch eine Bescheinigung seines Alters gehört. Altersbestimmungsverfahren sollten jedoch nur als letzte Möglichkeit in Erwägung gezogen werden.

In jedem Fall sollte bei nationalen Verfahren zur Bestimmung des Alters eines Kindes stets das Kindeswohl an vorderster Stelle stehen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bekräftigt, dass bei der Altersbestimmung nicht nur dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes, sondern auch dessen psychischer Reife Beachtung geschenkt werden sollte. Die Bewertung ist in einer wissenschaftlichen, sicheren, kindgerechten, geschlechtsspezifischen und fairen Art und Weise durchzuführen; dabei ist jedes Risiko einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes zu vermeiden und die Menschenwürde angemessen zu achten<sup>(580)</sup>. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat mehrere Individualbeschwerden im Bereich der Altersbestimmung geprüft. Er hat betont, dass betroffenen Kindern ein Vormund oder eine gesetzliche Vertretung zur Seite gestellt werden muss, die sie während der Altersbestimmung unterstützen; ferner hat sich der Ausschuss gegen die Untersuchung der Genitalien zur Bestimmung des Alters ausgesprochen<sup>(581)</sup>.

---

<sup>(580)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005), *General Comment No. 6 (2005) on the treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, Randnr. 31 Buchstabe A.

<sup>(581)</sup> UN (2021), *Opinion approved by the Committee in relation to the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, concerning communication No. 76/2019*, CRC/C/86/D/76/2019, 17. August 2021.

## 9.3. Familienzusammenführung bei unbegleiteten Kindern

### Kernpunkte

- Die Bestimmungen auf europäischer Ebene sind hauptsächlich darauf ausgerichtet, Kinder entweder im Aufnahmeland oder in ihrem Herkunftsland wieder sicher mit ihrer Familie zusammenzuführen.
- Eltern und/oder den engsten Bezugspersonen ist Vorrang einzuräumen, wenn es um die Frage geht, welche Familienangehörigen mit der Familie zusammengeführt werden sollten.
- Bei Rechtssachen, die eine Familienzusammenführung betreffen, muss das Wohl des Kindes stets an erster Stelle stehen.

**Im Unionsrecht** ist das wichtigste Rechtsinstrument die **Familienzusammenführungsrichtlinie**, die von den Mitgliedstaaten fordert, die Einreise und den Aufenthalt der aus Drittstaaten kommenden Eltern unbegleiteter Minderjähriger in Situationen zu gestatten, in denen eine Zusammenführung mit den Eltern im Ausland nicht dem Wohle des Kindes dient. Hat das Kind keine Eltern, steht es den Mitgliedstaaten frei, die Einreise und den Aufenthalt eines gesetzlichen Vormunds oder einer/eines anderen Familienangehörigen zu gestatten<sup>(582)</sup>. Die Begriffsbestimmung und die Rechte einer „Familie“ werden im Kontext unbegleiteter Minderjähriger daher großzügiger ausgelegt als für die meisten anderen Kategorien von minderjährigen Migrantinnen und Migranten<sup>(583)</sup>. Der Grundsatz des Kindeswohls ist bei jeder Entscheidung über eine Familienzusammenführung zu achten<sup>(584)</sup>.

Nach Auffassung des EuGH darf im Falle einer von einem Familienmitglied beantragten Familienzusammenführung die Länge der Verfahren keine Auswirkungen darauf haben, welcher Zeitpunkt als relevant für die Altersbestimmung

<sup>(582)</sup> EU, Rat der Europäischen Union, [Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung](#), ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12, Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a bzw. b.

<sup>(583)</sup> Siehe auch FRA und EGMR (2020), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, 17. Dezember 2020, Kapitel 6.3 „Familienzusammenführung“.

<sup>(584)</sup> EU, Rat der Europäischen Union, [Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung](#), ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12, Artikel 5 Absatz 5.

des betreffenden Familienmitglieds gilt. Genauer gesagt ist der Zeitpunkt, auf dessen Grundlage bestimmt wird, ob ein Flüchtling ein minderjähriges Kind im Sinne der Familienzusammenführungsrichtlinie ist, derjenige Zeitpunkt, an dem der betreffende Flüchtling in den EU-Mitgliedstaat eingereist ist und den Asylantrag gestellt hat, und nicht der Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Familienzusammenführung gestellt wird <sup>(585)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *A und S gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* <sup>(586)</sup> ging es um den Antrag auf Familienzusammenführung durch ein unbegleitetes Kind, das im Laufe des Asylverfahrens volljährig wurde. Der Staatssekretär lehnte diesen Antrag ab, da das Kind zu dem Zeitpunkt, als ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, bereits erwachsen war. Der EuGH urteilte, dass Artikel 2 Buchstabe f der Familienzusammenführungsrichtlinie dahin auszulegen ist, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose als „minderjährig“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung des Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt waren, auch wenn sie im Zuge des Asylverfahrens volljährig werden und ihnen später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

In Bezug auf minderjährige Asylbewerberinnen und -bewerber hebt die [Anerkennungsrichtlinie](#) hervor, dass unbegleitete Minderjährige nach Möglichkeit bei erwachsenen Verwandten im Aufnahmestaat untergebracht werden, Geschwister zusammenbleiben und fehlende Familienangehörige schnellstmöglich auf einfühlsame und sichere Weise gesucht werden (Artikel 31). Die [Aufnahmerichtlinie](#) enthält ähnliche Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige, die noch keinen Flüchtlingsstatus haben (Artikel 24).

Die Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme

<sup>(585)</sup> Die gleiche Auslegung wurde vom EuGH in Bezug auf das Alter der Kinder eines erwachsenen Antragstellers angewendet, der eine Familienzusammenführung mit seinen minderjährigen Kindern beantragt hatte (*verbundene Rechtssachen C-133/19, C-136/19 und C-137/19*; B. M. M. (C-133/19 und C-136/19), B. S. (C-133/19), B. M. (C-136/19), B. M. O. (C-137/19)/*État belge*, 16. Juli 2020).

<sup>(586)</sup> EuGH, *A und S/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-550/16, 12. April 2018, Randnrn. 55-60 und 64.

verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ([Richtlinie über vorübergehenden Schutz](#)) hat ebenfalls zum Ziel, die Zusammenführung von Familienangehörigen (einschließlich Kindern), die aufgrund einer plötzlichen Evakuierung aus ihrem Herkunftsland voneinander getrennt wurden, zu beschleunigen (Artikel 15) <sup>(587)</sup>. Diese Richtlinie wurde bislang jedoch noch nicht angewendet, weil die Annahme des zu ihrer Umsetzung notwendigen Beschlusses des Rates zum Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen noch aussteht.

Artikel 24 Absatz 3 der Aufnahme-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten zudem gegebenenfalls die Suche nach Familienangehörigen eines unbegleiteten Minderjährigen aufnehmen. Sie sollen dabei baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz die Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen in Anspruch nehmen und tragen gleichzeitig für das Wohl des Kindes Sorge. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Kindes oder seiner nahen Verwandten potenziell bedroht ist, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden. Des Weiteren sollte nach Artikel 31 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Gewährung eines internationalen Schutzes für das Kind nicht die Einleitung oder Fortsetzung der Suche nach Familienangehörigen behindern.

Die [Dublin-III-Verordnung](#) sieht für den Fall, dass ein unbegleitetes Kind einen oder mehrere Verwandte hat, die sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und für das Kind sorgen können, zusätzlich vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das Kind und seine Verwandten nach Möglichkeit zusammenzuführen, sofern es dem Wohl des Kindes dient (Artikel 8) <sup>(588)</sup>. Außerdem besteht gemäß dieser Verordnung eine Pflicht, die Verwandten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln und dabei gleichzeitig das Wohl

---

<sup>(587)</sup> EU, Rat der Europäischen Union (2001), [Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten](#), ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

<sup>(588)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

des Kindes zu schützen (Artikel 6). Die Aufnahmeleitlinie enthält ferner eine Verpflichtung, die Suche nach den Familienangehörigen des Kindes gegebenenfalls mit der Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen durchzuführen (Artikel 24). Diese Art von Unterstützung ist auch in der Dublin-III-Verordnung vorgesehen (Artikel 6).

Der Grundsatz des Kindeswohls muss bei jeder Entscheidung über eine Familienzusammenführung angewendet werden. Eltern müssen beispielsweise nachweisen können, dass sie in der Lage sind, ihre elterlichen Pflichten zum Wohle des Kindes wahrzunehmen. Die nationalen Gerichte erachten die Abschiebung eines Kindes in sein Herkunftsland für unrechtmäßig, wenn es die Behörden versäumt haben, sich zu vergewissern, dass angemessene Vorkehrungen für die Aufnahme und Betreuung des Kindes in diesem Staat getroffen wurden (Artikel 10 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie).

**Im Kontext des Rechts des Europarates** lässt sich aus Artikel 8 EMRK kein absolutes Recht für Migrantinnen oder Migranten und deren Kinder ableiten, ihren Aufenthaltsort zu wählen. Nationale Behörden können rechtmäßig Familienangehörige ausweisen oder ihnen die Einreise verweigern, sofern keine unüberwindbaren Hindernisse dafür bestehen, dass sie ihr Familienleben anderswo fortsetzen<sup>(589)</sup>. Derartige Entscheidungen müssen stets eine verhältnismäßige Reaktion auf eine allgemeine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen; dies ist beispielsweise der Fall, wenn Elternteile ausgewiesen oder mit einer Einreiseverweigerung belegt werden, weil sie an kriminellen Handlungen beteiligt waren.

Beispiel: Die Rechtssache *Jeunesse gegen Niederlande*<sup>(590)</sup> betrifft die Weigerung der niederländischen Behörden, einer Frau aus Surinam, die mit einem niederländischen Staatsbürger verheiratet war und drei Kinder mit ihm hatte, den Aufenthalt in den Niederlanden auf der Basis ihres Familienlebens in diesem Land zu genehmigen. Der EGMR vertrat die Ansicht, dass die Behörden die Auswirkung ihrer Weigerung auf die Kinder der Beschwerdeführerin und deren Wohl nicht ausreichend berücksichtigt hatten. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest, da kein geeigneter Mittelweg zwischen den persönlichen Interessen der

<sup>(589)</sup> EGMR, *Bajsultanov/Österreich*, Nr. 54131/10, 12. Juni 2012; EGMR, *Latifa Benamar u. a./Niederlande*, Nr. 43786/04, 5. April 2005.

<sup>(590)</sup> EGMR, *Jeunesse/Niederlande* [GK], Nr. 12738/10, 3. Oktober 2014.

Beschwerdeführerin und ihrer Familie, ihr Familienleben in den Niederlanden fortzuführen, und dem die öffentliche Ordnung betreffenden Interesse der Regierung an der Kontrolle der Zuwanderung gefunden wurde.

Beispiel: Die Rechtssache *Gül gegen Schweiz* <sup>(591)</sup> betrifft einen Beschwerdeführer, der mit seiner Frau und seiner Tochter in der Schweiz lebte. Allen drei Personen wurde eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt. Der Beschwerdeführer wollte auch seinen minderjährigen Sohn in die Schweiz holen, der in der Türkei zurückgelassen worden war. Die Schweizer Behörden verweigerten ihm dieses Gesuch hauptsächlich mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer nicht über ausreichende Mittel zur Versorgung seiner Familie verfüge. Der EGMR urteilte, der Beschwerdeführer habe die Trennung von seinem Sohn selbst herbeigeführt, indem er die Türkei verlassen hatte. Seine jüngsten Besuche in der Türkei hätten gezeigt, dass seine ursprünglichen Gründe für die Beantragung von politischem Asyl in der Schweiz keine Gültigkeit mehr hätten. Es gab keine Hindernisse für die Familie, sich wieder in ihrem Herkunftsland niederzulassen, wo ihr minderjähriger Sohn die ganze Zeit über gelebt hatte. Daher stellte der Gerichtshof fest, dass keine Verletzung von Artikel 8 EMRK vorlag.

Beispiel: Die Rechtssache *Tuquabo-Tekle u. a. gegen Niederlande* <sup>(592)</sup> betraf hingegen den Antrag auf Familienzusammenführung einer Mutter, ihres Ehemannes und drei ihrer Kinder, die alle in den Niederlanden lebten, mit ihrer in Eritrea lebenden Tochter. Die Mutter hatte zuerst das Recht auf Aufenthalt in Norwegen erhalten sowie das Recht, ihre Kinder aus humanitären Gründen mitzubringen. Nur ihr ältester Sohn kam ein Jahr später zu ihr nach Norwegen, während ihre anderen beiden Kinder weiterhin in Eritrea lebten und zu einem späteren Zeitpunkt nachkommen sollten. Später verzog die Beschwerdeführerin mit ihrem Sohn in die Niederlande, um mit ihrem Mann zusammenzuleben; das Paar bekam zwei Kinder. In der Folge erhielten Frau Tuquabo-Tekle und ihr Mann die niederländische Staatsbürgerschaft. Mehrere Jahre später beantragte Frau Tuquabo-Tekle eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis für ihre nach wie vor in Eritrea lebende 14-jährige Tochter. Diese wurde ihr von den niederländischen Behörden mit der Begründung verweigert, dass die enge familiäre Bindung zwischen

<sup>(591)</sup> EGMR, *Gül/Schweiz*, Nr. 23218/94, 19. Februar 1996.

<sup>(592)</sup> EGMR, *Tuquabo-Tekle u. a./Niederlande*, Nr. 60665/00, 1. März 2006.

Mutter und Kind inzwischen nicht mehr bestehe. Der Gerichtshof urteilte, dass der Staat die Rechte aus Artikel 8 EMRK verletzt hatte. In Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführer eine starke Verbindung zu den Niederlanden aufgebaut hätten und nur noch lockere Beziehungen zu ihrem Ursprungsland pflegten, war der Gerichtshof der Auffassung, dass es für das Familienleben das Beste sei, der Tochter ein Recht auf Niederlassung in den Niederlanden zu gewähren <sup>(593)</sup>.

Nach internationalem Recht hat ein Kind Anspruch darauf, nicht von seiner Familie getrennt zu werden, es sei denn, dies wird als notwendig für das Kindeswohl erachtet (Artikel 9 Absatz 1 KRK). Artikel 10 KRK sieht vor, dass es einem Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, gestattet sein muss, sich zwischen diesen Staaten zu bewegen, um Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen oder die Familie wieder zusammenzuführen. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich des nationalen Einwanderungsrechts. Der in Artikel 3 KRK verankerte Grundsatz des Kindeswohls ist bei allen Entscheidungen, die die Familienzusammenführung mit einem Kind oder einem unbegleiteten Kind betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

## 9.4. Inhaftnahme

### Kernpunkte

- Das europäische Recht gestattet die Inhaftnahme von Kindern im Einwanderungskontext nur als letztes Mittel und nur für den kürzestmöglichen Zeitraum.
- Nationale Behörden sind verpflichtet, für eine geeignete alternative Unterbringung von Kindern Sorge zu tragen <sup>(594)</sup>.

**Gemäß dem Unionsrecht** dürfen Kinder nur im äußersten Falle in Haft genommen werden (Artikel 11 der Aufnahmeleitlinie und Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie) und auch nur dann, wenn weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Die Haft ist für den kürzestmöglichen Zeitraum anzuordnen, und es sind alle Anstrengungen

<sup>(593)</sup> EGMR, *Tuquabo-Tekle u. a./Niederlande*, Nr. 60665/00, 1. März 2006.

<sup>(594)</sup> Für weiterführende Informationen siehe FRA (2017), *European legal and policy framework on immigration detention of children*, Juni 2017.

zu unternehmen, um in Haft befindliche Minderjährige aus dieser Haft zu entlassen und in geeigneten Unterkünften unterzubringen. In Haft befindliche Kinder müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigung einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten. Nach Artikel 11 der Aufnahme-richtlinie dürfen auch unbegleitete Kinder nur in Ausnahmefällen in Haft genommen werden, und es sind alle Anstrengungen hinsichtlich einer möglichst baldigen Entlassung zu unternehmen. Unbegleitete Kinder sind keinesfalls in gewöhnlichen Haftanstalten unterzubringen, sondern so weit wie möglich in Einrichtungen, die personell und materiell in der Lage sind, ihren altersgemäßen Bedürfnissen zu entsprechen. Die Unterbringung muss getrennt von Erwachsenen erfolgen.

Bis zur Abschiebung in Haft genommene unbegleitete Kinder müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell in der Lage sind, ihren altersgemäßen Bedürfnissen zu entsprechen (Artikel 17 Absatz 4 der [Rückführungsrichtlinie](#)).

Beispiel: In der Rechtssache *Al Chodor* <sup>(595)</sup> hatte die tschechische Polizei den Beschwerdeführer und seine beiden minderjährigen Kinder in Anwendung der Dublin-III-Verordnung bis zu ihrer Überstellung nach Ungarn in Haft genommen. Der EuGH urteilte, dass ein Antragsteller auf internationalen Schutz nur dann in Anwendung der Dublin-Verordnung in Haft genommen werden darf, wenn im nationalen Recht objektive Kriterien zur Feststellung einer eventuellen Fluchtgefahr festgelegt sind. Der Gerichtshof führte aus, dass eine Rechtsvorschrift, nach der eine Freiheitsentziehung gestattet ist, im Einklang mit Artikel 6 der EU-Charta der Grundrechte zugänglich, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbar sein muss. Er gelangte zu der Schlussfolgerung, dass eine Inhaftnahme – sofern die genannten objektiven Kriterien nicht in einer zwingenden nationalen Vorschrift mit allgemeiner Geltung festgelegt sind – rechtswidrig ist.

**Im Recht des Europarates** wurde die Inhaftnahme minderjähriger Migrantinnen und Migranten in den Artikeln 3 und 5 EMRK behandelt <sup>(596)</sup>. Der EGMR hat durchweg die Auffassung vertreten, dass eine Verwaltungshaft für Kinder

<sup>(595)</sup> EuGH, *Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie/Salah Al Chodor u. a.*, C-528/15, 15. März 2017.

<sup>(596)</sup> Vgl. beispielsweise EGMR, *H.A. u. a./Griechenland*, Nr. 19951/16, 28. Februar 2019; EGMR, *Bilalova u. a./Polen*, Nr. 23685/14, 26. März 2020.

und ihre Familien nur als letztes Mittel infrage kommt und die Behörden in Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 EMRK alle anderen praktikablen Alternativen prüfen müssen (<sup>597</sup>).

Beispiel: In der Rechtssache *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien* (<sup>598</sup>) wurde der Fall einer unbegleiteten Fünfjährigen verhandelt, die zwei Monate lang ohne angemessene Betreuung in einem Transitzentrum für Erwachsene festgehalten wurde. Das Mädchen war ohne die erforderlichen Reisedokumente aus der Demokratischen Republik Kongo eingereist – in der Hoffnung, mit seiner Mutter zusammengeführt zu werden, die Flüchtlingsstatus in Kanada erlangt hatte. Das Mädchen wurde anschließend in die Demokratische Republik Kongo zurückgeschickt, obwohl dort keine Familienangehörigen auf sie warteten, die sie hätten betreuen können. Der EGMR urteilte, es sei unnötig gewesen, das Mädchen in einem geschlossenen Zentrum für Erwachsene festzuhalten, da keine Gefahr bestanden habe, dass das Mädchen versuchen würde, sich der Aufsicht der belgischen Behörden zu entziehen. Der EGMR stellte darüber hinaus fest, es hätten andere Maßnahmen, wie beispielsweise die Unterbringung des Mädchens in einem speziellen Zentrum oder bei Pflegeeltern, ergriffen werden können, die dem in Artikel 3 KRK verankerten Grundsatz des Kindeswohls zuträglich gewesen wären. Der EGMR stellte eine Verletzung der Artikel 3, 5 und 8 EMRK fest.

Die Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme wurde auch in Fällen gerichtlich geprüft, in denen das betreffende Kind von einem Elternteil begleitet wurde.

Beispiel: In der Rechtssache *S.F. u. a. gegen Bulgarien* (<sup>599</sup>) war der EGMR mit der Anhaltung einer Familie mit drei Kindern in einer Hafteinrichtung der Grenzpolizei sowie mit der Dauer dieser Haft befasst. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Einwanderungshaft von Kindern, egal ob sie begleitet werden oder nicht, besondere Fragen aufwirft, da Kinder besonders schutzbedürftig sind und spezielle Bedürfnisse haben. Unabhängig von der Dauer der Anhaltung seien die Bedingungen in der Hafteinrichtung der

(<sup>597</sup>) Siehe auch: ECSR (2020), *Annual Conclusions 2019*, 24. März 2020; Europarat (2018), *Legal and practical aspects of effective alternatives to detention in the context of migration – Analyse des Lenkungsausschusses für Menschenrechte (CDDH)*, 7. Dezember 2017.

(<sup>598</sup>) EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006.

(<sup>599</sup>) EGMR, *S.F. u. a./Bulgarien*, Nr. 8138/16, 7. Dezember 2017.

Polizei für Kinder nicht angemessen gewesen. Somit stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 3 EMRK fest.

Beispiel: Die Rechtssache *A.M. u. a. gegen Frankreich* <sup>(600)</sup> betraf eine Verwaltungshaft von Kindern zusammen mit ihren Eltern im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens. Der EGMR urteilte, dass die materiellen Bedingungen in Abschiebungshafteinrichtungen zwar grundsätzlich angemessen waren, im vorliegenden Fall jedoch auf kleine Kinder angsteinflößend gewirkt hätten, insbesondere aufgrund des Lärms und der Lautsprecherdurchsagen, denen sie dort ausgesetzt gewesen seien. Die Inhaftnahme von Kindern in Haftanstalten komme aufgrund der Kombination der folgenden drei Faktoren einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK und damit einem Verstoß gegen den genannten Artikel gleich: niedriges Alter der Kinder, Dauer der Verwaltungshaft und der für die Anwesenheit von Kindern ungeeignete Charakter der betreffenden Örtlichkeiten <sup>(601)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Bistieva u. a. gegen Polen* <sup>(602)</sup> war die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann und den gemeinsamen Kindern nach Polen eingereist und hatte dort einen Asylantrag gestellt. Der Asylantrag wurde abgelehnt, woraufhin die Familie nach Deutschland floh. Nachdem man sie nach Polen zurückgeschickt hatte, wurde die Familie dort für fünf Monate in Haft genommen. Obgleich das Risiko bestanden hatte, dass die Familie fliehen könnte, gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, dass die Behörden keine ausreichenden und stichhaltigen Gründe für die Inhaftierung der Familie für einen derart langen Zeitraum vorgebracht hatten. Folglich wurde eine Verletzung von Artikel 8 EMRK festgestellt.

Beispiel: In der Rechtssache *R.R. u. a. gegen Ungarn* <sup>(603)</sup> wurde eine Familie mit drei Kindern fast vier Monate in einer Transitzone an der Grenze festgehalten, während sie auf das Ergebnis ihrer Asylanträge wartete. Der Gerichtshof befand, dass dies in Anbetracht der Art und Ausprägung der Einschränkungen, die der Familie auferlegt worden waren, de facto einem

<sup>(600)</sup> EGMR, *A.M. u. a./Frankreich*, Nr. 24587/12, 12. Juli 2016.

<sup>(601)</sup> Vgl. folgende ähnliche Fälle: EGMR, *A.B. u. a./Frankreich*, Nr. 11593/12, 12. Juli 2016; EGMR, *R.K. u. a./Frankreich*, Nr. 68264/14, 12. Juli 2016; EGMR, *R.C. u. a./Frankreich*, Nr. 76491/14, 12. Juli 2016.

<sup>(602)</sup> EGMR, *Bistieva u. a./Polen*, Nr. 75157/14, 10. April 2018.

<sup>(603)</sup> EGMR, *R.R. u. a./Ungarn*, Nr. 36037/17, 2. März 2021.

Freiheitsentzug entsprochen habe. Da es für die Inhaftierung der Familie keine genau definierte gesetzliche Grundlage gegeben habe, kämen diese Maßnahmen einer Verletzung des Artikels 5 Absatz 1 EMRK gleich. Der Gerichtshof äußerte sich auch zu den Bedingungen in der Unterkunft der Kinder. Obwohl das EU-Recht die Behörden verpflichtet, die besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführer bei deren Aufnahme zu berücksichtigen, waren die Örtlichkeiten für Kinder ungeeignet und es fehlte an medizinischer Versorgung. Die Tatsache, dass die Einrichtung an ein Gefängnis erinnerte, sowie die in Gefangenschaft herrschenden Zwänge waren für die Kinder mutmaßlich angst-einflößend und verstörend, was auch mit einer Herabwürdigung der Eltern in den Augen der Kinder einhergegangen sein dürfte. Angesichts der langen Verweildauer der Familie in der Einrichtung hatten die oben genannten wiederholt und gehäuft aufgetretenen Umstände zwangsläufig negative Folgen für die Betroffenen. Die klagenden Kinder und deren Mutter waren somit Opfer einer erniedrigten Behandlung im Sinne von Artikel 3 EGMR, wodurch der genannte Artikel verletzt wurde.

Die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme eines Kindes, das von einer erwachsenen Person begleitet wird, die nicht mit ihm verwandt ist, wurde ebenfalls vor Gericht geprüft.

Beispiel: In der Rechtssache *Moustahi gegen Frankreich* <sup>(604)</sup> hatten die französischen Behörden zwei Kinder aufgegriffen, die in einem provisorischen Boot nach Mayotte unterwegs waren. Die Kinder wurden zusammen mit Erwachsenen bis zu ihrer unmittelbaren Abschiebung in Haft genommen. Während dieser Zeit wurden die Kinder einer erwachsenen Person, mit der sie nicht verwandt waren, und deren Abschiebungsanordnung zugeordnet. Der Gerichtshof urteilte, dass die klagenden Kinder dieser Person willkürlich zugeordnet worden seien, und zwar nicht um des Kindeswohls willen, sondern um sie schneller und einfacher abschieben zu können. Diese Tatsache trug maßgeblich dazu bei, dass der Gerichtshof unter anderem die Inhaftnahme der Kinder an sich und die Haftbedingungen als Verletzung von Artikel 3 und Artikel 5 Absätze 1 und 4 EMRK wertete.

<sup>(604)</sup> EGMR, *Moustahi/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020.

Im internationalen Recht ist in Artikel 37 der KRK verankert, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden und eine Freiheitsentziehung nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf. In die Entscheidung über die Inhaftnahme eines Kindes müssen stets das Kindeswohl und die Schutz- und Fürsorgepflicht des betreffenden Mitgliedstaats gegenüber dem zu inhaftierenden Kind berücksichtigt werden<sup>(605)</sup>. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat vorgeschlagen, die Inhaftnahme minderjähriger Migrantinnen und Migranten grundsätzlich gesetzlich zu verbieten<sup>(606)</sup>.

## 9.5. Ausweisung

### Kernpunkte

- Das Risiko für minderjährige Migrantinnen und Migranten, ausgewiesen zu werden, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus ihrer Eltern im Aufnahmeland.
- Der Grundsatz des Kindeswohls ist bei allen Entscheidungen rund um die Ausweisung von Zuwandererkindern und ihren Familien bzw. Erziehungsberechtigten zu achten.
- Im Kontext des Unionsrechts ist der Verbleib minderjähriger Migrantinnen und Migranten im Aufnahmeland grundsätzlich ungeachtet des Rechtsstatus ihrer Eltern möglich, insbesondere wenn sie ihre Ausbildung noch abschließen müssen oder der Aufbau der Familiengemeinschaft an einem anderen Ort schwierig wäre<sup>(607)</sup>.

**Im Unionsrecht** unterscheiden sich – wie in anderen Bereichen des EU-Migrationsrechts – die Vorschriften hinsichtlich der Ausweisung von Kindern in Abhängigkeit ihrer Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern und

<sup>(605)</sup> Vgl. UN (2019), *Children Deprived of Liberty – The United Nations Global Study*, 2019.

<sup>(606)</sup> UN (2017), *Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return*, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, 16. November 2017.

<sup>(607)</sup> Für die Zwecke des vorliegenden Kapitels bezeichnet der Begriff „Ausweisung“ die rechtmäßige Rückführung eines ausländischen Staatsangehörigen oder einer anderen Person aus einem Land. Je nach rechtlichem Zusammenhang wird dieser Vorgang auch als Abschiebung, Rückführung, Rückkehr, Repatriierung, Auslieferung oder Deportation bezeichnet. Siehe auch FRA und EGMR (2020), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, Ausgabe 2020*, 17. Dezember 2020, Kapitel 6.4.

des Kontexts ihrer Migration. Sobald ein Kind im Rahmen des Unionsrechts auf Freizügigkeit in einen Mitgliedstaat eingereist ist, kann es mit hoher Wahrscheinlichkeit dort bleiben, selbst wenn der Elternteil, der die Unionsbürgerschaft besitzt und mit dem das Kind ursprünglich eingereist ist, keinen Anspruch mehr auf Daueraufenthalt hat oder sich dazu entschließt, das Land zu verlassen.

Insbesondere gemäß der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) können Kinder und andere Familienangehörige im Aufnahmemitgliedstaat bleiben, wenn der Elternteil, der die Unionsbürgerschaft besitzt und mit dem sie ursprünglich eingereist sind, verstirbt und sie sich vor dessen Tod mindestens zwölf Monate lang in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben (Artikel 12 Absatz 2). Analog dazu kann dieser Personenkreis grundsätzlich auch nach dem Wegzug des betreffenden Elternteils im Aufnahmemitgliedstaat bleiben. Wenn es sich bei dem Kind bzw. Familienangehörigen um eine Drittstaatsangehörige bzw. einen Drittstaatsangehörigen handelt, ist das Daueraufenthaltsrecht in beiden Fällen jedoch vom Nachweis der nötigen finanziellen Mittel für den eigenen Lebensunterhalt abhängig. Ferner müssen die betreffenden Personen eine Krankenversicherung haben (Artikel 7).

Für im Aufnahmemitgliedstaat in einer Bildungseinrichtung eingeschriebene Kinder sind die Vorschriften sogar noch großzügiger gestaltet. In solchen Fällen haben das Kind und sein sorgeberechtigter Elternteil oder seine Betreuerin bzw. sein Betreuer nach dem Tod oder Wegzug der Unionsbürgerin bzw. des Unionsbürgers unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes ein Aufenthaltsrecht in dem Aufnahmemitgliedstaat (Artikel 12 Absatz 3). Während dieses Bildungszugeständnis zunächst nur für Kinder in Familien mit ausreichenden Finanzmitteln für den eigenen Unterhalt galt <sup>(608)</sup>, hat der Gerichtshof in seiner späteren Rechtsprechung bestätigt, dass auch von der Sozialfürsorge lebenden Kindern dieser Anspruch zusteht, solange sie noch zur Schule gehen bzw. sich in Ausbildung befinden <sup>(609)</sup>.

<sup>(608)</sup> EuGH, *Baubast und R/Secretary of State for the Home Department*, C-413/99, 17. September 2002.

<sup>(609)</sup> EuGH, *Maria Teixeira/London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Department*, C-480/08, 23. Februar 2010; EuGH, *London Borough of Harrow/Nimco Hassan Ibrahim und Secretary of State for the Home Department* [GK], C-310/08, 23. Februar 2010. Die Bildung minderjähriger Migrantinnen und Migranten wird in [Abschnitt 8.2](#) genauer beleuchtet.

Des Weiteren haben Familienangehörige und insbesondere Eltern, die Drittstaatsangehörige sind, ebenfalls ein Aufenthaltsrecht in der EU, sofern ihnen das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder übertragen wurde oder entschieden wurde, dass das ihnen zugesprochene Recht auf persönlichen Umgang mit den Kindern im Aufnahmemitgliedstaat auszuüben ist (Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b und d). Familienmitglieder, die Drittstaatsangehörige sind, behalten das Aufenthaltsrecht, wenn die EU-Bürgerin oder der EU-Bürger verstirbt, sofern sie sich vor dessen Tod mindestens ein Jahr in ihrer Eigenschaft als Familienmitglieder in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben (Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie). Für den Fall, dass die EU-Bürgerin oder der EU-Bürger aus dem Aufnahmemitgliedstaat die EU verlässt, behalten Familienmitglieder aus einem Drittstaat ihr Aufenthaltsrecht allerdings nicht; zumindest ist dies laut Richtlinie nicht explizit so vorgesehen. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie behalten die Familienangehörigen bei Beendigung der familiären Bindungen (wegen Scheidung, Aufhebung der Ehe oder Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft) unter bestimmten Voraussetzungen ihr Aufenthaltsrecht <sup>(610)</sup>.

Der EuGH hat auf den Status des Kindes als Unionsbürger gemäß Artikel 20 AEUV verwiesen. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass ein Kind seine Rechte als Unionsbürger erst dann wirksam ausüben kann, wenn seine Eltern, die Drittstaatsangehörige sind, eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis in dem EU-Mitgliedstaat erhalten, dessen Staatsbürgerschaft das betreffende Kind besitzt, da das Kind andernfalls die EU zusammen mit seinen Eltern verlassen müsste <sup>(611)</sup>. Gemäß späterer Urteile des EuGH „rechtfertigt die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaates aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union wünschenswert erscheinen könnte, dass sich Familienangehörige, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates besitzen, mit ihm zusammen im Gebiet der Union aufhalten können, für sich genommen [jedoch] nicht die Annahme, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn kein Aufenthaltsrecht gewährt würde“ <sup>(612)</sup>. Der EuGH hat befunden, dass das Wohl des Kindes in jedem Fall zu berücksichtigen ist, selbst wenn es

<sup>(610)</sup> Weitere Einzelheiten finden sich in FRA (2018), *Making EU citizens' rights a reality: National courts enforcing freedom of movement and related rights*, 20. August 2018.

<sup>(611)</sup> EuGH, *Gerardo Ruiz Zambrano/Office National de l'Emploi (ONEm)*, C-34/09, 8. März 2011.

<sup>(612)</sup> EuGH, *Murat Dereci u. a./Bundesministerium für Inneres*, C-256/11, 15. November 2011, Randnr. 68. Vgl. auch EuGH, *Yoshikazu Iida/Stadt Ulm*, C-40/11, 8. November 2012. Für weiterführende Informationen siehe FRA und EGMR (2020), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, 17. Dezember 2020.

sich bei der Adressatin oder dem Adressaten einer Rückkehrentscheidung nur um die Erziehungsberechtigte oder den Erziehungsberechtigten handelt <sup>(613)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *M. A. gegen Belgien* <sup>(614)</sup> war der EuGH mit dem Fall eines Drittstaatsangehörigen befasst, der eine in Belgien geborene Tochter hatte. Dem betroffenen Vater waren aufgrund von Straftaten eine Anweisung, das belgische Staatsgebiet zu verlassen, sowie ein Einreiseverbot erteilt worden. Der EuGH urteilte, dass Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) in Verbindung mit Artikel 24 der EU-Charta der Grundrechte dahin auszulegen sei, dass die Mitgliedstaaten vor Erlass einer mit einem Einreiseverbot verbundenen Rückkehrentscheidung das Wohl des Kindes gebührend zu berücksichtigen haben, selbst wenn es sich beim Adressaten der Entscheidung nicht um einen Minderjährigen, sondern um dessen Vater handelt.

Die Freizügigkeitsrichtlinie sieht ausdrücklich vor, dass eine außergewöhnliche Ausweisung von Kindern mit den Bestimmungen der **KRK** in Einklang stehen sollte (Erwägungsgrund 24). Außerdem darf nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b eine Ausweisung gegen Kinder nur dann verfügt werden, wenn dies als für das Kindeswohl zuträglich zu erachten ist und mit der **KRK** in Einklang steht.

Gemäß der **Rückführungsrichtlinie** müssen Rückkehrentscheidungen, die unbegleitete Kinder betreffen, unter Berücksichtigung des Kindeswohls ergehen (Artikel 10). Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Kindes aus einem Mitgliedstaat müssen sich die Behörden vergewissert haben, dass das Kind im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird (Artikel 10 Absatz 2). Bei der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie „berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise: a) das Wohl des Kindes, b) die familiären Bindungen, c) den Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen, und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein“ <sup>(615)</sup>. Der EuGH hat verfügt, dass vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Kind zu prüfen ist, ob eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im

<sup>(613)</sup> EuGH, *M. A./Belgischer Staat*, C-112/20, 11. März 2021.

<sup>(614)</sup> Ebd.

<sup>(615)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2008), **Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, Artikel 5.

Rückkehrland vorhanden ist. Ist das der Fall und ist die Rückkehrentscheidung angemessen, so hat der EuGH betont, dass die Rückkehrentscheidung unbedingt vollstreckt werden muss, um rechtliche Grauzonen zu vermeiden.

Beispiel: In der Rechtssache *TQ gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* <sup>(616)</sup> war der EuGH mit dem Fall eines unbegleiteten Kindes aus Guinea befasst, das mit 15 Jahren und vier Monaten in die Niederlande eingereist war und das Land wieder verlassen sollte, da ihm ein Aufenthaltstitel verwehrt worden war. Der EuGH befand, dass der betroffene Mitgliedstaat vor Erlass einer Rückkehrentscheidung unabhängig vom Alter des unbegleiteten Kindes beurteilen muss, was im Sinne des Kindeswohls wäre. Vor diesem Hintergrund muss sich der Mitgliedstaat vergewissern, ob es für den unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrland eine geeignete Aufnahmemöglichkeit gibt. Der EuGH hat darüber hinaus geurteilt, dass ein Mitgliedstaat, nachdem er sich vergewissert hat, dass eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist, und der dann eine Rückkehrentscheidung gegenüber dem unbegleiteten Kind erlassen hat, nach Artikel 8 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie nicht davon absehen darf, dieses Kind abzuschieben, bis es das Alter von 18 Jahren erreicht hat. Der EuGH hat klargestellt, dass das Kind in solch einem Fall abgeschoben werden muss, falls sich seine Situation nicht geändert hat.

Wenn minderjährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber in einen anderen Mitgliedstaat zur Prüfung ihres Asylantrags zurückgeschickt werden, sieht die [Dublin-III-Verordnung](#) vor, dass bei der Anwendung solcher Entscheidungen der Grundsatz des Kindeswohls eine vorrangige Erwägung sein muss (Artikel 6) <sup>(617)</sup>. Ferner enthält diese Verordnung eine Checkliste, die den Behörden bei der Würdigung des Kindeswohls helfen soll. Demnach ist folgenden Faktoren gebührend Rechnung zu tragen: Möglichkeiten der Familienzusammenführung, Wohlergehen und soziale Entwicklung des Kindes, Sicherheitsbewertungen, insbesondere wenn das Risiko besteht, dass das Kind Opfer von Menschenhandel werden könnte, und Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

<sup>(616)</sup> EuGH, *TQ/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*, C-441/19, 14. Januar 2021.

<sup>(617)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

Beispiel: In der Rechtssache *The Queen, auf Antrag von MA u. a. gegen Secretary of State for the Home Department* <sup>(618)</sup> hatte der EuGH zu entscheiden, welcher Staat im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, der in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Asylansträge gestellt und weder Familie noch Verwandte in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat. Der EuGH stellte klar, dass der Staat, in dem sich das Kind aufhält, für die Prüfung eines solchen Antrags zuständig ist, wenn sich kein Familienangehöriger rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält. Dabei stützte sich der EuGH auf Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte, wonach bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss <sup>(619)</sup>.

**Nach dem Recht des Europarates** ist den Vertragsstaaten unter bestimmten Bedingungen ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäß Artikel 8 Absatz 2 **EMRK** gestattet.

Beispiel: In der Rechtssache *Üner gegen Niederlande* <sup>(620)</sup> wurde bestätigt, dass bei der Entscheidung, ob eine Ausweisung verhältnismäßig ist, die Auswirkungen auf die Kinder in einer Familie berücksichtigt werden sollten. Folgende Punkte seien zu berücksichtigen: „die Belange und das Wohl der Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen die Kinder [...] in dem Land begegnen können, in das der Betroffene auszuweisen ist; und die Festigkeit der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Gaststaat und zum Bestimmungsland“ <sup>(621)</sup>.

Beispiel: Die Rechtssache *Tarakhel gegen Schweiz* <sup>(622)</sup> betrifft die Weigerung der Schweizer Behörden, den Asylantrag eines afghanischen Ehepaars und seiner sechs Kinder zu prüfen, sowie die Entscheidung der Behörden, die Familie nach Italien zurückzuschicken. Der EGMR urteilte, angesichts der aktuellen Situation des Aufnahmesystems in Italien und des Fehlens ausführlicher und zuverlässiger Informationen bezüglich der

<sup>(618)</sup> EuGH, *The Queen, auf Antrag von MA u. a./Secretary of State for the Home Department*, C-648/11, 6. Juni 2013.

<sup>(619)</sup> Siehe auch EuGH, *TQ/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*, C-441/19, 14. Januar 2021.

<sup>(620)</sup> EGMR, *Üner/Niederlande*, Nr. 46410/99, 18. Oktober 2006, Randnrn. 57 und 58. Vgl. auch EGMR, *Boultif/Schweiz*, Nr. 54273/00, 2. August 2001.

<sup>(621)</sup> Vgl. auch EGMR, *Assem Hassan Ali/Dänemark*, Nr. 25593/14, 23. Oktober 2018.

<sup>(622)</sup> EGMR, *Tarakhel/Schweiz* [GK], Nr. 29217/12, 4. November 2014.

konkreten Aufnahmeeinrichtungen würden die Schweizer Behörden nicht über eine hinreichend große Gewissheit verfügen, dass die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Italien in einer dem Alter der Kinder entsprechenden Weise aufgenommen werden. Der EGMR befand daher, dass Artikel 3 EMRK verletzt wird, wenn die Schweizer Behörden die Beschwerdeführer im Rahmen der Dublin-II-Verordnung nach Italien zurückschicken, ohne zuvor von den italienischen Behörden individuelle Zusicherungen erhalten zu haben, dass die Beschwerdeführer in einer an das Alter der Kinder angepassten Weise aufgenommen werden und die Familie zusammenbleiben kann.

Nach internationalem Recht muss ein Staat im Fall von Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung, Abschiebung oder Tod einem oder beiden Elternteilen oder dem Kind auf Antrag wesentliche Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen erteilen, sofern dies dem Wohl des Kindes nicht abträglich wäre (Artikel 9 Absatz 4 KRK).

## 9.6. Zugang zur Justiz

### Kernpunkt

- Minderjährige Migrantinnen und Migranten haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und in bestimmten Fällen Anspruch auf einen Rechtsbeistand <sup>(623)</sup>.

**Im Unionsrecht** sind die Rechte von Kindern auf Zugang zur Justiz im Zusammenhang mit der Einwanderung in einer Reihe verschiedener Instrumente festgelegt. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren ist ganz allgemein in Artikel 47 der **EU-Charta der Grundrechte** festgeschrieben. Dies umfasst das Recht einer jeden Person darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Darüber hinaus kann sich jede Person beraten, verteidigen und vertreten lassen (Artikel 48). In Bezug auf minderjährige Migrantinnen und Migranten gelten diesbezüglich schärfere, sekundärrechtliche Bestimmungen. Insbesondere die

<sup>(623)</sup> Siehe auch FRA und EGMR (2020), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, 17. Dezember 2020, Kapitel 5.5 „Rechtlicher Beistand in Asyl- und Rückführungsverfahren“.

**Dublin-III-Verordnung** verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass ein unbegleitetes Kind von einer Person mit entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen vertreten wird, die Zugang zu allen einschlägigen Informationen in der Akte des Kindes hat (Artikel 6). Parallele Bestimmungen, die auch das Thema Rechtsbeistand umfassen, finden sich in der **Anerkennungsrichtlinie** (Artikel 31) und in der **Asylverfahrensrichtlinie** (Artikel 25). Das Recht von Kindern auf einen Rechtsbeistand ergibt sich ferner aus dem in Artikel 8 der **Opferschutzrichtlinie** verankerten Recht auf Zugang zu Opferunterstützung und spezialisierten Unterstützungsdiensten, die der Vertraulichkeit unterliegen <sup>(624)</sup>.

Im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz gewährte Rechte gelten jedoch nicht uneingeschränkt; unter anderem können sie bestimmten, das Alter betreffenden Bedingungen unterliegen. Nach der **Asylverfahrensrichtlinie** haben die Mitgliedstaaten beispielsweise die Möglichkeit, dass sie „davon absehen, einen [rechtlichen] Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige aller Wahrscheinlichkeit nach vor der erstinstanzlichen Entscheidung das 18. Lebensjahr vollenden wird“ (Artikel 25 Absatz 2).

**Im Recht des Europarates** schloss der EGMR die Anwendbarkeit von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) in Entscheidungen zur Einreise, zum Aufenthalt und zur Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern aus <sup>(625)</sup>. Unter bestimmten Umständen können sich die Betroffenen jedoch auf Artikel 13 **EMRK** (Recht auf wirksame Beschwerde) berufen.

Beispiel: Die Rechtssache *Rahimi gegen Griechenland* <sup>(626)</sup> betrifft die Bedingungen, unter denen ein minderjähriger Migrant aus Afghanistan, der irregulär nach Griechenland eingereist war, in einem Auffanglager festgehalten und anschließend zum Zwecke seiner Ausweisung freigelassen wurde. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 13 **EMRK** fest und wies darauf hin, die dem Beschwerdeführer bereitgestellte Informationsbroschüre habe nicht das Verfahren benannt, das eingehalten werden musste, um eine Beschwerde beim Leiter der Polizeibehörde vorzubringen.

<sup>(624)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2012), **Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten**, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

<sup>(625)</sup> EGMR, *Maaouiä/Frankreich* [GK], Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000.

<sup>(626)</sup> EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011.

Ferner war der Beschwerdeführer nicht in einer Sprache, die er verstand, über die Rechtsbehelfe informiert worden, die er hätte in Anspruch nehmen können, um sich über die Bedingungen seiner Inhaftnahme zu beschweren. Bezugnehmend auf die Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe stellte der EGMR fest, in Griechenland mangle es an einer unabhängigen Behörde für die Inspektion der Hafteinrichtungen der Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus gebe es keine unparteiische Behörde, um einem Rechtsbehelf Wirksamkeit zu verleihen. Entsprechend stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 3, von Artikel 5 Absätze 1 und 4 sowie von Artikel 13 EMRK fest <sup>(627)</sup>.

Nach Artikel 16 ESC verpflichten sich die Vertragsparteien, die Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Familie zu schaffen, indem sie den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens fördern. Zudem sind die Staaten nach Artikel 19 Absatz 1 verpflichtet, geeignete unentgeltlich arbeitende Stellen zu unterhalten und sicherzustellen, dass Wanderarbeiterinnen, Wanderarbeitern und ihren Familien genaue Auskünfte zur Auswanderung und Einwanderung erteilt werden. Eine ähnliche Forderung im Hinblick auf „Auskünfte“ (die zentral für den Zugang von Migrantinnen und Migranten zur Justiz ist) enthält Artikel 6 des [Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Wanderarbeiter](#); umfassendere Bestimmungen hinsichtlich des Rechts auf „Inanspruchnahme der Gerichte und Behörden“ (Artikel 26) betreffen jedoch ausschließlich Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter und nicht ihre Familienangehörigen <sup>(628)</sup>.

Des Weiteren legen die umfassenden Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz dar, inwiefern sämtliche Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich Einwanderungsverfahren, an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden sollten <sup>(629)</sup>. Darüber hinaus hat das Ministerkomitee in seiner aus dem Jahr 2019 stammenden [Empfehlung zu einer wirksamen Vormundschaft für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder im Zusammenhang mit Migration](#) klar dargelegt, dass ein staatlich bestellter Vormund für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder von wesentlicher

<sup>(627)</sup> Vgl. auch EGMR, *Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar/Malta*, Nr. 25794/13 und Nr. 28151/13, 22. November 2016; EGMR, *Moustahj/Frankreich*, Nr. 9347/14, 25. Juni 2020, Randnrn. 65-67.

<sup>(628)</sup> Europarat (1997), [Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeiter](#), SEV Nr. 093, 1977.

<sup>(629)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2010), [Leitlinien für eine kindgerechte Justiz](#), 17. November 2010.

Bedeutung ist, damit deren Rechte geschützt werden und das Kindeswohl gewahrt wird, da der Vormund das betreffende Kind informiert, ihm beisteht und es – in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen – bei allen Verfahren, an denen es beteiligt ist, vertritt <sup>(630)</sup>.

Im internationalen Recht ist Artikel 37 [KRK](#) für minderjährige Migrantinnen und Migranten, denen die Freiheit entzogen wurde, besonders relevant, da er sicherstellt, dass diese Kinder das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand haben. Ferner haben sie das Recht, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

---

<sup>(630)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2020), [Recommendation CM/Rec\(2019\)11 on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration](#), 11. Dezember 2019.



# 10

## Schutz personenbezogener Daten und Verbraucherschutz



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 8 (Schutz personenbezogener Daten) und Artikel 52 (Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze)</p> <p>AEUV, Artikel 16</p> <p>Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679)</p>	<p><b>Kinder und Datenschutz</b></p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)</p> <p>Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention Nr. 108+)</p> <p>EGMR, <i>Avilkina u. a. gegen Russland</i>, Nr. 1585/09, 2013 (Offenlegung einer Krankenakte)</p> <p>EGMR, <i>S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich [GK]</i>, Nr. 30562/04 und Nr. 30566/04, 2008</p>
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 38</p> <p>AEUV, Artikel 169</p> <p>Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU)</p> <p>Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen ((EU) 2019/882)</p> <p>Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG)</p> <p>Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)</p> <p>Verordnung über klinische Prüfungen ((EU) Nr. 536/2014)</p>	<p><b>Schutz von Kindern als Verbraucherinnen und Verbraucher</b></p>	<p>Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches</p> <p>Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, Artikel 17 und Zusatzprotokoll zum Übereinkommen betreffend biomedizinische Forschung, Kapitel V</p> <p>Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung ((EU) Nr. 609/2013)</p> <p>Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG)</p> <p>Richtlinie über Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (87/357/EWG)</p> <p>Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Neufassung) ((EU) 2018/1808)</p> <p>EuGH, <i>Dynamic Medien Vertriebs GmbH gegen Avides Media AG</i>, C-244/06, 2008 (Vertrieb von DVDs über das Internet)</p> <p>EuGH, <i>Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH gegen Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn</i>, C-36/02, 2004 (Lizenz für den Spielbetrieb)</p>		

Das vorliegende Kapitel behandelt die europäische Gesetzgebung und die einschlägige Rechtsprechung im Bereich Verbraucher- und Datenschutz. Auf EU-Ebene gibt es eine Fülle von Rechtsvorschriften und eine umfassende Rechtsprechung, da im [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) ausdrücklich die Zuständigkeit der EU in diesem Bereich geregelt ist. Der Beitrag des Europarates ist auf diesem Gebiet weniger umfangreich. Auf Ebene der Verträge sind an dieser Stelle die wichtigsten Übereinkommen zu Medien und Datenschutz sowie, im Bereich Verbraucherschutz, das [Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches](#) von 1964 relevant. Der EGMR hat ferner in einer Reihe von Rechtssachen entschieden, die den Schutz personenbezogener Daten betrafen.

Die nachfolgenden Abschnitte befassen sich mit spezifischen Aspekten des Datenschutzes ([Abschnitt 10.1](#)) und dem auf Kinder anwendbaren Verbraucherschutzrecht ([Abschnitt 10.2](#)). Für jedes dieser Themen werden der allgemeine Rechtsrahmen und seine Anwendbarkeit auf Kinder sowie gegebenenfalls die spezifischen Normen für den Schutz von Kindern erläutert.

## 10.1. Kinder und Schutz personenbezogener Daten

### Kernpunkte

- Das Unionsrecht und das Recht des Europarates erkennen den Schutz personenbezogener Daten als Grundrecht an. In der EU ist das Recht auf Datenschutz ausdrücklich ein für alle Menschen, auch Kinder, geltendes Grundrecht (Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta).
- Bei den meisten Onlinediensten ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern je nach Alter der Kinder die Zustimmung der Eltern erforderlich (wobei die Altersschwelle in den EU-Mitgliedstaaten zwischen 13 und 16 Jahren variiert).
- Artikel 8 EMRK umfasst auch das Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

### 10.1.1. Europäisches Datenschutzrecht

**Im EU-Recht** ist der Schutz personenbezogener Daten ausdrücklich als Grundrecht verankert (Artikel 8 Absatz 2 der [EU-Charta der Grundrechte](#)). Laut Charta hat „jede Person“, also auch Kinder, das Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Artikel 8 Absatz 2 schreibt mehrere Aspekte dieses Rechts ausdrücklich in der Charta fest (Verarbeitung nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke, Einwilligung der betroffenen Person bzw. sonstige gesetzlich geregelte legitime Grundlage und Recht auf Auskunft und Berichtigung). Ferner regelt Artikel 8 Absatz 3, dass die Einhaltung der Datenschutzvorschriften von einer unabhängigen Stelle zu überwachen ist. Das gemäß Artikel 8 gewährte Recht auf Schutz personenbezogener Daten kann per Gesetz eingeschränkt werden. Alle derartigen Einschränkungen müssen den Wesensgehalt dieses Rechts achten. Einschränkungen dürfen nur vorgenommen werden, „wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen“ (Artikel 52 der Charta) <sup>(631)</sup>. Die EU

<sup>(631)</sup> EuGH, *Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito (ASNEF) und Federación de Comercio Electrónico y Marketing Directo (FECEMD)/Administración del Estado*, verbundene Rechtssachen C-468/10 und C-469/10, 24. November 2011, Randnr. 48; EuGH, *Productores de Música de España (Promusicae)/Telefónica de España SAU* [GK], C-275/06, 29. Januar 2008, Randnr. 68.

hat im Bereich Datenschutz Gesetzgebungskompetenz (Artikel 16 AEUV) <sup>(632)</sup>. Der Schutz personenbezogener Daten ist mittlerweile einer der Schlüsselbereiche, in denen die EU zum Schutz der Grundrechte regulierend tätig ist. Die **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) von 2016 ist diesbezüglich das wichtigste Instrument <sup>(633)</sup>.

In Erwägungsgrund 75 der DSGVO werden Kinder ausdrücklich als schutzbedürftige Personen angeführt, die bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten besonderen Schutz verdienen. Sie sind sich möglicherweise weniger bewusst, welche Risiken und Folgen die Verarbeitung dieser Daten haben kann, und kennen weder die einschlägigen Schutzmechanismen noch ihre Rechte. Daher erarbeitet der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) Leitlinien für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern <sup>(634)</sup>. „Die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung sollte im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein. [...] Wenn sich die Verarbeitung an Kinder richtet, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen, dass ein Kind sie verstehen kann“ <sup>(635)</sup>. Laut der DSGVO ist ausdrücklich zu berücksichtigen, ob es sich bei der Person, deren Daten verarbeitet werden sollen, um ein Kind handelt. Einschlägige Bestimmungen finden sich in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f („die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind

---

<sup>(632)</sup> Für einen allgemeinen Überblick über das europäische Datenschutzrecht siehe Europarat, Ministerkomitee (2018), *12. Jahresbericht des Ministerkomitees*; FRA (2018), *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht – Ausgabe 2018*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

<sup>(633)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1. Die Strafverfolgungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/680) ist das wichtigste Instrument im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.

<sup>(634)</sup> EDSA, *Arbeitsprogramm 2021/2022*, 16. März 2021.

<sup>(635)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, Erwägungsgründe 38 und 58.

handelt“) sowie in Artikel 12 Absatz 1, der die Information des Betroffenen/des betroffenen Kindes über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Gegenstand hat. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern ist mit gewissen Risiken behaftet; es empfiehlt sich daher, die genaue Anwendung der DSGVO im Hinblick auf den Schutz von Kindern in einschlägigen Verhaltensregeln zu spezifizieren. Solche Verhaltensregeln können insbesondere Angaben dazu enthalten, wie die Informationen einem Kind darzubieten sind und wie die Einwilligung des Trägers oder der Trägerin der elterlichen Verantwortung für das Kind einzuholen ist (Artikel 40 Absatz 2).

Bei den meisten Onlinediensten, für die eine Einwilligung des Kindes in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erforderlich ist, muss bis zu einem bestimmten Alter des Kindes auch ein Elternteil bzw. eine erziehungsberechtigte Person zustimmen. Dies gilt für soziale Netzwerke ebenso wie für Plattformen zum Herunterladen von Musik oder den Kauf von Onlinespielen. Das Alter, bis zu dem die Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person einzuholen ist, liegt in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zwischen 13 und 16 Jahren <sup>(636)</sup>. Gemäß Artikel 4 Absatz 11 DSGVO muss die Einwilligung „freiwillig“, „für den bestimmten Fall“, „in informierter Weise“ und „unmissverständlich“ erteilt worden sein; ferner muss es für Kinder oder ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine einfache Möglichkeit geben, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die verantwortlichen Firmen unternehmen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich zu vergewissern, dass die Einwilligung durch die Trägerin bzw. den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit deren/dessen Zustimmung erteilt wurde. Welche Anstrengungen als „angemessen“ zu betrachten sind, hängt unter anderem von der Art der Verarbeitung und von den Risiken ab, die damit für das betreffende Kind verbunden sind. Die entsprechenden Maßnahmen sollten in Anbetracht neuer technologischer Entwicklungen in diesem Bereich regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Diensten der Informationsgesellschaft in Zusammenhang steht, die einem Kind angeboten wurden, und wenn für diese Verarbeitung die Einwilligung des betreffenden Kindes oder einer erziehungsberechtigten Person erforderlich war, hat das Kind stets das Recht, die Löschung der betreffenden Daten zu verlangen (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO). Dieses Recht wird auch als das Recht auf Vergessenwerden bezeichnet.

---

<sup>(636)</sup> Ebd., Artikel 8.

Haben Kinder Zugang zu einem Onlinedienst, müssen die zuständigen Organisationen – unabhängig von den Maßnahmen zur Überprüfung des Alters – sicherstellen, dass kinderspezifische Datenschutzmaßnahmen vorhanden sind, um den Schutz für minderjährige Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der Risiken bei der Verwendung der Dienste zu verbessern. Der Anbieter kann beispielsweise seiner Pflicht zum „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ (Artikel 25 DSGVO) nachkommen, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen (Artikel 35), den Grundsatz der Datenminimierung achten und die Profiling-Einstellungen überarbeiten, um seinen Dienst sicherer zu gestalten. „Profiling“ bezeichnet „jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“ (Artikel 4 Nummer 4).

Im Sinne des Erwägungsgrunds 38 der DSGVO verdienen Kinder vor allem dann besonderen Schutz, wenn ihre personenbezogenen Daten für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen verwendet werden und wenn die Datenerhebung im Rahmen der Nutzung von Diensten erfolgt, die einem Kind direkt angeboten werden.

Gemäß den vom EDSA herausgegebenen *Leitlinien über die gezielte Ansprache von Nutzer:innen sozialer Medien* <sup>(637)</sup> sind die negativen Auswirkungen dieses sogenannten „Targetings“ ggf. erheblich größer, wenn schutzbedürftige Personengruppen wie Kinder betroffen sind. „Das Targeting kann die Formung der persönlichen Vorlieben und Interessen von Kindern beeinflussen und letztlich ihre Autonomie und ihr Recht auf Entwicklung beeinträchtigen.“ Mehrere Institutionen haben sich dafür ausgesprochen, dass bei Kindern aufgrund der erhöhten Schutzbedürftigkeit grundsätzlich kein Profiling zu Werbezwecken durchgeführt werden sollte <sup>(638)</sup>. Kinder sind im Onlinebereich mitunter

<sup>(637)</sup> EDSA (2020), *Leitlinien 8/2020 über die gezielte Ansprache von Nutzer:innen sozialer Medien*, 2. September 2020.

<sup>(638)</sup> Siehe beispielsweise: Europarat (2018), *Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld*, CM/Rec(2018)7, September 2018, S. 18; Irish Data Protection Commission (2020), *Children front and centre: Fundamentals for a child-oriented approach to data processing*, Dezember 2020, S. 54.

besonders gefährdet und lassen sich leichter durch verhaltensorientierte Werbung beeinflussen <sup>(639)</sup>.

Gemäß Erwägungsgrund 71 der DSGVO sollten Entscheidungen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen, einschließlich Profiling, und die Rechtswirkung oder ähnlich signifikante Auswirkungen haben, nicht auf Kinder anwendbar sein.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe (jetzt Europäischer Datenschutzausschuss, EDSA) <sup>(640)</sup> hat in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern empfohlen, sich grundsätzlich nicht auf die Ausnahmen zu der Vorschrift gegen diese Form der Verarbeitung zu berufen, es sei denn, dies ist zum Beispiel zum Schutz des Kindeswohls notwendig. In diesen Fällen müssen angemessene, für Kinder geeignete Schutzmaßnahmen vorhanden sein.

Bestimmte Kategorien von Daten gelten als „sensibel“, beispielsweise genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung eines Kindes, persönliche Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen, Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, sowie Daten zur psychischen und körperlichen Gesundheit oder auch zum Sexualleben. Die Verarbeitung von personenbezogenen, in eine der genannten Kategorien fallenden Daten eines Kindes ist nur dann zulässig, wenn entsprechende Ausnahmen Anwendung finden (Artikel 9 DSGVO).

Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation <sup>(641)</sup> schützt die Vertraulichkeit der Kommunikation und des Endgeräts der Nutzerinnen und Nutzer, wobei es sich dabei auch um ein Kind handeln kann. Diese Richtlinie dient der Durchsetzung des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens im Bereich Kommunikation (Artikel 7 der Grundrechtecharta).

---

<sup>(639)</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe (2018), *Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679*, 22. August 2018.

<sup>(640)</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe (2018), *Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679*, 22. August 2018.

<sup>(641)</sup> EU, Europäisches Parlament (2002), *Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)*, ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

**Im Recht des Europarates** hat der EGMR Artikel 8 **EMRK** dahin gehend ausgelegt, dass er auch das Recht auf Schutz personenbezogener Daten umfasst. Der Gerichtshof untersucht datenschutzkritische Situationen wie das Abhören von Gesprächen <sup>(642)</sup> und verschiedene Formen der Überwachung <sup>(643)</sup> sowie Sachverhalte, in denen es um den Schutz vor der Speicherung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen geht <sup>(644)</sup>. Ferner hat der EGMR geurteilt, dass Betroffenen bei Verstößen gegen das Recht auf Datenschutz nach nationalem Recht einschlägige Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen müssen.

Beispiel: Die Rechtssache *Avilkina u. a. gegen Russland* <sup>(645)</sup> betrifft die Offenlegung der Krankenakte eines zwei Jahre alten Mädchens gegenüber dem Staatsanwalt, nachdem dieser angeordnet hatte, über sämtliche Verweigerungen von Bluttransfusionen durch Zeugen Jehovas in Kenntnis gesetzt zu werden. Der Gerichtshof bestätigte, dass die Interessen von Patientinnen oder Patienten sowie der Gemeinschaft als Ganzes am Schutz der Vertraulichkeit medizinischer Daten möglicherweise weniger schwer wiegt als die Bedeutung einer strafrechtlichen Ermittlung. Allerdings, so der Gerichtshof, handle es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine verdächtige oder beschuldigte Person in einem Strafverfahren. Außerdem hätte das medizinische Fachpersonal, das die Beschwerdeführerin behandelte, um eine gerichtliche Genehmigung für eine Bluttransfusion ersuchen können, wenn es davon überzeugt gewesen wäre, dass sich das Mädchen in einer lebensbedrohlichen Situation befand. Angesichts der Tatsache, dass keine dringende soziale Notwendigkeit bestand, die Offenlegung der vertraulichen medizinischen Informationen über die Beschwerdeführerin zu beantragen, stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.

Beispiel: In der Rechtssache *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich* <sup>(646)</sup> wurden die Fingerabdrücke und die DNA eines elfjährigen Jungen, die in Zusammenhang mit einem Verdacht auf versuchten Raub

<sup>(642)</sup> Siehe beispielsweise EGMR, *Malone/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8691/79, 2. August 1984; EGMR, *Copland/Vereinigtes Königreich*, Nr. 62617/00, 3. April 2007.

<sup>(643)</sup> Siehe beispielsweise EGMR, *Klass u. a./Deutschland*, Nr. 5029/71, 6. September 1978; EGMR, *Uzun/Deutschland*, Nr. 35623/05, 2. September 2010.

<sup>(644)</sup> Siehe beispielsweise EGMR, *Leander/Schweden*, Nr. 9248/81, 26. März 1987; EGMR, *S. und Marper/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 30562/04 und Nr. 30566/04, 4. Dezember 2008.

<sup>(645)</sup> EGMR, *Avilkina u. a./Russland*, Nr. 1585/09, 6. Juni 2013.

<sup>(646)</sup> EGMR, *S. und Marper/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 30562/04 und Nr. 30566/04, 4. Dezember 2008.

abgenommen bzw. gewonnen worden waren, ohne zeitliche Beschränkung gespeichert, obwohl der Junge letztendlich freigesprochen wurde. Angesichts der Art und der Menge personenbezogener Informationen, die in Zellproben und DNA-Profilen enthalten sind, stellte die Speicherung als solche einen Eingriff in das Recht des ersten Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens dar. Laut den Kerngrundsätzen der einschlägigen Instrumente des Europarates und gemäß dem Recht und der Praxis der übrigen Vertragsstaaten muss die Speicherung von Daten im Hinblick auf den Zweck ihrer Gewinnung angemessen und zeitlich begrenzt sein, insbesondere im Polizeiwesen. Der durch Artikel 8 EMRK gewährte Schutz würde in inakzeptabler Weise geschwächt, wenn die Verwendung moderner wissenschaftlicher Techniken im Strafjustizsystem um jeden Preis bzw. ohne sorgfältige Abwägung ihres potenziellen Nutzens gegen wichtige Interessen des Privatlebens erlaubt wäre. Diesbezüglich war die pauschale und unterschiedslose Speicherbefugnis in England und Wales besonders augenfällig, da sie die Speicherung von Daten für einen unbegrenzten Zeitraum und unabhängig von der Art oder Schwere der Straftat oder des Alters des Verdächtigen erlaubte. Bei Kindern ist eine Speicherung angesichts ihrer besonderen Situation und der Bedeutung ihrer Entwicklung und Integration in die Gesellschaft mitunter besonders nachteilig. Zusammenfassend stellte die Datenspeicherung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Privatlebens dar.

Das modernisierte Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten <sup>(647)</sup> (**Konvention Nr. 108+**) betrifft die gesamte Datenverarbeitung im privaten und öffentlichen Sektor und schützt alle Menschen, einschließlich Kindern, vor einem Missbrauch, der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen kann. Zur Konvention Nr. 108+ gibt es ein Zusatzprotokoll, in dem die Einrichtung von Kontrollstellen und der grenzüberschreitende Verkehr personenbezogener Daten an Empfänger in Nicht-Vertragsparteien des Übereinkommens geregelt werden <sup>(648)</sup>.

<sup>(647)</sup> Europarat (1981), **Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**, SEV Nr. 108, 28. Januar 1981; Europarat (2001), **Zusatzprotokoll zum Übereinkommen Nr. 108 bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr**, SEV Nr. 181, 8. November 2001; Europarat (2018), **Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**, SEV Nr. 223, 10. Oktober 2018.

<sup>(648)</sup> Europarat (2018), **Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**, SEV Nr. 223, 10. Oktober 2018.

Die in der Konvention Nr. 108+ festgelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen die rechtmäßige Erfassung und automatische Speicherung von Daten nach Treu und Glauben; diese müssen für bestimmte rechtmäßige Zwecke verwendet werden und dürfen weder für Zielsetzungen verwendet werden, die nicht mit diesen Zwecken vereinbar sind, noch länger als nötig gespeichert werden. Sie betreffen ferner die Qualität der Daten. In Ermangelung geeigneter, gesetzlich verankerter Schutzmechanismen ist die Verarbeitung „sensibler“ Daten verboten; zu diesen Daten gehören unter anderem Informationen über die ethnische Herkunft, die politische Einstellung, den Gesundheitszustand, die Religion und das Sexualleben, genetische und biometrische Daten sowie Daten, die verarbeitet werden, um Informationen über eine Gewerkschaftszugehörigkeit, zur ethnischen Herkunft oder zu Vorstrafen einer Person zu erhalten. Die Konvention verankert zudem das Recht jeder Person (einschließlich das Recht von Kindern), Auskunft darüber zu erhalten, welche Informationen über sie gespeichert sind, und diese Informationen ggf. berichtigen zu lassen. Einschränkungen der in der Konvention festgeschriebenen Rechte sind nur möglich, wenn übergeordnete Interessen wie die Staatssicherheit oder die Verteidigung bedroht sind. Der Beratende Ausschuss zur Konvention Nr. 108 hat Leitlinien zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern im Bildungsbereich verabschiedet <sup>(649)</sup>. Diese enthalten Grundprinzipien sowie Empfehlungen zum Schutz dieser Rechte, die sich an Gesetzgeber, politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Verantwortliche für die Datenverarbeitung und die Industrie richten.

Die Leitlinien des Europarates zu den Rechten des Kindes im digitalen Umfeld fordern die Staaten auf, dafür zu sorgen, „dass personenbezogene Daten von Kindern fair, rechtmäßig, korrekt und sicher, für definierte Zwecke und mit der freiwilligen, ausdrücklichen, informierten und eindeutigen Einwilligung der Kinder und/oder ihrer Eltern, [...] Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter oder in Übereinstimmung mit einer anderen gesetzlich festgelegten rechtlichen Grundlage verarbeitet werden“. Die Staaten sollten ferner „sicherstellen, dass die Verarbeitung besonderer Datenkategorien, die als sensibel gelten, wie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung eines Kindes, personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen sowie personenbezogene Daten, die die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder andere Überzeugungen, die geistige und körperliche Gesundheit

<sup>(649)</sup> Europarat, Beratender Ausschuss zur Konvention Nr. 108, *Children's data protection in an education setting – Guidelines*, T-PD(2019)06BISrev5, 20. November 2020.

oder das Sexualleben betreffen, in jedem Fall nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen gesetzlich verankert sind“<sup>(650)</sup>.

Im internationalen Recht ist das Recht auf Datenschutz Bestandteil des in Artikel 16 KRK enthaltenen Rechts von Kindern auf Privatleben. Dieser Artikel sieht vor, dass ein Kind nicht willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden darf. Dieses Recht ist von jeder bzw. jedem zu achten, auch von der gesetzlichen Vertreterin bzw. vom gesetzlichen Vertreter des Kindes<sup>(651)</sup>.

---

<sup>(650)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2018), *Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, Empfehlung CM/Rec(2018)7*, 4. Juli 2018, Abschnitt 3.4.

<sup>(651)</sup> Siehe auch UN (2021), *General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment*, CRC/C/GC/25, 02. März 2021.

## 10.2. Schutz von Kindern als Verbraucherinnen und Verbraucher

### Kernpunkte

- Nach Ansicht des EuGH stehen das Wohl minderjähriger Verbraucherinnen und Verbraucher und der Schutz ihrer Rechte über Erfordernissen des allgemeinen Interesses, was Einschränkungen des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs rechtfertigt.
- Kinder sollten in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher einschlägige Informationen erhalten, damit sie alle relevanten Fakten berücksichtigen und eine fundierte Entscheidung treffen können.
- Unlautere Geschäftspraktiken sind Praktiken, die nicht dem Grundsatz der beruflichen Sorgfalt entsprechen und Einfluss auf Geschäftsentscheidungen von Erwachsenen und Kindern haben können.
- Kinder dürfen nur dann in klinische Studien einbezogen werden, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Verabreichung des Arzneimittels einen unmittelbaren Nutzen für das betroffene Kind hat, der die Risiken überwiegt.
- Das Unionsrecht und das Recht des Europarates schränken den Umfang der Vermarktungsmaßnahmen ein, denen Kinder ausgesetzt werden dürfen, ohne diese jedoch gänzlich zu untersagen.
- Kinder haben ein Recht auf besonderen Schutz, der auch den Schutz vor Werbung und Teleshopping-Programmen umfasst, die ihnen moralischen oder physischen Schaden zufügen könnten.
- Das Schalten von Produktwerbung in Kinderprogrammen ist untersagt.

### 10.2.1. Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher

**Im Unionsrecht** bilden Artikel 169 Absatz 1 **AEUV** und Artikel 38 der **EU-Charta der Grundrechte** die beiden Hauptsäulen des Verbraucherschutzes. Nach Auffassung des EuGH hat das Kindeswohl Vorrang gegenüber den Erfordernissen des öffentlichen Interesses, wodurch Beschränkungen der Binnenmarktfreiheiten gerechtfertigt sind.

Beispiel: Die Rechtssache *Dynamic Medien* <sup>(652)</sup> betrifft den Verkauf von DVDs japanischer Cartoons über das Internet in Deutschland. Die Cartoons waren im Vereinigten Königreich für Kinder ab 15 Jahren freigegeben worden. Die zuständige deutsche Behörde hatte sie jedoch als nicht angemessen eingestuft. Die wesentliche Fragestellung vor dem EuGH war die, ob das Verbot in Deutschland dem Grundsatz des freien Warenverkehrs entgegenstand. Der EuGH befand, das deutsche Gesetz verfolge hauptsächlich das Ziel, Kinder vor Informationen zu schützen, die ihrem Wohl abträglich wären. Er urteilte, die Einschränkung des freien Warenverkehrs sei nicht unverhältnismäßig, solange sie nicht über das hinausgehe, was zur Erreichung des von dem betreffenden Mitgliedstaat verfolgten Ziels – nämlich dem Kinderschutz – erforderlich sei.

Beispiel: Die Rechtssache *Omega* <sup>(653)</sup> betrifft den Betrieb eines Laserdroms in Deutschland. Bei dem Spiel im Laserdrom ging es unter anderem darum, sensorische Ziele auf den von den Spielerinnen und Spielern getragenen Westen zu treffen. Die Ausrüstung für das Spiel war von einem britischen Unternehmen geliefert worden, und sowohl das Spiel als auch die Ausrüstung waren im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht worden. Das Spiel wurde in Deutschland mit der Begründung verboten, es verstoße gegen Grundwerte wie die Würde des Menschen. Der EuGH urteilte, die von den deutschen Behörden auferlegte Beschränkung habe nicht gegen Unionsrecht verstoßen, da sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung gebührend gerechtfertigt war.

Die jüngste Überprüfung des Verbraucherrechts in der EU führte zur Verabschiedung der [Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU \(VRR\)](#), welche die nationalen Vorschriften zum Fernabsatz und zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie andere Arten von Verbraucherverträgen vollständig harmonisieren soll <sup>(654)</sup>. Ziel ist es, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen herzustellen. Nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a gilt die VRR nicht für „Verträge über soziale Dienstleistungen, einschließlich der Bereitstellung und Vermietung von

<sup>(652)</sup> EuGH, *Dynamic Medien Vertriebs GmbH/Avides Media AG*, C-244/06, 14. Februar 2008.

<sup>(653)</sup> EuGH, *Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*, C-36/02, 14. Oktober 2004.

<sup>(654)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), *Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher*, zur Abänderung der *Richtlinie 93/13/EWG des Rates* und der *Richtlinie 1999/44/EG*, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung oder der Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege“. Zu den Sozialdienstleistungen gehören unter anderem Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche, Dienstleistungen zur Unterstützung von Familien, Alleinerziehenden und älteren Menschen sowie Dienstleistungen für Migrantinnen und Migranten. Den vorvertraglichen Informationspflichten kommt in der VRR besondere Aufmerksamkeit zu. Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher in ausreichender Weise mit den maßgeblichen Informationen versorgt werden, können sie auf Grundlage aller wichtigen Fakten fundierte Entscheidungen treffen; die diesbezüglichen „Informationspflichten“ sind in der VRR festgelegt und gelten auch für Kinder. In Anwendung der [Richtlinie \(EU\) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen](#) gelten diese Informationspflichten auch in Bezug auf minderjährige Verbraucherinnen und Verbraucher <sup>(655)</sup>.

## 10.2.2. Unlautere Geschäftspraktiken mit Kindern als Zielgruppe

**Im Unionsrecht** unterliegen sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern unabhängig davon, ob sie offline oder online abgewickelt werden und ob sie Waren oder Dienstleistungen umfassen, der [Richtlinie 2005/29/EG](#) über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr <sup>(656)</sup>. Kinder fallen nach dieser Richtlinie in die Kategorie der „besonders schutzbedürftigen Verbraucher“ (Artikel 5 Absatz 3). Geschäftsentscheidungen dürfen nicht aufgrund von Belästigung, Nötigung, unzulässiger Beeinflussung oder irreführenden Informationen getroffen werden, und minderjährige Verbraucherinnen und Verbraucher haben das Recht, diese Entscheidungen frei zu treffen. Nach der Richtlinie sind die Vermarktung eines Produkts sowie Werbeaktivitäten, die eine Verwechslungsgefahr mit einem anderen Produkt oder dem Warenzeichen eines Mitbewerbers begründen, untersagt, und es wird gefordert, dass alle notwendigen

<sup>(655)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2019), [Richtlinie \(EU\) 2019/882 vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen](#), ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

<sup>(656)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2005), [Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung \(EG\) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates](#), ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

Informationen den Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern klar und verständlich und zu einem geeigneten Zeitpunkt bereitgestellt werden (Artikel 6 und 7).

Das Ministerkomitee des Europarates hat „Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld“ herausgegeben. Demnach sind die Mitgliedstaaten angehalten, Kinder durch entsprechende Maßnahmen vor einer kommerziellen Ausbeutung in diesem Umfeld zu schützen, wozu auch der Schutz vor nicht dem Alter angemessenen Werbe- und Marketingpraktiken gehört. Diese Schutzpflicht beinhaltet, „dass Unternehmen keine unlauteren Geschäftspraktiken gegenüber Kindern anwenden, dass digitale Werbung und Marketing als solche für Kinder klar erkennbar sind und dass alle relevanten Akteure die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern zu kommerziellen Zwecken einschränken“ <sup>(657)</sup>.

### 10.2.3. Produktsicherheit

**Das Unionsrecht** sorgt durch einen umfassenden Rechtsrahmen dafür, dass nur sichere und anderweitig konforme Erzeugnisse käuflich erworben werden können. Insbesondere in der [Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit](#) wird der Sicherheit von Kindern ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt, und sie gelten als Teil jener Verbrauchergruppe, die besonders anfällig ist für die von den betreffenden Produkten ausgehenden Gefahren (Erwägungsgrund 8 der Richtlinie). Daher muss die Sicherheit eines Produkts unter Berücksichtigung aller einschlägigen Aspekte beurteilt werden, insbesondere auch der Zielgruppen. Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine neue Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit veröffentlicht <sup>(658)</sup>.

Die [Richtlinie 87/357/EWG des Rates](#) ist eine spezifische Produktsicherheitsrichtlinie, mit der eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse angestrebt wird, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucherinnen

<sup>(657)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2018), *Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, Empfehlung CM/Rec(2018)7*, 4. Juli 2018.

<sup>(658)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2021), *Vorschlag für eine Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit* zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2021) 346 final, 30. Juni 2021.

und Verbrauchern gefährden (<sup>659</sup>). Die Richtlinie verbietet die Vermarktung, Einfuhr und Herstellung von Produkten, die wie Lebensmittel aussehen, aber nicht essbar sind. Die Mitgliedstaaten müssen durch Kontrollen sicherstellen, dass keine derartigen Produkte auf den Markt gebracht werden. Verboten ein Mitgliedstaat ein Produkt im Rahmen dieser Richtlinie, muss er die Kommission hierüber informieren und Informationen bereitstellen, die an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden. Die Frage der Sicherheit von Spielzeug wird in [Abschnitt 10.2.6](#) ausführlicher behandelt.

Laut den *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld* sollten die Staaten den Unternehmen Anreize bieten, damit diese die Konzepte „Safety by Design“ und „Privacy by Design“ in Produkte, Dienste und Funktionen integrieren, die für Kinder bestimmt sind oder von ihnen genutzt werden (<sup>660</sup>).

## 10.2.4. Klinische Prüfungen, an denen Kinder beteiligt sind

**Im Unionsrecht** enthält die [Verordnung \(EU\) Nr. 536/2014](#) über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln spezifische Bestimmungen für Kinder in ihrer Eigenschaft als „schutzbedürftige Bevölkerungsgruppe“ (Artikel 10 Absatz 1) (<sup>661</sup>). Die Verordnung sieht vor, dass Anträge auf Genehmigung von klinischen Prüfungen, an denen Kinder beteiligt sind, besonders sorgfältig bewertet werden müssen. Eine klinische Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter des Kindes seine Einwilligung dazu erteilt hat; ebenso muss das Kind selbst einwilligen, wenn es in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden (Artikel 29 Absätze 1 und 8). Artikel 32 der Verordnung enthält konkrete Bedingungen für eine sichere Durchführung klinischer Prüfungen mit Minderjährigen und regelt auch die

---

(<sup>659</sup>) EU, Rat der Europäischen Union, [Richtlinie 87/357/EWG vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden](#), ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 49.

(<sup>660</sup>) Europarat, Ministerkomitee (2018), *Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld*, [Empfehlung CM/Rec\(2018\)7](#), 4. Juli 2018, Randnr. 53.

(<sup>661</sup>) EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2014), [Verordnung \(EU\) Nr. 536/2014 vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln](#), ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1.

vorherige Einwilligung nach Aufklärung. Diese Bedingungen sind folgende: Es gibt für die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer keine finanziellen oder anderweitigen Anreize, die über eine Entschädigung für Ausgaben und Einkommensausfälle, die sich direkt aus der Teilnahme an der klinischen Prüfung ergeben, hinausgehen; Ziel der klinischen Prüfung ist die Erforschung von Behandlungen für einen klinischen Zustand, der nur Minderjährige betrifft; es gibt wissenschaftliche Gründe für die Erwartung, dass die Teilnahme an der klinischen Prüfung: i) einen direkten Nutzen für die betroffenen Minderjährigen zur Folge haben wird, der die Risiken und Belastungen überwiegt, oder ii) einen Nutzen für die Bevölkerungsgruppe, zu der die betroffenen Minderjährigen gehören, zur Folge haben wird und die betroffenen Minderjährigen im Vergleich zur Standardbehandlung ihrer Krankheit durch die klinische Prüfung nur einem minimalen Risiko und einer minimalen Belastung ausgesetzt werden. Nur in Notfällen können klinische Prüfungen an Kindern durchgeführt werden, ohne dass zuvor ihre Einwilligung oder die ihrer rechtlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter eingeholt wurde (Artikel 35 Absatz 1).

**Nach dem Recht des Europarates** legen Artikel 17 des **Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin** <sup>(662)</sup> sowie Kapitel V des zugehörigen **Zusatzprotokolls über Biomedizinische Forschung** ähnliche Handlungsmaßstäbe fest <sup>(663)</sup>.

## 10.2.5. Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder

**Unionsrechtlich** ist in diesem Abschnitt die **Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung** maßgeblich. Schwerpunkt der Verordnung sind die Nährstoffzusammensetzung und die Sicherheit von speziell für Säuglinge und Kleinkinder unter drei

<sup>(662)</sup> Europarat (1999), **Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin** (Oviedo-Konvention), SEV Nr. 164, 1. Dezember 1999.

<sup>(663)</sup> Europarat (2007), **Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend biomedizinische Forschung**, SEV Nr. 195, 1. September 2007.

Jahren hergestellten Lebensmitteln<sup>(664)</sup>. Reguliert werden neben anderen Aspekten das Inverkehrbringen der Produkte, die Informationspflicht bezüglich ihrer Zusammensetzung und die Anforderungen an Säuglingsanfangsnahrung sowie an Milchgetränke für Kleinkinder. Darüber hinaus werden unter anderem die folgenden Begriffe definiert: Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost, Beikost, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung.

## 10.2.6. Sicherheit von Spielzeug

**Im Unionsrecht** sind Spielzeuge in Artikel 2 der [Richtlinie 2009/48/EG](#)<sup>(665)</sup> definiert als „Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden“<sup>(666)</sup>. Anhang I enthält eine unvollständige Liste von Produkten, die nicht als Spielzeug gelten, jedoch fälschlicherweise als Spielzeug genutzt oder für eines gehalten werden könnten. Artikel 2 Absatz 2 listet ferner einige Spielzeuge auf, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind. Die Richtlinie schreibt zudem spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe vor, die in Spielzeug verwendet werden, und führt somit auch strengere Gesundheits- und Sicherheitsstandards ein (Artikel 10)<sup>(667)</sup>.

---

<sup>(664)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2014), [Verordnung \(EU\) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen \(EG\) Nr. 41/2009 und \(EG\) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission](#), ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35.

<sup>(665)</sup> Europäische Union (2009), [Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug](#), ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

<sup>(666)</sup> Ebd., Artikel 2 Absatz 1.

<sup>(667)</sup> Die Europäische Kommission hat ferner „freiwillige Vereinbarungen“ mit der europäischen Spielzeugindustrie bzw. mit europäischen Spielzeughändlern geschlossen, um die Sicherheit von Spielzeug zu verbessern. Für weiterführende Informationen siehe die [Website der Kommission zu diesem Thema](#).

## 10.2.7. Kinder und Werbung

**Unionsrechtlich** ist in diesem Abschnitt die 2018 überarbeitete [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste](#) <sup>(668)</sup> zu nennen. Gegenstand dieser Richtlinie sind die Beschränkung des Umfangs sowie die Beschaffenheit und der Inhalt der Werbung, der Kinder ausgesetzt werden dürfen, sowie die Regulierung der Dauer der Werbung (Artikel 20, 24 und 27). Laut Artikel 11 sind Produktplatzierungen in Programmen für Kinder verboten; ferner werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, Schleichwerbung in Programmen für Kinder zu untersagen (Artikel 10 Absatz 4). In der überarbeiteten Fassung der Richtlinie von 2018 wurden diese Vorschriften für den audiovisuellen Bereich auch auf Video-Sharing-Plattformen wie YouTube ausgeweitet.

**Im Recht des Europarates** stellte das [Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen](#) <sup>(669)</sup> den ersten internationalen Vertrag zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die freie Verbreitung grenzüberschreitender Fernsehprogramme in Europa dar. Es schützt insbesondere Kinder und Jugendliche (Artikel 7 Absatz 2), indem es beispielsweise das Senden pornografischer und gewalttätiger Inhalte sowie zum Rassenhass aufstachelnde Programme verbietet. Es legt Standards für die Werbung fest und regelt Werbedauer und Werbepausen. Das Ministerkomitee des Europarates fordert die Mitgliedstaaten in seinen Leitlinien zu Kinderrechten im digitalen Umfeld dazu auf, Kinder durch entsprechende Maßnahmen vor einer kommerziellen Ausbeutung in diesem Umfeld zu schützen, wozu auch der Schutz vor einer Konfrontation mit dem Alter nicht angemessenen Formen der Werbung und des Marketings gehört <sup>(670)</sup>.

<sup>(668)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2018), [Richtlinie \(EU\) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste](#) (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

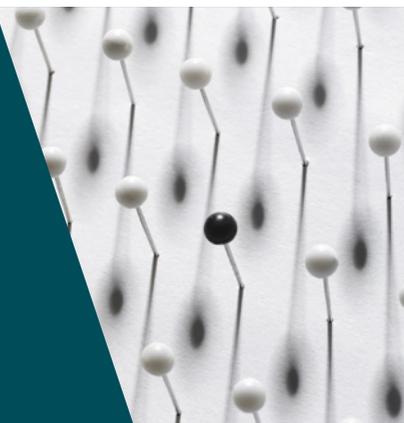
<sup>(669)</sup> Europarat (2002), [Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen](#), SEV Nr. 132, 5. Mai 1989. Geändert gemäß den Bestimmungen des Änderungsprotokolls, SEV Nr. 171, 2002.

<sup>(670)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2018), [Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, Empfehlung CM/Rec\(2018\)7](#), Randnr. 57.



# 11

## Rechte von Kindern in Strafverfahren und alternativen (außergerichtlichen) Verfahren



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht), Artikel 48 (Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte) und Artikel 49 (Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen)</p> <p>Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen (2010/64/EU)</p> <p>Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (2012/13/EU)</p> <p>Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU)</p> <p>Richtlinie über Verfahrensgarantien ((EU) 2016/800)</p>	<p><b>Garantie eines fairen Verfahrens</b></p>	<p>EMRK, Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)</p> <p>ESC, Artikel 17</p> <p>Lanzarote-Konvention</p> <p>EGMR, <i>T. gegen Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 24724/94, 1999 (Kinder vor Gericht)</p> <p>EGMR, <i>Panovits gegen Zypern</i>, Nr. 4268/04, 2008 (Zugang zu einem Rechtsbeistand)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte, Artikel 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 6 (Recht auf Freiheit)</p> <p>Richtlinie über Verfahrensgarantien ((EU) 2016/800)</p>	<p><b>Inhaftnahme</b></p>	<p>EMRK, Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 5 (Recht auf Freiheit)</p> <p>ESC, Artikel 17</p> <p>Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe</p> <p>EGMR, <i>Nart gegen Türkei</i>, Nr. 20817/04, 2008 (Untersuchungshaft)</p> <p>EGMR, <i>Blokhin gegen Russland</i>, Nr. 47152/06, 2016</p> <p>EGMR, <i>Bouamar gegen Belgien</i>, Nr. 9106/80, 1988 (Inhaftnahme zum Zweck einer überwachten Erziehung)</p> <p>EGMR, <i>D.G. gegen Irland</i>, Nr. 39474/98, 2002 (Inhaftnahme zum Zweck einer überwachten Erziehung)</p> <p>EGMR, <i>Güveç gegen Türkei</i>, Nr. 70337/01, 2009 (Haftbedingungen)</p> <p>EGMR, <i>Çoşelav gegen Türkei</i>, Nr. 1413/07, 2012</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU)</p> <p>Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2011/93/EU)</p> <p>Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)</p> <p>EuGH, <i>Strafverfahren gegen Maria Pupino</i>, C-105/03, 2005 (Vernehmung Minderjähriger als Zeugen)</p>	<p><b>Kinder als Zeuginnen bzw. Zeugen und Opfer</b></p>	<p>EMRK, Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens)</p> <p>Lanzarote-Konvention, Artikel 31</p> <p>EGMR, <i>Kovač gegen Kroatien</i>, Nr. 503/05, 2007 (Minderjährige als Zeugin)</p> <p>EGMR, <i>S.N. gegen Schweden</i>, Nr. 34209/96, 2002 (Minderjähriger als Zeuge)</p> <p>EGMR, <i>R.R. u. a. gegen Ungarn</i>, Nr. 19400/11, Nr. 36037/17, 2012 (Ausschluss einer Familie aus dem Zeugenschutzprogramm)</p> <p>EGMR, <i>X u. a. gegen Bulgarien</i>, Nr. 22457/16, 2021 (Minderjährige als Zeugen und Opfer)</p>

Kinder, die einer Straftat beschuldigt, strafrechtlich verfolgt oder wegen einer Straftat verurteilt werden, sowie Kinder, die in einem Gerichtsverfahren als Opfer bzw. Zeuginnen oder Zeugen auftreten, verfügen im Kontext des Jugendstrafrechts über bestimmte Rechte. Für Kinder maßgeblich sind in diesem Bereich allgemeine Menschenrechtsbestimmungen, die auch für Erwachsene gelten.

Das vorliegende Kapitel gibt einen Überblick über die europäischen Normen, die für Kinder in Gerichtsverfahren und alternativen Verfahren relevant sind. Behandelt werden Garantien für ein faires Verfahren, einschließlich der wirksamen Teilnahme und des Zugangs zu einem Rechtsbeistand, die Rechte inhaftierter junger Straftäterinnen und Straftäter, auch in Untersuchungshaft (materielle und Verfahrensgarantien), Haftbedingungen und Schutz vor Misshandlung sowie der Schutz minderjähriger Zeuginnen bzw. Zeugen und Opfer. Schutzaspekte sind besonders relevant bei nichtstreitigen alternativen Verfahren, die angewendet werden sollten, wann immer dies dem Wohl des Kindes zuträglich sein könnte <sup>(671)</sup>. Im Fall von Kindern sind die Ziele der Strafjustiz wie soziale Inklusion, Bildung und die Vermeidung weiterer Straftaten wichtige Grundprinzipien <sup>(672)</sup>.

<sup>(671)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010, Randnr. 24.

<sup>(672)</sup> Für weiterführende Informationen siehe FRA und EGMR (2016), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagern des Zugangs zur Justiz*, 22. Juni 2016.

## 11.1. Garantie eines fairen Verfahrens

### Kernpunkte

- Kinder in Strafverfahren haben einen Anspruch darauf, fair und in kindgerechter Weise behandelt zu werden.
- Die Gerichtsverfahren sollten an die Bedürfnisse der Kinder angepasst werden, um ihre wirksame Teilnahme sicherzustellen.
- Kinder haben bereits ab Beginn eines Strafverfahrens und bei der ersten Vernehmung durch die Polizei das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand.

Das Recht auf ein faires Verfahren ist einer der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft. Einer Straftat verdächtige oder beschuldigte Kinder haben das Recht auf ein faires Verfahren und profitieren von denselben Garantien wie alle anderen Personen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Garantien für ein faires Verfahren finden ab dem ersten Verhör des Kindes Anwendung und gelten auch während des Verfahrens. Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, sind jedoch besonders gefährdet beziehungsweise schutzbedürftig. Die EU-Organe und andere europäische Einrichtungen haben spezielle Anforderungen entwickelt, um die wirksame Erfüllung der Bedürfnisse dieser Kinder sicherzustellen.

**Im Unionsrecht** legt die [EU-Charta der Grundrechte](#) mit mehreren Bestimmungen grundlegende Rechte für den Zugang zur Justiz fest, die Garantien für faire Gerichtsverfahren sowohl für Erwachsene als auch für Kinder vorsehen. Artikel 47 enthält konkrete Bestimmungen zu dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie Anforderungen, die für Kinder von besonderer Relevanz sind, wie beispielsweise das Recht auf eine öffentliche Verhandlung in einem fairen Verfahren innerhalb angemessener Frist, das Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung sowie das Recht auf Prozesskostenhilfe. In ähnlicher Weise sind die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, die in Artikel 49 festgelegt sind, für Kinder besonders relevant. Darüber hinaus regeln folgende EU-Richtlinien spezifische Teilaspekte der „Garantie eines fairen Strafverfahrens“: [Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und](#)

Übersetzungen <sup>(673)</sup>, Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren <sup>(674)</sup> und Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand <sup>(675)</sup>. Die beiden ersten Richtlinien enthalten keine kinderspezifischen Garantien, wenngleich die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung Bestimmungen enthält, die allgemein auf die Situation schutzbedürftiger verdächtiger oder angeklagter Personen zugeschnitten sind. Auf die kinderspezifischen Bestimmungen, die sich in der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand finden, wird in [Abschnitt 11.1.2](#) näher eingegangen.

Selbst wenn es keine kinderspezifischen Bestimmungen gibt, müssen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Richtlinien die Charta der Grundrechte achten. Daher sind Grundsätze wie das in Artikel 24 verankerte Kindeswohl stets entsprechend zu berücksichtigen, wenn Richtlinienbestimmungen auf Kinder angewendet werden. Bis dato wurde der EuGH noch nicht mit der Auslegung von Artikel 24 der Charta in Verbindung mit einer der genannten Richtlinien befasst <sup>(676)</sup>.

Die [Richtlinie über Verfahrensgarantien](#) legt erstmalig auf EU-Ebene einschlägige Verfahrensgarantien für Kinder fest, die beschuldigt oder verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben. Gemäß Artikel 7 haben Kinder ein Recht auf individuelle Begutachtung ihrer Persönlichkeit, ihres wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrunds und etwaiger besonderer Umstände des Einzelfalls; darüber hinaus muss das betreffende Kind umfassend in diese Prüfung einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten können immer dann auf die individuelle Begutachtung zurückgreifen, wenn Maßnahmen für das Kind beschlossen oder Entscheidungen im Strafverfahren getroffen werden sollen, auch vor der Verurteilung. Darüber hinaus haben Kinder gemäß der Richtlinie Anspruch auf

---

<sup>(673)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2010), [Richtlinie 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren](#), ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.

<sup>(674)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2012), [Richtlinie 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren](#), ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1.

<sup>(675)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Richtlinie 2013/48/EU vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs](#), ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1.

<sup>(676)</sup> Der EuGH hat sich jedoch mit der Auslegung von Artikel 24 in Verfahren bezüglich der internationalen Kindesentführung befasst (vgl. [Abschnitt 5.4](#)).

eine umgehende Unterrichtung über ihre Rechte, Unterstützung durch ihre Eltern (oder andere infrage kommende Personen) und eine Vernehmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit <sup>(677)</sup>. Außerdem sollen Kinder im Falle eines Freiheitsentzugs Anspruch auf angemessene Bildung, Beratung, Ausbildung und medizinische Versorgung haben und von Erwachsenen getrennt untergebracht werden <sup>(678)</sup>.

**Im Recht des Europarates** sind die Garantien für ein faires Verfahren in Artikel 6 EMRK festgehalten, der die umfassendste Rechtsprechung des EGMR hervorbringt. Artikel 6 Absatz 1 EMRK nennt ausdrücklich das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren sowie das Recht auf eine faire und öffentliche Urteilsverkündung (wobei die Öffentlichkeit unter anderem dann ausgeschlossen werden kann, wenn dies im Interesse jugendlicher Beschuldigter ist), das Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist, das Recht auf ein Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht <sup>(679)</sup> und das Recht auf ein Verfahren vor einem auf einer gesetzlichen Grundlage errichteten Gericht. Im Rahmen des Konzepts eines fairen Verfahrens hat der EGMR verschiedene Garantien entwickelt, und zwar den Grundsatz der Waffengleichheit und das Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens, das Recht auf Aussageverweigerung, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, das Recht auf wirksame Teilnahme, das Recht, während der Verhandlung anwesend zu sein, und das Recht auf ein begründetes Urteil.

Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt nach Artikel 6 Absatz 2 EMRK bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Darüber hinaus hat jede einer Straftat angeklagte Person zumindest die folgenden Rechte: das Recht, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über Art und Grund der Beschuldigungen unterrichtet zu werden (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK), das Recht, ausreichend Zeit und Gelegenheit

---

<sup>(677)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2016), [Richtlinie \(EU\) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind](#), ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1.

<sup>(678)</sup> Vgl. auch [Abschnitt 11.2](#). Ebenfalls für den Kinderschutz relevant ist die [Richtlinie \(EU\) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls](#), ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1.

<sup>(679)</sup> EGMR, [Nortier/Niederlande](#), Nr. 13924/88, 24. August 1993; EGMR, [Adamkiewicz/Polen](#), Nr. 54729/00, 2. März 2010.

zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b EMRK), das Recht, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c), das Recht, Fragen an Zeugen zu stellen oder stellen zu lassen (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK), und das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e EMRK). Diese Garantien gelten für Erwachsene und Kinder in gleichem Maße. Gegenstand einer kinderspezifischen Rechtsprechung sind jedoch hauptsächlich die Aspekte „Recht auf wirksame Teilnahme“ und „Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand“. Auf diese beiden konkreten verfahrensrechtlichen Garantien soll daher im vorliegenden Kapitel näher eingegangen werden <sup>(680)</sup>.

Mit Artikel 17 ESC erhält die wirksame Ausübung des Rechts von Müttern und Kindern auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz einen besonderen Stellenwert; die Vertragsparteien verpflichten sich, diesbezüglich angemessene und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Schaffung oder Unterhaltung geeigneter Einrichtungen und Dienste. In der Rechtsprechung des ECSR finden sich folgende zwei Faktoren, deren Nichteinhaltung der Ausschuss für soziale Rechte als Verletzungen von Artikel 17 wertet: Erstens muss der Staat bei nicht strafmündigen Kindern bereits im Vorverfahren zwingend dafür sorgen, dass diese einen Rechtsbeistand haben; zweitens sollte die Diversion bei minderjährigen Straftäterinnen und Straftätern die Regel sein, also die Abwendung eines Strafverfahrens durch Ausweichen auf alternative Mittel (z. B. ein außergerichtlicher Vergleich, die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Einstellung des Verfahrens oder das Absehen von der Anklage). Die Möglichkeit einer Diversion sollte den Behörden unmittelbar nach dem Erstkontakt mit der Justiz, vor Verfahrenseröffnung und während des laufenden Verfahrens offenstehen. Eine grundsätzliche Umgehung des formellen Strafverfahrens im Wege der Diversion ist umso wichtiger, wenn ein Justizsystem für Kinder existiert, das mit noch nicht strafmündigen Kindern befasst werden kann <sup>(681)</sup>.

Die *Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz* sind unmittelbar auf Kinder anwendbar, die als Verdächtige gelten oder angeklagt wurden <sup>(682)</sup>. Obgleich diese Leitlinien nicht rechtsverbindlich sind, sind sie doch ein wichtiges

<sup>(680)</sup> Siehe auch Europarat (2007), *Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*, SEV Nr. 201, 25. Oktober 2007, Kapitel VII.

<sup>(681)</sup> ECSR, *International Commission of Jurists (ICJ)/Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 148/2017, 20. Oktober 2020.

<sup>(682)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010.

Zwischenziel auf dem Weg zu einem Justizsystem, das die besonderen Bedürfnisse von Kindern – auch in Strafsachen – berücksichtigt. Grundlage für die Leitlinien waren die Rechtsprechung des EGMR sowie weitere europäische und internationale Rechtsnormen, wie beispielsweise die **KRK** der Vereinten Nationen. Daher sind sie ein wertvolles Instrument für alle, die in diesem Bereich beruflich mit Kindern zu tun haben. Gemäß Abschnitt I Ziffer 1 finden die Leitlinien auf Kinder in (strafrechtlichen oder nicht strafrechtlichen) Gerichtsverfahren sowie in alternativen Streitbeilegungsverfahren Anwendung. Folgende Kapitel bzw. Abschnitte sind in Bezug auf Strafverfahren mit Kindern als Beteiligte von besonderer Relevanz: Kapitel IV Abschnitt A Nr. 1 Randnr. 5 (Recht des Kindes und seiner Eltern, so über die erhobene Klage informiert zu werden, dass sie die genaue Anklage verstehen), Abschnitt C Randnr. 30 (das Recht auf Vernehmung nur im Beisein eines Anwalts/der Eltern oder einer anderen Vertrauensperson), Abschnitt D Nr. 4 (das Recht auf ein zügiges Verfahren) und Abschnitt D Nr. 5 (das Recht auf einen sensiblen Umgang bei Befragungen bzw. Vernehmungen).

**Nach internationalem Recht** legt Artikel 40 KRK fest, dass jedes Kind, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, Anspruch darauf hat, fair und in einer seinem Alter entsprechenden Weise behandelt zu werden. Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist gemäß Artikel 40 KRK die soziale Wiedereingliederung von Kindern sowie deren Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft. Artikel 40 Absatz 2 KRK schreibt das Recht des Kindes auf ein faires Verfahren fest. Darüber hinaus werden Kindern weitere Rechte zuerkannt, z. B. das Recht auf Unterstützung durch die Eltern, das Recht auf Rechtsbehelf und das Recht auf Schutz des Privatlebens in allen Verfahrensabschnitten.

In anderen Instrumenten wurden die Grundsätze der KRK auf ein faires Verfahren und das Recht auf eine kindgerechte Behandlung weiterentwickelt, wobei Letzteres auch vorsieht, dass ein Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit angewendet wird (vgl. Artikel 37 Buchstabe b KRK). Zu den diesbezüglichen Instrumenten gehören die **Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit** (Beijing-Grundsätze) <sup>(683)</sup>, die **Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von**

<sup>(683)</sup> UN, Generalversammlung (1985), **Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit**, UN Doc. GA Res. 40/33, 29. November 1985.

Jugendkriminalität (Riad-Richtlinien) <sup>(684)</sup> und die [Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug](#) (Havanna-Regeln) <sup>(685)</sup>. Die Beijing-Grundsätze enthalten Leitlinien dazu, wie die in Artikel 40 KRK genannten Anforderungen an ein faires Verfahren und an eine kindgerechte Behandlung im Detail umzusetzen sind. Dies schließt folgende Themen ein: Ziele des Jugendstrafrechts, Schutz des Privatlebens, Ermittlung und Verfolgung, Untersuchungshaft, Urteile und Verfügungen sowie institutionelle und nicht institutionelle Behandlung. Die Havanna-Regeln sind für die Behandlung von Jugendlichen relevant, denen die Freiheit entzogen wurde. Sie umfassen eine Bestimmung des Begriffs „Freiheitsentzug“. Darüber hinaus enthalten sie Vorschriften zu Arrest und Untersuchungshaft, zu Bedingungen in Jugendhaftanstalten, zu Disziplinarverfahren, zu Kontrollmethoden, zur Anwendung von Gewalt oder Zwangsmitteln, zu Beschwerdemechanismen, zu Inspektions- und Überwachungsmechanismen sowie zur Rückkehr der Jugendlichen in die Gemeinschaft. Die Riad-Richtlinien bieten schließlich eine detaillierte Handlungsempfehlung im Bereich Prävention von Jugendkriminalität.

Die vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes veröffentlichte [Allgemeine Bemerkung Nr. 10](#) über die Rechte von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit enthält ausführliche Anweisungen für die Auslegung und Umsetzung der KRK im Hinblick auf die Jugendgerichtsbarkeit <sup>(686)</sup>. Diese Allgemeine Bemerkung behandelt zentrale Grundsätze der Jugendgerichtsbarkeit, darunter das Recht auf eine wirksame Teilnahme im Rahmen des Rechts auf ein faires Verfahren (vgl. hierzu auch [Abschnitt 11.1.1](#)), die Anwendung des Freiheitsentzugs ausschließlich als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit, die Anwendung von Diversion und der Verhütung von Jugendkriminalität, die Einbeziehung des Grundsatzes des Kindeswohls und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in der Jugendgerichtsbarkeit sowie Altersgrenzen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt in seiner [Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 betreffend die Rechte von Kindern, die mit der Justiz in Berührung kommen](#), das Alter für die Strafmündigkeit auf 14 Jahre oder höher

<sup>(684)</sup> UN, Generalversammlung (1990), [Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität](#), UN Doc. GA Res. 45/112, 14. Dezember 1990.

<sup>(685)</sup> UN, Generalversammlung (1990), [Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug](#), UN Doc. GA Res. 45/113, 14. Dezember 1990.

<sup>(686)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2007), [General Comment No. 10 on children's rights in juvenile justice](#), CRC/C/GC/10, 25. April 2007; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2016), [General Comment No. 19 on public budgeting for the realization of children's rights](#), CRC/C/GC/19, 20. Juli 2016.

festzusetzen<sup>(687)</sup>. Ferner empfiehlt er, allen Kindern das Recht zu gewähren, dass ihre Sache nach dem Jugendstrafrecht verhandelt wird, und 16- oder 17-Jährige bei schweren Vergehen nicht an ein Strafgericht für Erwachsene zu verweisen<sup>(688)</sup>. Auch andere Allgemeine Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, wie etwa zum Recht auf Anhörung<sup>(689)</sup>, das mit dem Recht auf eine wirksame Teilnahme an Gerichtsverfahren verknüpft ist, und zum Schutz vor sämtlichen Formen von Gewalt<sup>(690)</sup>, sind ebenfalls für das Jugendstrafrecht relevant.

### 11.1.1. Wirksame Teilnahme

**Im Unionsrecht** legt Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte ähnliche Garantien wie Artikel 6 EMRK fest, darunter das Recht auf eine faire, öffentliche Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das Recht auf rechtliche Vertretung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die Richtlinie über Verfahrensgarantien für einer Straftat verdächtige oder beschuldigte Kinder umfasst sowohl das Recht auf wirksame Teilnahme, auch bei der individuellen Begutachtung, als auch das Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand<sup>(691)</sup>.

**Im Recht des Europarates** hat der EGMR im Rahmen von Artikel 6 EMRK bestimmte Anforderungen ausgearbeitet, um eine wirksame Teilnahme von Kindern an Strafverfahren zu gewährleisten. Bei Gerichtsverfahren sollten generell das Alter des Kindes, seine Reife und seine emotionalen Fähigkeiten berücksichtigt werden<sup>(692)</sup>. Konkret umfasst das Recht auf wirksame Teilnahme unter anderem, dass das Kind ein Recht darauf hat, während der Verhandlung anwesend zu sein, dass Anhörungen ggf. unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, dass die Öffentlichkeit nur begrenzt Zugang zum Verfahren haben darf, dass das Kind darüber aufgeklärt werden muss, worum es geht, und dass

<sup>(687)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2019), *General Comment No. 24 on children's rights in the child justice system*, CRC/C/GC/24, 18. September 2019, Abschnitt C.

<sup>(688)</sup> Ebd.

<sup>(689)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRK) (2009), *General Comment No. 12 on the right of the child to be heard*, CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009.

<sup>(690)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2011), *General Comment No. 13 on the right of the child to freedom from all forms of violence*, CRC/C/GC/13, 18. April 2011.

<sup>(691)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2016), *Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind*, ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1.

<sup>(692)</sup> EGMR, *T./Vereinigtés Königréich* [GK], Nr. 24724/94, 16. Dezember 1999, Randnr. 61.

Gerichtsverhandlungen ggf. weniger formell ablaufen. Bislang liegt kein Urteil des EGMR dazu vor, dass das Ansetzen eines zu niedrigen Strafmündigkeitsalters an sich eine Verletzung von Artikel 6 wäre. Um zu beurteilen, ob ein Kind in der Lage war, wirksam an den nationalen Gerichtsverfahren teilzunehmen, untersucht der EGMR die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Beispiel: Die Rechtssache *T. gegen Vereinigtes Königreich* <sup>(693)</sup> betrifft die Ermordung eines zweijährigen Kindes durch zwei Zehnjährige, die unter großer Aufmerksamkeit der Medien unter öffentliche Anklage gestellt wurden. Die Abläufe vor Gericht wurden dahin gehend leicht angepasst, dass kürzere Sitzungen abgehalten wurden, die Eltern des Beschwerdeführers in seiner Nähe sitzen durften, für die Pausen ein Spielbereich zur Verfügung stand usw. Trotzdem wurden der Beschwerdeführer und sein Mitangeklagter vor ein Erwachsenengericht gestellt und bekamen ein Strafverfahren nahezu in seiner ganzen Härte zu spüren. Der EGMR urteilte, der Beschwerdeführer sei aufgrund des öffentlichen Charakters der Sitzungen in Verbindung mit der hohen Aufmerksamkeit der Medien und seines eingeschränkten Vermögens, seine Rechtsvertreter anzuweisen und angemessen auszusagen, nicht in der Lage gewesen, wirksam am Verfahren teilzunehmen. Daher waren seine Rechte aus Artikel 6 EMRK verletzt.

Die Anerkennung des Rechts auf wirksame Teilnahme wird auch in den *Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz* als zentraler Aspekt behandelt. Eine Justiz für Kinder, einschließlich der Justiz für Jugendliche, sollte „zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert [sein]. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde“ <sup>(694)</sup>. Die Leitlinien enthalten spezielle Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Kindern im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit oder bei anderen Gerichtsverfahren. Kinder sollten Zugang zur Justiz und zum Gerichtsverfahren haben; ferner sind ihr Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand sowie ihr Recht auf Gehör und Meinungsäußerung zu achten; unangemessene Verzögerungen sind zu vermeiden und die Verfahrensorganisation sollte kindgerecht sein (Räumlichkeiten, Sprache

<sup>(693)</sup> EGMR, *T./Vereinigtes Königreich*, [GK], Nr. 24724/94, 16. Dezember 1999.

<sup>(694)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010, Kapitel II, Buchstabe c.

usw.); zudem sind bei Kindern im Rahmen der Beweisaufnahme besondere Schutzmaßnahmen zu treffen <sup>(695)</sup>. Laut der [Lanzarote-Konvention](#) ist dem Mitspracherecht bzw. der wirksamen Teilnahme von Kindern vor Gericht Priorität einzuräumen und es ist dafür zu sorgen, dass das betreffende Kind dieses Recht ohne ungerechtfertigte Verzögerung ausüben kann. Die Konvention regelt ferner die Art und Weise, in der Kinder zu befragen sind. Demnach müssen Vernehmungen „ohne ungerechtfertigte Verzögerung“, von einer „geschulten fachkundigen Person“ und in „angepassten Räumlichkeiten“ durchgeführt werden.

## 11.1.2. Zugang zu einem Rechtsbeistand

**Im Unionsrecht** enthält die [Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand](#) kinderspezifische Vorschriften, und zwar in den Erwägungsgründen 52 und 55 der Präambel sowie in Artikel 5 Absätze 2 bis 4 <sup>(696)</sup>. Gemäß Erwägungsgrund 55 und Artikel 5 Absatz 2 ist bei Freiheitsentzug eines Kindes die Person, die Inhaberin der elterlichen Verantwortung ist, zu informieren und auch über die Gründe in Kenntnis zu setzen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. In letzterem Fall ist ein anderer geeigneter Erwachsener zu informieren. Des Weiteren umfasst das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß Artikel 3 Absatz 3, dass die/der Verdächtige bzw. Beschuldigte Anspruch darauf hat, mit dem Rechtsbeistand unter vier Augen zu sprechen (auch vor der ersten Befragung), sowie darauf, dass ein Rechtsbeistand der Befragung sowie Ermittlungs- bzw. Beweiserhebungshandlungen beiwohnt. Laut Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie über Verfahrensgarantien müssen Kinder ab dem zuerst eintretenden der folgenden Zeitpunkte von einem Rechtsbeistand unterstützt werden: a) vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden, b) ab der Durchführung von Ermittlungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden, c) unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit, d) wenn sie vor ein in Strafsachen zuständiges Gericht geladen wurden, rechtzeitig bevor sie vor diesem

<sup>(695)</sup> Ebd. Kapitel IV, Abschnitt D.

<sup>(696)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2013), [Richtlinie 2013/48/EU vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs](#), ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1.

Gericht erscheinen (<sup>697</sup>). Ist kein Rechtsbeistand anwesend, müssen die zuständigen Behörden die Befragung des Kindes oder andere Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen bis zum Eintreffen des Rechtsbeistands für eine angemessene Zeit verschieben. Wenn das Kind keinen Rechtsbeistand benannt hat, müssen die Behörden einen Rechtsbeistand für das Kind bestellen (Artikel 6 Absatz 7).

**Im Recht des Europarates** erachtet der EGMR das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand als grundlegenden Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren (<sup>698</sup>). Einer Straftat beschuldigte Personen haben bereits ab den frühen Phasen des Verhörs durch die Polizei das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Dieses Recht kann in Ausnahmesituationen beschränkt werden, sofern dadurch die Rechte der bzw. des Beschuldigten nicht über Gebühr berührt werden. In Rechtssachen, die Kinder betreffen, prüft der EGMR genauer, ob eine Beschwerdeführerin bzw. ein Beschwerdeführer wirksamen Zugang zu einem Rechtsbeistand hatte (<sup>699</sup>).

Beispiel: Die Rechtssache *Panovits gegen Zypern* (<sup>700</sup>) betrifft einen 17-jährigen, der des Mordes und des Diebstahls angeklagt wurde. Er wurde in Begleitung seines Vaters auf das Polizeirevier gebracht. Anschließend wurde er verhaftet und in einen separaten Raum gebracht, um dort ohne Anwesenheit des Vaters oder eines Rechtsbeistands verhört zu werden. Während der Beschwerdeführer verhört wurde, wurde sein Vater über das Recht des Beschwerdeführers aufgeklärt, einen Anwalt zu kontaktieren. Einige Minuten später wurde dem Vater mitgeteilt, dass sein Sohn die Tat inzwischen gestanden hätte. Der EGMR befand, angesichts des Alters des Beschwerdeführers konnte nicht davon ausgegangen werden, dass er sein Recht kannte, vor einer etwaigen Aussage einen Rechtsbeistand beizuziehen. Ferner war es unwahrscheinlich, dass er die Folgen einer

(<sup>697</sup>) EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2016), *Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind*, ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1, Artikel 6.

(<sup>698</sup>) EGMR, *Salduz/Türkei* [GK], Nr. 36391/02, 27. November 2008, Randnr. 51; EGMR, *Ibrahim u. a./Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 50541/08 et al., 13. September 2016; EGMR, *Beuze/Belgien*, Nr. 71409/10, 9. November 2018.

(<sup>699</sup>) EGMR, *Salduz/Türkei* [GK], Nr. 36391/02, 27. November 2008, Randnr. 60; vgl. auch ECSR, *International Commission of Jurists (ICJ)/Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 148/2017, 20. Oktober 2020.

(<sup>700</sup>) EGMR, *Panovits/Zypern*, Nr. 4268/04, 11. Dezember 2008.

Vernehmung ohne Beisein eines Rechtsbeistands in einem Strafverfahren wegen Mordes vernünftig hätte einschätzen können. Obwohl die Behörden offenbar jederzeit bereit gewesen wären, dem Beschwerdeführer auf Wunsch die Beiziehung eines Rechtsbeistands zu gestatten, hatten sie es dennoch verabsäumt, ihn auf sein Recht hinzuweisen, bei Bedarf die kostenlose Bereitstellung eines Rechtsbeistands zu beantragen. Es gab keine Belege dafür, dass der Beschwerdeführer oder sein Vater ausdrücklich und unmissverständlich auf ihr Recht auf einen rechtlichen Beistand verzichtet hätten. Folglich stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 EMRK fest.

## 11.2. Rechte jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter bei einer Inhaftnahme

### Kernpunkte

- Ein Freiheitsentzug darf bei Kindern in jeder Verfahrensstufe ausschließlich als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit zur Anwendung kommen.
- Inhaftierte Kinder sind altersgemäß und unter Achtung ihrer Würde zu behandeln.
- Kinder dürfen nicht zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden.
- In jedem Fall sind Alternativen zur Haft zu erwägen.

Jede Person hat das Recht auf Freiheit. Ein Freiheitsentzug stellt daher eine Ausnahme dar und umfasst jede Form der durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung angeordneten Einweisung in eine Einrichtung, die der bzw. die Jugendliche nicht nach Belieben verlassen darf<sup>(701)</sup>. Angesichts der großen Bedeutung, die der Schutz der Rechte des Kindes und das Wohl des Kindes haben, sollte ein Freiheitsentzug bei Kindern aus dieser besonderen Perspektive betrachtet werden.

<sup>(701)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2008), *Empfehlung CM/Rec(2008)11 zu den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen*, 5. November 2008, Grundsatz 21.5.

Zwar kann es unter bestimmten Umständen zu einer Inhaftierung kommen, dieser Abschnitt befasst sich jedoch mit Kindern, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen.

Internationale Rechtsinstrumente bestätigen durchweg, dass ein Freiheitsentzug nur als letztes Mittel angewendet werden darf. Wann immer also die Frage der Inhaftnahme eines Kindes im Raum steht, sollten die staatlichen Behörden zunächst sorgfältig prüfen, ob es Alternativen gibt, um das Wohl des Kindes zu schützen und (im Einklang mit Artikel 40 Absatz 1 KRK) seine soziale Wiedereingliederung zu fördern. Als Alternativen kommen beispielsweise Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht; Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie oder Bildungs- und Berufsbildungsprogramme infrage (Artikel 40 Absatz 4 KRK). Die Inhaftnahme sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn keine Alternativen durchführbar sind. Eine Inhaftnahme sollte ferner nur für den kürzestmöglichen Zeitraum und unter angemessenen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Garantien angeordnet werden. Angesichts ihres Alters und ihrer Schutzbedürftigkeit genießen Kinder bei der Inhaftierung besondere Rechte und Garantien.

### 11.2.1. Formen der Inhaftnahme (materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Garantien)

**Im EU-Recht** müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der [Richtlinie über Verfahrensgarantien](#) sicherstellen, dass ein Freiheitsentzug bei Kindern in jeder Phase des Verfahrens auf den kürzesten angemessenen Zeitraum begrenzt wird <sup>(702)</sup>. Dem Alter des Kindes und den besonderen Umständen des Einzelfalls ist gebührend Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass eine Inhaftnahme bei Kindern nur als letztes Mittel eingesetzt wird und jede Inhaftierung auf einer begründeten Entscheidung beruht, die der Kontrolle durch ein Gericht unterliegt. Eine solche Entscheidung ist des Weiteren in zeitlich angemessenen Abständen erneut gerichtlich zu überprüfen, wobei diese Prüfung entweder von Amts wegen oder auf Antrag durchgeführt wird. Die

<sup>(702)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2016), [Richtlinie \(EU\) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind](#), ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1, Artikel 10.

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden statt einer Haft nach Möglichkeit auf alternative Maßnahmen zurückgreifen <sup>(703)</sup>.

**Im Recht des Europarates** sieht Artikel 5 EMRK vor, dass jede Person das Recht auf Freiheit hat. Eine Inhaftnahme stellt eine Ausnahme dar und sollte nicht willkürlich, sondern nur dann erfolgen, wenn es dafür auf nationaler Ebene eine gesetzliche Grundlage gibt. Darüber hinaus muss eine Inhaftnahme unter einer der sechs Situationen gerechtfertigt sein, die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgeführt sind. Eine Inhaftnahme von Kindern, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, kann insbesondere unter Buchstabe a (Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht), Buchstabe c (Untersuchungshaft) oder Buchstabe d (Freiheitsentziehung zum Zweck überwachter Erziehung) gerechtfertigt sein. Die beiden letzteren Beweggründe werden hier näher beleuchtet, da aus ihnen bestimmte Pflichten der staatlichen Behörden erwachsen.

## Untersuchungshaft

„Untersuchungshaft“ bezieht sich auf Situationen, in denen Verdächtige einer Straftat in Polizeigewahrsam genommen werden, sowie auf Situationen, in denen die Beschuldigten in Haft genommen werden. Die Untersuchungshaft beginnt mit der Festnahme einer Person und endet mit der Sachentscheidung eines Gerichts erster Instanz <sup>(704)</sup>. Zwar profitieren Kinder von denselben Garantien wie Erwachsene, dennoch hat der EGMR mehrere zusätzliche Grundsätze ausgearbeitet, um die Stellung von Kindern in nationalen Strafverfahren zu stärken.

Der EGMR hat Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 3 in der Regel so ausgelegt, dass eine Untersuchungshaft nur dann zulässig ist, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat. Eine Untersuchungshaft darf ferner eine angemessene Zeitspanne nicht überschreiten und ist in angemessenen Abständen zu überprüfen. Je länger die Untersuchungshaft dauert, desto überzeugender müssen die von den Behörden hierfür vorgebrachten Beweggründe sein. Nach der Rechtsprechung des EGMR muss die bzw. der Beschuldigte während des Verfahrens stets

<sup>(703)</sup> Ebd., Artikel 11; siehe auch [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), Artikel 6.

<sup>(704)</sup> EGMR, *Idalov/Russland*, Nr. 5826/03, 22. Mai 2012, Randnr. 112.

freigelassen werden, es sei denn, der Staat kann „relevante und ausreichende“ Gründe für die fortgesetzte Inhaftnahme nennen <sup>(705)</sup>.

Zulässige Gründe für die Verweigerung einer Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kaution können sein: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr oder eine drohende Störung der öffentlichen Ordnung. Außerdem muss die Fortsetzung der Untersuchungshaft unbedingt erforderlich sein, und der Staat muss alle Fakten untersuchen, die für oder gegen das Vorhandensein eines echten im Allgemeininteresse liegenden Erfordernisses sprechen, das einen fortgesetzten Freiheitsentzug rechtfertigt <sup>(706)</sup>.

In Fällen, in denen es sich bei den Beschuldigten um Kinder handelte, hat der EGMR verfügt, dass die staatlichen Behörden das Alter des Kindes bei der Abwägung der einschlägigen Argumente für oder gegen eine Untersuchungshaft besonders berücksichtigen müssen; ferner sollte eine Inhaftnahme nur als letztes Mittel eingesetzt werden und der Zeitraum der Haft so kurz sein wie möglich <sup>(707)</sup>. Dies impliziert, dass die Behörden Alternativen zu einer Untersuchungshaft in Erwägung ziehen müssen <sup>(708)</sup>. Ferner müssen staatliche Behörden besondere Sorgfalt walten lassen, um Kinder innerhalb einer angemessenen Zeitspanne vor Gericht zu stellen <sup>(709)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Nart gegen Türkei* <sup>(710)</sup> wurde der 17-jährige Beschwerdeführer verhaftet, da er des Raubes in einem Lebensmittelgeschäft verdächtigt wurde. Er wurde für einen Zeitraum von 48 Tagen in einer Haftanstalt für Erwachsene in Untersuchungshaft genommen. Unter besonderem Verweis auf die Tatsache, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Minderjährigen handelte, erklärte der EGMR, die Untersuchungshaft von Minderjährigen dürfe nur als letztes Mittel angewendet und müsse so kurz wie möglich gehalten werden, und im Falle einer

<sup>(705)</sup> EGMR, *Smirnova/Russland*, Nr. 46133/99 und Nr. 48183/99, 24. Juli 2003, Randnr. 58.

<sup>(706)</sup> Ebd., Randnrn. 58 und 59; EGMR, *Ladent/Polen*, Nr. 11036/03, 18. März 2008, Randnr. 55.

<sup>(707)</sup> EGMR, *Korneykova/Ukraine*, Nr. 39884/05, 19. Januar 2012, Randnrn. 43 und 44. Vgl. auch EGMR, *Selçuk/Türkei*, Nr. 21768/02, 10. Januar 2006, Randnrn. 35 und 36; EGMR, *J.M./Dänemark*, Nr. 34421/09, 13. November 2012, Randnr. 63.

<sup>(708)</sup> EGMR, *Diñç und Çakır/Türkei*, Nr. 66066/09, 9. Juli 2013, Randnr. 63; EGMR, *Güveç/Türkei*, Nr. 70337/01, 20. Januar 2009, Randnr. 108.

<sup>(709)</sup> EGMR, *Kuptsov und Kuptsova/Russland*, Nr. 6110/03, 3. März 2011, Randnr. 91; vgl. auch Europarat, Europäischer Ausschuss für soziale Rechte (2020), *Schlussfolgerungen 2019*, 24. März 2020.

<sup>(710)</sup> EGMR, *Nart/Türkei*, Nr. 20817/04, 6. Mai 2008.

unerlässlichen Inhaftnahme müssten Minderjährige von Erwachsenen gesondert untergebracht werden <sup>(711)</sup>. In diesem besonderen Fall versuchten die Behörden, die Untersuchungshaft mit dem „Stand der Beweise“ zu begründen, der EGMR urteilte jedoch, dieser Grund könne für sich genommen die Dauer der Inhaftnahme des Beschwerdeführers nicht rechtfertigen. Folglich stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 3 EMRK fest.

## Inhaftnahme zum Zweck einer überwachten Erziehung

Diese Form der Inhaftnahme wird in Situationen angeordnet, in denen das Kind aufgrund einer Persönlichkeitsstörung und wegen gewalttätigen Verhaltens ausdrücklich einer überwachten Erziehung bedarf. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d EMRK gilt primär für Formen der Inhaftnahme außerhalb der Jugendgerichtsbarkeit.

Beispiel: Die Rechtssache *Blokhin gegen Russland* <sup>(712)</sup> betraf einen 12-jährigen Jungen, der an einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) litt und wegen des Verdachts, Geld von einem anderen Kind erpresst zu haben, verhaftet und zu einer Polizeiwache gebracht wurde. Da er nach nationalem Recht noch nicht strafmündig war, ordnete ein Gericht eine 30-tägige Unterbringung in einem Zentrum für die temporäre Inhaftierung jugendlicher Straftäter an, „um sein Verhalten zu bessern“ und „ihn an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern“. Der EGMR erinnerte daran, dass eine Haft zum Zweck der überwachten Erziehung in einer geeigneten Einrichtung erfolgen muss, die die Ressourcen hat, um die nötigen erzieherischen Ziele und Sicherheitserfordernisse erfüllen zu können, und hielt fest, dass keines der innerstaatlichen Gerichte festgestellt habe, dass die Unterbringung erzieherischen Zwecken diene. Darüber hinaus war für den Gerichtshof nicht ersichtlich, inwiefern eine maximal 30 Tage dauernde überwachte Erziehung geeignet ist, das Verhalten eines Kindes nennenswert zu ändern und ihm eine angemessene Behandlung und Rehabilitation zu bieten. Es wurde ein Verstoß gegen Artikel 5 festgestellt.

Beispiel: Die Rechtssache *Bouamar gegen Belgien* <sup>(713)</sup> betrifft die wiederholte Unterbringung eines Kindes in einem Untersuchungsgefängnis, und

<sup>(711)</sup> Ebd., Randnr. 31.

<sup>(712)</sup> EGMR, *Blokhin/Russland*, Nr. 47152/06, 23. März 2016.

<sup>(713)</sup> EGMR, *Bouamar/Belgien*, Nr. 9106/80, 29. Februar 1988.

zwar in neun Fällen für einen Zeitraum von jeweils rund 15 Tagen. Bei dem Beschwerdeführer handelte es sich um einen mutmaßlich persönlichkeitsgestörten, zu gewalttätigem Verhalten neigenden Jugendlichen. Die belgische Regierung brachte vor, der Jugendliche sei zum Zweck der überwachten Erziehung in Untersuchungshaft genommen worden. Der EGMR stellte fest, dass wiederholte kurzfristige Einweisungen in eine Haftanstalt als solche nicht im Widerspruch zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d stehen, sofern die Behörden das Ziel verfolgen, den Jugendlichen einer überwachten Erziehung zu unterstellen. Allerdings, so der EGMR, hätten es die Behörden im Falle des Beschwerdeführers versäumt, nachzuweisen, dass sie die Absicht hegten oder über die Möglichkeiten verfügten, ihn in einer Einrichtung unterzubringen, in der er von einer überwachten Erziehung profitieren würde. Folglich stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d EMRK fest.

Beispiel: In der Rechtssache *D.G. gegen Irland* <sup>(714)</sup> wurde ein Kind ohne Anklage bzw. Verurteilung in einer Haftanstalt untergebracht. Der Beschwerdeführer litt an einer schweren Persönlichkeitsstörung. Der EGMR war der Auffassung, dass im Kontext der Inhaftnahme von Kindern der Begriff „überwachte Erziehung“ nicht strikt mit Unterricht in einem Klassenzimmer gleichgesetzt werden sollte. Eine überwachte Erziehung umfasst zahlreiche Aspekte der Wahrnehmung elterlicher Rechte durch die örtlichen Behörden zum Nutzen und zum Schutz des Kindes. Der EGMR befand darüber hinaus, es sei zulässig, dass die nationalen Behörden Jugendliche temporär in einer Haftanstalt unterbringen, bis eine geeignete Unterkunft gefunden würde, solange dies zügig erfolge. Im Falle des Beschwerdeführers war die Anforderung des zügigen Handelns nicht erfüllt, da er erst mehr als sechs Monate nach seiner Freilassung aus der Haft in einer geeigneten Unterkunft untergebracht wurde. Daher gelangte der EGMR zu dem Schluss, dass die Haft des Beschwerdeführers nicht mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d EMRK vereinbar gewesen sei.

## **Beschwerden bezüglich der Inhaftnahme, der Dauer bis zur Prüfung und des Zugangs zu einem Rechtsbeistand**

Der EGMR fordert von nationalen Behörden in Fällen, die inhaftierte Kinder betreffen, besondere Sorgfalt. Neben den oben genannten Garantien müssen

<sup>(714)</sup> EGMR, *D.G./Irland*, Nr. 39474/98, 16. Mai 2002.

die staatlichen Behörden sicherstellen, dass Kinder die Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung in angemessenen Abständen anfechten können und dass sie während des Verfahrens, bei dem über die Rechtmäßigkeit ihrer Haft entschieden wird, Zugang zu einem Rechtsbeistand haben. Zudem müssen die innerstaatlichen Gerichte zügig über derartige Anfechtungsklagen entscheiden. Der EGMR leitet diese Verfahrensgarantien aus dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4 EMRK ab.

Beispiel: In der Rechtssache *Bouamar gegen Belgien* <sup>(715)</sup> stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 fest, weil die Anhörungen, bei denen über die Inhaftierungen des Beschwerdeführers entschieden wurde, nicht im Beisein seiner Anwälte stattgefunden hatten, weil nicht zügig entschieden wurde und weil die „Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs“ de facto nicht geprüft wurde, da die innerstaatlichen Gerichte die Berufungen als gegenstandslos abgewiesen hatten.

## 11.2.2. Haftbedingungen

**Im Unionsrecht** enthält Artikel 4 der [EU-Charta der Grundrechte](#) ein Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Da die Charta jedoch nur im Geltungsbereich des Unionsrechts Anwendung findet, muss diese Bestimmung mit einem anderen EU-Rechtsinstrument verknüpft werden, das eine Inhaftnahme behandelt, um diesbezüglich rechtsverbindliche Vorschriften für die Mitgliedstaaten aufzustellen.

Gemäß der Richtlinie über Verfahrensgarantien müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, „dass inhaftierte Kinder von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, dem Kindeswohl entspricht etwas anderes“; dies gilt auch, wenn Kinder in Polizeigewahrsam genommen werden <sup>(716)</sup>. Wenn ein Kind in Haft das 18. Lebensjahr vollendet, müssen die Mitgliedstaaten nur dann weiterhin für eine von anderen Erwachsenen getrennte Unterbringung sorgen, wenn dies mit dem Wohl der mit der betroffenen Person gemeinsam inhaftierten Kinder vereinbar ist. Befinden sich Kinder in Haft, so treffen die Mitgliedstaaten geeignete Vorkehrungen, um die Gesundheit dieser Kinder zu

<sup>(715)</sup> EGMR, *Bouamar/Belgien*, Nr. 9106/80, 29. Februar 1988.

<sup>(716)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2016), [Richtlinie \(EU\) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind](#), ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1, Artikel 12.

schützen und ihre körperliche und geistige Entwicklung zu fördern, ihr Recht auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten, ihr Recht auf Familienleben zu schützen, ihnen Zugang zu Wiedereingliederungsprogrammen zu ermöglichen und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit dieser Kinder sicherzustellen. Die getroffenen Vorkehrungen müssen verhältnismäßig und der Dauer der Haft angemessen sein.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** stellte der EGMR fest, dass eine Inhaftnahme von Kindern zusammen mit Erwachsenen zu einer Verletzung von Artikel 3<sup>(717)</sup> oder Artikel 5 EMRK führen kann<sup>(718)</sup>. Auch das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung während der Haft kann einen Verstoß gegen Artikel 3 darstellen<sup>(719)</sup>. Weitere Aspekte, die möglicherweise den Schutzbereich von Artikel 3 berühren können, sind unter anderem die Größe der Zelle, die Beleuchtung sowie Freizeitaktivitäten<sup>(720)</sup>. Bei der Bewertung der Vereinbarkeit von Haftbedingungen mit den Standards von Artikel 3 EMRK stützt sich der EGMR häufig auf die vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe entwickelten Maßstäbe. Dieses Komitee überwacht Haftbedingungen unter dem Dach des **Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** im Rahmen von Vor-Ort-Besuchen in den Mitgliedstaaten des Europarates.

Beispiel: In der Rechtssache *Güveç gegen Türkei*<sup>(721)</sup> wurde ein 15 Jahre alter Junge wegen des Verdachts auf Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) verhaftet. Er wurde vom Gerichtshof für Staatssicherheit zu fünf Jahren Haft in einer Strafanstalt für Erwachsene verurteilt. Der EGMR stellte fest, dass die Haft des Jungen im Widerspruch zu türkischen Bestimmungen stand und außerdem gegen Pflichten aus internationalen Verträgen verstieß, unter anderem gegen Artikel 37 Buchstabe c KRK, demzufolge Kinder von Erwachsenen zu trennen sind. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass der Beschwerdeführer in der Haft psychische Probleme entwickelt hatte, aufgrund derer er wiederholt versucht hatte, Selbstmord zu begehen. Außerdem versäumten es die Behörden,

<sup>(717)</sup> EGMR, *Güveç/Türkei*, Nr. 70337/01, 20. Januar 2009.

<sup>(718)</sup> EGMR, *Nart/Türkei*, Nr. 20817/04, 6. Mai 2008.

<sup>(719)</sup> EGMR, *Güveç/Türkei*, Nr. 70337/01, 20. Januar 2009.

<sup>(720)</sup> EGMR, *Kuptsov und Kuptsova/Russland*, Nr. 6110/03, 3. März 2011, Randnr. 70.

<sup>(721)</sup> EGMR, *Güveç/Türkei*, Nr. 70337/01, 20. Januar 2009.

dem Beschwerdeführer eine angemessene medizinische Versorgung zukommen zu lassen. Folglich hatte der EGMR angesichts des Alters des Beschwerdeführers, der Länge seiner Inhaftierung zusammen mit Erwachsenen, des Versäumnisses der Behörden, für eine angemessene medizinische Betreuung angesichts seiner psychischen Probleme zu sorgen, sowie des Versäumnisses, Schritte zu unternehmen, um seine wiederholten Selbstmordversuche zu unterbinden, keinen Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung unterzogen wurde. Dementsprechend lag eine Verletzung von Artikel 3 EMRK vor.

Der ECSR hat Artikel 17 ESC durchweg dahin gehend ausgelegt, dass festgenommene bzw. inhaftierte Kinder von Erwachsenen getrennt werden müssen (<sup>722</sup>).

Die Empfehlungen des Europarates zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen enthalten ausführliche Erläuterungen zu Haftbedingungen. Darin ist auch vorgesehen, dass Jugendliche nicht in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden dürfen, sondern in speziell für sie vorgesehenen Einrichtungen untergebracht werden müssen (<sup>723</sup>).

Im internationalen Recht enthält die KRK eine gesonderte Bestimmung zum Freiheitsentzug von Kindern, derzufolge Kinder von Erwachsenen getrennt werden müssen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird (Artikel 37 Buchstabe c KRK). Dieser Artikel besagt auch, dass Kinder grundsätzlich das Recht haben, mit ihrer Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben.

### 11.2.3. Schutz vor Missbrauch und Misshandlung

**Im Kontext des Rechts des Europarates** urteilte der EGMR wiederholt, dass die nationalen Behörden dafür zuständig sind, inhaftierte Personen vor Tod, Missbrauch oder Misshandlung durch andere Gefängnisinsassinnen und -insassen oder die Behörden selbst zu schützen. Die diesbezüglichen Verpflichtungen

<sup>(722)</sup> Europarat, Europäischer Ausschuss für soziale Rechte (2020), *Schlussfolgerungen 2019*, 24. März 2020, Artikel 17 Absatz 1.

<sup>(723)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2008), *Empfehlung CM/Rec(2008)11 zu den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen*, 5. November 2008, Grundsatz 59.1.

der Staaten sind besonders gewichtig, da sich Häftlinge in der Obhut und Kontrolle des Staates befinden <sup>(724)</sup>. Neben der Ergreifung angemessener Maßnahmen zum Häftlingsschutz haben staatliche Behörden zudem die Pflicht, im Falle des Vorwurfs einer Misshandlung oder Tötung wirksame Ermittlungen durchzuführen.

Beispiel: Die Rechtssache *Çoşelav gegen Türkei* betrifft den Selbstmord eines 16-Jährigen in einer Strafanstalt <sup>(725)</sup>. Der Jugendliche hatte zuvor mehrmals vergeblich versucht, sich umzubringen. Nach diesen Versuchen brachten die Behörden ihn aus einem Gefängnistrakt für Jugendliche in eine Strafanstalt für Erwachsene. Nachdem der Gerichtshof zunächst festgestellt hatte, dass die Behörden von der Existenz einer realen, unmittelbaren Gefahr für das Leben des Sohnes der Beschwerdeführer Kenntnis hatten oder hätten haben müssen, urteilte er, sie hätten es versäumt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Selbstmordgefahr abzuwenden. Der EGMR betonte insbesondere das Alter des Verstorbenen und die Tatsache, dass er zusammen mit Erwachsenen inhaftiert gewesen war. Er stellte folglich eine Verletzung des materiell-rechtlichen Aspekts von Artikel 2 EMRK fest. Außerdem stellte der Gerichtshof eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Teils von Artikel 2 fest, da es die Behörden versäumt hatten, wirksame Ermittlungen zum Tod des Sohnes der Beschwerdeführer durchzuführen. Die Entscheidungen des Gerichts wurden zum einen damit begründet, dass die Behörden es versäumt hätten, die Beschwerdeführer unverzüglich vom Tod ihres Sohnes zu informieren; zum anderen habe es die Staatsanwaltschaft versäumt, die angeblichen Verfehlungen bei der Verhinderung des Suizids zu untersuchen. Darüber hinaus sei das anschließende Verwaltungsverfahren unverhältnismäßig lang gewesen.

<sup>(724)</sup> EGMR, *Angelova/Bulgarien*, Nr. 38361/97, 13. Juni 2002; EGMR, *H.Y. und Hü.Y./Türkei*, Nr. 40262/98, 6. Oktober 2005.

<sup>(725)</sup> EGMR, *Çoşelav/Türkei*, Nr. 1413/07, 9. Oktober 2012.

## 11.3. Schutz minderjähriger Opfer und Zeuginnen bzw. Zeugen

### Kernpunkt

- Minderjährige Opfer und Zeuginnen bzw. Zeugen haben Anspruch auf Schutz vor weiterer Viktimisierung, auf Entschädigung und Reintegration sowie auf eine wirksame Teilnahme an Strafverfahren und alternativen Verfahren.

**Im Unionsrecht** erkennt die [Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU](#) die Stellung von Opfern im Kindesalter ausdrücklich an und sieht vor, dass bei einem Opfer im Kindesalter das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft werden muss <sup>(726)</sup>. Außerdem muss „eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist“. Die Richtlinie soll ferner sicherstellen, dass das Kind und gegebenenfalls die Trägerin bzw. der Träger des elterlichen Sorgerechts (oder eine andere rechtliche Vertreterin bzw. ein anderer rechtlicher Vertreter) „über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind“ (Artikel 1 Absatz 2). Minderjährige Opfer haben das Recht, in Strafverfahren gehört zu werden, und die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie auch Beweismittel beibringen können. Dem Alter des Kindes und seiner Reife ist angemessen Rechnung zu tragen (Artikel 10 Absatz 1). Außerdem soll die Richtlinie den Schutz der Privatsphäre und der Identität des Kindes während des Strafverfahrens sicherstellen, unter anderem, um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden (Artikel 21 Absatz 1, vgl. auch Artikel 26). Des Weiteren ist dem „Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter während des Strafverfahrens“ ein eigener Artikel gewidmet (Artikel 24). Demzufolge haben Opfer im Kindesalter Anspruch auf die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmungen und darauf, dass solche Aufzeichnungen als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden können. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Bestellung eines besonderen Vertreters sowie auf rechtliche Vertretung in ihrem eigenen Namen, wenn es einen Interessenkonflikt zwischen dem betreffenden Kind und den Trägerinnen bzw. Trägern des elterlichen Sorgerechts gibt. Die Richtlinie

<sup>(726)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2012), [Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten](#), ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

enthält des Weiteren verschiedene allgemeine Opferschutzbestimmungen, beispielsweise betreffend den Zugang zu einschlägigen Unterstützungsdiensten. Im Fall von Kindern oder anderen schutzbedürftigen Gruppen sollten spezialisierte Unterstützungsdienste bereitgestellt werden (vgl. Abschnitt 38 der Entschließung zur Richtlinie) <sup>(727)</sup>.

Gemäß der [Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#) ist schweren Straftaten wie sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie durch ein umfassendes Konzept zu begegnen <sup>(728)</sup>. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit bei strafrechtlichen Ermittlungen wegen sexuellen Missbrauchs sämtliche Vernehmungen von Opfern oder ggf. Zeugen im Kindesalter auf audiovisuellen Trägern aufgenommen und diese Aufnahmen dann als Beweismaterial im strafrechtlichen Gerichtsverfahren verwendet werden können (Artikel 20 Absatz 4).

Gemäß der [Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels](#) ist einem Opfer im Kindesalter unentgeltlich eine Rechtsberatung und eine rechtliche Vertretung zu stellen <sup>(729)</sup>. Jeder Mitgliedstaat sollte gewährleisten, dass neben den für alle Menschenhandelsopfer vorgesehenen Maßnahmen besondere Hilfs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter zur Verfügung stehen. Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sind besonders verwundbar. Daher sollten für diesen Personenkreis zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, die dann angewendet werden, wenn diese Kinder im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen und vor Gericht vernommen werden müssen. Beispielsweise sollte unbegleiteten Kindern ein Vormund und/oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zur Seite gestellt

---

<sup>(727)</sup> Vgl. EU, FRA (2014), *Opfer von Straftaten in der EU: Umfang und Art der Unterstützung für Opfer*, 12. Januar 2015, S. 36; FRA (2015), *Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Fachkräften aus 10 EU-Mitgliedstaaten zum Thema Kinder als Beteiligte von Straf- oder Zivilverfahren*, 5. Mai 2015; FRA (2017), *Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern in neun EU-Mitgliedstaaten, die als Opfer, Zeugen oder Partei in Gerichtsverfahren involviert sind*, 22. Februar 2017; FRA (2018), *Children's rights and justice – Minimum age requirements in the EU*; FRA (2018), *Mapping minimum age requirements: Children's rights and justice*, 25. April 2018.

<sup>(728)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), *Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates*, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

<sup>(729)</sup> EU, Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2011), *Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates*, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

werden, der sich für das Wohl der Minderjährigen einsetzt. Eine Entscheidung über die Zukunft jedes einzelnen unbegleiteten minderjährigen Opfers sollte innerhalb kürzestmöglicher Zeit mit dem Ziel getroffen werden, dauerhafte Lösungen zu finden, die auf einer individuellen Bewertung des Kindeswohls, das eine vorrangige Erwägung sein sollte, beruhen.

Bevor er durch die Opferschutzrichtlinie ersetzt wurde, diente der [Rahmenbeschluss 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren](#) der Regulierung von Aspekten wie Beteiligung, Rechte und faire Behandlung von Opfern. Der Beschluss erkannte die besondere Stellung gefährdeter Opfer an, allerdings ohne ausdrücklichen Verweis auf Kinder. In Anwendung dieses Rahmenbeschlusses urteilte der EuGH, dass Kinder als gefährdet eingestuft werden können, wenn ihr Alter und die Straftaten berücksichtigt werden, die sie ihrer Ansicht nach erlitten haben. Folglich haben sie Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen, wie eine Anhörung außerhalb des Gerichtssaals und vor der Verhandlung <sup>(730)</sup>. Der EuGH urteilte ferner, alle Maßnahmen zum Schutz der Opfer müssen so gestaltet sein, dass die angeklagte Person dennoch ein faires Verfahren erhält. Der Schutz von Opfern und Zeuginnen bzw. Zeugen darf also das Recht der angeklagten Person auf ein faires Verfahren nicht beeinträchtigen <sup>(731)</sup>.

Beispiel: In der Rechtssache *Pupino* <sup>(732)</sup> war eine italienische Kindergärtnerin angeklagt, ein Kind misshandelt zu haben. Nach der italienischen Strafprozessordnung müssen Zeuginnen bzw. Zeugen normalerweise während der Verhandlung vor Gericht aussagen. Unter bestimmten Umständen können sie jedoch bereits vor dem Gerichtsverfahren vor einer Richterin bzw. einem Richter unter Anwendung eines speziellen Verfahrens (*incidente probatorio*) aussagen. In der vorliegenden Rechtssache bat der Staatsanwalt das nationale Gericht, die vorab gemachten Zeugenaussagen der Kleinkinder als Beweismittel zuzulassen, was das nationale Gericht jedoch ablehnte. Der EuGH legte erstmalig einige der Bestimmungen aus, die für die Stellung von Kindern als Opfer und Zeugen in Strafverfahren relevant sind. Er unterstrich, dass die Mitgliedstaaten nach dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI den speziellen Schutz gefährdeter Opfer sicherstellen müssen. Das bedeutet, es muss möglich sein, dass das nationale Gericht gefährdeten Opfern gestattet, in einer Weise auszusagen, die ihren Schutz

<sup>(730)</sup> EuGH, [Strafverfahren gegen Maria Pupino](#) [GK], C-105/03, 16. Juni 2005, Randnr. 53.

<sup>(731)</sup> Ebd.; vgl. auch EuGH, [Strafverfahren gegen X](#), C-507/10, 21. Dezember 2011.

<sup>(732)</sup> EuGH, [Strafverfahren gegen Maria Pupino](#) [GK], C-105/03, 16. Juni 2005.

garantiert, beispielsweise außerhalb des Gerichtssaals und vor der Gerichtsverhandlung. Der EuGH erklärte: „Unabhängig von der Frage, ob der Umstand, dass das Opfer einer Straftat minderjährig ist, im Allgemeinen ausreicht, um ein solches Opfer als besonders gefährdet im Sinne des Rahmenbeschlusses einzustufen, kann nicht bestritten werden, dass Kleinkinder, die wie im Ausgangsverfahren behaupten, dass sie – zumal von einer Kindergärtnerin – misshandelt worden seien, insbesondere im Hinblick auf ihr Alter sowie auf das Wesen und die Folgen der Straftaten, deren Opfer sie geworden zu sein glauben, in dieser Weise einzustufen sind, damit sie den durch die genannten Bestimmungen des Rahmenbeschlusses geforderten speziellen Schutz genießen“<sup>(733)</sup>. Ferner urteilte der EuGH, sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung müssten so gestaltet sein, dass die angeklagte Person weiterhin ein faires Verfahren erhält<sup>(734)</sup>.

**Im Kontext des Rechts des Europarates** ergibt sich aus der Rechtsprechung des EGMR, dass der Staat verpflichtet ist, die Interessen von Opfern zu schützen, und zwar auch dann, wenn sie als Zeuginnen oder Zeugen in einem Strafverfahren auftreten. Ihre Interessen im Rahmen der Bestimmungen der EMRK (wie Artikel 2 und Artikel 8) müssen gegen die Interessen der Verteidigung abgewogen werden<sup>(735)</sup>. Es liegen zahlreiche Urteile des EGMR zu Fällen vor, in denen Kinder gegen mutmaßliche Sexualstraftäter ausgesagt haben. Der Gerichtshof erkannte an, dass Sexualstraftaten betreffende Strafverfahren „häufig von dem Opfer als Qual wahrgenommen werden, insbesondere wenn das Opfer unfreiwillig mit dem Angeklagten konfrontiert wird“, und zwar umso mehr, wenn es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt<sup>(736)</sup>. Folglich akzeptierte der Gerichtshof, dass in derartigen Fällen bestimmte Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Opfer ergriffen werden können. Er stellte jedoch auch fest, dass solche Maßnahmen nicht die angemessene und wirksame Wahrnehmung der Verteidigungsrechte beeinträchtigen dürfen. Es kann daher erforderlich sein, dass die Justizbehörden Maßnahmen zum Ausgleich der Nachteile ergreifen müssen, unter denen die Verteidigung tätig ist<sup>(737)</sup>.

<sup>(733)</sup> Ebd., Randnr. 53.

<sup>(734)</sup> Ebd., Randnr. 59.

<sup>(735)</sup> EGMR, *Doorson/Niederlande*, Nr. 20524/92, 26. März 1996.

<sup>(736)</sup> EGMR, *S.N./Schweden*, Nr. 34209/96, 2. Juli 2002, Randnr. 47.

<sup>(737)</sup> EGMR, *Bocos-Cuesta/Niederlande*, Nr. 54789/00, 10. November 2005; EGMR, *A.L./Finnland*, Nr. 23220/04, 27. Januar 2009; EGMR, *W/Finnland*, Nr. 14151/02, 24. April 2007; EGMR, *Kovač/Kroatien*, Nr. 503/05, 12. Juli 2007.

Beispiel: In der Rechtssache *Kovač gegen Kroatien* <sup>(738)</sup> sagte ein zwölf Jahre altes Mädchen vor einem Ermittlungsrichter aus, der Beschwerdeführer habe sittenwidrige Handlungen an ihm vorgenommen. Der Beschwerdeführer war bei besagter Zeugenaussage weder zugegen, noch wurde er vertreten. Es wurde ihm auch keine Gelegenheit gegeben, die Aussage des Opfers anzufechten. Der EGMR wiederholte, in der Regel müssten sämtliche Beweismittel in Anwesenheit der angeklagten Person während einer öffentlichen Vernehmung vorgebracht werden, um eine kontradiktorische Debatte zu ermöglichen. Werden Aussagen, die im Rahmen der polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungen gemacht wurden, als Beweismittel verwendet, ist dies an sich nicht unvereinbar mit Artikel 6 EMRK, sofern der angeklagten Person angemessen und ordnungsgemäß Gelegenheit gegeben wird, die Glaubwürdigkeit der betreffenden Zeugin oder des betreffenden Zeugen anzuzweifeln oder sie bzw. ihn zu befragen, und zwar zum Zeitpunkt der Aussage oder in einer späteren Phase des Verfahrens. Im Falle des Beschwerdeführers waren die Aussagen des Opfers die einzigen unmittelbaren Beweise für die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tatbestände und damit ausschlaggebend für den Schuldspruch des Gerichts. Der Beschwerdeführer hatte jedoch keine Gelegenheit zur Anfechtung, ferner reagierten die innerstaatlichen Gerichte nicht auf seine diesbezügliche Beschwerde. Zudem war die eigentliche Aussage des Opfers vor dem erstinstanzlichen Gericht nie verlesen worden. Stattdessen hatte der Richter lediglich festgestellt, das Opfer halte an seiner vor dem Untersuchungsrichter gemachten Aussage fest. Der EGMR gelangte daher zu der Schlussfolgerung, der Beschwerdeführer habe kein faires Verfahren erhalten, was eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK darstellt.

Beispiel: In der Rechtssache *S.N. gegen Schweden* <sup>(739)</sup> sagte ein zehnjähriger Junge bei der Polizei aus, er sei von dem Beschwerdeführer sexuell missbraucht worden. Der Junge wurde zweimal von einem Polizeikommissar verhört, der in Kindesmissbrauchsangelegenheiten sehr erfahren war. Die erste Vernehmung wurde auf Video aufgezeichnet, die zweite auf Tonband. Der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers nahm nicht an der zweiten Vernehmung teil, hatte aber mit dem Polizeikommissar die zu erörternden Punkte vereinbart. Während des Gerichtsverfahrens spielte das

<sup>(738)</sup> EGMR, *Kovač/Kroatien*, Nr. 503/05, 12. Juli 2007.

<sup>(739)</sup> EGMR, *S.N./Schweden*, Nr. 34209/96, 2. Juli 2002.

Bezirksgericht die Aufnahmen von den Vernehmungen des Jungen ab, vernahm ihn aber nicht persönlich. Das Gericht verurteilte letztendlich den Beschwerdeführer und berief sich dabei fast ausschließlich auf die Zeugenaussagen des Jungen. Das Berufungsgericht bestätigte den Schuldspruch. Es stellte fest, die polizeilichen Vernehmungen hätten ausreichende Beweise erbracht, um die Schuld des Beschwerdeführers nachzuweisen, wenngleich das Gericht bestätigte, dass es keine technischen Beweise gab, welche die – teilweise unpräzisen – Behauptungen des Kindes untermauerten. Der EGMR akzeptierte, dass in Verfahren, in denen Sexualstraftaten verhandelt werden, ein Kreuzverhör eines Zeugen nicht immer möglich ist und dass in solchen Fällen Zeugenaussagen mit äußerster Vorsicht behandelt werden müssen. Obwohl die Aussagen des Kindes nahezu die einzigen Beweismittel gegen den Angeklagten waren, war das Verfahren insgesamt fair gewesen. Die Videoaufzeichnung wurde während der Gerichtsverhandlung und der Berufungsverhandlung abgespielt, und das Transkript der zweiten Befragung wurde vor dem Bezirksgericht verlesen; auch die Audioaufzeichnung wurde vor dem Berufungsgericht abgespielt. Dies gab dem Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit, die Aussage des Kindes und dessen Glaubwürdigkeit während des Strafverfahrens anzufechten. Demzufolge lag keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d EMRK vor.

In der Rechtsprechung des EGMR geht es nicht nur darum, den Schutz von Opfern im Kindesalter und das Recht der oder des Angeklagten auf ein faires Verfahren gegeneinander abzuwägen, sondern auch um den Schutz des Rechts auf Leben der Zeuginnen bzw. Zeugen und ihrer Familien, einschließlich der Kinder, nach Artikel 2 EMRK, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel: Die Rechtssache *R.R. u. a. gegen Ungarn* <sup>(740)</sup> betrifft einen Strafgefangenen, der in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu seinen Aktivitäten im Bereich des Drogenhandels ausgesagt hatte und der zusammen mit seiner Frau und seinen beiden Kindern wegen der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen in das offizielle Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurde. Als die Behörden feststellten, dass der Strafgefangene weiterhin mit kriminellen Kreisen in Kontakt stand, schlossen sie ihn und seine Familie wegen Verstoßes gegen die Bedingungen des Zeugenschutzprogramms vom Programm aus. Die Familie machte im Rahmen von Artikel 2 EMRK geltend, der Ausschluss aus dem Zeugenschutzprogramm habe ihr Leben

<sup>(740)</sup> EGMR, *R.R. u. a./Ungarn*, Nr. 19400/11, 4. Dezember 2012.

in Gefahr gebracht und sie der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen durch die Mafia ausgesetzt. Der Gerichtshof stimmte zu, dass die Aufnahme der Beschwerdeführer in das Zeugenschutzprogramm und die Zusammenarbeit des Vaters mit den Behörden bedeuteten, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme eingeleitet wurde, das Leben der Beschwerdeführer in Gefahr war. Da der durch das Programm gewährte Schutz nicht deshalb aufgehoben wurde, weil diese Gefahr geringer geworden war, sondern weil gegen die Bedingungen des Programms verstoßen worden war, erachtete der Gerichtshof den Nachweis der Behörden, demzufolge keine Gefahr mehr bestanden habe, als nicht überzeugend. Ferner war es nicht abwegig, anzunehmen, dass nach dem Entzug der Deckidentität der Familie ihre wahre Identität und ihr Aufenthaltsort jedem zugänglich werden würde, der ihnen etwas zuleide tun wollte. Auf diese Weise setzten die Behörden die Familie einer potenziellen Lebensgefahr aus und verletzten damit Artikel 2 EMRK.

Beispiel: In der Rechtssache *X u. a. gegen Bulgarien* ging es um mutmaßlichen sexuellen Kindesmissbrauch in einem Waisenhaus. In Bezug auf den verfahrensrechtlichen Teilgehalt von Artikel 3 EMRK urteilte der Gerichtshof, dass dieser von den bulgarischen Behörden verletzt worden sei, da Behörden gemäß diesem Artikel verpflichtet sind, im Falle von streitbaren Behauptungen betreffend Folter oder andere Formen der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung wirksam zu ermitteln<sup>(741)</sup>. Zwar hatten die bulgarischen Behörden einige Untersuchungsschritte eingeleitet; der Gerichtshof befand jedoch, dass das erforderliche Maß an „Wirksamkeit“ damit nicht erreicht worden sei. Der Gerichtshof begründete dies unter anderem damit, dass die Opfer überhaupt nicht in die Untersuchung einbezogen worden waren. Bei seiner Auslegung von Artikel 3 stützte sich der Gerichtshof auf andere einschlägige Instrumente von internationaler Geltung, insbesondere die Lanzarote-Konvention.

Artikel 31 der Lanzarote-Konvention legt fest, welche allgemeinen Schutzmaßnahmen die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen bzw. Zeugen, in allen Phasen der Ermittlungen und des Strafverfahrens zu schützen (Artikel 31 Absatz 1). Diese Maßnahmen umfassen Informationen über ihre Rechte

<sup>(741)</sup> EGMR, *X u. a./Bulgarien*, Nr. 22457/16, 2. Februar 2021, Randnrn. 192 und 228; siehe auch Abschnitt 7.1.1.

als Opfer, die Verfügbarkeit von Diensten und den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens, den Schutz ihrer Privatsphäre und Sicherheit (einschließlich Informationen über die Freilassung der angeklagten bzw. verurteilten Person) und die Vermeidung des Kontakts zwischen Opfern und Täterinnen bzw. Tätern vor Gericht und in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden. Außerdem legt Artikel 31 fest, dass Opfer Zugang zu einem Rechtsbeistand haben müssen (Artikel 31 Absatz 3). Die bereitgestellten Informationen müssen an das Alter und die Reife von Kindern angepasst werden und in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt werden (Artikel 31 Absatz 6).

Auch die *Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz* <sup>(742)</sup> befassen sich mit dem Schutz von Opfern und Zeuginnen bzw. Zeugen im Kindesalter, insbesondere wenn diese in Gerichtsverfahren aussagen. In den Leitlinien werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit Kinder in der günstigsten Umgebung und unter bestmöglichen Bedingungen vernommen werden, wobei ihrem Alter, ihrem Reifegrad und ihrer Verständnissfähigkeit sowie etwaigen Kommunikationsschwierigkeiten Rechnung zu tragen ist <sup>(743)</sup>. Hierzu sollten geschulte Fachkräfte hinzugezogen und beispielsweise audiovisuelle Aufzeichnungen der Aussagen gefördert werden. Kinder sollten im Strafverfahren auch die Möglichkeit haben, in Abwesenheit der mutmaßlichen Täterin bzw. des mutmaßlichen Täters auszusagen. Die Leitlinien erkennen ferner an, dass trotz dieses kindgerechten Ansatzes das Recht der anderen Parteien auf Anfechtung des Inhalts solcher Aussagen gewahrt bleiben sollte. Außerdem sehen die Leitlinien vor, dass das Privat- und Familienleben von Opfern im Kindesalter geschützt werden muss (Abschnitt IV, Buchstabe a Ziffer 9) und Verhandlungen vorzugsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Im internationalen Recht ergibt sich die Notwendigkeit des Schutzes von Opfern im Kindesalter ausdrücklich aus Artikel 39 *KRK*. Diese Bestimmung besagt, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen müssen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung von Opfern im Kindesalter zu fördern. Diese Genesung und Wiedereingliederung

---

<sup>(742)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010; siehe auch FRA (2015), *Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Fachkräften aus 10 EU-Mitgliedstaaten zum Thema Kinder als Beteiligte von Straf- oder Zivilverfahren*, 5. Mai 2015.

<sup>(743)</sup> Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010, Randnr. 64.

müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Zu beachten sind ferner die von den Vereinten Nationen verabschiedeten *Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren* <sup>(744)</sup>. In diesen Leitlinien wird gefordert, Opfer und Zeuginnen bzw. Zeugen im Kindesalter „kindgerecht“ zu behandeln; dies „bezeichnet ein ausgewogenes Vorgehen, bei dem das Recht des Kindes auf Schutz und die individuellen Bedürfnisse und Meinungen des Kindes berücksichtigt werden“ <sup>(745)</sup>. Die Leitlinien enthalten sehr ausführliche Anweisungen für die Umsetzung dieser Aspekte. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seiner Allgemeinen Bemerkung ebenfalls die Bedeutung dieser UN-Leitlinien im Rahmen von Artikel 12 KRK (Berücksichtigung des Kindeswillens) unterstrichen <sup>(746)</sup>. Dem Ausschuss zufolge müssen Kinder, die Opfer oder Zeugin bzw. Zeuge einer Straftat sind, ihr Recht auf freie Äußerung ihrer Meinung voll ausüben können, was insbesondere „bedeutet, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das Opfer oder Zeuge ist, über wichtige Aspekte seiner Mitwirkung an der Untersuchung des Falls befragt und in die Lage versetzt wird, Meinungen und Befürchtungen über die eigene Beteiligung am Gerichtsprozess frei und auf eigene Weise zu äußern“ <sup>(747)</sup>. Außerdem argumentiert der Ausschuss: „Das Recht des Kindes als Opfer und Zeuge ist mit dem Recht verknüpft, über folgende Themen informiert zu werden: das Angebot von Gesundheits-, psychologischen und Sozialdiensten, die Rolle des Kindes als Opfer und Zeuge, die Art der Befragung, vorhandene Unterstützungsmechanismen, wenn das Kind Anklagen vorbringt und an Untersuchungen und Gerichtsverfahren teilnimmt, Ort und Zeit der Anhörungen, bestehende Schutzmaßnahmen, Möglichkeiten einer Wiedergutmachung und Wege eines Einspruchs“ <sup>(748)</sup>.

<sup>(744)</sup> Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Resolution 2005/20, *Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren*, 22. Juli 2005.

<sup>(745)</sup> Ebd., Randnr. 9 Buchstabe d.

<sup>(746)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), *General Comment No. 12 on the right of the child to be heard*, CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009, Randnrn. 62-64; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2019), *General Comment No. 24 on children's rights in the child justice system*, CRC/C/GC/24, 18. September 2019.

<sup>(747)</sup> UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2019), *General Comment No. 24 on children's rights in the child justice system*, CRC/C/GC/24, 18. September 2019, Randnr. 63.

<sup>(748)</sup> Ebd., Randnr. 64.



## Weiterführende Literatur

### Kapitel 1

# Einführung in die europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes: Kontext und zentrale Grundsätze

Europarat (2016), [Strategie für Behinderung 2017-2023](#), 30. November 2016.

Europarat (2018), [Counter-Terrorism Strategy \(2018-2022\)](#), 4. Juli 2018.

Europarat (2018), [Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2018-2023](#), 7. März 2018.

Europarat, Ministerkomitee (2020), [Council of Europe Strategic Action Plan for Roma and Traveller Inclusion \(2020-2025\)](#), 22. Januar 2020.

Europarat, Ministerkomitee (2020), [Youth Sector Strategy 2030](#), 22. Januar 2020.

Europarat, Ministerkomitee (2022), [Council of Europe Strategy for the Rights of the Child \(2022-2027\)](#), 23. Februar 2022.

Europarat, Ministerkomitee (2021), [Action Plan on Protecting Vulnerable Persons in the Context of Migration and Asylum in Europe \(2021-2025\)](#), 5. Mai 2021.

Europarat, Ausschuss für Bioethik (2019), [Strategic Action Plan on Human Rights and Technologies in Biomedicine \(2020-2025\)](#), 18. Dezember 2019.

ECSR (2018), *Digest of the case law of the European Committee of Social Rights*, Dezember 2018.

EU, Rat der Europäischen Union (2021), *Empfehlung (EU) 2021/1004 vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder*, ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.

EU, Europäische Kommission (2012), *Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder*, COM(2012) 196 final, 2. Mai 2012.

EU, Europäische Kommission (2021), *Die EU-Kinderrechtsstrategie*, 2021.

EU, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (2007), *Erläuterungen zur Charta der Grundrechte*, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17.

FRA (2010), *Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the European Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Amt für Veröffentlichungen), Oktober 2010.

Unicef (United Nations Children's Fund), Innocenti Research Centre (2007), *Law reform and the implementation of the convention on the rights of the child*, Dezember 2007.

Unicef, Innocenti Research Centre (2013), *Championing Children's Rights: A global study of independent human rights institutions for children*, Oktober 2012.

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), *General Comment No. 12 on the right of the child to be heard*, CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009.

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013), *General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)*, CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013.

## Kapitel 2

### Bürgerrechte und Freiheiten

Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010.

Europarat (2016), *Child participation assessment tool*, März 2016.

Europarat (2019), *Media regulatory authorities and protection of minors*, Straßburg, Council of Europe Publishing, 10. April 2019.

Europarat (2020), *Listen – Act – Change – Council of Europe Handbook on children's participation – For professionals working for and with children*, Oktober 2020.

FRA (2010), *Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the European Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 4. November 2010.

FRA (2014), *Kinderfreundliche Justiz: Zentrale Begriffe*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 29. September 2014.

FRA und EGMR (2018), *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 21. März 2018.

## Kapitel 3

### Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Europarat (2014), *LGBTI children have the right to safety and equality*, Kommentar des Menschenrechtskommissars des Europarates zum Recht auf Sicherheit und Gleichbehandlung von LGBTI-Kindern, 2. Oktober 2014.

Europarat, Beratender Ausschuss zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (2006), *Commentary on Education under the Framework Convention for the Protection of National Minorities*, ACFC/25DOC(2006)002, 2. März 2006.

EU, Europäische Kommission (2020), *Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma*, COM(2020) 620 final, 7. Oktober 2020.

EU, Europäische Kommission (2020), *Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025*, COM(2020) 698 final, 12. November 2020.

EU, Europäische Kommission (2021), *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Rassismusbekämpfungsrichtlinie“) und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie“)*, COM(2021) 139 final, 19. März 2021.

Europäisches Netz unabhängiger Sachverständiger im Bereich der Nichtdiskriminierung, O’Dempsey, D., und Beale, A. (2011), *Age and employment*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 17. November 2011.

FRA (2011), *Migranten in einer irregulären Situation: Zugang zu medizinischer Versorgung in zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 11. Oktober 2011.

FRA (2016), *Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Roma – Ausgewählte Ergebnisse*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 29. November 2016.

FRA (2017), *Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – Wichtigste Ergebnisse*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 6. Dezember 2017.

FRA (2020), *A long way to go for LGBTI equality*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 14. Mai 2020.

FRA und EGMR (2018), *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 21. März 2018.

## Kapitel 4

### Fragen der persönlichen Identität

Europarat (2015), *Human rights and intersex people*, Themenpapier des Menschenrechtskommissars des Europarates zu Menschenrechten und intergeschlechtlichen Menschen, 2015.

FRA (2015), *The fundamental rights situation of intersex people*, FRA Focus, Wien, 12. Mai 2015.

## Kapitel 5

### Familienleben

FRA (2014), *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 30. Juni 2014.

## Kapitel 6

### Alternative Formen der Betreuung außerhalb der Familie und Adoption

Europarat (2013), *Securing children's rights – A guide for professionals working in alternative care*, Dezember 2013.

EU, Europäisches Parlament, EPRS, Referat Europäischer Mehrwert (2016), *Cross-border recognition of adoptions – European Added Value Assessment*, 30. November 2016.

Europäisches Netzwerk von Vormundschaftseinrichtungen (2011), *Care for unaccompanied minors: Minimum standards, risk factors and recommendations for practitioners*, Guardianship in practice, Abschlussbericht, Utrecht, Oktober 2011.

FRA (2014), *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf*

*die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 30. Juni 2014.

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2006), *General Comment No. 7 (2005): Implementing child rights in early childhood*, CRC/C/GC/7/Rev. 1, 20. September 2006.

UN, Generalversammlung (2010), *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, UN Doc. A/RES/64/142, 24. Februar 2010.

UN, Menschenrechtsrat (2009), *United Nations Guidelines for the Alternative Care of Children*, UN Doc. A/HRC/11/L.13, 15. Juni 2009.

## Kapitel 7

### Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung

Europarat (2005), *Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels*, SEV Nr. 197, 16. Mai 2005.

Europarat (2018), *Safe at school: Education sector responses to violence based on sexual orientation, gender identity/expression or sex characteristics in Europe*, November 2018.

Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2017), *Interpretative Opinion on the applicability of the Lanzarote Convention to sexual offences against children facilitated through the use of information and communication technologies (ICTs)*, 12. Mai 2017.

Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2017), *Special report: Protecting children affected by the refugee crisis from sexual exploitation and sexual abuse*, 3. März 2017.

Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2018), *2nd implementation report: Protection of children against sexual abuse in the circle of trust: The strategies*, 31. Januar 2018.

Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2019), *Opinion on child sexually suggestive or explicit images and/or videos generated, shared and received by children*, 6. Juni 2019.

EU (2020), *EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)*, COM(2020) 258 final, 24. Juni 2020.

EU, Europäische Kommission (2020), *Die EU-Kinderrechtsstrategie und die Europäische Kindergarantie*, Mai 2020.

EU, Europäische Kommission (2021), *Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025*, COM(2021) 171 final, 14. April 2021.

FRA (2009), *Kinderhandel in der Europäischen Union – Herausforderungen, Perspektiven und bewährte Verfahren*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 7. Juli 2009.

FRA (2015), *Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union – States' obligations and victims' rights*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 2. Juni 2015.

FRA (2015), *Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen: Gesetzgebung, Maßnahmen und Programme in der EU*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 2. Dezember 2015.

Unicef (2006), *Behind closed doors: The impact of domestic violence on children*.

Unicef und WHO (2020), *COVID-19: Protecting children from violence, abuse and neglect in the home*, Mai 2020.

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), *General Comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard*, CRC/C/GC/12, 1. Juli 2009.

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2011), *General Comment No. 13 (2011): The right of the child to freedom from all forms of violence*, CRC/C/GC/13, 18. April 2011.

## Kapitel 8

# Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie angemessener Lebensstandard

Europarat (2019), *Protecting the Child from Poverty: The Role of Rights in the Council of Europe*, Straßburg, Amt für Veröffentlichungen, 14. November 2019.

Europarat, Ministerkomitee (2011), *Guidelines on child-friendly health care*, 21. September 2011.

Europarat, Parlamentarische Versammlung (2016), *Resolution 2139 (2016), Ensuring access to health care for all children in Europe*, 25. November 2016.

Europarat, Parlamentarische Versammlung (2019), *Resolution 2284 (2019), Addressing the health needs of adolescents in Europe*, 24. Mai 2019.

EU, Europäische Kommission (2020), *Feasibility Study for a Child Guarantee – Final Report*, März 2020.

FRA (2018), *Combating child poverty: an issue of fundamental rights*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 17. Oktober 2018.

## Kapitel 9

# Migration und Asyl

Europarat (2017), *Age assessment: Council of Europe member states' policies, procedures and practices respectful of children's rights in the context of migration*, September 2017.

Europarat (2018), *How to convey child-friendly information to children in migration: A handbook for frontline professionals*, Straßburg, Council of Europe Publishing, Dezember 2018.

Europarat (2018), *Legal and practical aspects of effective alternatives to detention in the context of migration – Analysis by the Steering Committee for Human Rights (CDDH)*, 7. Dezember 2017.

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (2018), *Practical guide on age assessment*, 2. Ausgabe, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (2021), *Age assessment practices in EU+ countries: updated findings*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, Juli 2021.

Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten (2013), *Bericht zur Lage unbegleiteter Minderjähriger in der EU*, 2012/2263(INI), 26. August 2013.

Eurydice, Europäische Kommission (GD Bildung und Kultur) (2009), *Die schulische Integration der Migrantenkinder in Europa*, April 2009.

FRA (2010), *Unbegleitete, asylsuchende Kinder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 7. Dezember 2010.

FRA (2011), *Die Grundrechte von Migranten in einer irregulären Situation in der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 7. April 2017.

FRA (2011), *Migranten in einer irregulären Situation: Zugang zu medizinischer Versorgung in zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 11. Oktober 2011.

FRA (2017), *Together in the EU: Promoting the participation of migrants and their descendants*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 15. März 2017.

FRA (2019), *Integration of young refugees in the EU: good practices and challenges*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 19. November 2019.

FRA (2020), *Relocating unaccompanied children: applying good practices to future schemes*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 11. Mai 2020.

FRA und EGMR (2020), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 17. Dezember 2020.

Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (2018), *The „Essential Right“ to Family Unity of Refugees and Others in Need of International*

*Protection in the Context of Family Reunification*, Forschungsreihe zur Rechts- und Schutzpolitik, Genf, Abteilung für internationalen Schutz, Januar 2018.

UN (2019), *Joint general comment No. 3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration*, CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22, 16. November 2017.

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005), *General Comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, CRC/GC/2005/6, 1. September 2005.

## Kapitel 10

# Schutz personenbezogener Daten und Verbraucherschutz

Europarat, Beratender Ausschuss des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen Nr. 108) (2019), *Children's Data Protection in Education Systems: Challenges and Possible Remedies*, 11. September 2019.

Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2017), *Interpretative Opinion on the applicability of the Lanzarote Convention to sexual offences against children facilitated through the use of information and communication technologies (ICTs)*, 12. Mai 2017.

Europarat, Lanzarote-Ausschuss (2018), *Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld – Empfehlung CM/Rec(2018)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten*, September 2018.

Europarat, Kommissar für Menschenrechte (2019), *Unboxing Artificial Intelligence: 10 steps to protect Human Rights*, 14. Mai 2019.

FRA (2018), *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht – Ausgabe 2018*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 25. Mai 2018.

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021), *General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment*, CRC/C/GC/25, 24. März 2021.

## Kapitel 11

# Rechte von Kindern in Strafverfahren und alternativen (außergerichtlichen) Verfahren

Europarat, Ministerkomitee (2010), *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz*, 17. November 2010.

EU, Europäische Kommission (2014), *Summary of contextual overviews on children's involvement in criminal judicial proceedings in the 28 Member States of the European Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 16. April 2014.

FRA (2014), *Violence against women: an EU-wide survey. Main results*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 5. März 2014.

FRA (2014), *Opfer von Straftaten in der EU: Umfang und Art der Unterstützung für Opfer*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 12. Januar 2015.

FRA (2015), *Child-friendly justice: Perspectives and experiences of professionals on children's participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 5. Mai 2015.

FRA (2017), *Child-friendly justice: Perspective and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 22. Februar 2017.

FRA (2018), *Children's rights and justice – Minimum age requirements in the EU*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 25. April 2018.

FRA (2018), *Mapping minimum age requirements: Children's rights and justice*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 25. April 2018.

FRA und EGMR (2016), *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen des Zugangs zur Justiz*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 22. Juni 2016.

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2007), *General Comment No. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice*, CRC/C/GC/10, 25. April 2007.

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2019), *General Comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system*, CRC/C/GC/24, 18. September 2019.

# Rechtsprechung

## Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

<i>A und S/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie</i> , C-550/16 .....	241
<i>A/B</i> , C-262/21 PPU, 2. August 2021 .....	125
<i>Alfredo Rendón Marín/Administración del Estado</i> , C-165/14 .....	98
<i>Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito (ASNEF) und Federación de Comercio Electrónico y Marketing Directo (FECEMD)/ Administración del Estado</i> , verbundene Rechtssachen C-468/10 und C-469/10 .....	263
<i>B. M. M. (C-133/19 und C-136/19), B. S. (C-133/19), B. M. (C-136/19), B. M. O. (C-137/19)/État belge</i> , verbundene Rechtssachen C-133/19, C-136/19 und C-137/19 .....	241
<i>Barbara Mercredi/Richard Chaffe</i> , C-497/10 PPU .....	110, 112
<i>Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department</i> , C-413/99... ..	205, 251
<i>Carlos Garcia Avello/Belgischer Staat</i> , C-148/02 .....	88
<i>Donato Casagrande/Landeshauptstadt München</i> , C-9/74 .....	205
<i>Doris Povse/Mauro Alpago</i> , C-211/10 PPU .....	123
<i>Dynamic Medien Vertriebs GmbH/Avides Media AG</i> , C-244/06 .....	35, 273
<i>E./B.</i> , C-436/13 .....	111
<i>Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union [GK]</i> , C-540/03 .....	36
<i>Gerardo Ruiz Zambrano/Office National de l'Emploi (ONEm)</i> , C-34/09 .....	252
<i>Health Service Executive/S. C. und A. C.</i> , C-92/12 PPU .....	137
<i>J. McB./L. E.</i> , C-400/10 PPU .....	104

<i>J. Nold, Kohlen- und Baustoffgroßhandlung/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, C-4/73</i> .....	33
<i>Janko Rottmann/Freistaat Bayern, C-135/08</i> .....	98
<i>Jasna Detiček/Maurizio Sgueglia, C-403/09 PPU</i> .....	111
<i>Joseba Andoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz, C-491/10 PPU</i> .....	36, 51, 122
<i>Konstantinos Maistrellis/Ypourgos Dikaiosynis, Diafaneias kai Anthropinon Dikaiomaton, C-222/14</i> .....	223
<i>Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department, C-200/02</i> .....	73, 96
<i>London Borough of Harrow/Nimco Hassan Ibrahim und Secretary of State for the Home Department, C-310/08</i> .....	206, 251
<i>LW/Bundesrepublik Deutschland, C-91/20</i> .....	234
<i>M. A./État belge, C-112/20</i> .....	34, 36
<i>M. J. E. Bernini/Minister van Onderwijs en Wetenschappen, C-3/90</i> .....	205
<i>María Martínez Sala/Freistaat Bayern, C-85/96</i> .....	223
<i>Maria Teixeira/London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Department, C-480/08</i> .....	206, 251
<i>Murat Dereci u. a./Bundesministerium für Inneres, C-256/11</i> .....	252
<i>Neli Valcheva/Georgios Babanarakis, C-335/17</i> .....	113
<i>OL/PQ, C-111/17 PPU</i> .....	124
<i>Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/ Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, C-36/02</i> .....	273
<i>Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie/Salah Al Chodor u. a., C-528/15</i> .....	246
<i>Productores de Música de España (Promusicae)/Telefónica de España SAU [GK], C-275/06</i> .....	263
<i>S. Coleman/Attridge Law und Steve Law [GK], C-303/06</i> .....	76
<i>SM/Entry Clearance Officer, UK Visa Section, C-129/18</i> .....	227, 233
<i>Stadt Wuppertal/Maria Elisabeth Bauer und Volker Willmeroth/Martina Broßonn, verbundene Rechtssachen C-569/16 und C-570/16</i> .....	197
<i>Stefan Grunkin und Dorothee Regina Paul [GK], C-353/06</i> .....	88
<i>Strafverfahren gegen Maria Pupino [GK], C-105/03</i> .....	283, 306
<i>Strafverfahren gegen X, C-507/10</i> .....	306

<i>The Queen, auf Antrag von MA u. a./Secretary of State for the Home Department, C-648/11</i> .....	255
<i>Tjebbes u. a./Minister van Buitenlandse Zaken, C-221/17</i> .....	97
<i>TQ/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-441/19</i> .....	254, 255
<i>Yoshikazu Iida/Stadt Ulm, C-40/11</i> .....	252
<i>Z./A Government department und The Board of management of a community school [GK], C-363/12</i> .....	75, 223
<i>Zoi Chatzi/Ypourgos Oikonomikon, C-149/10</i> .....	223
<i>Zubair Haqbin/Federaal Agentschap voor de opvang van asielzoekers, C-233/18</i>	217

## Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

<i>A und B/Kroatien, Nr. 7144/15</i> .....	168
<i>A.B. u. a./Frankreich, Nr. 11593/12</i> .....	248
<i>A.H. u. a./Russland, Nr. 6033/13, 8927/13, 10549/13, 12275/13, 23890/13, 26309/13, 27161/13, 29197/13, 32224/13, 32331/13, 32351/13, 32368/13, 37173/13, 38490/13, 42340/13 und 42403/13</i> .....	148
<i>A.I./Italien, Nr. 70896/17</i> .....	115
<i>A.L./Finnland, Nr. 23220/04</i> .....	307
<i>A.M. u. a./Frankreich, Nr. 24587/12</i> .....	248
<i>A.M. u. a./Russland, Nr. 47220/19</i> .....	81, 116
<i>A.M.M./Rumänien, Nr. 2151/10</i> .....	93
<i>A.R. und L.R./Schweiz, Nr. 22338/15</i> .....	169, 202
<i>Abdi Ibrahim/Norwegen, Nr. 15379/16</i> .....	145
<i>Ádám u. a./Rumänien, Nr. 81114/17, 49716/18, 50913/18, 52370/18, 54444/18 und 54475/18</i> .....	70
<i>Adamkiewicz/Polen, Nr. 54729/00</i> .....	286
<i>Adžić/Kroatien, Nr. 22643/14</i> .....	128
<i>Airey/Irland, Nr. 6289/73</i> .....	196
<i>Ali/Vereinigtes Königreich, Nr. 40385/06</i> .....	200
<i>Anayo/Deutschland, Nr. 20578/07</i> .....	114
<i>Anguelova/Bulgarien, Nr. 38361/97</i> .....	303
<i>Assem Hassan Ali/Dänemark, Nr. 25593/14</i> .....	255
<i>Assenov u. a./Bulgarien, Nr. 24760/94</i> .....	158
<i>Avilkina u. a./Russland, Nr. 1585/09</i> .....	268

<i>B./Rumänien (Nr. 2), Nr. 1285/03</i> .....	139
<i>B.B. und F.B./Deutschland, Nr. 18734/09 und 9424/11</i> .....	139, 140
<i>Bah/Vereinigtes Königreich, Nr. 56328/07</i> .....	218
<i>Bajsultanov/Österreich, Nr. 54131/10</i> .....	243
<i>Bayev u. a./Russland, Nr. 67667/09, 44092/12 und 56717/12</i> .....	81, 202
<i>Bilalova u. a./Polen, Nr. 23685/14</i> .....	246
<i>Blokhin/Russland, Nr. 47152/06</i> .....	298
<i>Bocos-Cuesta/Niederlande, Nr. 54789/00</i> .....	307
<i>Bogonosovy/Russland, Nr. 38201/16</i> .....	118
<i>Bouamar/Belgien, Nr. 9106/80</i> .....	82, 298, 300
<i>Boultif/Schweiz, Nr. 54273/00</i> .....	255
<i>C und E/Frankreich, Nr. 1462/18 und 17348/18</i> .....	93
<i>C.N. und V./Frankreich, Nr. 67724/09</i> .....	175, 176
<i>C.N./Vereinigtes Königreich, Nr. 4239/08</i> .....	176
<i>C.P./Vereinigtes Königreich, Nr. 300/11</i> .....	200
<i>C/Kroatien, Nr. 80117/17</i> .....	23, 53
<i>Çam/Türkei, Nr. 51500/08</i> .....	77
<i>Campbell und Cosans/Vereinigtes Königreich, Nr. 7511/76 und 7743/76</i> .....	161
<i>Canonne/Frankreich, Nr. 22037/13</i> .....	91
<i>Catan u. a./Moldau und Russland [GK], Nr. 43370/04, 8252/05 und 18454/06</i> .....	70, 202
<i>Centre for Legal Resources im Namen von Valentin Câmpeanu/Rumänien [GK], Nr. 47848/08</i> .....	187, 210
<i>Christdemokratische Volkspartei/Moldau, Nr. 28793/02</i> .....	56
<i>Cînta/Rumänien, Nr. 3891/19</i> .....	78
<i>Connors/Vereinigtes Königreich, Nr. 66746/01</i> .....	219
<i>Copland/Vereinigtes Königreich, Nr. 62617/00</i> .....	268
<i>Çoşelav/Türkei, Nr. 1413/07</i> .....	24, 303
<i>Costello-Roberts/Vereinigtes Königreich, Nr. 13134/87</i> .....	157, 161
<i>Cusan und Fazzo/Italien, Nr. 77/07</i> .....	88, 89
<i>D.G./Irland, Nr. 39474/98</i> .....	82, 299
<i>D.H. u. a./Tschechische Republik [GK], Nr. 57325/00</i> .....	69
<i>D/Frankreich, Nr. 11288/18</i> .....	95
<i>Darby/Schweden, Nr. 11581/85</i> .....	43
<i>Dinç und Çakır/Türkei, Nr. 66066/09</i> .....	297

<i>Dogru/Frankreich</i> , Nr. 27058/05.....	44
<i>Doorson/Niederlande</i> , Nr. 20524/92 .....	307
<i>Dupin/Frankreich</i> , Nr. 2282/17.....	77
<i>E.B./Frankreich</i> [GK], Nr. 43546/02 .....	147
<i>Eriksson/Schweden</i> , Nr. 11373/85 .....	141
<i>F.O./Kroatien</i> , Nr. 29555/13 .....	162
<i>Fabris/Frankreich</i> [GK], Nr. 16574/08.....	83
<i>Folgerø u. a./Norwegen</i> [GK], Nr. 15472/02 .....	46, 200
<i>G.L./Italien</i> , Nr. 59751/15 .....	77
<i>Gard u. a./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 39793/17 .....	213
<i>Gas und Dubois/Frankreich</i> , Nr. 25951/07 .....	148
<i>Gaskin/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 10454/83.....	50, 90
<i>Genovese/Malta</i> , Nr. 53124/09 .....	98
<i>Glass/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 61827/00.....	211
<i>Grzelak/Polen</i> , Nr. 7710/02 .....	44, 201
<i>Guberina/Kroatien</i> , Nr. 23682/13 .....	78
<i>Guillot/Frankreich</i> , Nr. 22500/93.....	88
<i>Gül/Schweiz</i> , Nr. 23218/94 .....	244
<i>Güveç/Türkei</i> , Nr. 70337/01.....	24, 297, 301
<i>H.A. u. a./Griechenland</i> , Nr. 19951/16.....	246
<i>H.Y. und Hü.Y./Türkei</i> , Nr. 40262/98.....	303
<i>Handyside/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 5493/72 .....	49
<i>Harroudj/Frankreich</i> , Nr. 43631/09, 4 Oktober 2012.....	34, 149
<i>Hasan und Eylem Zengin/Türkei</i> , Nr. 1448/04.....	46
<i>Havelka u. a./Tschechische Republik</i> , Nr. 23499/06.....	219
<i>Hoholm/Slowakei</i> , Nr. 35632/13.....	128
<i>Horych/Polen</i> , Nr. 13621/08 .....	118
<i>I.C./Rumänien</i> , Nr. 36934/08.....	189
<i>Idalov/Russland</i> , Nr. 5826/03.....	296
<i>Iglesias Casarrubios und Cantalapiedra Iglesias/Spanien</i> , Nr. 23298/12.....	53
<i>Ignaccolo-Zenide/Rumänien</i> , Nr. 31679/96.....	105
<i>Iliya Petrov/Bulgarien</i> , Nr. 19202/03.....	210
<i>J.M./Dänemark</i> , Nr. 34421/09 .....	297

<i>Jansen/Norwegen</i> , Nr. 2822/16.....	142
<i>Jeunesse/Niederlande</i> [GK], Nr. 12738/10 .....	243
<i>Johansson/Finnland</i> , Nr. 10163/02.....	88
<i>K. und T./Finnland</i> [GK], Nr. 25702/94.....	106, 113, 114
<i>K.A./Finnland</i> , Nr. 27751/95 .....	135
<i>K.J./Polen</i> , Nr. 30813/14.....	128
<i>K.U./Finnland</i> , Nr. 2872/02.....	186
<i>Kayak/Türkei</i> , Nr. 60444/08 .....	157
<i>Kearns/Frankreich</i> , Nr. 35991/04.....	146
<i>Kervanci/Frankreich</i> , Nr. 31645/04.....	44
<i>Khan/Frankreich</i> , Nr. 12267/16.....	220
<i>Khoroshenko/Russland</i> , Nr. 41418/04.....	118
<i>Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen/Dänemark</i> , Nr. 5095/71, 5920/72 und 5926/72 .....	46
<i>Klass u. a./Deutschland</i> , Nr. 5029/71 .....	268
<i>Klerks/Niederlande</i> , Nr. 25212/94.....	76
<i>Konstantin Markin/Russland</i> [GK], Nr. 30078/06 .....	224
<i>Kontrová/Slowakei</i> , Nr. 7510/04.....	171
<i>Korneykova/Ukraine</i> , Nr. 39884/05 .....	297
<i>Kovač/Kroatien</i> , Nr. 503/05.....	307, 308
<i>Krušković/Kroatien</i> , Nr. 46185/08 .....	92
<i>Kuptsov und Kuptsova/Russland</i> , Nr. 6110/03.....	297, 301
<i>Kurt/Österreich</i> , Nr. 62903/15.....	170
<i>Labassee/Frankreich</i> , Nr. 65941/11 .....	93
<i>Ladent/Polen</i> , Nr. 11036/03.....	297
<i>Lautsi u. a./Italien</i> [GK], Nr. 30814/06 .....	46
<i>Lavida u. a./Griechenland</i> , Nr. 7973/10 .....	69
<i>Leander/Schweden</i> , Nr. 9248/81.....	268
<i>M. und M./Kroatien</i> , Nr. 10161/13.....	53
<i>M.A./Österreich</i> , Nr. 4097/13 .....	128
<i>M.A.K und R.K./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 45901/05 und 40146/06 .....	194
<i>M.C./Bulgarien</i> , Nr. 39272/98.....	156, 157, 166
<i>M.N. u. a./Belgien</i> , Nr. 3599/18 .....	53
<i>M.S./Ukraine</i> , Nr. 2091/13 .....	118

<i>Maaouia/Frankreich</i> [GK], Nr. 39652/98 .....	257
<i>Malone/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 8691/79 .....	268
<i>Mandet/Frankreich</i> , Nr. 30955/12 .....	92
<i>Mansour/Slowakei</i> , Nr. 60399/15 .....	128
<i>Marckx/Belgien</i> , Nr. 6833/74 .....	23
<i>Maslov/Österreich</i> [GK], Nr. 1638/03 .....	37
<i>Mazurek/Frankreich</i> , Nr. 34406/97 .....	83
<i>McIntyre/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 29046/95 .....	76
<i>McMichael/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 16424/90 .....	139
<i>Memlika/Griechenland</i> , Nr. 37991/12 .....	200
<i>Menesson/Frankreich</i> , Nr. 65192/11 .....	91, 93, 94
<i>Mik und Jovanović/Serbien</i> , Nr. 9291/14 und 63798/14 .....	191
<i>Mikulić/Kroatien</i> , Nr. 53176/99 .....	91
<i>Mitovi/Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</i> , Nr. 53565/13 .....	118
<i>Mizzi/Malta</i> , Nr. 26111/02 .....	92
<i>Moustahj/Frankreich</i> , Nr. 9347/14 .....	249, 258
<i>Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien</i> , Nr. 13178/03 .....	247
<i>Mustafa und Armağan Akin/Türkei</i> , Nr. 4694/03 .....	115
<i>N.T.S. u. a./Georgien</i> , Nr. 71776/12 .....	53
<i>Nart/Türkei</i> , Nr. 20817/04 .....	297, 301
<i>Nencheva u. a./Bulgarien</i> , Nr. 48609/06 .....	156, 173, 188
<i>Neulinger und Shuruk/Schweiz</i> [GK], Nr. 41615/07 .....	126
<i>Nortier/Niederlande</i> , Nr. 13924/88 .....	286
<i>O’Keeffe/Irland</i> [GK], Nr. 35810/09 .....	156, 157, 158
<i>Odièvre/Frankreich</i> [GK], Nr. 42326/98 .....	90
<i>Olsson/Schweden (Nr. 1)</i> , Nr. 10465/83 .....	141
<i>Oršuš u. a./Kroatien</i> , Nr. 15766/03 .....	69
<i>Osmanoğlu und Kocabaş/Schweiz</i> , Nr. 29086/12 .....	47
<i>Oyal/Türkei</i> , Nr. 4864/05 .....	210
<i>P.V./Spanien</i> , Nr. 35159/09 .....	116
<i>Panovits/Zypern</i> , Nr. 4268/04 .....	293
<i>Papageorgiou u. a./Griechenland</i> , Nr. 4762/18 und 6140/18 .....	47
<i>Paradiso und Campanelli/Italien</i> , Nr. 25358/12 .....	95, 138
<i>Parfitt/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 18533/21 .....	212

<i>Pedersen u. a./Norwegen</i> , Nr. 39710/15 .....	144
<i>Perovy/Russland</i> , Nr. 47429/09 .....	47
<i>Petrov und X/Russland</i> , Nr. 23608/16 .....	53, 107
<i>Ponomaryovi/Bulgarien</i> , Nr. 5335/05 .....	74, 207
<i>R.C. und V.C./Frankreich</i> , Nr. 76491/14 .....	248
<i>R.K. u. a./Frankreich</i> , Nr. 68264/14 .....	248
<i>R.R. u. a./Ungarn</i> , Nr. 19400/11 .....	248, 309
<i>R.S./Polen</i> , Nr. 63777/09 .....	127
<i>Rahimi/Griechenland</i> , Nr. 8687/08 .....	257
<i>Rantsev/Zypern und Russland</i> , Nr. 25965/04 .....	179, 180
<i>S. und Marper/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 30562/04 und 30566/04 .....	268
<i>S.F. u. a./Bulgarien</i> , Nr. 8138/16 .....	247
<i>S.M./Kroatien</i> , Nr. 60561/14 .....	180, 181
<i>S.N./Schweden</i> , Nr. 34209/96 .....	307, 308
<i>Sahin/Deutschland</i> [GK], Nr. 30943/96 .....	54
<i>Salduz/Türkei</i> [GK], Nr. 36391/02 .....	293
<i>Saviny/Ukraine</i> , Nr. 39948/06 .....	138
<i>Schneider/Deutschland</i> , Nr. 17080/07 .....	114
<i>Schwizgebel/Schweiz</i> , Nr. 25762/07 .....	23, 147
<i>Selçuk/Türkei</i> , Nr. 21768/02 .....	297
<i>Şen/Niederlande</i> , Nr. 31465/96 .....	236
<i>Siliadin/Frankreich</i> , Nr. 73316/01 .....	175
<i>Simões Albino/Portugal</i> , Nr. 26956/14 .....	128
<i>Slivenko/Lettland</i> [GK], Nr. 48321/99 .....	98
<i>Smirnova/Russland</i> , Nr. 46133/99 und 48183/99 .....	297
<i>Söderman/Schweden</i> [GK], Nr. 5786/08 .....	184
<i>Stavropoulos u. a./Griechenland</i> , Nr. 52484/18 .....	47
<i>Strand Lobben u. a./Norwegen</i> , Nr. 37283/13 .....	105, 144
<i>Stummer/Österreich</i> [GK], Nr. 37452/02 .....	225
<i>Suur/Estland</i> , Nr. 41736/18 .....	144
<i>T./Tschechische Republik</i> , Nr. 19315/11 .....	141
<i>T./Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 24724/94 .....	290, 291
<i>Taplis/Italien</i> , Nr. 41237/14 .....	152, 172
<i>Tarakhel/Schweiz</i> [GK], Nr. 29217/12 .....	255

<i>Terna/Italien</i> , Nr. 21052/18 .....	117
<i>Tuquabo-Tekle u. a./Niederlande</i> , Nr. 60665/00 .....	236, 244, 245
<i>Tyrer/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 5856/72 .....	156, 157
<i>Üner/Niederlande</i> , Nr. 46410/99 .....	255
<i>Uzbyakov/Russland</i> , Nr. 71160/13 .....	144
<i>Uzun/Deutschland</i> , Nr. 35623/05 .....	268
<i>V.C./Italien</i> , Nr. 54227/14 .....	189
<i>V.C.L. und A.N./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 77587/12 und 74603/12 .....	180, 181
<i>V.D. u. a./Russland</i> , Nr. 72931/10 .....	105
<i>V.K./Russland</i> , Nr. 68059/13 .....	162
<i>Valdís Fjölnisdóttir u. a./Island</i> , Nr. 71552/17 .....	86, 94
<i>Valsamis/Griechenland</i> , Nr. 21787/93 .....	46
<i>Vavříčka u. a./Tschechische Republik</i> , Nr. 47621/13, 3867/14, 73094/14, 19298/15, 19306/15 und 43883/15 .....	212
<i>Vejdeland u. a./Schweden</i> , Nr. 1813/07 .....	81
<i>Vidal/Belgien</i> , Nr. 12351/86 .....	54
<i>Vojnity/Ungarn</i> , Nr. 29617/07 .....	116
<i>W./Finnland</i> , Nr. 14151/02 .....	307
<i>W./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 9749/82 .....	139
<i>Wallová und Walla/Tschechische Republik</i> , Nr. 23848/04 .....	138, 219
<i>Winterstein u. a./Frankreich</i> , Nr. 27013/07 .....	219
<i>X u. a./Bulgarien</i> [GK], Nr. 22457/16 .....	159, 160, 310
<i>X u. a./Österreich</i> [GK], Nr. 19010/07 .....	81, 148
<i>Y.I./Russland</i> , Nr. 68868/14 .....	137, 144
<i>Y.S. und O.S./Russland</i> , Nr. 17665/17 .....	127
<i>Yazgül Yilmaz/Türkei</i> , Nr. 36369/06 .....	238
<i>Yocheva und Ganeva/Bulgarien</i> , Nr. 18592/15 und 43863/15 .....	224
<i>Z u. a./Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 29392/95 .....	156, 173
<i>Zaiet/Rumänien</i> , Nr. 44958/05 .....	144
<i>Zorica Jovanović/Serbien</i> , Nr. 21794/08 .....	191

## Rechtsprechung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte

<i>Association for the Protection of All Children (APPROACH) Ltd./ Tschechische Republik</i> , Beschwerde Nr. 96/2013 .....	159
<i>Association for the Protection of All Children (APPROACH) Ltd/Irland</i> , Beschwerde Nr. 93/2013.....	38
<i>Association for the Protection of All Children (APPROACH)/Slowenien</i> , Beschwerde Nr. 95/2013.....	159
<i>Defence for Children International (DCI)/Niederlande</i> , Beschwerde Nr. 47/2008 .....	24, 34, 220, 221
<i>European Action of the Disabled (AEH)/Frankreich</i> , Beschwerde Nr. 81/2012.....	198, 201
<i>European Committee for Home-Based Priority Action for the Child and the Family (EUROCEF)/Frankreich</i> , Beschwerde Nr. 114/2015, 2013 ..	207, 215, 226, 238
<i>European Roma Rights Centre (ERRC) und Mental Disability Advocacy Centre (MDAC)/Tschechische Republik</i> , Beschwerde Nr. 157/2017 .....	38, 136
<i>European Roma Rights Centre (ERRC)/Irland</i> , Beschwerde Nr. 100/2013.....	71
<i>European Roma Rights Centre (ERRC)/Italien</i> , Beschwerde Nr. 27/2004 .....	221
<i>Föderation der katholischen Familienverbände in Europa (FAFCE)/Irland</i> , Beschwerde Nr. 89/2013.....	182
<i>Gewerkschaft der Beschäftigten der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft (GENOP-DEI) und Dachverband der Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes (ADEDY)/Griechenland</i> , Beschwerde Nr. 65/2011	198, 226
<i>International Association Autism Europe (IAAE)/Frankreich</i> , Beschwerde Nr. 13/2002.....	78, 198
<i>International Centre for the Legal Protection of Human Rights (INTERIGHTS)/Kroatien</i> , Beschwerde Nr. 45/2007 .....	201
<i>International Federation for Human Rights (FIDH) and Inclusion Europe/ Belgien</i> , Beschwerde Nr. 141/2017 .....	78, 201
<i>International Federation of Human Rights Leagues (FIDH)/Frankreich</i> , Beschwerde Nr. 14/2003.....	34, 214
<i>Internationale Juristenkommission (ICJ) und ECRE (Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen)/Griechenland</i> , Nr. 173/2018.....	17
<i>Internationale Juristenkommission (ICJ)/Portugal</i> , Beschwerde Nr. 1/1998 .....	38

<i>Internationale Juristenkommission (ICJ)/Tschechische Republik, Beschwerde</i> Nr. 148/2017.....	38, 287, 293
<i>MDAC/Belgien, Beschwerde Nr. 109/2014.....</i>	78
<i>Médecins du Monde – International/Frankreich, Beschwerde Nr. 67/2011 ....</i>	201, 221
<i>Mental Disability Advocacy Center (MDAC)/Bulgarien, Beschwerde</i> Nr. 41/2007 .....	38, 78, 198, 201, 202
<i>Syndicat des Agrégés de l’Enseignement Supérieur (SAGES)/Frankreich,</i> Beschwerde Nr. 26/2004.....	62
<i>Weltorganisation gegen Folter (OMCT)/Griechenland, Beschwerde Nr. 17/2003....</i>	38
<i>Weltorganisation gegen Folter (OMCT)/Irland, Beschwerde Nr. 18/2003 .....</i>	34





## Wie Rechtsprechungen der europäischen Gerichte zu suchen sind

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtsprechungsdatenbank HUDOC

Die **HUDOC-Datenbank** bietet kostenfreien Zugang zur Rechtsprechung des EGMR unter <http://HUDOC.echr.coe.int>.

Die Datenbank ist in englischer und französischer Sprache verfügbar und stellt eine benutzerfreundliche Suchmaschine zur Verfügung, die das Auffinden der Rechtsprechung vereinfacht.

Die HUDOC-Seite **Help** bietet Anleitungsvideos und Benutzerhandbücher. Informationen und Beispiele für die Verwendung von Filtern und Suchfeldern erhalten Sie, wenn Sie den Mauszeiger auf das ⓘ-Symbol bewegen (jeweils rechts neben jedem Suchfeld).

Die Verweise auf Rechtssachen in diesem Handbuch bieten umfassende Informationen zur einfachen Suche des vollständigen Textes des zitierten Urteils oder der Entscheidung.

Vor Beginn der Suche beachten Sie bitte, dass die Urteile der Großen Kammer (GK) (Grand Chamber, GC) und der Kammer (Chamber) standardmäßig in der Reihenfolge der zuletzt veröffentlichten Urteile angezeigt werden. Zur Suche in anderen Sammlungen, zum Beispiel in Entscheidungen („Decisions“), kreuzen Sie im Feld **Document Collections** oben links im Bildschirm das betreffende Kästchen an.

Am einfachsten können Sie nach Rechtssachen suchen, indem Sie unter **Advanced Search** oben rechts im Bildschirm die Nummer der Rechtssache in das Feld **Application Number** eingeben und dann auf die blaue Suchschaltfläche „Search“ klicken.

Um weitere Rechtssachen zu anderen Themen zu suchen, zum Beispiel auf Kinder bezogene Fragen, können Sie das mit einer Lupe gekennzeichnete **Suchfeld** oben rechts im Bildschirm verwenden. Folgende Suchoptionen stehen zur Verfügung:

- ein einzelnes Wort (z. B. „Kind“),
- eine Wortgruppe (z. B. „minderjährige Migranten“),
- der Titel einer Rechtssache,
- der Staat,
- ein boolescher Ausdruck (z. B. Kind IN alternativer Betreuung).

Alternativ können Sie eine **einfache boolesche Suche** starten, indem Sie auf den Pfeil im **Suchfeld** klicken. Bei der einfachen booleschen Suche haben Sie sechs Möglichkeiten zur Auswahl: „This exact word or phrase“ (genau dieses Wort oder diese Wortgruppe), „All of these words“ (alle diese Wörter), „Any of these words“ (eines dieser Wörter), „None of these words“ (keines dieser Wörter), „Near these words“ (ähnliche Wörter) und „Boolean search“ (boolesche Suche).

Die Suchergebnisse können mithilfe der Filter, z. B. Sprache („Language“) oder Staat („State“), unter **Filters** auf der linken Bildschirmseite weiter eingeschränkt werden. Filter können einzeln oder in Kombination verwendet werden. Der Filter „Keywords“ kann nützlich sein, da es sich hierbei häufig um Begriffe handelt, die dem Text der Europäischen Menschenrechtskonvention entnommen wurden und direkt mit den Begründungen und Schlussfolgerungen des Gerichtshofs verknüpft sind.

**Beispiel:** Suchen von Entscheidungen des Gerichtshofs zum Thema Ausweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die dazu geführt haben, dass die betroffene Person der Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach Artikel 3 EMRK ausgesetzt war.

- 1) Geben Sie zuerst im **Suchfeld** die Wortgruppe „asylum seekers“ ein, und klicken Sie auf die blaue **Suchschaltfläche**.
- 2) Nachdem die Suchergebnisse angezeigt werden, schränken Sie die Ergebnisse auf diejenigen ein, die sich auf Artikel 3 beziehen. Wählen Sie dazu unter **Filters** bei dem Filter **Violation** die Ziffer „3“.
- 3) Anschließend können Sie unter dem Filter **Keywords** Schlüsselwörter wählen, um die Ergebnisse weiter einzuschränken, zum Beispiel „(Art. 3) Prohibition of torture“.

Für Rechtsachen von besonderer Relevanz stellt HUDOC juristische Zusammenfassungen bereit. Diese Zusammenfassungen nennen die relevantesten Artikel für den Fall und beschreiben kurz den Sachverhalt und die Rechtslage unter Hervorhebung der Aspekte, die von rechtlichem Interesse sind. Falls eine Zusammenfassung vorhanden ist, erscheint in den Ergebnissen neben dem Link zum Text des Urteils oder der Entscheidung der Link **Legal Summary**. Es besteht zudem die Möglichkeit, ausschließlich nach juristischen Zusammenfassungen zu suchen, indem im Feld **Document Collections** das Kästchen „Legal Summaries“ angekreuzt wird.

Falls nicht offizielle Übersetzungen zu einer Rechtssache veröffentlicht wurden, erscheint in den Ergebnissen der Link **Language versions** zusammen mit dem Link zum Text des Urteils bzw. der Entscheidung. HUDOC zeigt ferner Links zu Internetseiten von Drittanbietern an, auf denen weitere Übersetzungen zur Rechtsprechung des EGMR zu finden sind. Für nähere Informationen siehe „Language Versions“ in der HUDOC-„Hilfe“.

## Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtsprechungsdatenbank CURIA

Die **Rechtsprechungsdatenbank CURIA** ermöglicht einen kostenlosen Zugriff auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH): <http://curia.europa.eu>.

Die Suchmaschine ist in allen EU-Amtssprachen verfügbar <sup>(749)</sup>. Die **Sprache** kann oben rechts im Bildschirm eingestellt werden. Mit der Suchmaschine können alle Dokumente zu erledigten und anhängigen Rechtssachen des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst durchsucht werden.

Ein **Dokument zur Online-Hilfe** ist abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/common/juris/de/aideGlobale.pdf>. Jedes Suchfeld bietet zudem eine Hilfefunktion, die durch Anklicken des Fragezeichens neben dem Suchfeld aufgerufen werden kann und nützliche Informationen zur optimalen Nutzung des Tools liefert.

Am einfachsten können Sie eine bestimmte Rechtssache suchen, indem Sie die vollständige Nummer der Rechtssache in das Suchfeld **Aktenzeichen** eingeben und auf die Schaltfläche „Suchen“ klicken. Sie können die Nummer der Rechtssache auch nur teilweise eingeben. Wenn Sie beispielsweise „122“ in das Feld „Aktenzeichen“ eingeben, werden Rechtssachen mit der Nummer 122 aus einem beliebigen Jahr und vor einem der drei Gerichte (Gerichtshof, Gericht und/oder Gericht für den öffentlichen Dienst) angezeigt.

Alternativ können Sie im Feld **Parteien** nach dem Namen einer Rechtssache suchen. Dies ist in der Regel die vereinfachte Form der Namen der Parteien des jeweiligen Rechtsstreits.

Insgesamt stehen 16 multifunktionale Suchfelder zur Eingrenzung der Suchergebnisse zur Verfügung. Diese benutzerfreundlichen Suchfelder können in verschiedenen Kombinationen verwendet werden. Häufig bieten die Suchfelder eine Liste mit Auswahlmöglichkeiten, die über das entsprechende Symbol angezeigt werden kann.

Für eine allgemeinere Suchanfrage liefert das Feld **Worte im Text** Ergebnisse auf der Grundlage von Schlüsselwörtern in allen Dokumenten, die seit 1954 in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts sowie

<sup>(749)</sup> Verfügbar seit 30. April 2004: Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch und Schwedisch; seit 1. Mai 2004: Estnisch, Lettisch, Litauisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch; seit 1. Januar 2007: Bulgarisch und Rumänisch; seit 30. April 2007: Maltesisch; seit 31. Dezember 2011: Irisch; befristete Ausnahmeregelungen wurden in der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 und der [Verordnung \(EU\) Nr. 1257/2010](#) festgelegt. Abgeleitetes Recht, das zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft war, wird ins Kroatische übersetzt und nach und nach in der [Sonderausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union](#) veröffentlicht.

seit 1994 in der Sammlung der Rechtsprechung – Öffentlicher Dienst (Slg. ÖD) veröffentlicht wurden.

Im Feld **Gegenstand** ist eine auf das Sachgebiet bezogene Suche möglich. Hierzu klicken Sie auf das Symbol rechts neben dem Feld und wählen ein oder mehrere Sachgebiete aus der Liste. Als Suchergebnis erscheint eine alphabetische Liste der Dokumente, die sich auf die in den Urteilen und Beschlüssen des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst sowie in den Schlussanträgen des Generalanwalts behandelten rechtlichen Fragen beziehen.

Die CURIA-Website bietet noch weitere Instrumente für die Suche nach Rechtssachen:

**Zugang mit Aktenzeichen:** Hierbei handelt es sich um ein Verzeichnis der Rechtssachen, die bei einem der drei Gerichte eingegangen sind. Die Rechtssachen sind in numerischer Reihenfolge nach ihrem Eingang bei der jeweiligen Kanzlei aufgeführt. Sie können eine Rechtssache aufrufen, indem Sie auf das Aktenzeichen klicken. Die Seite „Zugang mit Aktenzeichen“ ist verfügbar unter: [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7045/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7045/).

**Repertorium der Rechtsprechung:** Diese Seite enthält eine systematische Gliederung der Leitsätze zu den Urteilen und Beschlüssen. Die Leitsätze geben die in der betreffenden Entscheidung angeführten maßgeblichen rechtlichen Erwägungen unter möglichst wortgetreuer Übernahme des Textes dieser Entscheidung wieder. Die Seite „Repertorium der Rechtsprechung“ ist verfügbar unter: [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7046/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7046/).

**Urteilsanmerkungen und -besprechungen:** Diese Seite enthält die Fundstellen der Urteilsanmerkungen und -besprechungen zu den Urteilen der drei Gerichte seit ihrem Bestehen. Die Urteile sind für jedes Gericht chronologisch nach der Rechtssachenummer aufgeführt, während die Fundstellen der Urteilsanmerkungen und -besprechungen chronologisch nach ihrem Erscheinen geordnet sind. Jede Fundstelle wird in ihrer Originalsprache wiedergegeben. Die Seite „Urteilsanmerkungen und -besprechungen“ ist verfügbar unter: [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7083/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7083/).

**Nationale Rechtsprechung:** Diese externe Datenbank kann über die CURIA-Website aufgerufen werden. Sie bietet Zugang zu Entscheidungen nationaler

Gerichte, die von besonderer Relevanz für das Unionsrecht sind. Die Datenbank basiert auf einer Sammlung der Rechtsprechung der nationalen Gerichte der EU-Mitgliedstaaten. Die Informationen wurden durch eine selektive Auswertung juristischer Fachzeitschriften und direkte Kontakte mit zahlreichen nationalen Gerichten zusammengetragen. Die „Datenbank nationale Rechtsprechung“ steht auf Englisch und Französisch zur Verfügung und ist abrufbar unter: [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7062/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7062/).



## Rechtsinstrumente, auf die verwiesen wird

### UN-Rechtsinstrumente

Für die Kernverträge der Vereinten Nationen, einschließlich der KRK, und ihrer Überwachungsorgane, vgl. <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/coreinstruments.aspx>.

Für die Konventionen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in Bezug auf internationalen Schutz von Kindern, Familien und Eigentumsverhältnissen siehe hier: <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions>.

### Rechtsinstrumente des Europarates

Sämtliche Rechtsinstrumente des Europarates sind online abrufbar unter <http://www.coe.int/de/web/conventions/home>. Für Informationen zum Annahmestatus der Rechtsinstrumente des Europarates durch die EU-Mitgliedstaaten siehe die Datenbank EFRIS auf der Website der FRA: <https://fra.europa.eu/en/databases/efris/>.

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Titel</b>
<b>Kinderrechte/Bürgerrechte</b>	
<i>Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</i>	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und Nr. 14, SEV Nr. 005, Rom, 4.11.1950, S. 1-15.
<i>Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</i>	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11, SEV Nr. 009, Paris, 20.3.1952, S. 1-3.
<i>Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten</i>	Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SEV Nr. 177, Rom, 4.11.2000, S. 1-3.
<i>Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten</i>	Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, SEV Nr. 160, Straßburg, 25.1.1996, S. 1-10.
<i>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder</i>	Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder, SEV Nr. 085, Straßburg, 15.10.1975, S. 1-5.
<i>Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin</i>	Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, SEV Nr. 164, Oviedo, 4.4.1997, S. 1-12.
<b>Fragen der persönlichen Identität</b>	
<i>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten</i>	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, SEV Nr. 157, Straßburg, 1.2.1995, S. 1-10.
<i>Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit</i>	Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, SEV Nr. 166, Straßburg, 6.11.1997, S. 1-13.
<i>Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge</i>	Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge, SEV Nr. 200, Straßburg, 19.5.2006, S. 1-7.
<b>Familienleben und elterliche Sorge</b>	
<i>Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern</i>	Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern, SEV Nr. 192, Straßburg, 15.5.2003, S. 1-13.
<i>Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert)</i>	Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), SEV Nr. 202, Straßburg, 27.11.2008, S. 1-11.

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Titel</b>
<i>Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses</i>	Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, SEV Nr. 105, Luxemburg, 20.5.1980, S. 1-12.
<b>Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung</b>	
<i>Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch</i>	Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SEV Nr. 201, Lanzarote, 25.10.2007, S. 1-21.
<i>Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe</i>	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, SEV Nr. 126, Straßburg, 26.11.1987, S. 1-9.
<i>Übereinkommen über Computerkriminalität</i>	Übereinkommen über Computerkriminalität, SEV Nr. 185, Budapest, 23.11.2001, S. 1-27.
<i>Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels</i>	Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, SEV Nr. 197, Warschau, 16.5.2005, S. 1-21.
<i>Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt</i>	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, SEV Nr. 210, Istanbul, 11.5.2011, S. 1-31.
<b>Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</b>	
<i>Europäische Sozialcharta</i>	Europäische Sozialcharta, SEV Nr. 035, Turin, 18.10.1961, S. 1-18.
<i>Europäische Sozialcharta (revidiert)</i>	Europäische Sozialcharta (revidiert), SEV Nr. 163, Straßburg, 3.5.1996, S. 1-29.
<b>Migration und Asyl</b>	
<i>Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger</i>	Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger, SEV Nr. 071, Den Haag, 28.5.1970, S. 1-9.
<i>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer</i>	Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer, SEV Nr. 093, Straßburg, 24.11.1977, S. 1-14.
<i>Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit</i>	Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit, SEV Nr. 078, Paris, 14.12.1972, S. 1-42.
<i>Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert)</i>	Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert), SEV Nr. 139, Rom, 06.11.1990, S. 1-33.

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Titel</b>
<b>Verbraucherschutz und Schutz personenbezogener Daten</b>	
<i>Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten</i>	Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, SEV Nr. 108, Straßburg, 28.1.1981, S. 1-10.
<i>Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen</i>	Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, SEV Nr. 132, Straßburg, 5.5.1989, S. 1-20.

## EU-Rechtsinstrumente

Sämtliche EU-Rechtsinstrumente sind online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu>.

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Titel</b>
<b>Nichtdiskriminierung</b>	
<i>Richtlinie zur Rassengleichheit (2000/43/EG)</i>	Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.
<i>Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung (2000/78/EG)</i>	Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.
<i>Gleichbehandlungsrichtlinie (2004/113/EG)</i>	Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.
<b>Familienleben und elterliche Sorge</b>	
<i>Brüssel-IIa-Verordnung (Neufassung)</i>	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1.
<i>Unterhaltsverordnung ((EG) Nr. 4/2009)</i>	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1.

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Titel</b>
<i>Mediationsrichtlinie (2008/52/EG)</i>	Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3.
<i>Prozesskostenhilfe-Richtlinie (2002/8/EG)</i>	Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.
<i>Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ((EU) 2019/1158)</i>	Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.
<b>Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung</b>	
<i>Jugendarbeitsschutz-Richtlinie (94/33/EG)</i>	Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12.
<i>Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU)</i>	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.
<i>Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2011/93/EU)</i>	Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.
<i>Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU)</i>	Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.
<i>Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer des Menschenhandels (2004/81/EG)</i>	Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19.
<i>Entscheidung 2007/698/EG der Kommission</i>	Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 2007 zur Änderung der Entscheidung 2007/116/EG bezüglich der Reservierung weiterer mit 116 beginnender Rufnummern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5139) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 284 vom 30.10.2007, S. 31.

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Titel</b>
<i>Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) ((EU) 2018/1972)</i>	Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.
<i>Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ((EU) 2018/1808)</i>	Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.
<i>Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG)</i>	Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.
<i>Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG)</i>	Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.
<b>Migration und Asyl, einschließlich der sozialen Rechte von Migrantenkindern</b>	
<i>Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU)</i>	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.
<i>Dublin-III-Verordnung ((EU) Nr. 604/2013)</i>	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.
<i>Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)</i>	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.
<i>Verordnung (EU) Nr. 492/2011</i>	Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

Kurzbezeichnung	Titel
<i>Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG)</i>	Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.
<i>Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (77/486/EWG)</i>	Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, ABl. L 199 vom 6.8.1977, S. 32.
<i>Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)</i>	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.
<i>Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG)</i>	Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.
<i>Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)</i>	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96.
<i>Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG)</i>	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.
<i>Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG)</i>	Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.
<i>Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006)</i>	Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Titel</b>
<b>Verbraucherschutz und Schutz personenbezogener Daten</b>	
<i>Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU)</i>	Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.
<i>Richtlinie über Produkte, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (87/357/EWG)</i>	Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden, ABl. L 192 vom 11.7.87, S. 49.
<i>Fernabsatzrichtlinie (97/7/EG)</i>	Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz – Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 – Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich, ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.
<i>Produktsicherheitsrichtlinie (2001/95/EG)</i>	Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.
<i>Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung</i>	Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21; Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35.
<i>Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG)</i>	Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

Kurzbezeichnung	Titel
<i>Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ((EU) 2018/1808)</i>	Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.
<i>Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679)</i>	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.
<i>Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG)</i>	Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.
<i>Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr ((EU) 2016/680)</i>	Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.
<i>Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG)</i>	Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.
<i>Verordnung über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln ((EU) Nr. 536/2014)</i>	Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1.

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Titel</b>
<b>Strafrecht und alternative Strafverfahren</b>	
<i>Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (2010/64/EU)</i>	Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.
<i>Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (2012/13/EU)</i>	Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1.
<i>Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU)</i>	Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1.
<i>Charta der Grundrechte</i>	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.
<i>Richtlinie über Verfahrensgarantien ((EU) 2016/800)</i>	Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1.
<b>Kinder mit Behinderungen</b>	
<i>Beschluss des Rates 2010/48/EG</i>	Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) finden Sie im Internet auf der FRA-Website unter [fra.europa.eu](http://fra.europa.eu).

Weitere Informationen über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind auf der Website des Gerichtshofs verfügbar: [echr.coe.int](http://echr.coe.int). Die elektronische Datenbank HUDOC bietet Zugang zu Entscheidungen und Urteilen in den offiziellen Sprachen des Gerichtshofs Englisch und/oder Französisch, Übersetzungen in weitere Sprachen, Zusammenfassungen der Rechtsprechung, Pressemitteilungen und sonstigen Informationen über die Tätigkeit des Gerichtshofs.

## So erhalten Sie Publikationen des Europarates

Der Europarat-Verlag veröffentlicht Werke zu allen Referenzbereichen der Organisation, darunter Menschenrechte, Rechtswissenschaften, Gesundheit, Ethik, Soziales, Umwelt, Bildung, Kultur, Sport, Jugend und architektonisches Kulturerbe. Bücher und elektronische Publikationen aus dem umfangreichen Katalog können online bestellt werden (<http://book.coe.int/>).

Ein virtueller Lesesaal ermöglicht es Benutzerinnen und Benutzern, kostenlos Textauszüge aus kürzlich erschienenen Hauptwerken oder auch eine Auswahl von vollständigen offiziellen Dokumenten einzusehen.

Informationen über die Übereinkommen des Europarates sowie deren Volltext erhalten Sie über die offizielle Webseite des Vertragsbüros: <http://conventions.coe.int/>.

## DIE EU KONTAKTIEREN

### Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden ([european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us\\_de](http://european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de)).

### Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696,
- über das folgende Kontaktformular: [european-union.europa.eu/contact-eu/write-us\\_de](http://european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de).

## INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

### Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen ([european-union.europa.eu](http://european-union.europa.eu)).

### EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter [op.europa.eu/de/publications](http://op.europa.eu/de/publications). Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe ([european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us\\_de](http://european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de)).

### Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex ([eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu)).

### Offene Daten der EU

Das Portal [data.europa.eu](http://data.europa.eu) bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.

Kinder sind eigenständige Inhaberinnen und Inhaber von Menschenrechten. Sie genießen sämtliche Menschen- und Grundrechte, und aufgrund ihrer spezifischen Merkmale gelten für sie auch besondere Bestimmungen. Dieses Handbuch soll veranschaulichen, inwiefern die spezifischen Interessen und Bedürfnisse von Kindern im Europarecht und in der europäischen Rechtsprechung berücksichtigt werden. Es verdeutlicht zudem die wichtige Rolle von Eltern, Vormündern und sonstigen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern und verweist gegebenenfalls auf Situationen, in denen die Rechte und Pflichten überwiegend den Betreuerinnen und Betreuern von Kindern zugewiesen werden.

Dieses Handbuch soll zu einem stärkeren Bewusstsein für die Rechtsnormen zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte in Europa beitragen und die Kenntnisse darüber verbessern. Es dient als Referenzwerk sowohl für das Recht der Europäischen Union (EU) als auch für die Abkommen des Europarates in diesen Bereichen und enthält jeweils Erläuterungen zur Regelung der einzelnen Aspekte im EU-Recht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Europäischen Sozialcharta (ESC) und sonstiger Instrumente des Europarates.

Das Handbuch richtet sich an Angehörige der Rechtsberufe, die nicht auf dieses Gebiet spezialisiert sind, an Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Kinderschutzbehörden und sonstige Fachkräfte und Organisationen, die für die Wahrung des rechtlichen Schutzes der Kinderrechte zuständig sind. Es enthält Erläuterungen zur entscheidenden Rechtsprechung und eine Zusammenfassung wegweisender Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) wie auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

---

#### **FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE**

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich  
Tel. +43 (1) 580 30-0 – Fax +43 (1) 580 30-699  
[fra.europa.eu](http://fra.europa.eu)  
[facebook.com/fundamentalrights](https://facebook.com/fundamentalrights)  
[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)  
[twitter.com/eurightsagency](https://twitter.com/eurightsagency)

#### **EUROPARAT**

67075 Straßburg Cedex – Frankreich  
Tel. +33 (0) 3 88 41 20 00

#### **EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

[echr.coe.int](http://echr.coe.int) – [publishing@echr.coe.int](mailto:publishing@echr.coe.int)  
[twitter.com/ECHR\\_CEDH](https://twitter.com/ECHR_CEDH)

#### **ABTEILUNG DES EUROPARATS FÜR KINDERRECHTE**

[coe.int/children](http://coe.int/children) – [children@coe.int](mailto:children@coe.int)  
[twitter.com/CoE\\_children](https://twitter.com/CoE_children)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union